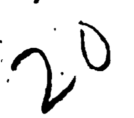



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
ET
VE
RI
TAS



Jahrbücher

der

gesammten deutschen

juristischen Literatur,

im Vereine mit den Herren:

Prof. Abegg in Breslau, Prof. Bickell in Marburg, Hofrath Bucher und Geh. Hofrath von Glück in Erlangen, Oberjustizrath Hufnagel in Eſslingen, Ministerialrath Linde in Darmstadt, Geh. Justizrath Martin und Prof Martin in Jena, Prof. Michaelis in Tübingen, Geh. Rath Mittermaier in Heidelberg, Geh. Justizrath Mühlenbruch in Halle, Oberappellationsrath Ortloff in Jena, Landrichter Puchta in Erlangen, Prof. Puchta in München, Hofrath Rau in Heidelberg, Oberapp. R. und Prof. von Schröter in Jena, Prof. Wagner in Wien, Prof. Walter in Bonn, Prof. Warnkönig in Löwen, Geh. Hofrath von Wendt in Erlangen, Hofrath von Wening-Ingenheim in München, Oberapp. R. und Prof. Zimmern in Jena und mehreren Anderen,

herausgegeben von

Dr. Friedrich Christoph Karl Schunck,

ordentlichem öffentlichen Lehrer der Rechtswissenschaften und Beisitzer des Spruchcollegiums an der Universität Erlangen.

Dreizehnter Band.

Erlangen,

bey J. J. Palm und Ernst Enke

1830.

Inhalt des dreizehnten Bandes.

Erstes Heft.

I. Recensionen und Anzeigen.

Zweites Heft.

I. Recensionen und Anzeigen.

Drittes Heft.

I.

Recensionen und Anzeigen.

Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, ein Commentar von Dr. Christian Friedrich von Glück, geheimen Hofrathe u. ordentlichem Lehrer der Rechte an der Friedrich-Alexanders Univ. in Erlangen, Ritter des Civ. Verd. O. der bayer. Krone. Th. XXVI — XXXII. Erlangen, in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung. 1824 und 1825 — 1829. 8. [Jeder Theil 2 fl. 24 kr.]

Indem Referent eine ausführliche Anzeige der Fortsetzung dieses ausgezeichneten Werkes zu liefern beabsichtigt, glaubt er, vor Allem eine Anzeige oder Prüfung der Methode und Behandlungsweise, nach welcher unser Jubelgreis mit rastlosem, bewunderungswürdigem Eifer die Lösung seiner grofsen Aufgabe verfolgt, völlig umgehen zu müssen. Denn sowohl die Anlage des Planes, als die Art der Ausführung, ist im Allgemeinen dieselbe, wie in den früher erschienenen Theilen des Commentars, also bekannt, und, wenn man sich auch gegen einzelne Ansichten oder Auslegungen erklärte, doch im Ganzen von den meisten und angesehensten Rechtsgelehrten stets gebilligt worden.

Gerade deshalb schien es aber auch dem Referenten überflüssig, ja sogar anmaſsend für seine Person, über das hohe Verdienst des Verfassers, und den entschiedenen Werth des Commentars sich lobpreisend zu äuſsern, als wähnte er gleichsam, durch seine Anerkennung den längst begründeten Ruhm des ersteren vermehren zu können, oder Veranlassung zu geben zur allgemeineren Verbreitung eines Werkes, welches ohnehin bey allen Schriften dieses Faches mehr oder weniger gebraucht wurde, und auch künftig benüzt werden wird.

Referent meint vielmehr, den Verfasser am aufrichtigsten damit zu ehren, daſs er sorgfältig in das Einzelne eingehend, Alles bemerkt, was nach seiner Überzeugung näher bestimmt, berichtigt, oder aus später erschienenen Untersuchungen ergänzt werden dürfte. Er kann sich dieſs um so freier und beruhigter erlauben, als der Verf. wohl weiſs, wie an der ihm gebührenden Hochachtung und Verehrung der Unterzeichnete den innigsten Antheil nimmt.

Im sechs und zwanzigsten Theile ist der Titel de donationibus int. vir. et ux. (XXIV. 1.) und der de divort. et repud. (XXIV. 2.) commentirt. Die Erklärung des leztern läuft jedoch in dem 27. Theile bis S. 109. fort, und die Auslegung des ersteren beginnt schon im 25sten S. 422., weshalb es des Zusammenhanges wegen gestattet seyn wird, auf jenen Anfang mit der Anzeige zurück zu gehen.

Nachdem bey dem Verbote der Schenkungen unter Ehegatten immer eine gültige Ehe vorausgesezt ist, macht der Verfasser darauf §. 1253. (XXV. S. 422.) an-

erst aufmerksam, und führt in dieser Beziehung an, daſs, wenn die Ehe nichtig, die Schenkung gültig sey, aber doch nach dem Grundsatze des fr. 3. §. 1. h. t. „sed fas non est, eas donationes ratas esse etc." und nach fr. 32. §. 28. eod. der Beschenkte das Geschenk nicht behalte, sondern der Fiscus eintrete, wobey indessen nach der C. 7. h. t. (V. 16.) eine Ausnahme in Ansehung der minderjährigen Frau vorkommt, welche ihr Geschenk mit einer actio in rem utilis revociren darf.

Allein diese Ausnahme ist weder die einzige, wie denn eine andere sehr merkwürdige zur Begünstigung der Soldaten in der C. 2. eod. sich findet, noch überhaupt die Untersuchung damit erschöpft, indem die bey dieser Lehre gewöhnlich übersehene neueste Constitution von Valentinian, Theodos und Arcadius, die C. 4. de incest. nupt. (V. 5.) eine allgemeine Regel aufstellt, und deshalb die Frage entsteht, wann und unter welchen Voraussetzungen noch Ausnahmen Statt finden. Referent glaubt, man müsse jezt nach der Vorschrift jener C. 4. überhaupt den Grundsatz annehmen, jede Schenkung, in einer gegen irgend ein Eheverbot geschlossenen Ehe gegeben, werde confiscirt, und nur dann treffe den Schenker oder Beschenkten der Nachtheil nicht, wenn ein factischer Irrthum oder jugendliches Alter Entschuldigung verdient, und zugleich nach erlangter Einsicht oder Volljährigkeit ohne Verzug die Auflösung der Ehe betrieben wird, in so ferne, darf man wohl hinzusetzen, die Gesetze eine Aufhebung fordern, d. h. auch die geschlossene Ehe für nichtig erklären. Nach jenem Grundsatze

kann denn auch ohne Zweifel die Schenkung in einem matrimonio putativo beurtheilt werden, und es läſst sich schwerlich rechtfertigen, wenn Einige mit Retes de donat. i. v. et u. cap. 2. §. 3. (Meerman. Thes. VI. pag. 668.) unbedingt die Schenkung für nichtig erklären, obgleich in der Regel freilich der Umstand entscheidet, daſs, wie Retes sagt: „ex defectu voluntatis deficit donatio, et sic jure communi deficit, non ex speciali prohibitione.“ Unser Verfasser hat sich über diesen Punct gar nicht geäuſsert.

In Ansehung der Streitfrage, ob Caracalla's Verordnung auch auf das Schenkungsversprechen anwendbar sey, oder, mit anderen Worten, ob die Convalescenz durch den Tod bewirke, daſs der Beschenkte den Erben auf Herausgabe des versprochenen Geschenkes belangen könne, entscheidet sich der Verfasser rücksichtlich des vorjustinianeischen Rechtes gegen diejenigen, wesche die Frage bejahten, wobey übrigens Thibaut's nicht gedacht wurde, der zwar nur beiläufig, aber auf eine eigenthümliche Weise diese Ansicht vertheidigte (civilist. Abh. S. 105—107.), sie jedoch in der neuesten Ausgabe des P. S. §. 435. wieder aufgegeben hat. Sowohl die Darstellung der verschiedenen Meinungen ist auſserdem vollständig, als die Widerlegung der entgegenstehenden Behauptung, und die Lösung des scheinbaren Widerspruches zwischen Papinian's (vergl. auch frag. vatican. §. 294. in der Ausgabe von Buchholz S. 253.) und Ulpian's Ausspruch in fr. 23. und 33. h. t. höchst befriedigend. Allein darüber, welchen Einfluſs Justinian's Bestimmung in der C. 35. und 37. de donat.

und insbesondere aber die Nov. 162. cap. 1. habe, erklärt sich der Verf. zuerst Thl. XXV. S. 433. etwas zweideutig. Denn, indem er sagt, die Streitfrage sey jezt namentlich durch jene Novelle entschieden, muſs man nothwendig glauben, er lege derselben gesetzlichen Werth bey, während sie doch, wie er schon XXVI. S. 170. anführt, unglossirt ist. Vollkommen bestimmt äuſsert er sich jedoch XXVI. S. 215., und allerdings hier am schicklichsten Orte, weil er in drey Abtheilungen, erstlich das ältere Recht, dann das Recht nach Caracalla's Oratio, endlich die Änderungen und Erweiterungen der Lehre durch spätere Constitutionen darstellen wollte. Man überzeugt sich daher, der Verf. habe auf die Novelle nur in so ferne Gewicht gelegt, als sie allerdings zur Auslegung des früheren Gesetzes, um die Absicht Justinian's auszumitteln, benüzt werden durfte. Referent erlaubt sich indessen, Folgendes dagegen zu bemerken. Die allgemeine Bestimmung Justinian's über Schenkungen, die auch ohne Tradition auf ein bloſses acceptirtes Versprechen hin gültig seyn sollten, kann eine Abänderung der besonderen, singulären, Vorschrift offenbar nicht bewirken, da nach dieser selbst Stipulationen nicht klagbar wurden, da die Convalescenz nach den Worten der Oratio fr. 32. §. 2. h. t. und gegen ein eripere schützen sollte, und Justinian ja, nach seiner Neuerung in Ansehung der Schenkungseingehung, doch diese Vorschriften über die Schenkung bey Ehegatten als geltendes Gesetz aufnehmen lieſs. Wenn er sich also auch in der Nov. 162. so anstellt, daſs man glauben sollte, er habe bereits an diese Vorschrift gedacht,

als er die allgemeine Verordnung über Schenkungen erliefs, und es läge schon im Geiste derselben die nothwendige Veränderung des alten Rechtes bey den Schenkungen unter Ehegatten; so ist dieses doch sichtbar falsch; Justinian hat etwas ganz Neues bestimmt (Zimmern Rechtsgesch. Thl. I. S. 603. Not. 37.), und die Novelle dient uns nicht einmal, um einen Schlufs auf die Anwendung der generellen Verfügung für Schenkungen unter Ehegatten zu machen.

Über den Grund des Schenkungsverbotes (XXV. §. 1253ª. S. 440.) sind jezt noch nachzusehen: Kämmerer Observat. jur. civ. Rost. 1828. S. 101 ff. und krit. Zeitschr. für Rechtswissensch. Tüb. 1827. B. 3. S. 20 ff.

Unter den Gesichtspunct der Nichtbereicherung des Beschenkten stellt der Verf. auch die zwey Ausnahmen einer früheren Bezahlung der Schuld, und des Geschenkes zur Wiederherstellung eines verfallenen Gebäudes (XXVI. §. 1253ᵇ. S. 31. 32.). Schon das erste scheint bedenklich, da doch nicht zu läugnen ist, der Geber werde durch die Aufopferung des commodi temporis ärmer, der Empfänger aber reicher; auch aus der Anführung dieser Ausnahme in fr. 31. §. 6. h. t. und dem Zusammenhange der Stelle nicht im Geringsten hervorgeht, dafs die römischen Juristen in der Nichtbereicherung den Grund der Ausnahme gefunden hätten. Diefs hat wohl ohne Zweifel auch Thibaut gefühlt, wenn er §. 436. sagt: „man hat dahin auch den Fall gezogen“ etc. Referent glaubt vielmehr, die Ausnahme hänge mit der allgemeinen Bestimmung zusammen, dafs überhaupt eine Zurückforderung der ante diem geschehenen Leistung nicht Statt hat (fr. 10.

16—18. 56. de cond. indeb. (XII. 6.)), welche man bey Ehegatten, fast um des Anstandes willen, doch auch nicht abändern wollte. Gar nicht möchte aber der Gesichtspunct für die zweite Ausnahme passen. Denn sonst müſste allgemein, wenn der Schenkende nur ergänzt, was der Beschenkte aus seinem Vermögen verloren, die Schenkung gültig seyn; eine Behauptung, welche sich nach der singulären Vorschrift des Gesetzes gewiſs nie rechtfertigen lieſse. Ohne Zweifel ist die Ausnahme eine ganz selbstständige, mit dem bekannten Satze ne urbs ruinis deformetur, wie schon Gentilis bemerkte, zusammenhängend.

Wenn man die Wirkungen der Schenkung unter Ehegatten richtig darstellt, wie es der Verf. bey den einzelnen Untersuchungen über dieselben gethan hat, scheint es practisch gleichgültig zu seyn, ob man behauptet, daſs, wie nach altem Rechte, so auch seit der oratio des Kaisers Antonin die Schenkungen unter Ehegatten noch immer ipso jure ungültig seyen, oder umgekehrt, daſs die Schenkung gültig, und nur ein Widerruf zulässig wäre. Indessen wird es, um einen Zusammenhang in die ganze Lehre zu bringen, und damit die Wirkungen consequent abgeleitet werden können, und nicht bloſs zufällig angegeben, durchaus nothwendig, sich für die eine oder die andere Meinung bestimmt zu erklären. Der Verfasser hat dieſs jedoch, wie es dem Referenten scheint, unterlassen, und man dürfte zweifelhaft darüber bleiben, ob derselbe jener oder dieser Ansicht beipflichtet. Denn, wenn er auch mehrmals von dem Convalesciren spricht, drückt er sich doch Thl. XXVI. S. 88. und nach der

Note 9. daselbst so aus, daſs man glauben muſs, er halte jezt die Schenkung ipso jure für gültig, nur nicht, wie er sagt „für vollkommen, weil noch der „Widerruf eintreten, oder der Beschenkte vor dem „Schenker sterben kann.“ Wenigstens haben die in der Note getadelten Juristen, wie z. B. Noodt, indem sie die Schenkung noch immer für unerlaubt erklären, keine andere Idee dabey gehabt, als die, daſs sie auch gegenwärtig, wie nach altem Rechte, ipso jure nichtig sey. Und diese Meinung ist gerade nach des Referenten Dafürhalten die wahre und den Gesetzen entsprechende. Ausdrücke der oratio, ut ipso jure res ejus fiant, et obligatio sit civilis, auf welche die Gegner, wie z. B. Menken de donat. int. vir. et uxor. non ipso jure nullis Gewicht legen, lassen sich sehr füglich auf den Zeitpunct des Todes des Schenkgebers beziehen, wofür auch die Interpretation des Kaisers selbst in der C. 3. h. t. (V. 16.) durch die genaue Bezeichnung „confirmata“ spricht. In mehreren Stellen aus der späteren Zeit findet sich überdieſs noch immer der nämliche Ausdruck, welcher nach altem Rechte gebraucht wurde, um das „ipso jure ungültig“ anzudeuten, donatio nullius momenti, propter jus civile interdictum — fr. 32. §. 25. fr. 34. 35. h. t. C. 20. (V. 16.) eod. Dasselbe bestätigen auch fr. 3. §. 10. eod. C. 10. eod. Auch könnte man bey der Annahme der entgegengesezten Behauptung die meisten Folgen, insbesondere aber gar nicht begreifen, warum die Schenkung kein Titel zur Verjährung werden sollte, fr. 25. h. t. fr. 1. §. 2. fr. 3. pro donato (XLI. 6.).

Ganz richtig nimmt der Verfasser XXVI. §. 1256.

S. 176. an, daſs Schenkungen von den Concursgläubigern, wenn der Concurs beim Leben des Schenkers ausbricht, angefochten werden können, nicht aber, sobald die Gant nach dem Tode desselben ausgebrochen ist. Der Grund, welcher wider Leyser, der in Ansehung des lezten Falles gegentheiliger Meinung war, angeführt wird, scheint jedoch dem Referenten nicht der richtige und entscheidende zu seyn. Leyser stüzt sich darauf, es müſste den Creditoren die Revocation zustehen, weil die donatio durch den Tod confirmirt, offenbar eine mortis causa donatio sey, folglich den Creditoren eben so wenig, wie ein Legat, im Wege stehe. Er kann also eigentlich nur damit widerlegt werden, daſs jezt nach Justinian's Bestimmung (C. 25. h. t.) die Schenkung rückwärts gültig wird. Demnach können denn auch die Gläubiger, wie sonst, solche Gegenstände, welche der Cridar vor ausgebrochenem Concurse in gutem Glauben veräuſserte, nicht zur Gantmasse ziehen.

Der Verfasser scheint XXVI. §. 1255. S. 170. den Gerichtsgebrauch nicht zu miſsbilligen, welcher, da die Novelle 162., als nicht glossirt, keinen practischen Werth hat, deshalb die Verpfändung keineswegs als stillschweigenden Widerruf anerkennt, weil auch bey Vermächtnissen, denen doch Schenkungen unter Ehegatten verglichen werden, durch eine Verpfändung die Disposition nicht entkräftet wird. Referent hält indessen diesen angeblichen Gerichtsgebrauch für ganz verwerflich. Wie sollte hier eine Analogie entscheiden, wo ausdrückliche Gesetze, und zwar aus jener Zeit, als man die Schenkungen schon längst den Vermächt-

nissen der Natur und Wirkung nach im Allgemeinen gleich geachtet hatte, das Gegentheil deutlich aussprechen, und die Bestimmung der Novelle sich ganz klar nicht als eine Auslegung, sondern als eine neue Verordnung ankündigt?

Im §. 1254. (XXVI. S. 122.) versucht der Verfasser eine wörtliche Restitution der Oration des Kaisers Antonin, in welcher Rücksicht er den früheren Versuch von Richter Zach. de orat. Anton. de donat. confirmand. Lips. 1759. 4. §. 19. nicht berücksichtigen wollte, da er ihn doch nach dem Citate in der Note 33. zum §. 1253. XXV. S. 423. natürlich gekannt hat. Referent hält aber Glück's Wiederherstellung des Textes für ungleich entsprechender und gelungener, als die richter'sche. So steht es ohne Zweifel besser im Zusammenhange, und stimmt mehr mit den uns erhaltenen Bruchstücken überein, wenn Glück restituirt: „Placet igitur, donationes inter virum et uxorem, et „quidem non solum, quod ad ea pertinent, quae no„mine uxoris a viro comparata sunt, sed omnes omni„no donationes, inter virum et uxorem factas, quas a „majoribus nostris impediri diximus, ita confirmare, „ut si donator prior decesserit, et in eadem voluntate „donationis usque ad ultimum diem vitae perseverave„rit, ipso jure res fiant ejus, cui donatae sunt" etc. — als wenn man mit Richter die Gedankenreihe umkehrend liest: „Placet ergo, priorem decedere oportere „eum, qui donavit, quam cui donatum est, neque ul„lius momenti donationem esse, si prior vita discesse„rit, qui donatum accepit: item fas esse, eum quidem, „qui donavit, poenitere;" etc. Richter suchte übri-

gens im §. 20. auch noch das SC. selbst, welches auf die Rede erfolgte, wieder herzustellen.

In Ansehung der remuneratorischen Schenkungen stimmt Glück XXVI. §. 1257. S. 190. denjenigen bey, welche sie, in so ferne wirklich eine wahre donatio remuneratoria vorliegt, für unwiderruflich halten. Referent vertheidigte zwar diese Ansicht bisher immer aus der allgemeinen Natur der remuneratorischen Schenkung gleichfalls (Lehrb. Bd. III. §. 213.). Allein, dafs er in Beziehung auf an und für sich ungültige Schenkungen zu weit gegangen sey, glaubt er jezt, nach der treffenden Bemerkung von Schröter's in diesen Jahrbüchern Bd. XI. S. 10. eingestehen zu müssen. Für die Meinung, welche Glück rücksichtlich der Insinuation annimmt, dafs diese bey remuneratorischen Schenkungen gleichfalls nöthig sey, XXVI. S. 211., ist nunmehr auch Marezoll anzuführen in der Zeitschrift für Civilrecht und Civilproc. I. S. 29—40.

(Die Fortsetzung im nächsten Hefte.)

v. Wening-Ingenheim.

Practische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Mit Erkenntnissen des Oberappellationsgerichts zu Cassel, von Dr. B. W. Pfeiffer, Kurfürstlich Hessischem Ober-Appellationsrathe. Erster Band. Hannover 1825. im Verlage der Hahnschen Hofbuchhandlung. XII und 353 S. in 4. Mit dem Motto: Die Gerichte erkennen nach den Gesetzen in den verschiedenen Instanzen allein und ohne Einwirkung irgend einer andern Behörde.

(Kurhess. Organ. Edict von 1821.) — Zweiter Band. Ebendaselbst 1828. XVI und 496 S. in 4. [6 rthlr. 4 gr.]

Seitdem Justus Möser, in der ihm eigenen gedankenkräftigen Klarheit, den hohen Nutzen nachgewiesen hat, den für die Wissenschaft des Rechts, wie für die Verbannung seiner Ungewifsheit, vor Allem bey der Beschaffenheit der Quellen des gemeinen deutschen Rechts, gründlich ausgearbeitete und entschiedene Rechtsfälle stets gehabt haben und haben werden, giebt es nur noch Wenige, denen die Bekanntmachung von Präjudizien der deutschen Obergerichte bedenklich scheint, indem über die rechtliche Bedeutung solcher Entscheidungen, wie über ihr Verhältnifs zu den Vorschriften der Gesetze, kein zu Irrthümern führender Zweifel mehr obwaltet. Wenn aber vollends dergleichen Rechtsfälle in einer Weise bearbeitet sind, wie die des vorliegenden, eben deshalb zu den bedeutenderen Erscheinungen der neueren deutschen juristischen Literatur gehörigen Werkes: so kann nicht etwa nur keine Rede seyn von der Besorgnifs, als ob durch die Autorität solcher Entscheidungen der selbstständigen Gesetzesprüfung und Gesetzesanwendung, zumal bey den Untergerichten, Gefahr drohe, sondern der öffentlichen Bekanntmachung solcher Rechtsentscheidungen mufs sogar die rühmlichste Veredlung der Praxis zugeschrieben werden, weil die leere Scheinbarkeit des Zwiespaltes zwischen ihr und der Theorie durch kein besseres Mittel thatsächlich dargethan werden kann.

Es unterscheiden sich aber diese, sämmtlich von dem kurhessischen Oberappellationsgerichte in höch-

ster Instanz entschiedene, Rechtsfälle von den übrigen vorhandenen Sammlungen dieser Art (vielleicht mit alleiniger Ausnahme der juristischen Abhandlungen von Heise und Cropp), wesentlich dadurch, dafs sie nicht sowohl um ihrer selbst willen erzählt werden, als vielmehr vorzüglich, um zur Erläuterung und Aufklärung derjenigen doctrinellen Grundsätze zu dienen, die der Verfasser über die Gegenstände, welche sie betreffen, aufstellt. Die Sammlung erscheint daher als eine Reihe wissenschaftlicher Erörterungen und Monographien über wichtige in den Gerichten häufig vorkommende Rechtsmaterien, und diese Bedeutung seines Werkes giebt der Verfasser auch durch dessen äufsere Öconomie kund, indem er überall eine zusammenhängende, meist erschöpfende, dogmatische Darstellung liefert, mit derselben eine sehr gut gewählte Literatur verbindet, und erst am Schlusse einer jeden Abhandlung einen oder mehrere Rechtsfälle, und die in drey Instanzen erfolgten Urtheile, in zweckmäfsiger gedrängtester Kürze, und in der Form von Entscheidungsgründen, mittheilt, deren nähere Entwickelung und Rechtfertigung in der vorausgehenden doctrinellen Darstellung enthalten ist. Man kann daher dieses Werk auch als gedoppelten Inhaltes ansehen, theils als eine Sammlung von Präjudizien des kurfürstlich hessischen Gerichtshofes, theils aber als selbstständige rechtswissenschaftliche Erläuterung einer grofsen Zahl wichtiger Gegenstände der practischen Jurisprudenz.

In der ersten Beziehung bilden also diese practische Ausführungen eine Fortsetzung der bekannten Collectio Decisionum supremi Tribunalis appellationum Has-

so-Casselani Tom. I — XII. (ed. de Canngiesser) und Tom. XIII — XVII. (ed. Pfeiffer), beginnend mit dem Jahre 1816, und es bemerkt der Verfasser selbst, dafs nicht die vollkommen authentischen Entscheidungen, sondern nur die wissenschaftlichen Einleitungen ihm angehören, weshalb denn auch, in sofern die Entscheidungsgründe der hinzugefügten Rechtserkenntnisse den Inhalt jener Einleitungen nicht ausdrücklich wiedergeben, solche nur als seine individuellen Ansichten erscheinen, wiewohl sie zum gröfseren Theile beinahe wörtlich aus den Relationen selbst geschöpft seyen.

Die Ausführung entspricht nun in jenen wissenschaftlichen Einleitungen allen den Erwartungen, die des Verfassers in der deutschen Rechtswissenschaft längst bewährter Name stets rege macht. Quellenkenntnifs, öfters mit überraschendem Scharfsinne in ihrer Erklärung wie in ihrer Anwendung, reiche Fülle des Wissens überhaupt, in correcter und lebendiger Darstellung, zeichnen auch dieses Werk aus; mit besonders glänzendem Erfolge aber werden in den germanistischen Abhandlungen, sowohl des öffentlichen Rechtes als des Privatrechtes, die unsers Dafürhaltens zu den gelungensten Parthieen gehören, allgemeine Ansichten hervorgehoben und begründet, über deutschrechtliche Institute, die eine gemeinrechtliche Bedeutung haben; so dafs, wenn gleich auf das kurhessische Recht hier vorzugsweise Rücksicht genommen wurde, dasselbe doch immer nur als ein erläuterndes Beispiel auf gemeinrechtlicher Grundlage erscheint. — Jedoch werden im Ganzen, nach der Bestimmung des Werkes, die allgemeinen Grundsätze meist nur als nothwendig

zur Beibehaltung des wissenschaftlichen Zusammenhanges, auf eine kurze, den wesentlich entscheidenden Gesichtspunct bezeichnende Angabe beschränkt, während der Erörterung der einzelnen Streitfragen eine um so ausführlichere Darstellung gewidmet ist.

Wenden wir uns nun nach dieser allgemeinen Characteristik des Werkes zu der specielleren Betrachtung seines Inhaltes, so finden wir, daſs der auf dem Gesammtgebiete der Jurisprudenz gleich einheimische Verfasser aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, mit alleiniger Ausnahme des Criminalprocesses, Abhandlungen geliefert hat. Einem jeden Bande geht aber eine Vorrede voraus, Fragen allgemeineren Interesses beleuchtend, aus welchen, wie aus den unten näher anzuführenden staatsrechtlichen Aufsätzen, die wesentliche Tendenz des Werkes: Aufrechthaltung der Wirksamkeit der Gesetze und des Ansehens der Gerichte, als Vollstrecker derselben, gegen jegliche Willkühr und jegliche rechtlose Einwirkung, sey es der administrativen oder selbst der gesetzgebenden Gewalt, hervorgeht. Diese Vorreden verbreiten sich nämlich über das Verhältniſs der Ausübung der Justizgewalt durch die Landesgerichte in den einzelnen Staaten des deutschen Bundes zu der Justizgewalt des Bundes in seiner collectiven Einheit, und führen aus, daſs, indem die Garantieen, welche die Bundesgesetzgebung dem Rechtszustande im Innern der deutschen Staaten gewährt (nach den neuesten Auslegungen der hieher gehörigen Artikel der wiener Schluſsacte), von so geringem Umfange sind, und die Hoffnung auf ein höchstes deutsches Bundesgericht mit ähnlichen Attributionen, wie

die der vormaligen deutschen Reichsgerichte, immer weiter in die Ferne hinaustrete, nunmehr die Landesgerichte, zumal aber die deutschen Oberappellationsgerichte es sind, auf deren Kraft und Muth und Kundigkeit die Handhabung von Recht und Gerechtigkeit in unserem Deutschland beruhet; sodann aber auch, wie bey der geringen Wirksamkeit der Bundesversammlung und der Bundesausträgalinstanz in Rechtssachen, nur durch die Praxis und die Entscheidungen der Obergerichte die Begründung und Fortbildung eines Systems des practischen inneren Staatsrechts zu erwarten sey[8], da wo staatsrechtliche Verhältnisse unmittelbar in das Leben greifen, und im streitigen Falle einer Entscheidung nach dem bestehenden Rechte bedürfen. — Je mehr man dem Verfasser in diesen Betrachtungen über die heutige ausgezeichnete Wichtigkeit und den hohen Beruf der obersten deutschen Landesgerichte (wonach ihre Stellung als eine bey weitem einflußreichere erscheint, als zur Zeit der deutschen Reichsverfassung), nur beistimmen kann, um so mehr muſs es mit Bedauern erfüllen, wenn man wahrnimmt, wie in manchen Staaten wegen unbegründeter Sorge für die Integrität und Selbstständigkeit der Administration, wenn auch nicht wegen Schlimmerem noch, im starren Festhalten an dem beliebten Grundsatze: daſs die Thätigkeit der Justizgewalt sich nur auf Privatrechte beschränke, die Sphäre der positiven, wissenschaftlich erhellten und geläuterten Rechtswirksamkeit immer mehr verengt und, unter dem Vorgeben administrativ-contentiöser Eigenschaft bey offenbar streitigen Rechtssachen, der schützende Arm der Justiz-

stizverwaltung durch eine ihr übergeordnete Administrativgewalt gerade da gelähmt wird, wo er am allernothwendigsten wäre. Dafs Begriff und Wesen der s. g. Administrativjustiz nicht anders, als ein eingeschwärzter Ring in dem Regimente der richterlichen Gewalt betrachtet werden kann, ist von Mittermaier, Puchta u. A. längst und lichtvoll genug erwiesen. Verrückung der Rangordnung oder Abstufung der einander untergeordneten, wie der Grenzscheide der einander beigeordneten Gewalten im Staate, sind überall schädlich, nirgend aber durchgreifender schädlich, als im Gebiete der Rechtspflege. Mit der Bejahung der Frage: ob es gut sey, wenn die Justiz sich in Alles mische (s. Klein's Annalen Bd. 2. S. 15.), ist zugleich die entgegengesezte Frage: Ist es gut, dafs Alles sich in die Justiz mische, wegen Aufrechthaltung eines gesicherten Rechtszustandes, entschieden verneint; und kann der blofse Namen allein die Sache nie schützen, so vermag es auch das Vorhandenseyn dessen nicht, was beliebig eine Administrativ-*Justiz* genannt wird. Dafs aber da, wo die Neuerung des Rechtsprechens in s. g. Administrativjustizsachen von Seiten aufsergerichtlicher Behörden wirklich bestehet, und immer fester zu wurzeln scheint, auch die Oberappellationsgerichte, ungeachtet der hohen Stellung, die unsere Zeit ihnen zugewiesen hat, nur in einer sehr unvollkommenen Weise die Erwartungen zu erfüllen im Stande sind, welche offenbar nur unter Voraussetzung fortdauernder practischer Anerkennung des bisherigen gemeinrechtlichen Begriffes einer Justizsache von ihnen gehegt werden können, ist einleuchtend,

aber auch gewiſs kein Beweis heilsamen Fortschreitens einer Rechtscultur.

Die Ausführungen selbst, die in diesen beiden Bänden geliefert worden, sind folgende:

A. Römisches Privatrecht.

Unter I. enthält Band 1. eine Erörterung des Rechtsverhältnisses des Gläubigers, dem eine Geldforderung verpfändet ist, insbesondere des Rechtes, den Schuldner seines Schuldners zu belangen, und sich mit dem solchergestalt eingezogenen Gelde bezahlt zu machen. Es wird hier dargethan, daſs wenn gleich aus der Natur des Pfandrechtes, als eines accessorischen Rechtes, zu folgen scheine, der Pfandgläubiger müsse zuerst den Hauptschuldner selbst belangen, und der Schuldner des Schuldners könne dem Gläubiger die Einrede der Vorausklage entgegensetzen; gleichwohl die Gesetze, insbesondere L. 4. C. quae res pignori, eine actio utilis unmittelbar gegen des Schuldners Schuldner gewähren, indem der Pfandgläubiger als procurator in rem suam betrachtet werde. — Auch die neueren Pfandgesetzgebungen, z. B. das würtembergische Pfandgesetz vom 15. April 1825 art. 256., stimmen hiermit überein. — Nr. II. behandelt die bekannte, in neueren Zeiten so vielfach erörterte Streitfrage: ob der Richter die in den Acten klar ersichtliche Erlöschung des angesprochenen Klagerechtes durch Verjährung, auch wenn der Beklagte sich nicht als Einrede darauf berufen hat, von Amtswegen zu ergänzen, und den Kläger mit seiner Klage

geradezu abzuweisen habe? und bejahet sie, — daher denn jedenfalls folge, dass sie zu jeder Zeit und in jeder Lage des Processes vorgebracht werden könne. — Es scheint, als ob die Entscheidung hierüber zusammenhänge mit der in der allerneuesten Zeit, hauptsächlich zwischen v. Löhr, Unterholzner, von Schröter, Guyet, Heimbach, Vermehren verhandelten Frage über die Wirkungen der Klagenverjährung überhaupt; es würde jedoch die Grenze, die dieser Anzeige vorgezeichnet ist, weit überschritten werden müssen, wenn Ref. eine Ausführung für seine, der des Verfassers entgegengesezte Ansicht versuchen wollte — dessen Theorie übrigens, was wir nicht unbemerkt lassen dürfen, seiner Nachweisung zu Folge, die stete Billigung von Seiten des hessischen Oberappellationsgerichtes zur Seite stehet. — Nro. III. enthält eine Untersuchung über die Berechnungsweise der gegen Unmündige angefangenen Verjährung, ob nämlich während der Impubertät die Verjährung ganz stille steht, von der Zeit der Minderjährigkeit an aber die gewöhnliche Zeit von 30 oder 40 Jahren, nach Verschiedenheit der Fälle, laufe, oder ob überhaupt gegen einen Unmündigen blos eine 40-jährige Verjährung Statt finde? Der Verfasser vertheidigt mit guten Gründen die erste Ansicht, und ihr stimmten auch später bey Fritz, in v. Grolmann's und v. Löhr's Magazin für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 4. St. 2. S. 284 ff., so wie Unterholzner, Verjährungslehre Bd. 1. S. 124. 257. — In Nr. IV. wird die schwierige Lehre von dem wesentlichen Unterschiede und den Kennzeichen

des modus und der conditio, insbesondere bey Legaten abgehandelt, und dahin bestimmt, dafs unter den modificirten Legaten diejenigen zu verstehen sind, bey welchen der Testator, durch eine dem Legatar gemachte Auflage seine Liberalität beschränkt, mittelst einer auferlegten Gegenleistung, während dagegen durch die Bedingung die ganze Liberalität von dem Eintritt eines gewissen Ereignisses abhängig gemacht wird. Auf die von dem Erblasser gebrauchten Ausdrücke komme es nicht an, sondern die Materie seiner Disposition entscheide darüber, ob dem Legat ein modus oder eine conditio hinzugefügt ist. — Nr. V. enthält eine Ausführung über den Umfang des gesetzlichen Pfandrechtes der Kinder an dem Vermögen des Vaters, insbesondere ob es blos die von der Mutter und den mütterlichen Ascendenten, oder auch die von den mütterlichen Seitenverwandten ihnen angefallenen Güter umfafst? Nach der Darstellung der drey verschiedenen Auslegungen, wonach Einige dieses gesetzliche Pfandrecht auf alle bona adventitia ohne Unterschied beziehen; Andere wenigstens auf alle bona materni generis, und noch Andere dieses Pfandrecht in der angegebenen engsten Bedeutung nehmen, erklärt sich der Verf. mit überzeugenden Gründen für die lezte Ansicht. — Nr. VI. giebt eine vorzügliche Erläuterung über die Lex Anastasiana. Nach Ausführung der Nothwendigkeit möglichster Einschränkung dieser Vorschrift folgert der Verf.: 1) dafs bey ungewissen Forderungen das anastasianische Gesetz unanwendbar sey, vorausgesezt jedoch, dafs die Unsicherheit in den besonderen facti-

schen Verhältnissen des Schuldverhältnisses selbst begründet ist, und nicht blos daher rührt, dafs die Forderung erst eingeklagt werden mufs, also dem ungewissen Ausgange eines Processes überhaupt unterliegt. 2) Desgleichen bey einer zur Sicherheit für eine Darlehensschuld geschehenen Cession, insofern die mit dem Darlehensgeschäft verbundene Cession nur die Stelle einer Sicherheitsmaafsregel vertreten und die Verpflichtung des Cedenten aus dem Darlehen nicht aufheben soll, indem die Cession dann die Natur der Verpfändung einer Forderung habe. 3) Bey dem Verkauf von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen; insonderheit von Staatspapieren, indem diese nicht sowohl für ein Darlehen, als vielmehr für eine Handelswaare zu halten seyen. — Nro. VII. handelt von den Grundsätzen, nach welchen eine Geldschuld nach eingetretener Münzveränderung zu bezahlen ist. Diese Abhandlung gehört zu den ausgezeichnetsten und wichtigsten der ganzen Sammlung, und man kann die Verwirrung, welche fast bey allen Bearbeitern dieser Lehre herrscht, zum Theil wegen mangelnder Einsicht in die Grundbegriffe, auf welche es ankommt, und weil wir von Bestimmungen des römischen Rechts hier gänzlich verlassen sind, mittelst unseres Verfs. durchaus selbstständiger Erörterung als gehoben ansehen. Durch eine richtige Grundlage über die Begriffe von Geld und Münze, Münzfufs, innerem und äufserem Werth, Cours der Münzen, und die Unterscheidung, je nachdem die Münzveränderung darin besteht, dafs ein neuer Münzfufs eingeführt, oder den Münzsorten ein anderer Werth beigelegt wird, gelangt

die Entwickelung zur einfachen und consequenten Lösung der aufgeworfenen Fragen, und zu Resultaten, die keinem Zweifel unterliegen können, so daſs nach des Ref. Dafürhalten diese Lehre nunmehr als doctrinell vollkommen begründet erscheint.

Aus Band 2. gehören hieher unter I. von der rechtlichen Natur und Wirksamkeit der Verjährung durch unvordenklichen Besitz. Auch diese fast den 3ten Theil des 2ten Bandes umfassende, und durch eine Reihe von interessanten Rechtsfällen erläuterte Abhandlung, verdient, besonders in practischer Beziehung, die höchste Beachtung, und Ref. würde sie für das Vorzüglichste des ganzen Werkes erklären, wäre nicht, ubi plura nitent, solches Obenanstellen immer gewagt. Wie dem aber auch sey, es muſs diese Erörterung uns um so willkommener seyn, und allgemeine Beachtung auf sich ziehen, da bey den so dürftigen Bestimmungen in unseren Gesetzbüchern, die vollständige Ausbildung der Lehre von der Verjährung durch unvordenklichen Besitz, bloſs durch die Doctrin der Rechtslehrer und die Praxis der Gerichte, mithin durch die auf diesem Wege nothwendig auftauchende groſse Anzahl von Streitfragen hindurch, zu gewinnen war. Die Grundansicht des Verfs. von dem Institute der unvordenklichen Verjährung ist die, daſs sie nicht bloſs, wie man gewöhnlich lehrt, eine rechtliche Vermuthung für die Rechtmäſsigkeit des Besitzes erzeuge, sondern vielmehr für ein allgemeines Mittel zur Erwerbung von Rechten zu halten sey, daher als eine besondere Art der Adquisitivverjährung sich darstelle, und nur durch andere Erfordernisse,

insbesondere rücksichtlich der Zeitdauer, sich von den übrigen Arten der Verjährung unterscheide; in der Weise, dafs der unvordenkliche Besitz, weil er die Stelle eines wirklich vorhandenen Rechtstitels vertritt, selbst da noch Anwendung finde, wo keine andere Art der Verjährung zulässig ist, während umgekehrt, da wo die unvordenkliche Verjährung keine Anwendung findet, auch keine der übrigen Arten, namentlich auch nicht diejenige, die sich auf qualifizirten Besitz stützt, geltend gemacht werden könne. — Es ist nicht möglich, an diesem Orte den Verfasser in die Einzelheiten seiner Entwickelung zu folgen, aber wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, wie der Trefflichkeit der Ausführung, scheint es angemessen, den Gang der Darstellung, so wie die Hauptansichten hier mitzutheilen.

Nachdem unter I. die so eben angegebene, nicht gewöhnliche Begriffsbestimmung der unvordenklichen Verjährung aufgestellt ist, wird unter II. von ihren rechtlichen Erfordernissen gehandelt. Dahin rechnet der Verf. 1) juristischen Besitz, indem sie nur als eine Erwerbungsart von dinglichen Rechten zu rechtfertigen ist, und daher z. B. ein auch seit unvordenklicher Zeit ausgeübter Pacht für die Zukunft kein Recht auf die Fortdauer dieses Verhältnisses begründet. Dagegen wird die gewöhnliche Ansicht, dafs res merae facultatis von der unvordenklichen Verjährung völlig ausgeschlossen sind, mit sehr guten Gründen bestritten, und vielmehr dargethan, dafs wenn bey ihnen Rechtsausübung, insbesondere Ausübung eines dinglichen Rechts, angetroffen wird, diese Verjährung

auch hier wirksam werden kann. 2) Unvordenklichkeit des Besitzes, worin liegt, theils — dafs derselbe schon lange Zeit (mehr als 40 Jahre) fortgedauert, und der Anfangspunct des gegenwärtigen Zustandes völlig unbekannt sey, theils dafs die Dauer dieses Zustandes durch keine gegentheilige Erinnerung beschränkt werde. Dagegen schadet es nichts, wenn während des Zeitraums, in welchem die Dauer des Besitzes behauptet wird, die Ausübung des angesprochenen Rechtes auch einige Zeit hindurch unterblieben war, und eben so wenig, wenn der behauptete Besitz nur bis zu einem gewissen Zeitpunct vor Anstellung der Klage statt gefunden hat, defern nur zu der Zeit, als seine Ausübung aufhörte, der Besitz schon ein unvordenklicher gewesen, indem damit das Recht als erworben dargethan ist. 3) Scheint der Verfasser, gegen die jezt gewöhnliche Ansicht, auch bey der unvordenklichen Verjährung bona fides zu erfordern, während justus titulus nicht nöthig sey. — Vorzüglich reichhaltig und ausgestattet mit vielen practischen Beobachtungen ist der III. Abschnitt, der von der vielbestrittenen Materie der Beweisführung, sowohl bey dem Hauptbeweise als bey dem Gegenbeweise, in ihren positiven und in ihren negativen Bestandtheilen, handelt. Der Theorie des Verfs. gebührt hier ganz besonders das Lob großer Consequenz, zumal in der Bestimmung des Beweisthemas, so wie in der Ausführung, dafs der Haupteid allein zur Beweisführung nicht statthaft sey, wohl aber der suppletorische Eid vorkommen kann. — Im IV. Abschnitt, in welchem die rechtlichen Wirkungen der unvordenklichen Verjährung erörtert

werden, rechtfertiget der Verf. — indem er zugleich S. 86. eine sehr gelungene Vergleichung mit der praescriptio definita anstellt, — in sehr überzeugender Art, sowohl aus allgemeinen Gründen, als aus den Gesetzen, seine Ansicht, daſs der unvordenkliche Besitz nicht blos eine Vermuthung eines justi initii begründe, sondern, wie die praescriptio definita, wirklich Rechte erzeuge; daher denn auch die Frage: ob Restitution gegen die unvordenkliche Verjährung statt finde, mit Recht verneint wird. (Nicht richtig scheint jedoch die Lehre des hier getadelten Böhmer Jus Eccl. Protest. Lib. 2. Tit. 26. aufgefaſst worden zu seyn, da sie (Tom. I. pag. 1372.) von der des Verfs. überall nicht abweicht). Endlich im V. Abschnitte — der von den Gegenständen der unvordenklichen Verjährung handelt, ist besonders bemerkenswerth die Untersuchung, in wiefern sie gegen verbietende Gesetze Anwendung finden könne. Hier unterscheidet der Verf., ob das gesetzliche Verbot dem zuwider seit unvordenklicher Zeit die Ausübung eines Rechts statt gefunden, sich bezieht auf Eigenthums- oder sonstige Rechte von Privaten (wohin auch der Fiscus in Rücksicht auf Dominialgerechtigkeiten), oder ob das gesetzliche Verbot von solcher Beschaffenheit ist, daſs es mit der Erreichung des Staatszweckes in einem unmittelbaren und wesentlichen Zusammenhange stehet, so daſs seine Übertretung als ein die öffentliche Wohlfarth gefährdender Miſsbrauch erscheint; und nur in diesem letzten Falle hält er die unvordenkliche Verjährung ausgeschlossen.

Sehr lehrreich ist die Vergleichung der Darstel-

lung unsers Verfs. mit der in demselben Jahre erschienenen von Unterholzner (Ausführl. Entwickelung der gesammten Verjährungslehre Band I. S. 502—532.). In der Untersuchung von verschiedenen Grundlagen ausgehend, gelangen jedoch beide unabhängig von einander über die Bedeutung und das Wesen der unvordenklichen Verjährung zu demselben Resultate; und wenn man zwar in Beziehung auf das Geschichtliche der Untersuchung von U. einen Vorzug einräumen muſs, so steht dagegen in practischer Hinsicht, sowohl was die Vollständigkeit der Darstellung der vorkommenden Verhältnisse, als die Begründung betrifft, die von unserm Verf. höher; was sich aus dessen reicher Erfahrung, und der unmittelbaren Anschauung, die ihm durch eine groſse Zahl von zur gerichtlichen Entscheidung gekommenen Rechtsfällen zu Theil wurde, unschwer erklärt. —

Nr. II. enthält unter der Aufschrift: über den objectiven Umfang der Anwendbarkeit der Einrede des nicht gezahlten Geldes, Beiträge zu der auch sonst in neuerer Zeit oft erörterten Lehre von der exceptio non numeratae pecuniae. Es sind drey practische Puncte, die hier, auſser sehr guten auf Gaji Commentarii gebauten Bemerkungen über den Real- und Literalcontract des älteren und neueren römischen Rechts, erörtert werden: 1) Die exceptio n. n. p. sey eine negative Litiscontestation, und der dem Kläger (intra biennium) obliegende Beweis der Zahlung, ungeachtet des in der Ausstellung des Schuldscheins enthaltenen Geständnisses, folge aus der rechtlichen Natur der Realcontracte. Daher wäre die Streit-

frage: ob die exceptio n. n. p. als privilegiata auch gegen solche Schuldscheine geltend gemacht werden könne, in welchen der Aussteller bekennt nicht auf diese Handschrift, sondern schon früher das Darlehen erhalten zu haben? zu bejahen. Die für das Gegentheil angeführten Gesetze (L. 5. und 13. C. de n. n. p.) enthalten diese Unterscheidung nicht. Vielmehr beziehen sie sich 2) auf den Fall eines Schuldbekenntnisses, welches in Rücksicht auf ein älteres, den eigentlichen Verbindlichkeitsgrund enthaltendes Rechtsgeschäft ausgestellt ist, wo die Beweislast in Rücksicht jener causa debiti praecedens, von der die Wirksamkeit des Schulddocumentes abhängt, nach den allgemeinen Rechtsregeln zu beurtheilen sey. 3) Die gerichtliche Form der Schuldverschreibung steht der Anwendung der except. n. n. p. nicht entgegen.

Auch in Nr. III. der Pfandgläubiger kann das ihm wegen anderer Forderungen zustehende Retentionsrecht auch nach ausgebrochenem Concurse geltend machen, wenn er dieselben hierin nicht angemeldet hat, werden verschiedene bestrittene Materien des Concursrechtes sehr genügend erörtert. In Betreff der Frage: ob der Faustpfandgläubiger berechtiget ist, sich aus dem Pfande bezahlt zu machen, ohne sich in den Concurs einzulassen, geht der Verf. von der richtigen Ansicht aus, daſs man hier das materielle Recht von den Bestimmungen des processualischen Verfahrens trennen müsse, und den Grundsatz festzuhalten habe: einmal erworbene von letzterem unabhängige Rechte, können durch die Einwirkung des Proceſsverfahrens nicht wie-

der aufgehoben werden. Es darf also der Faustpfand-gläubiger durch die Einleitung des Concurses sein Besitzrecht nicht verlieren, wohl aber muſs er sich bey der Veräuſserung derjenigen Form des Verfahrens unterwerfen, die das nunmehrige Verhältniſs des Schuldners zur Folge hat, also dem öffentlichen Verkauf durch den Concurscurator, so wie daſs die übrigen Pfandgläubiger ihre etwaigen Vorzugsrechte gegen den Faustpfandinhaber nach wie vor geltend machen können. Aus diesen Gründen für die Bejahung der aufgeworfenen Frage wird nun gefolgert 1) das nach l. un. C. etiam ob chirog. pec. dem Pfandbesitzer zustehende Retentionsrecht wegen anderwärtiger Forderungen an den Schuldner, erleide auch durch die Concurserkennung keine Einschränkung; allein 2) die Zurückbehaltung des Faustpfandes zur Befriedigung ausser dem Concurse könne nicht statt finden auch für solche Forderungen, die im Concurse angemeldet worden sind, weder für hypothekarische, noch für einfache, in Rücksicht welcher das Retentionsrecht sonst begründet seyn würde.

B. Deutsches Privatrecht.

Band I. enthält folgende Abhandlungen: Unter Nr. VIII. Eigenthumsrechte an einzelnen unter dem Rechtsverhältniſs der Errungenschaft erworbenen Gegenständen erlangt die überlebende Frau nicht eher, bis solche nach vollständiger Berichtigung des Activ- und Passivbestandes der gemeinschaftlichen Masse als wirklicher Erwerb ausgemittelt sind. Der Verf. bemerkt, daſs man die Frage: ob

ein Gegenstand zum ehelichen Acquest gehöre, in einer doppelten Richtung aufwerfen könne, theils so, um zu bestimmen, welche Gegenstände des durch die Ehe in eine Masse zusammengebrachten Gutes zum Privatvermögen eines der Ehegatten, oder zur gemeinschaftlichen Vermögensmasse gehören, — theils in der Beziehung: ob man den Ehegatten, als einzelnen Personen, ein Eigenthumsrecht an den Gegenständen des Acquestes beilegen könne? und er sucht auszuführen, daſs von einem Acquest, an welchem einem der Ehegatten ein Eigenthumsrecht zur Hälfte zusteht, gar keine Rede seyn könne, wenn nicht zuvörderst der jetzige Activbestand der Masse mit dem zur Zeit der Eingehung der Ehe verglichen, das beiderseitige Beibringen abgezogen, alle Schulden bezahlt, und dann noch ein Überschuſs vorhanden sey? In dieser Rücksicht lasse sich also nicht der Grundsatz aufstellen: aller Erwerb während der Ehe gehöre zur Errungenschaft. — Ref. will mit dem Verfasser darüber nicht rechten, ob diese in älterer, wie in neuerer Zeit auch von dem kurhessischen obersten Gerichtshofe gebilligte Ansicht (S. 88. 89.) bey der eigenthümlichen Beschaffenheit des in Hessen bestehenden ehelichen Güterverhältnisses (Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatrechtes 3. Aufl. §. 341.) für dieses Land die richtige sey; aber als allgemeine Regel für alle deutsche Staaten, in welchen die Errungenschaftsgemeinschaft das gesetzliche Güterverhältniſs der Ehegatten ist, dürfte sich dieser Grundsatz doch wohl nicht behaupten lassen. Denn wenn man, wie z. B. nach dem würtembergischen Landrechte, ein Communionsverhält-

nifs unter den Ehegatten statuirt in Ansehung der Errungenschaft, und die Ehefrau auch an der ehelichen Einbufse zur Hälfte Theil nehmen läſst (Würtemberg. Landrecht Th. 4. T. 4. §. 8.), also Errungenschaft vorhanden seyn kann, nicht nur neben der Einbufse, sondern sogar dann, wenn die leztere die erstere übersteigt (Weisbaar Handbuch des würtembergischen Privatrechts Th. 1. §. 119.), so wird man der Ehefrau auch das Recht nicht abstreiten können, schon vor der Berechnung und Berichtigung des Activ- und Passivbestandes der gemeinschaftlichen Masse, einzelne errungenschaftliche Grundstücke zur Hälfte als ihr Eigenthum anzusprechen, worin denn aber auch eine Anerkennung ihrer Pflicht zur Tragung der halben Einbufse, und ein Verzicht auf das sonst begründete Recht der Anrufung der sogenannten weiblichen Freiheiten enthalten ist. (S. auch Bolley Bemerkungen zum würtemb. Pfandgesetz Bd. 1. S. 167. Note 7. und würtemberg. Gesetz vom 21. May 1828. art. 68.) — Nr. IX. Der überlebende Ehegatte kann während er noch mit den Kindern in Gemeinschaft der Güter lebt, über den ihm bey einer künftigen Theilung zufallenden Antheil testamentarisch verfügen. Die vollkommene Richtigkeit dieser Lehre kann nicht geläugnet werden, und die Zweifel, welche der Verf. zu beseitigen sich bemüht, rühren allein her aus der hier, wie in Nr. VIII. zum Grunde gelegten Ansicht von Hasse über das Wesen der deutschen ehelichen Gütergemeinschaft, wonach das eheliche Gesammteigenthum der mystischen oder moralischen Person der Ehegatten zusteht, den

einzelnen Ehegatten dagegen, bey der allgemeinen Gütergemeinschaft, an der gemeinsamen Gütermasse gar nichts, und, bey der Gemeinschaft der Errungenschaft, an dem Acquest kein nach idealem Verhältnisse bestimmter Antheil gebührt. — Wenn man jedoch diese Voraussetzung, die in den deutschen Statuten keine Begründung findet, und daher zur Entscheidung der in der Lehre von der Gütergemeinschaft obwaltenden Streitfragen ganz unbrauchbar ist, aufgiebt (wie sie denn auch wirklich zur bestehenden practischen Behandlungsweise der aus der Gütergemeinschaft entspringenden Rechtsverhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten gar nicht pafst, und daher auch von bewährten Kennern des deutschen Rechtes verworfen wird, z. B. von Mittermaier, Grundsätze des d. P. R. §. 349.; derselbe, in v. Savigny's Zeitschrift für geschichtliche R. W. Th. 2. S. 332. Paulsen, im staatsbürgerlichen Magazin von Carstens und Falk Bd. 2. S. 320.; Bolley a. a. O. 1. S. 137—140. S. 168.); wenn man annimmt, dafs sofort mit der Trennung der Ehe einem jeden Ehegatten Erbansprüche an einem Theil der ganzen Vermögensmasse, oder beziehungsweise an dem Acquest zustehen, und dafs bey der s. g. prorogirten Gütergemeinschaft die Auseinandersetzung der durch den Tod des Verstorbenen schon wirklich erworbenen ideellen Antheile des Überlebenden bis zur Absonderung der Kinder nur suspendirt wird, — so fällt eine jede Bedenklichkeit gegen die Bejahung der hier aufgeworfene Frage schon von Vorne herein und von selbst hinweg. — Nr. X. Vom Entschädigungsanspruche des Erbleihebeständers, im Fall

dem Erbleihegut die damit verbunden gewesene Freiheit von öffentlichen Lasten entzogen wurde, eine bey der Umwandlung der staatswirthschaftlichen und staatsrechtlichen Ansichten über die ehemals so häufigen Grundsteuerfreiheiten gewiſs für viele deutsche Länder sehr wichtige Untersuchung.

Die Erbleihe steht in der Mitte zwischen dem bloſsen Temporalpacht und der Emphyteuse, indem sie, wegen des verhältniſsmäſsig beträchtlichen Zinses, mit dem ersten die Eigenschaft eines onerosen Nutzungsvertrages, mit der lezten aber die Dinglichkeit gemein hat. Aus der ersten Eigenschaft folgt, daſs der Erbbeständer die verhältniſsmäſsige Herabsetzung des Zinses verlangen kann, wegen eines jeden Ereignisses, wodurch ihm die Benutzung ganz oder theilweise entzogen wird, so wie wegen einer jeden dem Gut auferlegten Ertrag-vermindernden Last, ohne daſs es dazu der rechtlichen Voraussetzungen der Evictionsleistung bedarf; aus der lezten dagegen, daſs nur solche Ereignisse, die das Nutzungsrecht selbst beschränken, und nicht blos Nutzungen eines einzelnen Jahres entziehen, einen Entschädigungsanspruch für den Erbbeständer begründen, indem darin gerade der Unterschied zwischen der Erbleihe und der Emphyteuse liegt, daſs bey jener ein mit den Nutzungen im Verhältniſs stehender (Pacht-) Zins, bey dieser blos ein in recognitionem des Obereigenthums dienender Canon gegeben wird. Mit Recht folgert daraus der Verf., daſs eine während der Kriegszeiten geschehene Belästigung eines an sich freien Gutes, als vorübergehendes und die Sub-

Substanz der Erbleihe nicht verringerndes Ereignifs, von dem Erbbeständer zu tragen sey, während dagegen die Entziehung der Steuerfreiheit einer als frey von allen öffentlichen Lasten verliehenen Erbleihe, das Recht auf die verhältnifsmäfsige Herabsetzung des Erbleihezinses begründe. (Vergleiche nun auch Themis, herausgegeben von Elvers Band 2. Heft 1. Nr. 6.). — Nr. XI. ist überschrieben: An denjenigen Orten, wo keine besondere Wechselordnung, sondern nur das gemeine deutsche Wechselrecht gilt, ist der Inhaber eines protestirten Wechsels berechtigt, einen der vorherigen Indossanten nach seiner Wahl in Rückanspruch zu nehmen, und dieses gilt selbst von dem Falle, wo die Bezahlung des Wechsels, jedoch nur zur Ehre eines der Indossanten schon wirklich erfolgt ist. Die Richtigkeit dieser Ansicht kann keinem Zweifel unterliegen, weil jeder Indossatar sich selbst unmittelbar zu Bezahlung des Wechselbetrages verpflichtet, also gleichsam selbst als Aussteller des Wechselbriefes erscheint. Sehr interessant sind aber die Betrachtungen, die der Verf. von seinem Standpuncte aus, über die dermalen wohl immer mehr zu einer blofsen literarischen Antiquität gewordene theoretische Streitfrage anstellt: ob es ein gemeines deutsches Privatrecht gebe? indem er der Hypothese, dafs ein solches nicht vorhanden sey, die practische Frage gegenüberstellt: woher denn wohl der Richter in Hessen Fragen entscheiden soll, die sich auf die Einkindschaft und das Wechselrecht beziehen, da diese Rechtsinstitute durch die Landesgesetz-

gebung zwar für gültig erklärt sind, aber alle nähere gesetzliche Bestimmungen ermangeln. Solche practische Fragen sind es denn auch wohl, die Mittermaier veranlafsten (vergl. Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 1te Ausgabe 1824. Vorrede S. IV.), seine früheren Ansichten über diesen Gegenstand aufzugeben. — Zu berichtigen findet Ref. in dieser Abhandlung indessen (S. 126.), dafs der Verf. die Stellung des Wechsels an die Ordre allgemein für nöthig zu halten scheint, damit er indossabel sey, — während doch diefs Erfordernifs nicht für ein gemeinrechtliches gehalten werden kann, sondern nur nach einigen Particularrechten erheischt wird; ferner die Bezeichnung des allgemeinen preufsischen Landrechtes „als gewisser„mafsen raison écrite für deutschrechtliche Fragen" (S. 128.), indem, wenn gleich dessen grofse materielle Vollständigkeit nicht zu verkennen ist, so wie, dafs es einen getreuen Abdruck der Vorstellungen der practischen Juristen zu Ende des vorigen Jahrhunderts von den deutschrechtlichen Instituten enthält, — doch bey Weitem Vieles fehlt, was zur Annahme einer solchen Bedeutung desselben berechtigte. Endlich dürfte auch (S. 134.) die Gleichstellung von Kurhessen in Ansehung des Wechselinstitutes mit den braunschweig-lüneburgischen Landen (natürlich vor der neuen hannöverischen Wechselordnung vom 23. July 1822.) insofern nicht ganz richtig seyn, als dort keine Wechselstrenge und keine Wechselexecution statt fanden, während die hessische Contractenordnung vom 9. Jan. 1732. art. II. ausdrücklich Leibesverhaftung zuläfst. — Nr. XII. Die Rechtsstreitigkeiten der Juden werden auch

wenn sie die Erbfolge oder eheliche Vermögensrechte derselben zum Gegenstand haben, nach dem gemeinen Recht entschieden, eine Ansicht, die, auch wenn die Landesgesetze sie nicht ausdrücklich bestätigen, wie in allen neueren Gesetzen, z. B. den preussischen, bayerischen, hildburghausischen, würtembergischen, insofern nicht wahre Jurisdiction des Landrabbiners besteht (der freilich nach dem jüdischen Rechte zu entscheiden hat), wohl nach gemeinem Rechte ganz richtig ist, obgleich Mittermaier, a. a. O. §. 108., noch in der 3. Ausgabe von 1827. sich wiederholt für die Anwendung des jüdischen Rechts erklärt. — Nr. XIII. Veräusserungscontracte über Immobilien sind nach kurhessischem Rechte, ohne gerichtliche Bestätigung, der geschehenen Vollziehung ungeachtet, null und nichtig, und können als solche auch von den Erben des Contrahenten und von Dritten angefochten werden. Diese Erörterung bezieht sich zwar zunächst auf die hessische Contractenordnung und deren authentische Interpretationen, allein die Grundsätze, die der Verf. über das Verhältniss der heutigen gerichtlichen Confirmation zu der ursprünglichen deutschen gerichtlichen Auflassung aufstellt, die er in ihren Wirkungen einander gleichsezt, sowie seine Ausführung darüber, dass bey dem Mangel dieser Confirmation durch die competente Gerichtsstelle, selbst der erfolgten Tradition ungeachtet, der Eigenthumsübergang nicht statt finde, — diese Grundsätze dürften auch in ganz Deutschland für gemeinrechtliche zu halten seyn, sobald nicht die Particu-

largesetzgebung entgegensteht. (S. Spangenberg in der neueren Ausgabe von Strubens rechtl. Bedenken Bd. 2. S. 121.)

Der 2. Band erörtert folgende Gegenstände des deutschen Privatrechts.

Unter Nro. IV. Von dem Niefsbrauche des Vaters und der Mutter an dem eigenen Vermögen der Kinder nach deutschem und insonderheit kurhessischem Recht. Auch diese Abhandlung bezieht sich zwar hauptsächlich auf das hessische Particularrecht, sie ist aber nicht weniger für die gemeinrechtliche Theorie von Interesse, indem der Verf. sich überhaupt auf die Untersuchung der allgemeineren Frage einläfst: ob es nach deutschem Rechte wirklich eine potestas materna gebe, wovon das Niefsbrauchsrecht an dem gesammten Vermögen der Kinder, unabhängig von dem Gütergemeinschaftsverhältnisse unter den Ehegatten, eine Folge seyn würde; und wie diefs, unabhängig von unserem Verf., so gründlich und trefflich in den juristischen Abhandlungen von Heise und Cropp Th. 1. Nro. 16. geschieht, führt auch hier die Untersuchung zur Verneinung jener Frage. In der Ausführung werden das Niefsbrauchsrecht des Vaters von dem der Mutter unterschieden, und bey dem ersten wieder die verschiedenen Rechte in Oberhessen, Niederhessen und der Grafschaft Schaumburg (die Provinzen Hanau und Fulda bleiben unerwähnt); und es wird gezeigt (besonders gegen Hombergk zu Vach, der über den usus fructus parentum in Hassia in zu Marburg von 1770—1781 erschienenen achtzehen Dissertationen sehr weitläufig sich verbreitet

hat), dafs in dieser Lehre das römische Recht in Hessen im Allgemeinen als gültig zu betrachten sey, nur mit der Eigenthümlichkeit, dafs der Mutter während ihres Wittwenstandes ein gesetzlicher Anspruch auf die Vormundschaft zusteht, und in Folge derselben die Freiheit von der jährlichen Rechnungsablegung, so wie die Mitbenutzung des väterlichen Vermögens der Kinder, so lange die Vormundschaft dauert. — Interessant ist auch die S. 204. beiläufig enthaltene Mittheilung, dafs in neuerer Zeit die Regierung in Marburg, aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles, an den Landesherrn die Anfrage richtete: ob in dem Fürstenthum Oberhessen, eben so wie in Niederhessen, dem Vater an dem mütterlichen Vermögen der Kinder das Nutzniefsungsrecht auf Lebenszeit zum ganzen Theil zustehe, oder ob er, nach einer abweichenden Observanz, seit angefangenem eigenem Haushalte nur die Hälfte auf Lebenszeit zum Niefsbrauch ansprechen könne? worauf, nach von dem Oberappellationsgerichte eingeholten Gutachten, jene Observanz als bestehend anerkannt wurde. — Hier also ein practischer Beleg für die sonst in neuerer Zeit gewöhnlich verworfene Lehre, dafs die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechtes in einem Consensus tacitus des Landesherrn sich gründe!

Auffallen mufs es aber, wenn der Verfasser — sonst überall auf der Höhe heutiger rechtswissenschaftlicher Cultur und selbst erfolgreich ihr Förderer, — die irrige und längst verschollene Ansicht älterer romanisirender Juristen, welche die deutsche Aufhebung der väterlichen Gewalt durch separata oeconomia als

eine „deutschrechtliche Emancipation“ betrachten und so bezeichnen, wiederum hervorgesucht, und ohne alle rechtfertigende Bemerkungen angenommen hat. — Nro. V. Von der deutschrechtlichen Curatel über das Vermögen der Abwesenden, worauf den nächsten Erben als solchen ein begründeter Anspruch zusteht. In dieser vortrefflichen, die Wissenschaft des deutschen Privatrechts erweiternden Abhandlung geht der Verf. aus von dem Unterschiede derjenigen deutschen Rechtsinstitute, welchen, den Rechtsquellen nach, aus denen sie herstammen, eine gemeinrechtliche Bedeutung zukommt, und der wirklich bloſs particularrechtlichen, die dieſs selbst dann bleiben, wenn auch der örtliche Umfang ihrer practischen Anwendung noch so groſs wäre. Die Institute der lezteren Art beruhen hauptsächlich auf dem Gerichtsgebrauche sammt dem Zeugnisse practischer Rechtslehrer, und dahin gehört auch die Curatel über das Vermögen Verschollener. Zwey Systeme sind darüber in Deutschland in Anwendung; das gemeinrechtlich gehaltene des R. R., bey welchem die gewöhnlichen Grundsätze von der cura bonorum eintreten; und häufiger noch das particularrechtlich-deutsche, als dessen Begründer Carpzov und Brunnemann gelten können, worüber aber auch später verschiedene landesherrliche Verordnungen erschienen sind. Unserem Verfasser gebührt nun das Verdienst, diese beiden Systeme genauer als seine Vorgänger von einander geschieden, und für die Verschollenheitscuratel des deutschen Rechtes die Anwendung der römischen Grundsätze über die Vermögenscuratel gründ-

lich zurückgewiesen zu haben. Denn allerdings ist die deutschrechtliche Idee hier eine ganz eigenthümliche, durch Rücksichtsnahme auf ein präsumtives Erbrecht, also auf das eigene Interesse des curatoris bonorum, der nach dem dermaligen Stande der Sache als nächster Erbe erscheint. Daraus wird nun ganz richtig gefolgert: 1. Es findet diese Curatel nicht eher statt, als bis durch die lange Dauer der Abwesenheit, oder sonstige erhebliche Umstände das Leben des Abwesenden zweifelhaft geworden ist; früher kann nur eine gewöhnliche cura dativa eintreten. 2. Sie ist der rechtlichen Grundansicht nach eine vorläufige Besitznahme und Beibehaltung der Gegenstände des präsumtiven Erbrechts, unter der resolutiven Bedingung des Wiedererscheinens des Abwesenden oder eines näheren Erbberechtigten zur Zeit des definitiven Erbanfalls. 3. Auf die sonstige persönliche Fähigkeit zur Führung einer Curatel kann es bey dieser ihrer Beschaffenheit nicht ankommen. 4. Der nähere Präsumtiverbe kann verlangen, daſs der entferntere, auch wenn lezterer schon im Besitz ist, ihm in der Verwaltung Platz mache, und gleich nahen gebührt sie gemeinschaftlich. 5. Diese Curatel geht nicht auf die Erben des Curators als solche über; 6. dagegen ist die Bedingung für die Erlangung dieser Curatel die Leistung einer hinreichenden Caution, sonst müssen die Güter sequestrirt werden. 7. Der Curator ist nicht zur jährlichen Rechnungsablage verpflichtet, sondern sie tritt nur in dem seltenen Fall der Rückkehr des Verschollenen ein. 8. So lange der blos Abwesende noch nicht für verschollen zu halten ist, oder Erben, die die Verwal-

tung seines Vermögens ansprechen, nicht vorhanden sind, findet eine gewöhnliche cura dativa statt. Endlich 9. wird, als eine weitere Eigenthümlichkeit dieser Curatel des Verschollenen behauptet: daſs der Curator die Nutzungen für sich erwerbe (S. 250.), nach der Analogie vom b. f. possessor, weil er die Eigenschaft eines Erben und Vormundes vereinige, und weil sonst der deutsche curator absentis, ohne Vortheile von seiner Administration zu genieſsen, in so fern sich in einer nachtheiligern Lage befinden würde, als der gewöhnliche Dativcurator, da lezterer nur eine ungefähre Sicherheitsleistung bestellen müsse, wegen des durch seine Verwaltungshandlungen etwa entstehenden Schadens, jener dagegen eine Caution, die dem Gesammtbetrage des pflegschaftlichen Vermögens gleich kommt. — Hierin scheint jedoch der Verfasser, der selbst zugiebt, daſs sich für diese Ansicht ein entschiedener Gerichtsgebrauch aus den Zeugnissen der Practiker nicht nachweisen lasse, zu weit zu gehen. Eine tutela fructuaria ist unserem heutigen Rechtssysteme nirgends mehr bekannt, und es unterscheidet sich immerhin diese Art von Curatel als ein Recht von den sonstigen Curatelen, die ein munus civile sind, dadurch, daſs bey der Verwaltung und Verwendung des verpflegten Vermögens der Curator, wegen der geleisteten Caution, ganz unbeschränkt und ungebunden ist, daher denn in so fern diese Curatel, auch abgesehen von der gröſseren Sicherheit, die sie dem präsumtiven Erben durch die Selbstadministration gewährt, bedeutende Wichtigkeit für ihn haben kann. Der weitere, ohnediess blos legislatorische, Grund, den der Verf.

für seine Behauptung anführt, ist hier ohne Gewicht, und man kann ihm daher in der, seiner Prämisse nach freilich consequenten, Behauptung auch nicht beipflichten, dafs der Betrag der zu leistenden Caution (S. 253.) sich lediglich zu beschränken habe auf das Capital; vielmehr mufs sie sich auch auf den ungefähren Zinsenbelauf bis zur Zeit der Todeserklärung erhöhen, wie das auch den allgemeinen Grundsätzen gemäfs, z. B. in dem neuesten Gesetz über diesen Gegenstand (würtemberg. Verordnung vom 21. May 1825. art. 13. und würtemberg. Pfandgesetz vom 15. April 1825. art. 11. 54.) so vorgeschrieben ist. — Nr. VI. behandelt die Frage: Nach welchen Gesetzen werden die Vermögensrechte der Ehegatten überhaupt, und das statutarische Erbrecht derselben insbesondere, nach eingetretener Veränderung ihres Wohnortes oder der Gesetzgebung, beurtheilt? Beharrend bey seiner schon früher (Rechtsfälle, entschieden nach dem Gesetzbuche Napoleons, Band 1. Nr. 5. 11. 16.) vertheidigten Ansicht über diese alte berühmte Controverse, wonach, bey mangelnden Eheverträgen, diese Rechtsverhältnisse durch die zur Zeit der Ehe geltenden Gesetze für alle Zukunft ihre Bestimmung erhalten sollen, bekämpft der Verf. besonders die von Eichhorn und Mittermaier für die entgegengesezte Ansicht beigebrachten Gründe. Welcher Theorie man indessen bey dieser in allen deutschen Staaten wohl einer gesetzlichen Entscheidung bedürfenden Streitfrage sich zuwendet, darin mufs man der scharfsinnigen Ausführung unseres Verfs. gewifs beistimmen, dafs, die Collision

der anwendbaren Statute möge entstehen durch die Veränderung des Wohnsitzes der Ehegatten, oder durch die später eintretende Veränderung in der Gesetzgebung, — die Consequenz immer gleiche Beantwortung der Frage fordert. —

C. Aus dem Lehenrecht enthält der 1te Band folgende Abhandlungen:

Unter Nr. XIV. Nach den in Kurhessen geltenden Grundsätzen des deutschen Rechts von der gesammten Hand werden diejenigen Seitenverwandten des Lehenbesitzers, welche nicht fortwährend in der Mitbelehnung geblieben sind, alles Rechts an den Lehen verlustig; eine sehr lehrreiche Erörterung, die sich keineswegs blos auf Eigenthümlichkeiten des hessischen Rechtes (bekanntlich gilt auch bey dem großherzoglich hessischen Lehenhofe das Institut der gesammten Hand) bezieht, sondern in allen deutschen Ländern, in welchen die Succession nicht auf dem Geblütsrechte beruht, und die Beibehaltung der gesammten Hand das Fundament des Erbfolgerechts geworden ist, vollkommene Anwendung findet. — Es wird hier ausgeführt, daſs auch der Agnat von Fall zu Fall der gesammten Hand Folge geleistet haben müsse, wenn nicht die Hand gebrochen, und die Succession verloren werden soll; und weil hierbey Verwandtschaft nicht in Erwägung kommt, sondern allein die Beibehaltung des Gesammteigenthums durch Mitbelehnung, so genügt das bloſse Factum der einmal unterbliebenen Lehnserneuerung, um den Agnaten der Lehnsfolge verlustig zu machen, auch ohne Felonie oder bösen Vor-

satz, oder dafs eine Versäumnifs des Lehnträgers, insbesondere des Seniors bey sogenannten Senioratslehen, in der Bewirkung der Aufnahme der Gesammthänder in den Lehnbrief, den Agnaten zur Entschuldigung dienen könnte. — Iedoch ist — nach den keinem Zweifel unterliegenden Grundsätzen über das Verhältnifs der Anwendbarkeit des ursprünglich deutschen Lehenrechtes zu dem longobardischen — die Behauptung des Verfassers (S. 195.), dafs die gesammte Hand für die Succession der Seitenverwandten in Deutschland die Regel bilde, und bis zum Beweise des Gegentheils die rechtliche Vermuthung für sich habe, gewifs unhaltbar; vielmehr streitet auch in dieser Rechtsmaterie die Vermuthung für die Gültigkeit des longobardischen L. R. — Nr. XV. Der juristische Besitz eines Lehens gehet sofort mit dem Tode des besitzenden Vasallen auf dessen Allodialerben über, und es finden daher auf sie, noch vor einer wirklichen Besitzergreifung, alle von der Eigenschaft eines Besitzers im rechtlichen Sinne abhängenden Klagen activ und passiv, insbesondere auch in ihrem Verhältnisse zu dem Lehnsfolger, Anwendung. Gegen v. Savigny sucht der Verf. darzuthun, dafs der juristische Besitz auch ohne besondere Apprehension auf die Erben des Vasallen übergehe, und dafür entscheidet auch II. F. 26. §. 1.

Der 2te Band enthält folgende das Lehenrecht betreffende Erörterungen: Nr. VII. Unehliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt wurden — s. g. Mantelkinder — sind

nach gemeinem deutschen Lehenrechte, womit auch das kurhessische übereinstimmt, der Succession in Lehen unfähig. Sehr vollständig werden die Gründe für die Ausschliessung aller Arten legitimirter Kinder dargelegt, und dieselben zurückgeführt auf die ausdrückliche Bestimmung von II. F. 26. §. 10., auf die Grundsätze des deutschen Rechtes über das Rechtsverhältniſs der unehelich Gebornen überhaupt, und auf die sogenannte Natur der Sache. Da es sich hier handelt um eine schlechthin positive Sanction der Lehnsgesetze, die nur auf historischem Wege erklärt werden kann, so hält Ref. Argumentationen der lezten Art für eben so wenig erheblich, als wenig beweisend. Immerhin ist indessen die des Verfs. in so fern interessant, als sie aufs Neue darthut, welche seltsame und beinahe ungereimte Gründe, als angebliche „Natur der Sache", auch in dieser Lehre zur Stützung der einen oder der anderen Ansicht von den Schriftstellern vorgebracht worden sind. — In Nr. VIII. Von der Eigenschaft einer Lehnssache (caussa feudalis), wodurch, nach deutschem und insonderheit kurhessischem Rechte, die Lehensgerichtsbarkeit begründet wird, wird dargethan, daſs, wie in mehreren anderen deutschen Staaten, so auch in Kurhessen, der Begriff der Lehnssache nicht bestimmt werde, wie im longobardischen Lehenrecht, subjectiv, wonach dahin gehört ein jeder Rechtsstreit über Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Lehnspersonen aus dem bereits errichteten Lehen; sondern objectiv, d. h. danach, ob der Streitgegenstand ein Lehen betrifft, so daſs also namentlich auch

die Trennung des Lehens vom Erbe, die Vindication von einem Dritten, Rechtsstreitigkeiten über Lehnsschulden, die Execution in das Lehen und dergl. Gegenstände der Zuständigkeit des Lehengerichtes bilden.

D. Aus dem deutschen Staatsrechte finden sich im Band 1. folgende Ausführungen;

Unter Nr. XVI. Für die Entziehung solcher Rechte, in Ansehung deren durch ein allgemeines Gesetz der Titel ihrer Zuständigkeit mifsbilligt oder aufgehoben ist, können einzelne Staatsbürger, welche hierunter leiden, eine Schadloshaltung von dem Staate nicht verlangen. — Schon in der Einleitung zu dieser Anzeige hat Ref. auf den Inhalt dieser Erörterung hingedeutet, die, insofern sie das Licht der Wissenschaft auf eine Abirrung von dem philosophisch und historisch gleich begründeten deutschen Gemeinrechtlichen leitet und verbreitet, — nicht blofs von hoher scientivischer Bedeutung, sondern auch von eminenter Wichtigkeit für die Staatspraxis ist. — Von den Grenzen der Justiz- und der Administrativ-Gewalt überhaupt handelnd, entwickelt der Verf. die Grundsätze über das Stattfinden des Rechtsweges in Administrativsachen, sowohl nach allgemeinen Rechtsprincipien, als nach denjenigen des positiven deutschen Staatsrechtes; wobey insbesondere in den Attributionen der vormaligen deutschen Reichsgerichte mit Erfolg unterschieden werden, diejenigen, welche sich bezogen auf die oberste Reichsjustizgewalt, von denen der obersten Gerichtsbarkeit. Die ersteren, als unvereinbar mit der Souverainetät, haben aufgehört; die letzteren sind

dagegen auf die nunmehrigen höchsten Landesgerichte übergegangen, und zwar nicht bloss in Klagen der Unterthanen, die gegen den Landesfürsten als Regenten erhoben werden, sondern auch in Klagen gegen den Landesfürsten für seine Person, als Individuum betrachtet; weil, was das Recht betrifft, auch gegenüber von dem Beherrscher, wenn gleich die einzige zwangsfreie Persönlichkeit im Staate, die Unterthanen deshalb doch nicht rechtlos seyn können. In der Hauptsache stellt aber der Verf. den Grundsatz auf: Nur wenn rücksichtlich der Ausübung der Hoheitsrechte selbst die Regierungshandlung als verfassungswidrig und widerrechtlich angegriffen wird, ist die richterliche Cognition ausgeschlossen; dagegen ist das Wie in dieser Ausübung, mithin jegliche Verfügung der höchsten Gewalt, insoferne der gerichtlichen Cognition unterworfen, als unbeschadet ihrer Gültigkeit und fortdauernden Wirksamkeit, blos wegen einer dadurch zugefügten Privatverletzung Klage erhoben wird. In dieser besondern Beziehung kann die Regierungshandlung der Eigenschaft eines Justizobjectes nicht enthoben werden, sie unterliegt der Beurtheilung der Gerichte, deren Cognition sich auch auf Gegenstände des öffentlichen Rechtes erstreckt. Insofern die Administrativbehörden durch Rücksichten auf besondere Zweckmässigkeit bestimmt werden, die Justizverwaltung aber auf allgemeine Handhabung und Sicherstellung des Rechts und der Gerechtigkeit angewiesen ist, kann auch die Abgrenzung des Wirkungskreises beider keinem weitern Zweifel unterliegen. — Und in eben so lehrreichen Rechtsfällen,

als in lebendiger Darstellung, zeigt nun der Verf., wie von dem hessischen Oberappellationsgerichte nicht nur in früheren Zeiten, sondern auch heut zu Tage, ohne den Souveränetätsrechten zu nahe zu treten, diese Grundsätze aufrecht erhalten und practisch gemacht worden sind; wie dasselbe gegen Cabinetsjustiz eingeschritten ist (S. 251. 252.), und fest darauf gehalten habe, dafs kein Fall, der seiner Natur nach zur Justizpflege sich eignet, der rechtlichen Entscheidung entzogen werde; wie daher namentlich auch wegen unrichtiger und ungleicher Anwendung bestehender Steuergesetze der Weg Rechtens gegen die Steuerbehörde offen stehe, wenn gleich aus staatsrechtlichen Gründen es sich rechtfertigen lasse, dafs eine solche Klage keinen Suspensiveffect geniefsen könne. — Wem, wie dem Verf. dieser Anzeige, aus thatsächlichen Beispielen die so oft für Recht ausgegebene Willkührhandlungen der s. g. Administrativjustiz bekannt geworden sind, die leider! besonders in den vorzugsweise constitutionell genannten Staaten Deutschlands, in Nachahmung der französischen Verwaltungsgrundsätze, täglich mehr um sich greift (dem englischen Staatsrechte ist diese Scheinjustiz völlig unbekannt) — der wird gewifs nicht weniger überhaupt der Gerechtigkeitspflege eines Landes Glück wünschen, in welchem an unseren ächt deutschen, geschichtlich überlieferten publicistischen Grundsätzen festgehalten wird, wonach dem Landesherrn und der Administration gelassen wird, was ihnen ist, die Justiz aber, in dem was ihres Reiches ist, auch der allgewaltigen Administrativgewalt gegenüber die Unterthanen schützt; — als im Be-

sondern dem hohen Verdienste eines obersten Landesgerichtshofes anerkennend huldigen, in welchem Männer, wie unser Verf., mit Kraft, Muth und Klarheit wachen über dem Heiligthum der Gerechtigkeitspflege, und jeglichen Eingriff in ihr Gebiet zurückweisen. Wie ganz anders erscheint die Stellung der Justiz und der Wirkungskreis, in welchem sie sich bewegt, da, wo die Staatspraxis, der undeutschen Lehre Eingang zulassend, durch den nackten Satz: das Gebiet der Justiz ist das Privatrecht, das der Administration das öffentliche Recht, den Gegenstand erschöpft zu haben wähnt, und daher z. B. bey den Rechtsverhältnissen der Staatsdiener und bey Beschwerden über widerrechtliche Besteurung eine jede Competenz der Gerichte schlechthin ausschliefst! Nr. XVII. führt den Grundsatz aus: Eine Befreiung einzelner Staatsbürger von dem Beitrage zu allgemeinen Staatslasten, wohin auch der Wege- und Chausseebau gehört, kann durch keinen Zeitablauf als Recht erworben werden. Der Verf. unterscheidet die allgemeine und unbedingte Exemtion einzelner Staatsbürger oder einzelner Classen der Staatsbürger von solchen Lasten, und die Befreiung rücksichtlich einer bestimmten Art des Beitrags zu den allgemeinen Staatslasten. Blofs die Erwerbung einer particulären Befreiung von bestimmten Lasten (welche sich eigentlich nur auf die Repartitionsweise der Staatslasten überhaupt beziehen), durch unvordenkliche Verjährung sey zulässig, nicht aber die der ersten Art. — Zugleich mit dieser den allgemeinen staatsrechtlichen Principien vollkommen entsprechenden Entwicke-

wickelung der Grundsätze, welche Band 2. S. 104 ff. weiter ausgeführt sind, wird auf eine sehr geistreiche Weise bewiesen, daſs die nach den deutschen Reichsgesetzen, wie nach Landesgesetzen, im Allgemeinen gestattete Erwerbung von Steuerfreiheiten durch unvordenklichen Besitz, mit der obigen Regel überall nicht in Widerspruch steht. — Nr. XVIII. ist überschrieben: Ein Staatsdiener, welchem das mit seinem Amte verbundene Einkommen, in dessen Genusse er sich bisher befunden hat, ohne richterliches Urtheil vom Staate entzogen wird, kann die Wiedereinsetzung in dasselbe im Wege des unbedingten Mandatsprocesses auswirken. Daſs die Verleihung der Staatsdienste im engern Sinne auf Lebenszeit geschehe, und daher ihre regelmäſsige Belassung als stillschweigende Bedingung des Dienstvertrages zu betrachten sey, wird theils aus allgemeinen Rechtsbegriffen nachzuweisen gesucht, theils durch Berufung auf die Praxis der Reichsgerichte unterstüzt; und daraus die Folgerung gezogen, daſs wenn dem Staatsbeamten auch kein jus quaesitum auf die Beibehaltung des Dienstes beizulegen, ihm doch die volle Besoldung sammt allen rechtmäſsigen Emolumenten nicht entzogen werden könne. Deshalb seyen die Gerichte Klagen anzunehmen berechtigt, und die zulässigen Rechtsmittel sind unbedingte Mandate, als wegen eines Verfahrens via facti, Spolienklagen, indem, nach der Analogie der canonischen Grundsätze über die Pfründen, der Beamte ein quasi-dingliches Recht an dem Amte erwerbe, und endlich Provisionalverfügungen, wegen

der Eigenschaft des Diensteinkommens als Alimente. Diese Grundsätze werden auch aus der kurhessischen Gesetzgebung gerechtfertiget, und aus den mitgetheilten oberappellationsgerichtlichen Entscheidungen erhellt, daſs sie sogar auf die Diener der Gutsherrn, z. B. deren Förster, und auf die niedern oder uneigentlichen Staatsbedienungen angewendet wurden, wenn nicht der Vorbehalt des Widerrufes bey der Anstellung statt gefunden hat. — Ref. hält diese Ansicht, sobald den Administrativbehörden nicht auch ein jus quaesitum auf ihre Amtsthätigkeit selbst beigelegt wird (Inamovibilität), für vollkommen den Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts entsprechend, jedoch nur in Rücksicht der Staatsdiener im engern Sinn, oder solcher Bediensteten von Privaten, die zur Verwaltung von Hoheitsrechten bestellt sind (mittelbare Staatsämter); und hiervon weichen selbst diejenigen Rechtslehrer im Wesentlichen nicht ab, welche die Vertragsgrundlage der Staatsdienste und die rein privatrechtliche Seite derselben verneinen, — wie Gönner, und neuerlich auch Heffter (Beiträge zum d. Staats- und Fürstenrecht (1829) 1. Lieferung Nr. 2.). Daher können, gleich Allem, was nicht zur Förderung der Gerechtigkeit gehört, auch manche neuere deutsche Gesetze und Verordnungen über Entschädigungsklagen prägravirter Staatsdiener, eben so, wie diese selbst, nur tiefes Bedauern erregen, indem da, wo die legislatorischen Neuerungen dieser Gesetze Geltung erlangt haben, der Rechtsweg verschlossen ist, und die oft so schwer Betheiligten, als beruheten ihre Ansprüche lediglich auf einem öffentlichen Rechtstitel, an die Administra-

tivbehörden, d. h. an die Autorität, über die sie sich zu beklagen haben, Recht zu nehmen angewiesen sind.

Aus dem 2. Bande gehört hieher: Unter Nr. XII. Von den nothwendigen Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Staates für widerrechtliche Handlungen der Staatsbehörden. In dieser sehr wichtigen Erörterung sucht der Verf. die näheren Grundsätze festzustellen: über die Haftungspflicht des Staates für verletzende Handlungen seiner Diener, — eine um so schwierigere Aufgabe, als es an positiven Normen durchaus fehlt, und die Entscheidung lediglich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu schöpfen ist. Er unterscheidet drey Classen von Staatsdienern, 1) diejenigen, die nur im allgemeinsten Sinne dazu gehören, insofern sie zur Ausübung ihrer Functionen öffentlicher Autorisation bedürfen, jedoch nicht unmittelbar als Organe des Staates handeln, z. B. Sachwalter, Ärzte. Hier könne der Staat niemals direct belangt werden, und subsidiarisch auch nur dann, wenn ihm eine culpa in eligendo zur Last falle. 2) Die Staatsdiener, die das Richteramt bekleiden. Auch hier könne eine Haftungsverbindlichkeit des Staates, insofern sie wirklich richterliche Functionen ausgeübt, d. h. Recht gesprochen haben, nicht behauptet werden, weil in Deutschland die Gerechtigkeitspflege in vollkommenster Unabhängigkeit von dem Staatsregenten geübt werden muſs, dieser also richterlichen Verletzungen auf directem Wege abzuhelfen gar nicht einmal befugt sey. Es kann daher nur eine Klage auf Schadloshaltung gegen den Richter selbst angestellt werden. Jedoch t[illegible] eine Ausnahme ein,

wenn richterliche Personen in der Eigenschaft von Administrativbeamten, — was ja in Deutschland so häufig der Fall ist, — z. B. bey der Leitung des Executionsverfahrens, — eine Recht verletzende Handlung vorgenommen haben, weil 3) die Handlungen der Verwaltungs- oder Administrativbehörden, indem sie in ihrer Werkthätigkeit die Staatsgewalt unmittelbar repräsentiren, für Handlungen des Staates selbst zu halten seyen. Daher sey denn auch der Staat unmittelbar zur Vergütung verpflichtet, a) insofern es sich von Vertragsverhältnissen zwischen Privaten und diesen Behörden handelt, und die Behörde, nach der Staatsverfassung oder kraft besondern Auftrages, zu dieser Gattung von Rechtsgeschäften von der Staatsgewalt ermächtigt war; b) ist dagegen die Rechtsverletzung entstanden mittelst Anwendung des Zwanges, zu welchem die Administrativbehörde durch die ihr anvertraute Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt in den Stand gesezt wurde, so sey unbedingt die Staatsgewalt verhaftet, indem die privatrechtlichen Grundsätze des Mandatcontractes hier nicht angewendet werden dürften, noch von dem Beweise einer culpa in eligendo die Verbindlichkeit der Staatsgewalt abhängig seyn könne. Denn wenn, in Folge der Subjectionsverpflichtung, der Unterthan unbedingt dem Beamten, als Delegirten des Staatsoberhauptes, sich zu unterwerfen hat, so müsse auch der Landesherr unbedingt für alle Verletzungen haften, die durch Mißbrauch des dem Beamten anvertrauten Theils der Staatsgewalt entstehen. Hierbey mache es denn auch keinen Unterschied, ob dieser Staatsdiener ein höherer oder ein niederer ist,

ob er von dem Landesherrn unmittelbar angestellt wurde, oder durch eine dazu ermächtigte Staatsbehörde. —

Von der vollkommenen Richtigkeit dieser Ansichten überzeugt, erscheint uns die klare auf rechtliche Grundsätze gestüzte Entwickelung derselben um so verdienstlicher, als es an einer solchen bisher völlig fehlte, und selbst der neueste Schriftsteller über diesen Gegenstand (Heffter, a. a. O. I. S. 162. 164.) die Verbindlichkeit des Staats, für den durch die Handlungen seiner Beamten angerichteten Schaden zu haften, nur ausnahmsweise gestatten will, in den Fällen eines anbefohlenen rechtswidrigen Gebrauches wahrer Hoheitsrechte, der verfassungswidrigen Anstellung eines Beamten, und bey rechtswidrigen Handlungen von Verwaltern öffentlicher Institute, — eine Lehre, die aber durch die von unserem Verfasser, besonders S. 368 — 370. entwickelten Grundsätze über das Subjectionsverhältniſs des Unterthanen zu den Staatsbeamten vollständig widerlegt zu seyn scheint. — Unter Nr. XIII. Von den rechtlichen Grenzen der Rückanwendung interpretativer Gesetze auf früher begründete Rechtsverhältnisse. Diese treffliche, die Bewahrung der Rechtswirksamkeit der richterlichen Gewalt gegen gefährdende Cabinetseingriffe bezielende Ausführung, ist hauptsächlich gegen Weber und Bergmann (in deren bekannten Schriften über die Rückanwendung positiver Gesetze) gerichtet, die den richterlichen Behörden nicht nur die eigene Beurtheilung darüber, ob einem Gesetze, das als interpretatives promulgirt worden ist, diese Eigenschaft auch wirk-

lich zukomme, absprechen, sondern auch die richterliche Untersuchung, ob die landesherrliche Verfügung überhaupt, ihrem Inhalte nach, als Gesetz anzuerkennen sey, völlig ausschliefsen, so bald die Verfügung nur in der Form eines Gesetzes erlassen worden ist. Unser Verf. sucht dagegen mit guten Gründen auszuführen, dafs diese Grundsätze zu wahrer Justizverweigerung führen könnten. Es müsse der Inhalt des interpretirenden Gesetzes von der Beschaffenheit seyn, um auch als Deutung des interpretirten Gesetzes verstanden werden zu können, also nicht einen ganz neuen, davon wesentlich abweichenden Rechtssatz aufstellen; und die Rückanwendung könne jedenfalls nur auf solche Rechtsverhältnisse statt finden, die nicht bereits vor dem interpretirten Gesetze zu ihrer juristischen Vollendung gediehen sind. Die blofse äufserliche Bezeichnung eines seinem materiellen Inhalte nach neuen Gesetzes, als Interpretation eines schon früher gegebenen, könne zur richterlichen Anwendung auf frühere Fälle nicht verpflichten, und die Beurtheilung hierüber stehe allerdings den Gerichten zu. — Nr. XIV. behandelt die Frage: Von welchem Einflusse ist die, den Rechtsweg der Privaten gegen Mitglieder des deutschen Bundes betreffende, Verfügung des Art. 30. der wiener Schlufsacte vom Jahr 1820 auf die Competenz der Landesgerichte in den dazu geeigneten Fällen? Bey der Erklärung der auch sonst in mehrfacher Rücksicht zweifelhaften und bestrittenen (vergl. z. B. Protoc. der deutschen Bundesversammlung Th. XVIII. S. 137., Heffter, a. a. O. I. S. 224—229.) Vorschrift

des Art. 30. der wiener Schlufsacte, nach welcher, wenn zwischen mehreren Bundesgliedern darüber Streit obwaltet, wer den Forderungen von Privaten Genüge zu leisten verpflichtet sey, auf Anrufen der Betheiligten über die streitige Vorfrage eine Austrägalinstanz eintreten kann, — geht der Verf. von der Grundlage aus, dafs dadurch die Rechtspflege nicht gehemmt, sondern gefördert werden sollte, dafs also das Eintreten der Austrägalinstanz an die Stelle der Landesgerichte keine die Competenz dieser lezten, wenn sie solche sonst für begründet halten können, gänzlich ausschliefsende ist, vielmehr in einem solchen Fall, nach der Wahl des klagenden Privaten, eine Concurrenz beider Gerichtsinstanzen anzunehmen sey. Gleich wichtig und einflufsreich ist auch des scharf sondernden Verfs. Bemerkung, dafs die wiener Schlufsacte von 1820, wenn nicht eine besondere verfassungsmäfsige Verkündigung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten statt gefunden hat (was wohl nur in wenigen geschehen ist), überhaupt nicht als eine Entscheidungsquelle für die Landesgerichte angesehen werden kann, indem der deutsche Bund nicht ein Verein der deutschen Staaten, sondern der deutschen Fürsten ist, und daher seine Vertragsnormen keinen unmittelbaren Einflufs auf die Privatrechte der Unterthanen haben können.

E. Aus dem bürgerlichen Procefs enthält Band 1. folgende Erörterungen:

Unter Nr. XIX. **Die gewöhnliche Rechnungsablage des Vormundes in unstreitigen Fällen gehört zwar vor den Gerichtsstand des Pflegbefohlenen; wenn es jedoch hier-**

über zum processualischen Verfahren kommt, ist nur der Gerichtsstand der geführten Verwaltung für competent zu halten. Diese Ausführung bietet nur in so fern Interesse, als daraus hervorgeht, dafs das kurhessische Oberappellationsgericht die alte Controverse, ob das forum gestae administrationis exclusive Competenz habe, eben so wie Linde, Lehrbuch 2te Ausgabe §. 92., bejahend entscheidet. — Unter Nr. XX. Von dem Gerichtsstande der Identität in der dreifachen Anwendung auf theilbare Streitgegenstände, auf schriftsässige Personen, und auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Erläuterung der in der Überschrift angedeuteten practisch bedeutenden Controversen in der Lehre von dem Gerichtsstande der Einheit des Klagegrundes. Sehr überzeugend wird dargethan 1) dafs nicht nur zur Anwendbarkeit dieses Gerichtsstandes Untheilbarkeit des Gegenstandes nicht erfordert werde, sondern dafs sogar, wenn die Sache im rechtlichen Sinne schon wirklich getheilt ist, — wie bey mehreren Miterben, die auf dieselbe Erbschaftsschuld belangt werden, und verschiedenen Gerichten unterworfen sind, — das gemeinschaftliche Obergericht ex causa identitatis eintrete; 2) dafs diefs selbst rücksichtlich der Oberappellationsgerichte der Fall sey, wenn die mehreren Beklagten als Exemte in erster Instanz verschiedenen Obergerichten unterworfen sind; 3) dafs dagegen auf die Confirmation über die Veräufserung mehrerer, durch denselben Contract übertragener, in verschiedenen Markungen gelegener Grundstücke die Regeln vom forum conti-

nentiae ex identitate nicht anwendbar sind, sondern dieselbe an eine jede der beziehungsweise zuständigen Obrigkeiten gehöre, indem hier der gesetzliche Grund des forum identitatis, der timor ne varie judicetur, nicht Platz greife. — Nr. XXI. Das einem Advocaten geleistete Versprechen einer besonderen Belohnung auf den künftigen Fall des Obsiegs (Palmarium) ist unerlaubt und unverbindlich. Als Erörterung eines von allen neueren Procefslehrern für unzweifelhaft gehaltenen Rechtssatzes, würde Ref. sie in der That eine überflüssige nennen, wäre nicht auch bey der Darstellung des Bekannten die Art und Weise des Verfs. anziehend. — Ganz anders erscheint aber freilich die Frage über die Zulässigkeit des Siegeslohnes der Advocaten, wie auch des pacti de quota litis nach der Revision dieser Lehre von Jordan (Archiv für die Civilpraxis Bd. XII. H. 2. Nr. 11.), gegen dessen scharfsinnige Erklärung der hieher gehörigen Gesetze und die dadurch gewonnenen Resultate wohl kaum gegründete Einwendungen vorgebracht werden dürften.

F. Aus dem Kirchenrecht enthält Band 2. unter Nr. IX. Die Trennung von Tisch und Bette hat unter den protestantischen Ehegatten, nach dem Ablaufe mehrerer Jahre, ohne erfolgte Wiedervereinigung, die gänzliche Ehescheidung zur rechtlichen Folge. Es werden hier die verschiedenen Ansichten der protestantischen Kirchenrechtslehrer über die Wirkungen der Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bett dargestellt, und gezeigt, dafs, da diese Trennung eine

Wiederversöhnung bezielt, beim Mangel eines Erfolges (indem unversöhnbarer Widerwillen als rechtlicher Ehescheidungsgrund angenommen wird), die gänzliche Trennung auch ohne weitere Ehescheidungsursache angesprochen werden könne, und zwar im Hessischen nach 2 Jahren. — Nr. X. Testamentarische Verfügungen zum Besten milder Stiftungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit nach dem canonischen Rechte, und dem hierauf gegründeten Gerichtsgebrauche, keiner besondern Förmlichkeiten, enthält eine verneinende Ausführung gegen die Behauptung, daſs die Zuziehung von zwey Zeugen zur wesentlichen Form dieses privilegirten Testaments gehöre. — Nr. XI. Über das Verhältniſs, in welchem die Parochianen einer Filialgemeinde zu den Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche der Muttergemeinde beizutragen, rechtlich verbunden sind. Während nach dem canonischen Rechte die Verbindlichkeit der Parochianen, zur Kirchenfabrik beizutragen, nur als eine subsidiarische erscheint, ist sie nach den deutschen Landesgesetzen meist für eine hauptsächliche erklärt worden. Rücksichtlich der Beitragverpflichtung der Filialgemeinden sind zwey Fälle, je nachdem solche eine eigene Kirche haben, in welcher für sie der Gottesdienst gehalten wird, oder nicht, leicht zu entscheiden, während ein Dritter, — wenn sie eine eigene Kirche haben, jedoch die Vornahme der kirchlichen Handlungen nur theilweise daselbst geschieht, theilweise aber in der Mutterkirche, — Schwierigkeiten darbietet. Der Verf. stellt nach allge-

meinen Rechtsgrundsätzen die Regel auf, daſs über die Beitragsverbindlichkeit zu den Baukosten der Mutterkirche vorzugsweise entscheiden müsse, nicht die Verrichtung der Ministerialacte, sondern das Besuchen des Gottesdienstes in der Mutterkirche, indem der natürliche Verpflichtungsgrund, zu den Erhaltungskosten einer Sache beizutragen, in dem Mitgebrauche derselben enthalten sey. Endlich

G. aus dem peinlichen Rechte liefert der 2te Band folgende Abhandlungen: Unter XV. Auch mittelst bloſs künstlichen Beweises kann der eines Verbrechens Angeklagte der Begehung desselben vollständig überführt werden; doch findet, wenn es ein gesetzlich mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen ist, nur eine dieser nahe stehende auſserordentliche Strafe statt. In der Einleitung zu dieser Erörterung bemerkt der Verf., daſs seine Bearbeitung der Criminalrechtsfälle, die er hier mittheilt, sich durch ihre ganz verschiedene Tendenz unterscheide von ähnlichen in Hitzig's Zeitschriften, er hätte auch hinzufügen können, von den Feuerbach'schen in den „actenmäſsigen Darstellungen merkwürdiger Verbrechen". Denn während jene vorzüglich den psychologischen und inquisitorischen Gesichtspunct hervorheben, wollte er mehr den eigentlich juristischen Gesichtspunct auffassen, das Rechtsprinzip entwickeln, wonach der vorzutragende Fall und alle ähnliche zu entscheiden sind, daher denn hier das Factische und Processualische nur in seinen wesentlichsten Beziehungen dargestellt wird. — Nun ist zwar nicht durch Neuheit die Ausführung

dieser Abhandlung interessant, denn sie bringt einen auch sonst in der jüngsten Zeit vielfach erwogenen Gegenstand abermals zur Sprache; wohl aber ist sie demungeachtet sehr lehrreich durch die klare Darstellung des Unterschiedes zwischen unvollkommenem Beweis, und künstlichem oder durch Anzeigen geführten Beweis, — durch die Rechtfertigung der Zulässigkeit des Indizialbeweises im heutigen Criminalprocesse, — durch die Begründung der nothwendigen nunmehrigen Unanwendbarkeit des Art. 22. der P. H. O., so wie durch die ausführliche doctrinelle Erläuterung darüber: unter welchen Voraussetzungen einem Anzeigenbeweise die Wirkung voller juristischer Gewifsheit, demnach die Eigenschaft eines vollständigen Beweises, beizulegen sey, so wie, dafs eine einzige Anzeige einen vollen Beweis niemals zu geben vermöge. Die Ausnahme in der Vorschrift mehrerer neuen deutschen Gesetzbücher, welchen die Praxis fast überall sich nachgebildet hat, wonach zwar der künstliche Beweis die volle richterliche Überzeugung hervorbringen und die ordentliche gesetzliche Strafe zur Folge haben soll, nur nicht die Todesstrafe (eine Inconsequenz, die besonders von Feuerbach, a. a. O. Bd. II. S. 172—216., wie immer geistreich und scharfsinnig, beleuchtet worden ist), sucht der Verf. zu rechtfertigen durch die in so vielen Beispielen gegebene Erfahrung, wie die Unschuld eines auf vollständigen actenmäfsigen Anzeigebeweis Verurtheilten nicht selten späterhin in kaum glaublicher Weise doch noch ans Licht kam, mithin also der Richter vermeiden müsse, auf blofse, wenn gleich noch so dringende und überzeugende An-

zeigen, ohne Geständnifs oder Zeugenbeweis, eine solche Strafe zu erkennen, welche die Möglichkeit ausschliefst, nach etwa noch entdeckter Schuldlosigkeit dem Verurtheilten Wiederherstellung und Schadloshaltung zu gewähren. (Vergl. besonders auch Mittermaier, das deutsche Strafverfahren (1827.) Abtheilung 2. §. 175.). — Nr. XVI. Über den rechtlichen Begriff des Funddiebstahls, und dessen Unterscheidung von einigen damit verwandten Verbrechen. Sehr vollständig werden die zum Thatbestand erforderlichen Momente constituirt, und das Wesen des Funddiebstahls gesezt in die Vornahme einer positiven Handlung, aus welcher unzweifelhaft die Absicht hervorgeht, die gefundene Sache sich zuzueignen, mag diefs nun geschehen durch förmliches Ableugnen des Besitzes auf Befragen des Eigenthümers, oder durch eine Verfügung über die Sache zum eigenen Nutzen. — Der Verf. thut dar, dafs nicht nur nach R. R., sondern auch nach deutschem Recht dieses Delict nicht blofs Unterschlagung, sondern wahrer, nur milder, und zwar willkührlich zu bestrafender Diebstahl ist, und dafs zum Thatbestande nicht gehöre, dafs die gefundene Sache dem Eigenthümer vorher gestohlen worden sey. — Unter XVII. Von der Begrenzung des, einen Bestandtheil der Criminaljurisdiction bildenden, Strafrechts gegen die, der hoheitlichen Vollziehungsgewalt zustehende, Bestrafung von Übertretungen allgemeiner Landespolizeigesetze. Der specielle Theil dieser Ausführung und ihre unmittelbare Anwendung be-

zieht sich zwar nur auf ein eigenthümliches inneres staatsrechtliches Verhältnifs in Kurhessen — das des Landgrafen von Hessen-Rothenburg, als paragirten Landesherren in der sogenannten niederhessischen Quart, — zu der ältern hessencasselschen Linie, als dem nunmehrigen Souverän (worüber die bekannte Schrift unsers Verfassers: Über die Grenzen der Civil-Patrimonial-Jurisdiction. Göttingen 1806. schon früher nähere Kunde gegeben hat); allein auch für die Beurtheilung des rechtlichen Umfanges der den deutschen Standesherren zustehenden Strafgerichtsbarkeit, so wie bey anderen aus der Zeit des deutschen Reiches in einzelne deutsche Bundesstaaten hinübergekommenen anomalen staatsrechtlichen Verhältnissen (s. hierüber die neuerlich von Heffter a. a. O. Nr. IV. gelieferten bemerkenswerthen Notizen) und der Criminal-Patrimonial-Jurisdiction überhaupt stellt diese Abhandlung Grundsätze auf, die der Prüfung und Beachtung sehr würdig sind. Der Verf. unterscheidet die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen, welche eine Verletzung der Rechte Einzelner enthalten, und Übertretungen polizeilicher auf die allgemeine Wohlfahrt des Staates im Ganzen gerichteter Normen. Die leztere entzieht er der Cognition der Gerichte als Gegenstände der Staatsverwaltung, und vindicirt sie daher dem Souverän, sobald nicht der Private den Beweis auch ihrer Erwerbung, mittelst eines besonderen Rechtstitels darthut. Zu vergleichen sind jedoch mit dieser Ausführung die von Heffter a. a. O. I. S. 304 — 309. mitgetheilten Entscheidungsgründe eines Urtheils der Juristenfacultät zu Bonn, die den Grund-

sätzen des Oberappellationsgerichtes in Cassel völlig entgegen sind. —

Zur trockenen Inhaltsdarlegung eines so vielseitig wichtigen Werkes (gewifs der schärfste Gegensatz zu dem Genusse, den sein Studium gewährt), hat Ref. sich verstehen müssen, eben weil der dargebotene Stoffreichthum, wie die Geistesfülle seiner Entwickelung näheres Eingehen in Discussion über Einzelheiten an diesem Orte nicht zuliefs. Auch dürften beim Einverständnisse in den Resultaten, selbst treffende Aussetzungen, die sich auf dem Wege der Prüfung dieser und jener Einzelnheit in den Ausführungen darbieten möchten, im Grunde doch wohl nur der kritischen Kleinmeisterey zufallen, welche hervorragendem Verdienste gegenüber nirgend an ihrer Stelle erachtet werden kann. — Wie aber bey den Werken unseres Verfs. überhaupt selten blofs ihr objectiver Werth allein als Maafsstab für die Beurtheilung oder Schätzung genügt, so ists auch bey diesen practischen Ausführungen. Zu der durch mannigfaltige Aufhellung schwieriger und bestrittener Gegenstände aus allen Rechtstheilen der Wissenschaft zugewachsenen Bereicherung, gesellt sich ein anderes Verdienst, das seine Quelle hat in der Subjectivität des Autors, wie wir solche hier aufs Neue kennen lernen, — besonders in den Vorreden, welche in scharfer Eindringlichkeit Ehemals und Gegenwart zusammenhaltend, das, was der leztern für Begründung der Staatswohlfahrt durch Recht und Gerechtigkeit Noth thut, zur Sprache bringen. Nach der Andeutung in der Einleitung zu dieser Anzeige hüten wir uns, nun auch noch in einem Auszuge dasjenige darzu-

legen, wodurch klar wird, daſs der Verf. seine scientivische Bestrebung der ethischen unterordnet. Wer unmittelbar in den practischen Wirkungskreis der Rechtsadministration gestellt, besonders aber, wer zur Rechtsgesetzgebung berufen ist, lese diese inhaltschweren Vorreden — und beherzige und bethätige practisch, was diese practischen Ausführungen für Staats- und Rechtspraxis zu wirken beabsichten. Möchte der Erfolg auch dieser Ansicht — das Endziel der schriftstellerischen Thätigkeit des Verfs. — in eben dem Grade entsprechen, als seine rein wissenschaftlichen Leistungen alle diejenigen, welche auf dem isolirten Standpuncte der Wissenschaft stehend, nur zur innern Fortbildung derselben angewiesen sind, zum lebhaftesten Dank auffordern, wie sie der Fortsetzung dieser Ausführungen (die nach Band 2. S. 114. 167. wohl nicht zu bezweifeln ist), einem immer höher sich steigernden Zeitbedürfnisse gemäſs, mit dem gröſsten Verlangen entgegen sehen müssen. Denn wahrlich, in keiner Epoche seit dem Erblühen der wissenschaftlichen Kultur unserer Jurisprudenz, ist öffentliche Bekanntmachung solcher Arbeiten wünschenswerther gewesen für die theoretische Rechtslehre, als eben in unseren Tagen, welche die ehemalige lebendige Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis mittelst der Actenversendung an die Juristenfacultäten, hier durch gänzliche Verpönung, dort mindestens durch groſse Beschränkung dieser Art deutscher Rechtsverwirklichung, immer mehr hinschwinden sehen. Ob das, was für schnellere Prozeſsentscheidungen gewonnen wird, den Vortheil aufwiegt, welcher dem wissenschaftlichen

lichen Rechtsleben verloren gehet, durch Vernichtung oder ihr fast gleich kommende Hemmung des unmittelbaren Einflusses der Repräsentanten der Doctrin an den Hochschulen auf Rechtsverwirklichung im Staate? Diese Frage mag der Zeit zur Lösung hingestellt bleiben. Gewiſs aber ist es, daſs gegenwärtig nur durch Werke, wie das vorliegende, die gänzliche Trennung des Bandes zwischen theoretischer Reflexion und practischer Anschauung verhütet, und vorgebauet werden kann, daſs wir am Ende, nach Mühlenbruchs Bemerkung (Rechtliche Beurtheilung des Städelschen Beerbungsfalles S. XI.) zwar noch groſse Rechtsgelehrte und routinirte Geschäftsmänner, aber keine deutsche Jurisprudenz mehr haben.

M — s.

---

1) Handbuch des Landwirthschafts-Rechts der Königl. Preuſsischen Staaten von Dr. Ernst Moritz Schilling. Leipzig. A. Festsche Verlagsbuchhandlung. 1829. XX u. 519 S. 8. [2 rthlr.]

Auch mit dem Titel: Das Landwirthschaftsrecht der deutschen Bundesstaaten, oder systematische Zusammenstellung der, über den Ackerbau im gröſseren Umfange, so wie über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, gegenwärtig bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten. II. Band. u. s. w.

2) Systematische Anleitung für die Gutsherrschaften in den sämmtlichen Königl. Preuſsischen Staaten

zur richtigen Beurtheilung und Wahrnehmung ihrer Gutsgerechtsame und sonstigen Rechtsverhältnisse sowohl in Gerichtsbarkeits-, Jagd-, Patronats-, Fideicommiſs- und Lehnsangelegenheiten u. s. w., als auch insonderheit bey der gesetzlich angeordneten Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und bey den Gemeinheitstheilungen, mit beigefügter genauer Bezeichnung sämmtlicher deshalb bis mit dem Jahre 1828 ergangenen gesetzlichen Anordnungen. Für die Preuſsischen Staaten bearbeitet von D. L. A. K(ermes), practischem Juristen. Leipzig. 1829 bei Wilhelm Nauck. XII u. 500 S. 8. [2 rthlr.]

Auch mit dem Titel: Ausführliche systematische Darstellung der nach der jetzigen Preuſsischen Staats- und Rechtsverfassung sowohl in Ansehung der vormals unmittelbaren deutschen reichsständischen, jetzt aber unter Königlich Preuſsischer Hoheit befindlichen standesherrlichen Besitzungen, als auch in Ansehung der Ritter- und adelichen Güter in den Königlich Preuſsischen Staaten bestehenden Rechte und Gerechtigkeiten, auch sonstigen Rechts- und resp. Lehnsverhältnisse. Zum Gebrauch sowohl für die Besitzer solcher Güter, als auch für Rechtsgelehrte in den sämmtlichen preuſsischen Staaten, von u. s. w.

3) Ausführliche systematische Darstellung der Rechte und vorzüglichen Gerechtigkeiten, auch sonstigen Rechts- und Lehnverhältnisse der Ritter- und adelichen Güter im Königreiche Sachsen und dem

Markgrafthume Oberlausitz Königl. Sächs. Antheils, nach den deshalb bis zum Jahre 1828 ergangenen gesetzlichen Anordnungen, zum Gebrauch sowohl für die Besitzer solcher Güter, als auch für Rechtsgelehrte, von L. A. Hermes, practischem Rechtsgelehrten zu Leipzig und Verfasser mehrerer juristischer Schriften. Leipzig. 1829. Bei Wilhelm Nauck. VIII u. 224 S. 8. [22 gr.]

Wir fassen diese drey Schriften hier zusammen, weil sie verwandten Inhalts, auf ähnliche Art bearbeitet, fast weiter nichts als Compilationen, und ohne wissenschaftlichen Werth sind. Dem practischen Juristen mögen sie zum ersten Anlauf vielleicht einigen Nutzen gewähren, indem er in ihnen Zerstreutes vereinigt findet, und sodann weitere Nachforschungen anstellen kann. Auch den Landwirthen, Gutsbesitzern u. s. w. mögen sie zur Orientirung über sie betreffende Rechtsverhältnisse einigermaſsen dienlich seyn. Aber den Verfassern bringen sie keine besondere Ehre, indem ihr Verdienst allein in der Sammlung groſsentheils leicht zugänglicher Materialien und in deren Aneinanderreihung nach einer gewissen, mit Überwindung weniger Schwierigkeiten construirten, Ordnung besteht.

Nr. 1. ist der zweite Band des schon im XI. Band dieser Jahrbücher S. 30—36. angezeigten Werkes. Es zerfällt in zwey Hauptheile: I) Allgemeines Landwirthschaftsrecht der Königlich Preuſsischen Staaten, wo von allgemeineren Begriffen und von Literatur und Quellen, sodann von den landwirthschaftlichen Behörden, theils allgemeineren Behörden, zu deren Competenz landwirthschaftliche Verhältnisse mitgehö-

ren, theils speciellen landwirthschaftlichen Behörden, ferner von dem Verfahren bey bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen, endlich von den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen, unter Darlegung derselben, wie sie in den einzelnen Provinzen des preußsischen Staats bestehen, gehandelt wird. II) Das besondere Landwirthschaftsrecht beschäftigt sich in einzelnen Kapiteln mit den gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung der landwirthschaftlichen Cultur, der Ablösung der Dienste und Zinsen, den Eigenthums- und persönlichen Verhältnissen der Landbewohner, dem Verfahren bey Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen, der Verleihung des Eigenthums der Grundstücke der Immediateinsassen in den Domainen von Ostpreußsen, Lithauen und Westpreußsen, der Ablösung der Domanialabgaben, der Aufhebung der Naturalfourage und Brodlieferung, der Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwanges, ingleichen der Mühlengerechtigkeit überhaupt, den Rechtsverhältnissen zwischen Pächtern und Verpächtern, den Rechtsgrundsätzen von Pertinenzien und von dem Inventarium, den Vorschriften über Bauten und Anlagen von Häusern, Hecken, Zäunen u. s. w., den Maßsregeln, welche dem Landbauer zum Schutze gegen das Wild zustehen, einigen rechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Fischerey, den Rechtsverhältnissen zwischen Herrschaften und Gesinde, und der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie den Accisedefraudationen. — Daſs, namentlich bey dem zweiten Haupttheil, die einzelnen Materien etwas bunt durcheinander liegen, daſs sie ziemlich willkührlich aufeinander folgen, und daſs,

selbst wenn man davon absieht, dafs der Verfasser vielleicht hätte mehr hinzuthun und Manches weglassen können, ihm das Verdienst einer wohlgeordneten Compilation kaum wird zugesprochen werden können, bedarf keiner nähern Auseinandersetzung. Im Ganzen nimmt sich aber dieses preufsische Landwirthschaftsrecht des Verfassers besser und gerundeter aus, als das früher bearbeitete sächsische Landwirthschaftsrecht, woven jedoch die Ursache in dem gegebenen Stoff selbst liegt, indem bey der Thätigkeit, welche die preufsische Legislation auf dem Gebiet des Landwirthschaftsrechts in den lezten Decennien entwickelt hat, eine Zusammenstellung eines preufsischen Landwirthschaftsrechts viel eher zu einem günstigeren Resultat führen konnte, als eine Zusammenstellung der in den sächsischen Ländern über landwirthschaftliche Verhältnisse geltenden Rechtsprincipien. — Im Einzelnen hat der Verfasser weiter nichts gethan, als dafs er, unter den von ihm gebildeten Rubriken, die Vorschriften der preufsischen, in dem allgemeinen Landrecht und in einzelnen Gesetzen enthaltenen, Gesetzgebung zusammengestellt hat, — eine Arbeit, die bey der Zugänglichkeit der preufsischen Rechtsquellen selbst, und bey den literärischen Hülfsmitteln des preufsischen Rechts, wie von Strombeck's Ergänzungen zum Landrecht, und der Zusammenstellung der in das Landwirthschaftsrecht einschlagenden Gesetze, wie sie Schrader in der Agraria der preufsischen Monarchie (Magdeburg 1824. 8.) geliefert hat, mit keinen Schwierigkeiten verknüpft war. Die Gesetze sind meistens wörtlich wiedergegeben. Ob aber der Verfasser aus der Gesetzsamm-

lung selbst, oder aus Strombeck geschöpft habe, ist uns, da der leztere grofsentheils die Gesetzesworte ebenfalls beibehalten hat, meistens zweifelhaft geblieben. In einigen Fällen scheint aber der Verfasser gewifs nur die Strombeckischen Ergänzungen vor Augen gehabt zu haben.

Nr. 2. theilt sich in zwey Abschnitte: I. Von den nach der jetzigen preufsischen Staats- und Rechtsverfassung bestehenden Rechten und Rechtsverhältnissen der vormals unmittelbaren deutschen reichsständischen, jezt aber unter königlich preufsischer Hoheit befindlichen standesherrlichen Besitzungen. II. Von den nach der jetzigen preufsischen Rechtsverfassung in Ansehung der Ritter- und adelichen Güter in den königlich preufsischen Staaten dermalen bestehenden Rechten und Gerechtigkeiten, auch sonstigen Rechts- und resp. Lehnsverhältnissen. Auch hier ist weiter nichts geleistet, als dafs in mehreren Unterabtheilungen die einschlagenden Bestimmungen des allgemeinen Landrechts und der neueren preufsischen Gesetze meistens wörtlich zusammengedruckt sind. Von Strombeck's Ergänzungen mögen wohl auch hierzu das Material geliefert haben.

Nr. 3. handelt in XXI Abtheilungen zuvörderst vom Begriff der Rittergüter, Ritterpferden und Ritterpferdsgeldern und allgemeineren Eigenschaften der Rittergüter, sodann von den Rechten der Rittergutsbesitzer mit Rücksicht darauf, ob sie adelich oder bürgerlich sind u. s. w., ferner von der Patrimonialgerichts-

barkeit, der Jagdgerechtigkeit, dem Patronatrecht, dem Recht auf Frohnen, Zinsen und Lehnwaare, dem Bierbrau- und Branntweinbrennereirecht, und dem Dienstzwang, endlich (in neun Abtheilungen) von den lehnrechtlichen Verhältnissen der Rittergüter. Aus Gesetzen, noch mehr aus Schriften über das sächsische Recht, ist denn Allerley zusammengetragen, meistens mit Anführung der Quellen, aber doch so, dafs dem Verfasser fast gar kein Verdienst der Verarbeitung beizulegen ist, denn namentlich die Schriften Anderer sind oft fast ganz wörtlich ausgeschrieben. So hat der Verfasser, was das Lehenrecht betrifft, Zachariä's Lehenrecht benuzt, auf eine Weise, welche das folgende Beispiel, auf das wir uns beschränken, um nicht zu viel Raum einer schlechten Sache zu schenken, belegen mag:

Seite 217. d. Verf.

Die Sonderung des Lehens vom Erbe tritt in allen den Fällen ein, wenn das Lehen und das Erbe, das ein und eben derselbe Vasall besizt, aufhört, einen einzigen Besitzer zu haben, und folglich besonders alsdann, wenn a) der Lehensfolger und der Land- und Allodialerbe verschiedene Personen sind, b) wenn das Lehen dem Lehensherrn anheimfällt, und c) wenn zu

Zachariä §. 210.

Die Sonderung des Lehnes vom Erbe tritt in allen Fällen ein, wenn das Lehen und das Erbe, das bisher ein Besitzer hatte, aufhört ihn zu haben.

Note 1. Also a) wenn der Lehnsfolger und der Landerbe verschiedene Personen sind, b) wenn das Lehen dem Lehenherrn anheimfällt, c) wenn zu dem Lehen ein Concurs entsteht.

dem Lehen ein Concurs entsteht.

Um zu bestimmen, was bey der Sonderung des Lehens vom Erbe, welche übrigens sowohl gerichtlich als aussergerichtlich geschehen kann, zu dem einen oder zu dem andern gehöret, mufs vor allen Stücken untersucht werden, 1) was unter der Belehnung mit einem Gute enthalten ist, 2) in wiefern der Zuwachs, den das Lehen erhalten hat, dem Land- oder Lehenserben gehört, und 3) wenn die Nutzungen des Lehens zu dem Allodio des Vasallen gerechnet werden können, und mithin dessen Landerben anheim fallen. In dieser Hinsicht ist nun aber Folgendes zu bemerken:

Bey einem jeden Gute werden nämlich nur diejenigen Grundstücke für lehenbar, d. h. der Lehensqualität theilhaftig erklärt, welche durch die erste Beleh-

§. 211. Um zu bestimmen, was bey der Sonderung des Lehns vom Erbe (die übrigens sowohl gerichtlich als aussergerichtlich geschehen kann) zu dem einen oder andern gehört, müssen wir 1. untersuchen, was unter der Belehnung mit einem Gute enthalten ist? 2. in wiefern der Zuwachs, den das Lehen erhalten hat, dem Land- oder Lehenserben gehöre? 3. wenn die Nutzungen des Lehns zu dem Allodio des Vasallen gerechnet werden können, und mithin seinen Landerben anheim fallen?

§. 212. Bey einem jeden Gute mufs man zur Regel annehmen, dafs nur diejenigen Grundstücke lehenbar sind, die durch die erste Belehnung (d. h. durch

nung (d. h. durch die, wodurch das Gut, das vorher dem Vasallen oder dem Lehnsherrn eigenthümlich gehört hatte, zuerst zu einem Lehen wurde) auf den Vasallen übertragen wurden. Alle andere Grundstücke aber, die in der Folge von den Vasallen dazu erworben wurden, bleiben dennoch Erbstücken, wenn sie auch späterhin zugleich mit dem Lehen von einem Vasallen auf den andern übertragen worden sind, es müſsten denn etwa nach der Zeit diese neu erworbenen Stücke von dem Vasallen dem Lehnsherrn ebenfalls aufgetragen, und dann zugleich mit dem Lehen verliehen, oder auch etwa durch die Verjährung zu einer Lehnspertinenz gemacht worden seyn, in welchen nur besagten Fällen dergleichen Stücke alsdann ebenfalls für lehenbar zu erachten sind.

die, wodurch das Gut, das vorher dem Vasallen oder dem Lehnherrn eigenthümlich gehörte, zuerst zu einem Lehen wurde), auf den Vasallen übertragen wurden. Hingegen alle andere Stücke, die in der Folge von den Vasallen dazu erworben wurden, bleiben dennoch Erbstücken, wenn sie auch zugleich mit dem Lehen von einem Vasallen auf den andern übertragen worden sind. Nur dann würde der leztere Theil dieser Regel eine Ausnahme leiden, wenn a) diese neu erworbenen Stücken von dem Vasallen dem Lehnherrn aufgetragen, und dann zugleich mit dem Lehen verliehen worden wären; b) wenn ein solches Stück durch die Verjährung in eine Lehnspertinenz verwandelt worden.

O.

Die Preuſsische Städteordnung nebst den über dieselbe ergangenen neueren Gesetzen, Verordnungen und Rescripten bis zum Jahre 1827 inclusive, zusammengestellt von F. H., Oberlandesgerichts-Referendarius. Leipzig bei August Lehnhold. 1829. XII u. 296 S. 8. [1 rthlr. 8 gr.]

Auf ähnliche Weise, wie schon zwey Jahre nach Erscheinung der Ordnung für sämmtliche Städte der preuſsischen Monarchie vom 19. November 1808, diese Ordnung verbunden mit den zur Erklärung und Vervollständigung derselben erschienenen Rescripten und Verordnungen von Scheltz herausgegeben wurde (Frankfurt an der Oder 1811. 8.), erscheint in dem obigen Werk eine neue Ausgabe, welche unter jedem Paragraphen der Städteordnung die einschlagenden neueren Verordnungen theils im Auszuge, theils wörtlich mittheilt. Den 208 Paragraphen der Städteordnung sind auf diese Weise 489, besonders numerirte, Zusätze beigegeben, wozu noch fünf Anhänge gekommen sind, nämlich zwey Circularverfügungen der Regierung zu Oppeln, das Bürgerrecht in den Städten, und die Einrichtung der magistratualischen Registraturen betreffend, ein Publicandum der Regierung zu Danzig über das Verfahren bey Einführung der Magistratspersonen, ein chronologisches Register der die Städteordnung ergänzenden und erläuternden oder abändernden Gesetze, Verordnungen und Rescripte, und endlich ein Sachregister.

Werke dieser Art, welche Zerstreutes sammeln und um die Hauptquelle herum vereinigen, haben ihren unbestreitbaren Nutzen, wenn sie zweckmäſsig eingerich-

tet und vollständig sind. Das obige Werk läfst, was die Zweckmäfsigkeit der Einrichtung betrifft, nichts vermissen. Auch scheint es ziemlich vollständig zu seyn. Einiges, was der Verfasser nicht hat, haben wir in Strombeck's Ergänzungen zum Landrecht, in welchen die Städteordnung mit den sie betreffenden neueren Verordnungen ebenfalls aufgenommen ist, gefunden. Auch hat der Verfasser von Stumpf's preufsischem Communalbeamten nur die im Jahr 1823 erschiene zweite Ausgabe, nicht aber die seitdem im Jahr 1826 erschienene dritte Ausgabe benuzt.

O — ff.

Proeve van een onderzoek wegens de gevolgen van gepleegde valschheid in wisselbrieven, door Mr. F. A. van Hall, advocaat te Amsterdam; Amsterdam by de Erven H. Gartman, 1828, 77 bl. gr. 8.

„Die Lehre von falschen und verfälschten Wechseln ist eine der schwierigsten des ganzen Wechselrechts". Mit diesen Worten eröffnete ich diese Lehre im Handelsrecht, Bd. II. S. 428., und wie wahr sie seyen, beweist zur Genüge die grofse Verschiedenheit der Ansichten, welche davon unter Juristen und Kaufleuten herrschen. Man betrachte nur etwas näher die Literatur dieses Gegenstandes, insbesondere die aufserdeutsche (welche ebendaselbst Note * und S. 429. Note a. angeführt worden ist), und man wird sich alsdann leicht überzeugen, dafs Wissenschaft und Anwendung hier noch in gar vielen Richtungen dunkel

und verlassen da stehen. Unter diesen Umständen ist eine neue Bearbeitung dieses eben so wichtigen als schwierigen Gegenstandes sehr dankenswerth, vorzüglich dann, wenn sie so gründlich und umsichtig, wie die oben gedachte Schrift meines gelehrten Freundes, unternommen wird, und ich nehme daher gerne Veranlassung, sie in den Jahrbüchern anzuzeigen, und mit ihrem Inneren deren Leser genau bekannt zu machen.

Herr van Hall untersucht vorerst die einzelnen Fälle einer Wechselfälschung, und bemerkt, dafs hinsichtlich der Rechte und Verbindlichkeiten getreuer Inhaber die eigentliche Frage hier entstehe, die nach römischem Recht nur mit grofser Vorsicht entschieden werden könne, und bey welcher ganz vorzüglich die wichtigeren Fälle im Einzelnen aufgefafst werden müfsten, die man alsdann von einem festen Standpunct aus zu entscheiden habe. Das eigentliche Verbrechen, wovon die Fälschung eine blofse Folge sey, liege in der Entwendung eines Wechsels; der Erwerber in gutem Glauben könne aber durch einen falschen Wechsel oder ein falsches Indossament nicht leiden, um so weniger, da Wechsel dazu bestimmt seyen, von Hand zu Hand durch viele Länder zu laufen, daher ein Inhaber den anderen selten genau kenne, also die Ächtheit aller auf dem Wechsel befindlichen Unterschriften nicht zu prüfen vermöge. Somit greife hier die in allen Rechten anerkannte Regel Platz, dafs derjenige, welcher einen Schaden verursacht, den Beschädigten schadlos halten müsse, einerley, ob seine Schuld in faciendo oder in omittendo besteht, und unter mehreren,

welche die Verfälschung angebe, derjenige, auf den die meiste Schuld falle; die Nachforschung dieses gegenseitigen Schuldverhältnisses gebe dann dem Richter den Maafsstab zur richtigen Beurtheilung der einzelnen Fälle an die Hand.

In der Anwendung dieser unstreitig richtigen Regel betrachtet Herr van Hall 1) den Fall, wo der Bezogene auf eine falsche Handschrift des Ausstellers acceptirt hat. Hier sey

a) die meiste Schuld auf Seiten des Acceptanten, der ohne oder auf einen augenscheinlich falschen Avisbrief acceptirt habe.

b) Nach ihm treffe die meiste Schuld denjenigen, der diesen Wechsel vom Verfälscher empfangen, vorzüglich dann, wenn der Verfälscher unter einem falschen Namen aufgetreten sey, wegen der Regel: qui cum alio contrahit, vel est, vel esse debet non ignarus conditionis ejus.

c) Den dritten Platz nehme der Acceptant ein, der auf einen künstlich nachgemachten Avisbrief acceptirt habe, und zwar sey er schuldiger, als der Inhaber, welcher vom Verfälscher unter dessen wahrem Namen den Wechsel erworben habe, daher ein solcher Inhaber vollen Rechtsanspruch, auch aus einem falschen Wechsel, gegen den Acceptanten und nöthigenfalls auch gegen die Indossanten behalte, der Acceptant dagegen blos Regrefs nehmen könne gegen den Verfälscher und seine Mitschuldigen, so wie gegen diejenigen, welche noch mehr Schuld, als er, dabey tragen.

2) Wurde die Wechselsumme vor der Accep-

tution verfälscht, war also der Wechsel sonsthin ächt, so trage die meiste Schuld

a) der Bezogene, der eine andere Summe acceptire, als der Avisbrief ihm angebe.

b) Auf ihn folge der Aussteller, der gar keinen Avisbrief versendet, oder doch darin die Summe nicht genau angegeben habe. Einem jeden Inhaber in gutem Glauben haftet darin der Acceptant für den vollen Betrag, den der Wechsel angebe, hinsichtlich des Rückgriffs dieses gegen den Aussteller müsse dann auf die Umstände eines jeden Falles genaue Rücksicht genommen werden.

3) Verfälschung eines Indossaments. Hier habe die hauptsächlichste Schuld

a) wer den Wechsel durch eigene oder seiner Leute resp. Correspondenten Unachtsamkeit verloren, also nicht darzuthun vermöge, dafs ihm dieser Wechsel ohne seine Schuld gestohlen oder geraubt worden sey.

b) Sodann derjenige, welcher den Wechsel vom Verfälscher, der nicht unter seinem wahren Namen aufgetreten, erhalten habe.

c) Hierauf der Eigenthümer, dem der Wechsel gestohlen worden. Zunächst sey der Inhaber in gutem Glauben auch hier zu schützen. Der Acceptant habe darum an ihn Zahlung zu leisten, und durch diese werde er, gleich dem Aussteller und den früheren Indossanten, befreiet, so dafs jedoch der ursprüngliche Eigenthümer das Recht habe, von demjenigen Indossanten, der unmittelbar von dem auf einen falschen

Namen handelnden Verfälscher sein Recht herleitet, Schadensersatz zu fordern.

Nach mehreren weiteren Ausführungen im Einzelnen, insbesondere über die Befugniſs des Acceptanten, das, was er auf sein Accept gezahlt, zurückzufordern, wenn hinterher die Falschheit des Wechsels sich herausstelle, giebt Herr van Hall eine Übersicht derjenigen Normen, welche sowohl von der Wissenschaft, als von der Gesetzgebung angenommen zu werden verdienten, in folgender Art:

Art. 1. Der Acceptant ist allezeit verpflichtet, den Betrag des Wechselbriefs, soweit derselbe von ihm acceptirt worden, an den Inhaber zu zahlen, der in gutem Glauben sich befindet und Valuta bezahlt, oder zu deren Zahlung nach dem Accepte, oder nachdem der Bezogene dieses fest zugesagt, unbedingt und rechtsgültig sich verpflichtet hat. War dagegen die Valuta blos theilweise bezahlt oder zu zahlen versprochen, so hat gedachter Inhaber auf den Fall einer Verfälschung blos auf diesen Theil Anspruch.

Art. 2. Diese Regel bildet in den Fällen eine Ausnahme, wo die Verfälschung in einem der früheren Indossamente, welches ein Indossant, mit dessen Unterschrift der lezte Inhaber bekannt war, unterzeichnete, deutlich sichtbar war.

Art. 3. Ferner, wenn der Acceptant, durch einen nach allem äuſseren Ansehen deutlichen Avisbrief und falschen Wechsel, auf dem des Ausstellers Handschrift auf eine gar nicht oder nur höchst schwierig erkennbare Weise, nachgemacht war, betrogen, von einem Inhaber angegangen wird, welcher sein Recht unmit-

telber aus einem Indossament herleitet, welches mit einem andern Namen, als dem seines Ausstellers, unterzeichnet war.

Art. 4. Der Acceptant, welcher einen Wechsel, auf dem die Unterschrift des Ziehers falsch war und den er auf einen ächten Avisbrief des Ausstellers hin acceptirte, bezahlt hat, kann mit Recht von dem Aussteller Vergütung seiner Zahlung verlangen.

Art. 5. Im Fall einer vor der Acceptation geschehenen Verfälschung der Wechselsumme ist der Aussteller, sofern er zu avisiren oder im Avisbrief diese auszudrücken unterlassen hat, ebenso, wenn er die Summe darin zwar ausdrückte, dieselbe aber auf eine nicht in die Augen fallende Weise verfälscht wurde, sowohl dem Acceptanten, der bezahlt hat, als auch jedem Inhaber für den ganzen Belauf des Wechsels verhaftet.

Art. 6. Sofern ein oder mehrere Indossamente falsch zu seyn scheinen, hat der ursprüngliche rechtmäſsige Inhaber des Wechsels sein Recht gegen dessen Besitzer in gutem Glauben verloren, ausser wenn dieser die Verfälschung wegen deren Augenfälligkeit in Verbindung mit seiner Kenntniſs der Unterschrift, hätte vermuthen können.

Art. 7. Ferner tritt eine Ausnahme ein hinsichtlich desjenigen Inhabers in gutem Glauben, welcher den Wechsel unmittelbar durch ein solches Indossament erwarb, das mit einem anderen Namen, als dem seines Ausstellers, unterzeichnet war, sofern der ursprüngliche Inhaber beweisen kann, daſs der Wechsel ihm von seinen Dienern oder Correspondenten, ohne

daſs

dafs er diesen ein besonderes Zutrauen geschenkt, gestohlen worden ist.

Art. 8. Im Fall einer dieser beiden Ausnahmen, mag der ursprüngliche Eigenthümer gegen die Zahlung des Wechsels vor Verfall protestiren, und wenn diese an den Inhaber auf Verfall gleichwohl geschehen wäre, ist er berechtigt, die Zurückzahlung von dem Empfänger zu fordern.

Art. 9. Wenn die Verfälschung der Wechselsumme nach der Acceptation geschehen, so sind die früheren Indossanten, welche nach der Verfälschung namentlich auf dem Wechsel vorkommen, dem Inhaber verantwortlich, unbeschadet der Verpflichtung aller übrigen Unterschriften des Wechsels für denjenigen Betrag, der wirklich acceptirt worden war.

Ich gestehe dieser Abhandlung meines gelehrten Freundes Scharfsinn und grofse Consequenz sehr gerne zu, mufs jedoch die Möglichkeit, ihre Resultate überall practisch gehörig durchzuführen, wenigstens vor der Hand bezweifeln. Es ist sehr wahr, dafs hinsichtlich der rechtlichen Beurtheilung falscher oder verfälschter Wechsel ein fester Grundsatz ausgesprochen und beobachtet werden müsse, es scheint mir auch der von Hrn. van Hall angenommene, nach welchem allemal darauf zu achten ist, wer unter sämmtlichen Wechselpersonen die meiste Schuld trage, der richtige zu seyn; indessen erfordert die consequente Anwendung dieses Grundsatzes, zumal in Fällen, wo ein Wechsel verschiedene Länder durchläuft und die Verhältnisse im Einzelnen eine nicht scharf markirte Absonderungslinie haben, sehr erfahrene und scharfsinnige Richter, a

die gleichwohl nicht überall sich auffinden lassen, wie die häufig genug sich widersprechenden Entscheidungen von Handelsprocessen zur Genüge lehren. Es dürfte darum erst noch eine schöne Reihe hieher gehöriger Fälle zur richterlichen Beurtheilung und Entscheidung gelangen müssen, bevor in dieser Lehre eine gleichmäſsige und feste Jurisprudenz in Aussicht genommen werden kann. Mehrere neuere Rechtsfälle von England und Frankreich verdienen in dieser Hinsicht eine besondere Betrachtung, und ohne Zweifel wird die handelsrechtliche Praxis dieser Länder, so wie auch die der Niederlande, zu diesem Ziele, je früher desto besser, führen. — Gerne hätte man auch die Ansicht des Hrn. van Hall darüber gelesen, wie die Wechselverfälschung am richtigsten zu bestrafen sey, ein Punct, dessen Erörterung ganz zeitgemäſs gewesen wäre, wie namentlich der Prozeſs gegen den Quäker Joseph Hunton in London, der, ungeachtet der Gegenvorstellungen selbst mehrerer Banquiers, wegen Wechselfälschung am 8. December 1828. gehangen wurde, lehrt (vergl. auch mein Hand. R. II. §. 430. Nr. 4.).

Dr. Bender.

Des institutions judiciaires de l'Angleterre comparées avec celles de la France et de quelques autres états anciens et modernes, par Joseph Rey, de Grenoble, avocat, ancien magistrat. Paris bei Nève. 1826. Tome premier XXVI u. 328 S. Tome second XXI u. 388 S. 8.

Übersezt unter dem Titel: Über die Grundsätze der

englischen Rechtspflege in Vergleichung mit derselben in Frankreich und einigen andern alten und neuen Staaten. Von (, von) J. Rey, von Grenoble, Advocat, ehemaliger Magistrats - Person. Aus dem Französischen übersetzt. Weimar im Landes - Industrie - Comptoir. 1828. Band I. XXII u. 400 S. Band II. IV u. 470 S. gr. 8. [6 fl. 48 kr.]

Es sind bereits so viele ausführliche kritische Anzeigen von den in der Überschrift genannten Werken in deutschen *), französischen **) und englischen ***) Blättern erschienen, daſs es wohl überflüssig und eben deshalb unzweckmäſsig wäre, es zu versuchen, auch den Lesern dieser Jahrbücher eine solche darzubieten. Ohnehin liegt Ref. gegenwärtig nur die Übersetzung jenes wichtigen Buches vor, auf welche bis jezt noch weniger, als sie es doch verdient, aufmerksam gemacht worden zu seyn scheint. Sie ist nicht nur, wie, nach einer früher angestellten Vergleichung bezeugt werden kann, im Ganzen durchaus getreu, sondern sie liest sich auch leicht und flieſsend, und zeigt, daſs ihr Verfertiger nicht nur der französischen Sprache ganz mächtig, sondern auch dem Gegenstande, den das übersezte Werk behandelt, nicht fremd war. Nur

*) z. B. Jenaische allgem. Lit. Zeit. für 1828. Num. 162. Sp. 329 ff. Götting. gelehrt. Anzeig. für 1827. Stück 201. S. 2005 ff.

**) z. B. Bibliothèque du ICte et du publiciste, à Liège 1826. Livr. VI. p. 475. (von Birnbaum).

***) z. B. The foreign quaterly review. 1828. Numb. III.

scheinen zu häufig solche französische Worte beibehalten zu seyn, die zwar aus dem gewöhnlichen und dem Geschäftsleben noch nicht ganz verbannt sind, die aber doch hier leicht hätten vermieden werden können, und eben deshalb auch hätten vermieden werden sollen, z. B. Bd. I. S. XV. Z. 6. v. u. die Verification der Belegstellen; S. 1. Z. 4. v. o. die Legislation eines Volks; ebenda Z. 3. v. u. und sehr oft: die Institutionen Statt: Anstalten oder Einrichtungen; S. 2. Z. 11. v. o. das Legislations-System; ebenda Z. 9. v. u. die arbitraire Macht neutralisiren; S. 15. Z. 12. v. o. ein legislatives Werk; S. 22. Z. 7. v. u. die Majorität Statt: Mehrzahl u. s. w.

Übrigens entsprechen die beiden Bände der Übersetzung ganz den beiden Abtheilungen des Originalwerks, namentlich ist auch hier jedem derselben eine tabellarische Inhaltsübersicht vorangestellt; aber sehr zu bedauern ist es, daſs dem Ganzen, das gewiſs so oft zum Nachschlagen gebraucht werden wird, nicht ein alphabetisches Sachregister beigegeben ist, welches der Übersetzung einen nicht unbedeutenden Vorzug vor dem Originalwerk hätte geben können. So wie man auch um so mehr die Columnentitel bey diesem umfassenden Werke vermiſst, da nicht einmal z. B. durch fortlaufende Paragraphen einige Erleichterung für das Nachschlagen gewährt ist.

Correctheit, Druck und Papier sind ganz der Bedeutung des Werkes angemessen, und so wie man sie bey der Verlagshandlung zu finden gewohnt ist, und auch der Preis theils im Vergleich mit dem Original,

theils mit dem so mancher anderen unbedeutenderen Übersetzungen sehr billig.

Geo. Jac. Frid. Meisteri principia juris criminalis Germaniae communis. Editio septima aucta et emendata. Goettingae sumtibus Dieterichianis MDCCCXXVIII. XVI u. 578 S. 8. [2 rthlr. 8 gr.]

Die Geschichte der Entstehung und der weiteren Schicksale der verschiedenen seit dem lezten Vierteljahrhundert in rühmlicher Concurrenz bestehenden Lehrbücher des Strafrechts und der verschiedenen Ausgaben derselben ist so bekannt, auch ist von einigen Seiten, namentlich von dem Unterzeichneten selbst in seinen beiden Abhandlungen über die wissenschaftliche Behandlung des Strafrechts und des Processes, theils in einer allgemeinen Übersicht der neuesten Systeme der Criminalrechtswissenschaft, und einer ausführlichen Kritik der darin noch nicht begriffenen Lehr- und Handbücher von Bauer und Jarke, bereits von den verschiedenen Methoden der Bearbeitung in Form und Inhalt, dem gegenseitigen Einflusse und Verhältnisse der Wissenschaft und der sie darstellennen Schriften so ausführlich gesprochen worden, dafs es hier wohl um so eher erlaubt seyn wird, auf jene Beiträge zur neueren criminalistischen Literärgeschichte zu verweisen, als die hier zu machende Anzeige ein dem gelehrten Publicum längst vortheilhaft bekanntes Werk zum Gegenstande hat, welches seit dem Jahre 1789, wo die erste Ausgabe erschien, jezt zum siebentenmale, stets passend

verändert, herausgegeben worden ist. Keines der jezt gangbaren Compendien, unter denen, welche mehrere Auflagen erlebt haben, geht so weit zurück, wovon die Gründe in der Persönlichkeit des würdigen Verfassers liegen, dem es seit einer langen Reihe von Jahren vergönnt ist, in steter Thätigkeit dem Lehrfache obzuliegen. Seit jener Zeit bis jezt sind zwey höchst bedeutende Krisen für unsere Wissenschaft durchzuleben gewesen, die politische in den deutschen Ländern, die auch auf das Criminalrecht so entschiedenen Einfluſs hatte, und die eigentliche wissenschaftliche Regeneration mit ihren Elementen für das Recht, Philosophie und Geschichte, welche zum Theil noch in mannichfachem Kampfe fortbestehen, und es würde daher gerade dieses Lehrbuch in der Verfolgung seiner Schicksale in den verschiedenen Ausgaben zum Mittelpunct literärischer Betrachtungen gemacht werden können, obgleich es nie so sehr in die Wissenschaft eingegriffen hat, wie z. B. das von Feuerbach, wenn nicht der oben erwähnte Grund hier eine Wiederholung des bereits Gesagten verböte. Was insbesondere die neueste Ausgabe betrifft, so ist bey ihr ein Eingehen ins Einzelne nach jenem Gesichtspuncte um so mehr zu vermeiden, als schon bey mehreren der vorhergehenden jene gedachten historischen, politischen und wissenschaftlichen Gründe und Begebenheiten eingetreten waren, welche auf die Darstellung Einfluſs hatten, oder mindestens haben sollen. Wenn daher unser Blick zunächst auf der ganzen Behandlungsweise des Werkes verweilt, so läſst sich dieselbe als eine dogmatisch-practische, im besten Sin-

ne des Wortes, bezeichnen, d. h. so, daſs in dieser Rücksicht ein Streben nach kurzgedrängter Angabe gültiger, für die Anwendung brauchbarer Sätze in groſser Reichhaltigkeit, als lobenswerth anzuerkennen, dagegen wieder zu bedauern ist, daſs der eigentlich wissenschaftliche Gehalt in so fern zurücktritt, als man sich für die Begründung der hier aufgestellten Resultate vielfach nach anderen Quellen umsehen muſs, und die Rücksicht auf die andere Seite, neben der dogmatisch-practischen, mit den Forderungen unserer Zeit fast gänzlich unbeachtet sieht. So wie man der durch Wort und That ausgesprochenen Behauptung der älteren und an Erfahrung reicheren Männer, daſs ein gewisser Plan, eine bestimmte Methode etc. sich ihnen als bewährt erzeigt habe, so, daſs sie sich nicht veranlaſst finden konnten, jede Neuerung aufzunehmen, und jene aufzugeben, bis zu einem gewissen Grade Glauben beizumessen hat, so darf man doch nicht verkennen, daſs jene, gröſstentheils subjectiven, Gründe sich nicht ausschlieſsend gegen die objectiven Gesichtspuncte der Sache selbst geltend zu machen vermögen. Ist man aber berechtigt, in jeder wissenschaftlichen Leistung gerade solche objective d. h. eben wissenschaftliche Gründe befolgt zu sehen, so, daſs auch die individuelle Ansicht nur durch diese bestimmt erscheinen soll, so mag man zwar Niemanden die seinige, die er nach redlicher und unbefangener Prüfung aufstellt, zum Vorwurf machen, vielmehr ist es ein altes, und auch jezt noch recht stark hervortretendes Unrecht, Jemanden seine abweichende Meinung (wenn sie nicht zugleich in einer Verwerflichkeit der Gesinnung über-

haupt ihren Grund hat, die freilich mit dem Wissen und Handeln in engster Verbindung steht), als eine Schuld anzurechnen; allein, was man von dem Andersdenkenden in Beziehung auf Principien, die nicht blos Meinungen sind, sondern eine höhere Berechtigung haben, erwarten kann, ja fordern darf, ist, dafs jene zu widerlegen, oder für den Gegenstand und Zweck einer bestimmten Arbeit als unerheblich darzustellen gesucht, dafs sie aber nicht mit einem Stillschweigen übergangen werden, welches, so fern es nicht ausgelegt werden soll, als seyen gewisse wichtige Erscheinungen und Puncte spurlos für den Verfasser vorübergegangen, nur als verwerfendes, dann aber in dieser Form ungerechtes und unbegründetes Urtheil erscheinen müssen. Wollte man sich die Mühe geben, in der neueren (nicht blos juristischen) Literatur Belege zu suchen, so würden sich solche nicht sparsam finden lassen, und die allgemein in Anspruch genommene Liebe zur Wahrheit hie und da etwas zweifelhaft darstellen. Finden wir sonach ein umfassendes System der gesammten Strafrechtswissenschaft hier nicht, so wollen wir auch über das System, im engeren und gewöhnlichen Sinne, d. h. über die Anordnung der Lehren im allgemeinen und im besonderen Theile des eigentlichen Strafrechts, im Gegensatze des Processes nur kürzlich sprechen. Sie ist hier weder nach historischen Rücksichten, noch nach dem Gesichtspuncte der Quellen getroffen, und auch keine s. g. künstliche, d. h. nach inneren Gründen, durch Form und Inhalt der darzustellenden Lehren bestimmte, sondern eine mehr willkührliche, wie man sie jezt wieder häu-

figer beliebt, wogegen sich selbst vom practischen Standpuncte aus Manches erinnern läſst. So findet man z. B. hier im besonderen Theile Cap. XXVII. unter den delicta carnis impropria, auch das crimen raptus angeführt, wodurch der in dem Verbrechen der Entführung liegende Gesichtspunct der Strafwürdigkeit, den auch das römische Recht aufstellt, einem andern, nicht einmal zum Thatbestand des vollendeten Verbrechens erforderlichen, aufgeopfert wird. Die autochiria wird, wie es meist geschieht, in mehrfacher Hinsicht zu dem Verbrechen des homicidium gestellt. Cap. VI. Eine sonst gewöhnliche Begründung des Strafrechts überhaupt findet man hier nicht, vielleicht weil man voraussezt, der Zuhörer oder Leser werde diese aus anderen Quellen bereits geschöpft haben. Zwar ist hiegegen nichts zu erinnern, da allerdings auch an anderen Orten, und selbst in allgemeinem Zusammenhange hievon zu handeln ist, und wenn man irgend eine der verschiedenen s. g. Theorien allein hinstellt, bey dieser eine erst in einigen neuesten Lehrbüchern berücksichtigte aber unerläſsliche Frage die ist, ob sie dem gemeinen Rechte und dessen Bestimmungen entspreche. Jedoch werden es für lange Zeit noch erhebliche Gründe rathsam machen, jene Lehren von dem Vortrage des Strafrechts nicht auszuschliefsen, um so mehr, als sie eine durch das ganze System gehende Anwendung in Consequenzen finden, deren Vordersätze nicht stets in den gesetzlichen Quellen enthalten sind. Hier begegnen wir nun gleich im §. 1. des Werkes der als Resultat einer anderwärts zu begründenden Theorie aufgestellten Ab-

schreckung Anderer durch Strafen (wohl auch mittelbar durch deren Drohung), und darin soll denn auch die Rechtmäſsigkeit derselben liegen — ein Princip, welches nicht nur, wenn es selbstständig und ausschlieſsend seyn soll, unhaltbar ist, sondern auch für viele im Verfolg der weiteren Darstellung vorkommenden Bestimmungen, die in den Quellen auf andere Weise gerechtfertigt werden, unzureichend erscheint. Der Verfasser sagt; „Finis poenarum est, ut deterreantur subditi omnes a delictis committendis, securitatis et salutis publicae obtinendae causa; et ex hoc ipso fine citra medium poenarum haud assequendo justitia poenarum civilium descendit.“ Dieses wird §. 57., wo wieder von dem finis poenarum forensium die Rede ist, mit der Bemerkung wiederholt, daſs zu demselben — poenae medium necessarium, simulque *malum minus* sint, und daraus das Recht und die Verbindlichkeit des Staates, sich dieses Mittels zu bedienen, festgestellt, jedoch wieder ohne Beweis, der auch schwerlich gelingen könnte. Eigenthümlich ist hier, wenigstens im Verhältniſs zu den Lehrbüchern neuerer Zeit, daſs in dem s. g. theoretischen, besonders dem allgemeinen Theile, manche sonst bey Gelegenheit des strafrechtlichen Verfahrens vorkommende Lehren erörtert werden, und dieses läſst sich in mancher Hinsicht gut heiſsen. So z. B. wird in Sectio III. De legum poenalium applicatione im Cap. III. vorgetragen — de indiciis delictorum theoria generalis; und in der That bietet sich auſser dem processualischen Gesichtspuncte,

welchen Werth Indicien für die Herstellung des Beweises haben, und wie sie von dem Inquirenten benutzt werden müssen, auch noch eine andere nicht unwichtige Seite derselben für die Lehre der verbrecherischen Handlungen dar, wiewohl in beider Hinsicht die gröſste Sorgfalt empfohlen werden muſs. Zweckmäſsig sind hiernach auch bey den meisten Verbrechen die Anzeigen angegeben, so weit hiezu die Quellen Veranlassung bieten. Weniger passend ist im allgem. Theile Sectio II. Cap. III. die Rede von der „potestas criminalis", wobey als Ausnahme in §. 72. die Nothwehr abgehandelt wird, und Cap. IV. „de jurisdictione et foro criminali." Von der Nothwehr wird aber noch einmal §. 139 ff. bey der Lehre vom homicidium ausführlicher gesprochen, wie dieses auch in der P. G. O. gerade in dieser Beschränkung geschieht. Dagegen ist im Ganzen der allgemeine Theil zu kurz, und zwar weniger rücksichtlich der in denselben gezogenen Lehren, denn hierüber sind die Ansichten bekanntlich sehr verschieden; als in Ansehung der Ausführung des einmal hieher Gezogenen, und daher z. B. die gedrängte Fülle des Martin'schen Lehrbuches nirgends erreicht. Indessen bescheidet man sich gern, daſs bey einem zum Lehrbuche für academische Vorträge bestimmten Werke, eine Vollständigkeit erst durch leztere erreicht werde, und gewiſs von Niemanden sicherer, als dem Verfasser, der es wohl überlegt gerade so bearbeitet hat, wie dieses ja in noch höherem Grade bey kürzeren s. g. Grundrissen der Fall ist. Über die Bestimmung des Thatbestandes, corpus delicti „Wirklichkeit des

Verbrechens" — als „existentia, seu veritas delicti alicujus commissi", in einer Bedeutung, die auch die preufs. Crim. O. §. 133. beibehalten hat, und in einer Beschränkung, welche es nothwendig machte, doch noch einen anderen Begriff aufzustellen, da jene mehr auf die Veranlassung der Untersuchung und den Beweis geht („der Thatbestand (corpus delicti) besteht aus dem Inbegriffe derjenigen Umstände, die es gewifs oder doch höchst wahrscheinlich machen, dafs ein Verbrechen begangen worden") — liefse sich besonders in Verbindung mit einer Betrachtung über die Natur des Verbrechens und der Handlung überhaupt, Manches erinnern, was hier ohne ein tieferes Eingehen in die höchsten Principien der Sache und die durch dieselben bedingte Darstellung nicht geschehen kann.

Der besondere Theil enthält meist gelungene practische Darstellungen, wobey wir hier in einzelne Controversen um so weniger eingehen dürfen, als dadurch ein weit allgemeineres Gebiet betreten würde, wie das eines Lehrbuches, welches am Ende in jeder bestrittenen Lehre irgend ein bestimmtes Resultat aufnimmt, und es von der Zufälligkeit, wer zum Berichterstatter bestimmt wird, abhängt, ob Billigung oder das Gegentheil erfolge, da hier nicht von Unrichtigkeiten im anderen Sinne, sondern von Ansichten mit Gründen die Rede ist. Eine solche aber ist jedoch, §. 346. in Ansehung der Strafe des crimen residui der 9ten Ausgabe von Feuerbach nachgeschrieben: und gerade der hier verworfene Sinn der L. 4. §. 5. D. ad leg.

Jul. peculatus ist der richtige, wie neuerlich auch wieder recht gut von Rofshirt im neuen Archiv des Criminalrechts (Bd. X. Heft 3. N. XVIII.) in Erinnerung gebracht ist. Wir bemerken bey dieser Gelegenheit, dafs die Verbrechen der Beamten gar zu karg behandelt sind. Doch findet dieses seine Entschuldigung zum Theil darin, dafs Einiges an anderer Stelle berührt ist. Die Aufstellung einer eigenen Rubrik über delicta, quae in religionem committuntur, Cap. XXIX. verdient, nach des Ref. voller Überzeugung (wie er sie öfters ausgesprochen und ausgeführt hat), völlige Billigung: wiewohl es manche Criminalisten ernsthaft übel nehmen, von der Religion in einer andern Beziehung hier zu sprechen, als dafs die Bürger in ihr verlezt werden, und sich andere erstaunliche Mühe geben, irgend einen untergeordneten Gesichtspunct für die unter jene Kategorie gehörigen Übelthaten zu erfinden. Nur hätte der Verfasser dann noch weiter gehen und sich mehr den Quellen anschliefsen müssen, z. B. rücksichtlich des perjurium, welches auch hier nur als Unterart des falsum vorkommt. Cap. XVIII.

Auf neuere Schriften ist, jedoch keineswegs vollständig, noch stets mit Auswahl, mehr auf die Praxis, zuweilen auch auf neuere Gesetzgebungen Rücksicht genommen. In jener Hinsicht vermifst man historische Nachweisungen, darf sie aber auch bey der vorherrschenden entgegengesezten Tendenz nicht in dem Umfange, als practische Erörterungen erwarten. Es ist denn auch leichter zu erklären, dafs in der Lehre vom Verfahren, mit welcher das Werk schliefst, noch mehr

die blos practische Rücksicht vorherrscht, wiewohl auch hier die historische vielfach jener zu Gute kommt, wie der Unterzeichnete anderwärts, und auch bey Gelegenheit des trefflichen Werkes von Biener über die Geschichte des Inquisitionsprocesses erinnert hat. Daſs aber dieses Buch, aus welchem auch so viel Anderes zu lernen ist, als der Titel besagt, weder unter den einleitenden Schriften über den Strafproceſs §. 351. (die überhaupt höchst unvollständig angegeben sind), noch §. 368., wo von der Generalinquisition die Rede ist, und Hagemeister erwähnt wird, noch §. 395 ff., die von der Specialinquisition handeln, noch endlich §. 454. bey dem summarirchen Inquisitionsproceſs irgend einmal angeführt, und daſs es an keiner Stelle benuzt wird, wie z. B. auch hier wieder §. 433. die unhistorische und falsche Darstellung des juramentum purgatorium als medium eruendae veritatis zeigt, die höchstens durch die Praxis unterstüzt wird, ist zu bedauern. Denn eine sorgfältige Benutzung dieses Werkes wird einst viele herrschende Irrthümer entfernen, und hier kann man unmöglich das Stillschweigen des Verfassers für ein beredtes nehmen. Dem Bruch der Urphede und der Strafe ist hier §. 442. eine Stelle im Proceſs angewiesen, abweichend von der herkömmlichen, und durch die P. G. O. gerechtfertigten Ansicht, wonach jener im Criminalrecht selbst gedacht werden muſs. Eine processualische Beziehung ist allerdings auch vorhanden, aber darnach würde auch das s. g. crimen effracti carceris, und manches Andere im Processe erwähnt werden müssen. Übrigens ist die Lehre des Verfahrens, wenn auch

nicht im System, doch von der practischen Seite, in der Art, wie die meisten kürzeren Darstellungen, die mit dem Criminalrechte selbst verbunden sind, zweckmäfsig bearbeitet. Dürfen wir uns zum Schlufs ein allgemeines Urtheil über diese längst anerkannte Arbeit des verdienten Verfassers erlauben, so geht es dahin, dafs sie in ihrer Art und Weise, wie sie sich giebt, vielfach rühmlicher Anerkennung würdig, dafs aber die Art selbst eine einseitige, unseren wissenschaftlichen Bedürfnissen nicht vollständig entsprechende sey.

Ein (nicht paginirtes) Register, und im Anhang (S. 1—136.) ein Abdruck der P. G. O. nach der (wahrscheinlich) ältesten Ausgabe vom Jahre 1533, erhöhen die Brauchbarkeit dieses Werkes für die Vorlesungen. Die Sprache ist für den Zweck gut, aber bey criminalrechtlichen, oft philosophischen Lehren, und der Menge neuerer Kunstausdrücke, finden sich für die Darstellung in lateinischer Sprache Schwierigkeiten, die bey einem Buche über rein römisches Recht nicht eintreten.

J. F. H. Abegg.

Über das Studium der Rechtswissenschaft und insbesondere der Strafrechtswissenschaft. Vorzüglich für seine Zuhörer, von dem Vice-Director v. Weber in Tübingen. Tübingen, bey Laupp. 1825. VI u. 114 S. 8. [54 kr.]

Mit Vergnügen erfüllt der Unterzeichnete den Auftrag, von dieser kleinen, aber gehaltvollen Schrift eine nachträgliche Anzeige für die Jahrbücher zu machen.

Ob und in wie fern die äufseren Gründe ihrer Entstehung zutreffend seyen, kann hier gleichgültiger seyn, genug, dafs wir ihnen die Gelegenheit verdanken, des besonders im Fache des Strafrechts vortheilhaft bekannten Verfassers Ansichten über Vielerley zu vernehmen. In der Vorrede selbst ist die Hoffnung ausgesprochen, dafs manche Bemerkungen nicht blos den angehenden Juristen, sondern auch manchem gereiften Mann vom Fache interessiren mögen. Und in der That wird dieses der Fall seyn; ja es scheint, als wenn dieser Zweck noch vollständiger erreicht werde, als der, dem angehenden Juristen eine Einleitung in das Rechtsstudium zu gewähren. Denn für diesen lezteren ist theils die Darstellung über manchen Punct zu kurz, theils in der Berücksichtigung derselben nicht erschöpfend, so dafs sie die besseren encyclopädischen und methodologischen Schriften nicht entbehrlich macht, und auch nichts ganz Neues mittheilt; im Gegentheil, was, übrigens in sehr achtungswerther Weise, in der Einleitung: Allgemeine Bemerkungen über das Studium, oder die Bildung zum Gelehrten S. 1—14., und im ersten Capitel: Von dem Studium der Rechtswissenschaft überhaupt S. 15—45. gesagt ist, bezieht sich nicht nur auf Bekanntes, was zum Theil selbst bey denen vorausgesezt werden mufs, die sich überhaupt den höheren Studien, insbesondere dem der Rechtswissenschaft widmen, sondern es mufs auch wieder, so weit dieses nicht der Fall ist, in der Encyclopädie und Methodologie selbst, die hier S. 25. für das erste Halbjahr empfohlen wird, vorgetragen werden. Der wichtigere Theil der Abhandlung, wo sich auch

auch des Verfassers Competenz gültig begründet zeigt, ist der, welcher die Strafrechtswissenschaft zum Gegenstand der Betrachtung macht, und nach S. 15. sollen auch die gedachten Bemerkungen nicht eine Encyclopädie oder Methodologie geben, sondern nur einige Winke, und jenen Übergang machen zu „dem Hauptgegenstande, welcher die Strafrechtswissenschaft insbesondere ist." Bleiben wir bey diesem leztern stehen, so läfst sich ein doppelter Gesichtspunct der Betrachtung aufstellen. Nämlich die Bestimmung dieser Einleitung für den Anfänger überhaupt, oder für den bereits weiter fortgeschrittenen Studierenden, und selbst für solche, die nicht mehr in diesem Sinne Studierende sind, aber doch, wie billig, immer fort studieren. Erstere war wohl zunächst des Verfassers Absicht, denn aufserdem käme die S. 21 ff. und 25 ff. mitgetheilte Anweisung, was für Vorlesungen man in jedem Semester besuchen solle (— über die Zweckmäfsigkeit solcher Schemata, wie sie fast jede Encyclopädie enthält, die aber nirgends so ganz ausgeführt und befolgt werden können, wollen wir hier nicht weiter rechten) — für die ersten drey Semester — das Criminalrecht wird in das vierte gesezt — zu spät; alsdann sind aber die anderen Capitel, das zweite: Von der Strafrechtswissenschaft im Allgemeinen und in besonderer Beziehung auf unser gemeines deutsches Recht S 46 — 71.; das dritte: Von den Hilfsmitteln der deutschen Strafrechtswissenschaft S. 72 — 90., und das vierte: Von dem Studium der deutschen Strafrechtswissenschaft selbst S. 91 —

114. wohl noch zu früh, indem die häufig aus der Tiefe der Wissenschaft gegriffenen Bemerkungen nicht ganz verständlich für den Anfänger sind, und es ihm schwer wird, sie mit denen zu vereinen, welche er in den Vorträgen anderer Lehrer über Encyclopädie, Natur- oder Vernunftrecht (auch dieses wird dem ersten Semester überwiesen) und über die Psychologie etc. hören wird, da man nicht allgemein hier ein harmonisches Ineinandergreifen und eine Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Verfassers z. B. gerade über die höchsten Gründe des Strafrechts, über die s. g. empirische Psychologie, erwarten darf. Indessen gereicht es der Unternehmung nicht zum Vorwurf, vielmehr sprechen wir darin gerade die Anerkennung der Güte derselben aus, wenn wir ihr den zweiten höher stehenden und von dem Verfasser hauptsächlich berücksichtigten Gesichtspunct unterlegen, der mehr die Sache selbst, als das individuelle Bedürfniſs des Lernenden betrifft. Denn obgleich Vieles für diesen berechnet, und dem weiter in seiner juristischen und allgemeinen Bildung Fortgeschrittenen nothwendig bekannt ist, so ist doch der gröſsere Theil solchen Betrachtungen gewidmet, welche mehr über die Sache angestellt werden, als daſs sie dieselbe erst kennen lehrten; es ist darin so Manches recht eindringlich und gut ans Herz gelegt, was man wohl in den Lehrbüchern in compendiarischer Form nicht findet, so Manches wiederholt, was als Resultat einer zusammenhängenden Untersuchung über Strafrechtswissenschaft erscheint, daſs der Hauptvortheil weniger für Anfänger, als für Andere vorhanden ist; ja, je mehr man selbst bereits weiſs,

je mehr der Leser mitbringt, desto mehr Anknüpfungspuncte bieten sich ihm dar, desto lehrreicher werden ihm diese Bemerkungen seyn, und so wie es überhaupt nicht gerade im Begriffe einer Encyclopädie liegt, dafs sie für Anfänger bestimmt sey (wie der Unterzeichnete in der seinigen gezeigt hat), so wird auch diese Schrift mehr denen empfohlen werden können, welche wenigstens das Criminalrecht bereits gehört haben. Früher aber sind z. B. die skizzenhaften Angaben über die Quellen S. 64 ff., die Kritik der P. G. O. etc. unzureichend und unverständlich, wenn sie nicht irgend wo anders, wie meist geschieht, bereits erörtert sind. Für die Erfahrneren aber entsteht nun der Vortheil, die, wie früher gezeigt ist, noch mangelnde Harmonie und den fehlenden inneren Zusammenhang z. B. mit den philosophischen Lehren, wenigstens so weit hergestellt zu sehen, dafs sie des Verfassers strafrechtswissenschaftliche Vorträge mit gröfserem Erfolg benutzen können; besonders gilt dieses von dem Inhalt des vierten Capitels, wie gewifs jeder zugiebt, der nur z. B. S. 103. liest, was über das Verhältnifs der Ärzte zu den Rechtsgelehrten in Ansehung der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen angedeutet ist. Andere, aufser dem Verfasser, welche viele seiner Ansichten nicht theilen, und über die unserer Zeit gestellte Aufgabe in Ansehung der wissenschaftlichen Behandlung des Strafrechts andere Grundsätze vertheidigen, werden aber in dieser Schrift Vieles vermissen, Manches anders wünschen, ohne deshalb das Verdienst derselben zu verkennen. Mögen diese Bemerkungen, so wie die, welche an einem anderen Orte an des wür-

digen Verfassers „psychische Anthropologie“ von mir angeknüpft sind, so freundlich, wie sie gemeint sind, und als Beweis aufrichtiger Achtung seiner vielfachen Bemühungen um unsere Wissenschaft aufgenommen werden. J. F. H. Abegg.

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

---

1) In der allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1829. Nr. 182. u. 183. Sp. 9—19.

Grundrifs des Pandectenrechts, mit einem Quellenregister, von Dr. F. Blume. Halle 1829. 8.

Nähere Bezeichnung des Systems des Vfs. u. Vergleichung desselben mit dem im Allgemeinen zum Grunde gelegten hugo-heisischen System. Das gegebene Quellenregister scheine dem Rec. unnöthig, wogegen die unterlassene Nachweisung der bedeutenderen Schriften über jede einzelne Materie, nach eigener Würdigung des Verfs., zweckmäfsig gewesen wäre. (Rec. π.)

A. L. Z. 1829. Nr. 185. Sp. 193—197.

Vorlesungen über die Gefängnifskunde, oder über die Verbesserung der Gefängnisse u. sittliche Verbesserung der Gefangenen und entlassenen Sträflinge etc. von Nic. Hein. Julius. Berl. 1828. 8.

Fast möchte man vermuthen, der Verf. habe unter seinen Zuhörern einige unduldsame Frömmler gehabt,

auf deren Gunst hier und da zerstreute Worte über menschliche Sündhaftigkeit u. s. w. berechnet scheinen. Diese Ungehörigkeit aber abgerechnet, entspreche das mit umfassender Belesenheit geschriebene Buch durchweg nicht nur den Zwecken, die der Titel angiebt, sondern auch dem für die bürgerliche Gesellschaft hochwichtigen Gegenstande. Das Werk, dessen Angaben rücksichtlich der Thatsachen mehrentheils aus amtlichen Quellen geschöpft seyen, enthalte einen wahren Schatz der belehrendsten Erfahrungen, und erscheine aus diesem Grunde für jeden Staatsmann, jeden Menschenfreund und jeden Rechtsgelehrten gleich unentbehrlich, dem die Versunkenheit seiner Mitbrüder nicht ganz gleichgültig sey. Keine Nation könne sich rühmen, eine wahrhaft nützlichere Schrift und eine sachgemäſsere Zusammenstellung der schätzbarsten Erfahrungen über diesen Gegenstand zu besitzen.

A. L. Z. 1829. Nr. 193. Sp. 257—262.

Geschichte der bayerischen Landstände u. ihrer Verhandlungen von Max Freih. v. Freyberg. 1r u. 2r Bd. München 1828 u. 1829. 8.

Man finde in diesem Werke nur eine Geschichte der altbayerischen Landstände und ihrer Verhandlungen, und zwar von den ältesten Zeiten bis zum Jahr 1593. Auch befolge die Darstellung und Erzählung, häufig unterbrochen durch Erörterungen und Erklärungen im Texte selbst, nur den Gang einer allgemeinen Regierungs- und Landesgeschichte von Altbayern nach bestimmten Perioden, welche selbst wieder aus dieser genommen seyen, und sey nur da ausführlicher, wo Beziehungen auf landständische Verhältnisse und

Verhandlungen auf Landtagen vorkommen. Von einer Darstellung, durch welche die vielseitigen Begebenheiten in Hinsicht auf das Entstehen, die allmähliche Entwickelung, Wirksamkeit und den Einfluſs der Landstände in Bayern auf das Land, Volk und die Regenten desselben nach bestimmten, aus dem Wesen der landständischen Verhältnisse selbst abstrahirten, Perioden in einem organischen Ganzen zur Anschauung gebracht werden, sey keine Spur zu finden. Ungeachtet dieser Fehler enthalte die Schrift dennoch viel Wahres und Lehrreiches. Durch sie werden in der Geschichte Altbayerns manche dunkle Stellen aufgehellt, hier und da Fehler aufgedeckt und berichtigt, manche bisher unbekannte wichtige Notiz an das Licht gezogen, überhaupt durch fleiſsige Benutzung urkundlicher Quellen dem Inhalte dieser Geschichte mehr Sicherheit und Gewiſsheit gegeben.

A. L. Z. 1829. Nr. 205 u. 206. Sp. 353—363.

Corpus legum sive brachylogus juris civilis — edidit Ed. Böcking. Berl. 1829. 8.

Wer dem Brachylogus insbesondere hinsichtlich seiner Wichtigkeit für den Civilproceſs Interesse abgewonnen habe, den müsse die Ehre wahrhaft freuen, die demselben in der vorliegenden Arbeit zu Theil geworden sey, deren Plan im Ganzen und Groſsen zwar schon durch Savigny's treffliche Bemerkungen ziemlich bestimmt vorgezeichnet war, deren Ausführung aber doch nur unter den Händen eines Herausgebers, welcher, mit einem bedeutenden Apparat ausgerüstet, Neigung und Talent an eigentlich kritischer und literarhistorischer Untersuchung mit einer selbst das Ein-

zelnste und Kleinste nicht verschmähenden Treue und Genauigkeit so sehr verbinde, als es von Hn. B. durch seine Institutionenausgabe bekannt sey, in diesem Grade befriedigend ausfallen konnte — welches allgemeine Urtheil sodann durch eine nähere Betrachtung der vorliegenden Ausgabe, insbesondere in ihrem Verhältnisse zu ihren Vorgängerinnen, d. h. im Zusammenhang mit der gesammten Literargeschichte des Brachylogus, gerechtfertigt wird. (Rec. R—)

A. L. Z. 1829. Nr. 207. Sp. 369—376.

Actenmäſsige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, von Anselm Ritter von Feuerbach. Bd. I. Gieſsen 1828. 8.

Böten die mitgetheilten Rechtsfälle nicht sowohl ein unmittelbar juristisches Interesse dar, so sey doch das psychologische, oder nur menschliche Interesse, welches sie erwecken, so äuſserst wichtig, und so meisterhaft hervorgehoben, daſs das vorliegende Werk sich auſserdem zu einer lehrreichen Lectüre für jeden Gebildeten eigne, ja selbst aus einem höheren Gesichtspunct als Warnungsspiegel nicht dringend genug empfohlen werden könne. Aber auch für den Richter biete das Werk äuſserst wichtige und feine Bemerkungen dar, wie mit einigen Beispielen gezeigt wird.

A. L. Z. 1829. Nr. 208. Sp. 377—381.

Über die Gleichstellung der Protestanten und Katholiken in den deutschen Bundesstaaten aus dem Gesichtspuncte des Rechts. Mit besonderem Bezuge auf das K. R. Sachsen und das daselbst unterm 19. Febr. 1827 hierüber erlassene Mandat. Hannover 1828. 8.

Wenn der Proselyt Goldmann in seinen „kirchenrechtlichen Betrachtungen", von dem Standpuncte der päbstlichen Curie aus, auch in Decretalen der röm. Bischöfe und in Beschlüssen der Concilien den Maafsstab finde, welchen er an das fragliche kgl. sächs. Mandat lege, und finde, dafs die in demselben aufgestellten Grundsätze den Principien der röm. kath. Kirche zuwider seyen, so beurtheile es der Verf. dieser Schrift (Appell. R. Fleck) aus dem Gesichtspuncte des Rechts, d. h. nach den Forderungen der Vernunft. Nach ihm gewähre es bey näherer Betrachtung die Überzeugung, dafs dadurch Nichts weiter, als die Errichtung eines päbstlichen Gerichtshofes in Sachsen gefördert werde, und dafs davon nur der böse Geist der röm. Hierarchie Gewinn und Nutzen ziehe. Der Hauptinhalt der Schrift wird kurz mitgetheilt.

A. L. Z. 1829. Erg. Bl. Nr. 116—118. Sp. 926—941.

1. Versuch einer Darstellung der Geschichte des Angelsächsischen Rechts v. George Phillips. Gött. 1825. 8.
2. Englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen im J. 1066 n. Chr. G., von Demselben. Berlin, Bd. I. 1827. Bd. II. 1828. 8.

Man müsse es dem Verf. Dank wissen, dafs er es übernommen habe, eine sichtbare Lücke in der jur. Lit. auszufüllen und eine Zusammenstellung der ältesten englischen Rechtslehren zu wagen. Er nenne seine Darstellung der Gesch. des angelsächs. Rechts einen blofsen Versuch, und als solchen dürfe man diese

Arbeit auch nur ansehen und beurtheilen, da der üble Zustand der Quellen und der Mangel an brauchbaren Vorarbeiten eine nach allen Seiten hin vollendete Darstellung selbst einem älteren, geprüften Gelehrten unmöglich gemacht haben würde. Nach einigen Bemerkungen über die Behandlung des Gegenstandes, werden einige Sätze, die dem Rec. besonders wichtig scheinen, hervorgehoben, und mit Bemerkungen begleitet. Hinsichtlich der als Belege beigefügten Gesetzesstellen wird bemerkt, dafs der Verf. fast auf jeder Seite Gelegenheit habe, sein Talent als Interpretator zu bewähren, dafs ihn aber leider sein Mangel an tieferem Sprachstudium sehr oft im Stiche lasse. Dabey sey aber keineswegs zu verkennen, dafs er nicht meistens in Verbesserung der Wilkins'schen Übersetzung sehr glücklich gewesen sey, wie denn überhaupt seine Arbeit sich durch Klarheit, unbefangene Benutzung der Quellen und Vermeidung alles Haschens nach auffallenden Ansichten ruhmvoll vor manchen gepriesenen Werken auszeichne.

Das unter Nr. 2. genannte Werk enthalte nun die Fortsetzung der Untersuchungen des Verfs., deren Inhalt hier näher bezeichnet und mit Bemerkungen begleitet wird. (Rec. 'P — ∂.)

2) In der leipz. Lit. Zeit. Jahrg. 1829. Nr. 241. Sp. 1924—1927.

Grundsätze des deutschen Handlungsrechts, von Dr. Bender. Bd. I. u. II. Darmstadt 1824 u. 1828. 8.

Eine wissenschaftliche Bearbeitung des Handelsrechts müsse den practischen Richtungen möglichst entsprechen, und es gereiche dem Rec. zur Befriedi-

gung, in diesem Sinne des vorliegenden Werkes nur beifällig erwähnen zu können. Der Verf. habe seinen Gegenstand aus dem richtigen Gesichtspuncte aufgefafst, und wenn seine Bearbeitung desselben der strengen Kritik noch Manches vermissen lassen sollte, so sey doch bey dem von dem Verf. durchgehends beurkundeten Fleifse zu hoffen, dafs er auf der betretenen Bahn zu dem von ihm selbst gesteckten Ziele gelangen werde. Einige Andeutungen über Einzelnes sollen dem Verf. sowohl zur Ermunterung dienen, in seinen Forschungen fortzufahren, als auch ihn bewegen, bey Mittheilung der Resultate derselben das richtige Maas zu beobachten, d. h. manches Entbehrliche ganz wegzulassen, dagegen aber auch jede Lückenhaftigkeit sorgfältig zu vermeiden.

L. L. Z. 1829. Nr. 245. Sp. 1954 — 1959.

K. A. D. Unterholzner, ausführliche Entwickelung der gesammten Verjährungslehre aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. Bd. I. u. II. Leipzig 1828. 8.

Wolle die juristische Gelehrsamkeit bey einer Materie, wie die der Verjährung, productiv hervortreten, so müsse sie Führerin der Gesetzgebung werden, sie müsse die verworrenen Massen der Casuistik in geordnete Übersehbarkeit bringen, damit man sich klar werde, wie weit überhaupt das Bedürfnifs positiver Normen sich erstrecke; werden alsdann die bereits vorhandenen entwickelt und dargelegt, so werde sich bestimmen lassen, in wie fern das überlieferte Recht, von Misverständnissen und Einseitigkeiten jeder Art befreit, dem erkannten Bedürfnisse genüge, woraus sich

dann weiter ergeben müsse, welche Anforderungen an eine Gesetzgebung ergehen, die das ehrwürdige Erbtheil früherer Jahrhunderte weder mit leichtsinniger Geringschätzung bey Seite zu legen, noch zum Vertreter der eigenen Weisheit zu machen gedenke. Von diesem Gesichtspuncte wolle Rec. den einen und den anderen der bedeutenderen Puncte des vorliegenden Werkes betrachten, und bemerkt nun insbesondere: dafs der Verf. unterlassen habe, die verwandten Begriffe von Gewohnheitsrecht, Observanz und eigentlicher Verjährung in ihrer Verschiedenheit und Ähnlichkeit gehörig neben einander zu stellen; dafs durch eine Menge, den röm. Dienstbarkeiten vergleichbare, Rechtsverhältnisse neueren Ursprungs, insonderheit die Grundunterthanen- und gutsherrlichen Verhältnisse, den kirchlichen Verband einzelner Gemeinden und ihre dadurch motivirten Verpflichtungen, die Lehre von der Verjährung ein unendlich erweitertes Feld bekommen habe, und dafs, darüber durch die vorliegende Schrift Belehrung zu erhalten, ein gerechter, aber vergeblicher Wunsch sey; dafs über die Quasipossessio theils im Allgemeinen, theils mit besonderer Rücksicht auf einzelne Servituten, vorzüglich auf die Fahrgerechtigkeit und das Hüthungsrecht, so wie über die Anforderungen, welche bey deſshalb angestellten Confessorienklagen der Beweisführer zu erfüllen habe, eine genaue Erörterung zu erwarten gewesen wäre, dafs aber nur sehr Unzureichendes hierüber in dem Buche gefunden werde. Habe nun aber gleich der Verf. den von dem Titel seines Werkes gebotenen Anforderungen nicht genügt, so lasse sich doch behaupten, dafs von Allem, was

sich nur irgend in den vorhandenen Rechtsquellen unter den Gesichtspunct der Verjährung stellen lasse, gewiss nichts übergangen und die vorliegende Schrift ein neuer sprechender Beleg der Unermüdlichkeit des deutschen Fleisses sey.

L. L. Z. 1829. Nr. 246. Sp. 1961—1967.

Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien, von Dr. F. C. Gesterding. 1r u. 2r Thl. Greifswalde 1827. 8.

Rec. bemerkt im Allgemeinen, dass er in dieser Schrift überall eine fleissige Behandlung der Quellen, dagegen eine auffallende Hintansetzung der neueren Literatur, und nicht selten ein augenscheinlich unsicheres Schwanken da wahrgenommen habe, wo es eben darauf ankam, mit scharfer Bestimmtheit eine eigene neue Ansicht auszusprechen, und unterwirft sodann nur einzelne Abhh. einer näheren Prüfung, während er von den übrigen nur die Gegenstände bezeichnet, womit sie sich beschäftigen.

L. L. Z. 1829. Nr. 248. Sp. 1982—1984.

Über das Recht, besonders das der Hierarchie, auf Censur und Bücherverbote u. s. w. Von Dr. Joh. Hein. Mart. Ernesti. Leipz. 1829. 8.

Zuerst ein Aufsatz: über das Leben und den Character des berühmten Marius Antonius de Dominis, Erzbischofs von Spalatro, in welchem der Verf. mit grossem Fleisse aus vielen, theils seltenen, Büchern die hieher gehörigen Thatsachen und Zeugnisse gesammelt habe; sodann ein Aufsatz: über Censur und Bücherverbote, von einem kathol. Geistlichen, worin zwar die Büchercensur zu den wichtigsten und nothwendigsten

Polizeianstalten gezählt werde, am Ende aber doch ersichtlich sey, daſs der Verf. eben kein Freund von Censur und Bücherverboten sey. Endlich noch ein freimüthiger Aufsatz: über die geistliche Immunität in weltlichen Dingen, auch von einem eifrigen Katholiken. In Ansehung der Sache stimme Rec. bey, in Ansehung der Form aber bleibe viel zu wünschen übrig, denn die Schreibart sey sehr ungleich und nachlässig, hin und wieder auch etwas verworren und hart.

L. L. Z. 1829. Nr. 248. Sp. 1984.

Rechte und Verbindlichkeiten des allgem. Landrechts in Bezug auf deren Erlöschung durch Nichtgebrauch und Verjährung, alphabetisch — geordnet. Ein unentbehrliches Taschenbuch für Jedermann. Berlin 1829. 8.

Schon der Titel zeige, daſs Klarheit und Deutlichkeit eben nicht unter die Eigenschaften des Verfs. gehören. Da übrigens das Register zum allg. preuſs. LR. einen bey weitem vollständigeren Anhalt zur Belehrung gewähre, so halte Rec. das Buch für ein sehr überflüssiges Machwerk. Am allerwenigsten könne es dem gemeinen Manne empfohlen werden.

L. L. Z. 1829. Nr. 269. Sp. 2145 — 2147.

Lexicon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie; in Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päpstlichen Umschreibungsbullen und die besonderen Verhältnisse der kath. Kirche in den verschied. deutschen Staaten. Von Andr. Müller. In 4 Bden. Bd. I. A — C. Würzburg 1829. 8.

Dieses Lexicon sey eine willkommene Erscheinung

nicht nur für eigentliche Juristen und Theologen aller Confessionen Deutschlands, sondern auch für Jeden, welcher seine höhere Bildung durch klare und richtige Ansichten der verschiedenen kirchlichen Einrichtungen zu beweisen strebe. Durch drey Mittel habe der Verf. seinem Werke das eben bezeichnete allgemeinere Interesse zu verschaffen gewufst: 1) dadurch, dafs er neben den Rechtsverhältnissen auch die übrigen allgemeinen Institutionen und die Disciplin der Kirche mit den particulär-kirchlichen Gesetzgebungen nach ihrem gegenwärtigen Bestande in den verschiedenen deutschen Staaten mit gewissenhafter Sorgfalt darzustellen bemüht sey; 2) dadurch, dafs er jede Polemik ausschliefse, und 3) dadurch, dafs er überall umfassende und gründliche Kenntnisse sowohl hinsichtlich der Wissenschaft, als der Geschichte entwickele, und auch da, wo er seine Privatüberzeugung ohne Scheu ausspreche, in die Reihe vorurtheilsfreier Denker trete.

3) In den gött. gel. Anz. Jahrg. 1829. St. 170. S. 1694—1696.

Actenmäfsige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, von Anselm Ritter v. Feuerbach. Bd. I. Giefsen 1828. 8.

Einige Worte über die Geschichte des Werkes und den Gesichtspunct, von dem der Verf. bey der Bearbeitung desselben ausgegangen ist, mit einer ganz allgemeinen Andeutung seines Inhaltes. Es sey aufser den Männern vom Fach, jedem Gebildeten zu empfehlen, auf welche die ganze Ausführung auch berechnet zu seyn scheine.

G. g. A. 1829. St. 174. S. 1729—1734.

Denk-

Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibats. Mit drey Actenstücken. Freiburg 1828. 8.

Die drey Actenstücke, welche in der vorliegenden Schrift mitgetheilt werden und in der ihnen voranstehenden Schutzschrift ihre Begründung finden sollen, sind: 1) die „unterthänigste Bitte einer Anzahl badischer katholischer Staatsbürger an S. K. H. den Grofsherzog, die Aufhebung des kathol. Priester-Cölibats betr., vom 3. May 1828; 2) die zu gleicher Zeit eingereichte Petition ähnlichen Inhalts von denselben an die zweite Kammer der bad. Landstände; 3) eine ähnliche an die hochwürdigste erzbischöfliche Curie zu Freiburg gerichtete Bitte, von eben denselben, v. 6. May 1828. In der Denschrift selbst werde zuerst die Geschichte von dem Institut des Cölibats der Geistlichen, sodann werden seine angeblichen Vortheile und seine unbestreitbaren Nachtheile verglichen, und endlich werde die Frage erörtert, auf welche Weise und nach welchen kirchlich-rechtlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen die Aufhebung desselben am Schicklichsten und mit der wahrscheinlichsten Hoffnung eines glücklichen Erfolges eingeleitet werden könnte. Der erste Punct sey mit sehr gründlicher historischer Gelehrsamkeit, der andere mit der anständigsten Mäfsigung ausgeführt; bey dem dritten Puncte aber habe sich freilich die Berührung mehrerer Verhältnisse nicht umgehen lassen, die auch bey der möglich zartesten Behandlung Anstofs erregen mufsten.

G. g. A. 1829. St. 186. S. 1849—1856.

Entwickelung der Erbfolge gegen den lezten Wil-

len, nach röm. Recht mit besonderer Rücksicht auf die Novelle 115., v. J. C. Bluntschli. Bonn 1829. 8.

Diese Schrift gehöre gewiſs zu den vorzüglichsten, welche durch Umarbeitung einer gekrönten Preisschrift entstanden sind. Aus den Überschriften der Bücher, in welche diese Schrift eingetheilt ist, wird bemerkt, was Rec. (Hugo) nun einmal nach seiner Überzeugung für eine Nachlässigkeit halten müsse, die ihm gerade da, wo so viel Werth auf die Quellen gelegt werde, eben so tadelnswerth erscheine, als wenn ein falscher Casus, oder ein falsches Genus gesezt werde; hierauf wird noch beispielsweise Einiges von dem mitgetheilt, was Rec. bey Durchlesung des Buches sich angestrichen und warum er es gethan habe, und sodann der Hauptgedanke der Schrift mit einigen Bemerkungen ausgehoben. Besonders anziehend sey wohl die im 5ten Buch gegebene Dogmengeschichte.

G. g. A. 1829. St. 189. S. 1886—1888.

Lehrbuch der Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft von M. Ern. Ferd. Vogel. Leipzig 1829. 8.

Der Verf. gestehe, daſs seine „Idiosyncrasie“ auf sein Buch und auf die Auswahl der Literatur-Notizen Einfluſs gehabt habe, und da gestehe denn Rec. (Hugo), diese sey durchaus nicht seiner eigenen günstig. Vom Corpus juris seyen dem Rec. nur zwey Zeilen S. 45. vorgekommen, und eben da, wo der Verf. das corpus juris so gar kurz abfertige, wo die Obligationen besondere Rechte und Verbindlichkeiten heiſsen, die aus irgend einem Vertrage für die dabey interes-

sirten Personen hervorgehen, er möge nun wirklich statt gefunden haben oder nur angenommen werden, stehe unter den Quellen für das allgemeine deutsche Privatrecht auch die goldene Bulle.

G. g. A. 1829. St. 194. S. 1935—1936.

Die Protocolle der hohen deutschen Bundesversammlung. Eine publicistische Betrachtung von Dr. Adolph Michaelis. Erlangen 1829. 8.

Der Zweck dieser Schrift sey, den grofsen Verlust, der für die Wissenschaft durch die Beschränkung der ehemaligen Art und Weise der Kundmachung der Bundesverhandlungen herbeigeführt worden sey, auseinanderzusetzen, und zu zeigen, dafs, da die Bedenklichkeiten, welche die Beschränkung herbeigeführt hätten, jezt als verschwunden zu betrachten seyen, die Zurücknahme jener transitorischen Maafsregel in nächster Zeit erwartet werden könne. Der Verf. habe Freimüthigkeit mit anständiger Bescheidenheit verbunden, sich aber hin und wieder nicht vor dem Fehler gehütet, in eine etwas gezierte und geschraubte Schreibart zu verfallen.

4) In der jen. allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1829. Nr. 164. u. 165. Sp. 345—355.

Bemerkungen über röm. Rechtsgeschichte. Eine Kritik über Hugo's Lehrb. d. Gesch. d. röm. R. bis auf Justinian. Von Dr. F. Ad. Schilling. Leipzig 1828. 8.

Diese Schrift dürfte sich schon deſswegen der allgemeineren Theilnahme des gelehrten Publicums erfreuen, weil der Verf., wie es nur selten der Fall sey, fern von aller Polemik, aber dennoch gründlich und

mit Freimüthigkeit, die irrthümlichen Darstellungen des Hugo'schen Comp. aufzudecken sich bemüht habe. Der Verf. zeige durch diese Schrift am besten, dafs nicht sowohl die Bestrebungen eines Einzelnen, als die vereinigten Kräfte Mehrerer, zu einem gründlicheren Resultate führen. In dieser Rücksicht würden die vom Verf. vorgetragenen Bemerkungen von Jedem mit Dank um so mehr aufgenommen werden, als bey demselben weniger leichte Muthmafsungen, als vielmehr solche Ergebnisse Eingang gefunden haben, welche durch unleugbare Quellenzeugnisse und zuverlässige Rechtsargumente gewonnen werden konnten. Rec. hebt einzelne Bemerkungen des Verfs. heraus und begleitet sie zum Theil mit Gegenbemerkungen. (Rec. π.)

J. A. L. Z. 1829. Nr. 202, u. 203. Sp. 169—179.

Die Lehre von den Pertinenzen, aus der Natur der Sache und dem röm. R., mit Rücksicht auf das heutige Maschinen-Wesen, entwickelt von Dr. G. L. Funke. Gremnitz 1827. 8.

Die Arbeit des Verfs. zeichne sich durch recht sichtbaren Sinn und Eifer für wissenschaftliche Bestrebungen aus, und sey einer genaueren Beachtung nicht unwerth, obgleich Rec. nicht überall mit dem Verf. einverstanden sey. Der Hauptinhalt der Schrift wird mit einigen Bemerkungen referirt. (Rec. π.)

J. A. L. Z. 1829. Erg. Bl. Nr. 76. Sp. 217—224.

1. Realencyclopädie des gesammten in Deutschland geltenden gemeinen Rechts etc. von F. A. Fürstenthal. 3 Bde. Berlin 1827. 8.

2. Corpus juris civilis, canonici et germanici recoeinnatum, oder Chrestomathie aller in dem Pan-

decten-System Thibaut's alleg. class. Beweisstellen. Zusammengestellt von Demselben. 2 Bde. Berlin 1828 u. 1829. 8.

3. Corpus juris academicum systematice redactum, oder Chrestomathie aller in dem Lehrb. des Civ. R. von v. Wening-Ingenheim alleg. class. Beweisstellen. Zusammengestellt von Demselben. Bd. I. Berlin 1829. 8.

Alles Fleiſses ungeachtet, den diese Schriften beurkunden, sey dennoch durch sie die Wissenschaft nicht gefördert worden. Bey Nr. 1. werde Jeder schon bey flüchtiger Durchsicht grobe Mängel und Fehler wahrnehmen; selbst den billigsten Ansprüchen genüge dieses Werk nicht. Bey Werken aber, wie Nr. 2. und 3., würden, nach des Rec. vollkommener Überzeugung, die zu erwartenden Vortheile bey Weitem durch die Nachtheile überwogen, die sie brächten. (Rec. z.)

III.

Verzeichniſs der neuesten juristischen Schriften.

Archiv für die Rechtspflege u. Gesetzgebung im Groſsherzogth. Baden. Herausgeg. von Dr. J. G. Duttlinger, Gr. Bad. Hofrath u. Prof. d. R., Ritter des Zähringer Löwenordens, Mitglied der Gr. Gesetzgebungs-Commission; Freiherrn G. v. Weiler, Mitglied des Gr. Bad. Oberhofgerichts, u. der Groſsh. Gesetzgebungs-Commission; und J. von Kettena-

ber, Gr. Bad. Ministerialrath. Erster Band. Erstes Heft. Freiburg, Gebr. Groos. (Mit d. J. Z. 1829.) 12 Bog. gr. 8. Der Bd. von 4 Heften 7 fl. 12 kr.

Bergmann, Friedrich, (Hofr. u. Prof. d. R. zu Göttingen), Anleitung zum Referiren vorzüglich in Gerichtssachen. Zum Gebrauche bey Vorlesungen. Göttingen, Vandenhoeck u. Rupprecht. 16½ Bog. gr. 8. brosch.

Bohm, Karl Chr. Heinr. Bernh., (Accessist bey der Grofsh. Sächs. Landesregierung zu Weimar), Corpus Juris Civilis, Canonici et Germanici quoad processum civilem per Germaniam communem, oder Inbegriff sämmtlicher in des Hn. Geh. Justiz- u. Oberapp. G. R. D. Martin Lehrb. des Teutschen gem. bürg. Processes enthaltenen Gesetzesallegate. Jena, Cröker. 56¼ Bog. gr. 8. 3 rthlr.

Bücher, D. Karl, (K. B. Hofrath u. Prof. d. Rechte auf der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen), das Recht der Forderungen. Nach den Grundsätzen des Justinianeischen Rechts dargestellt. Zweite veränderte und verm. Aufl. Leipzig, Engelmann. 37 Bog. gr. 8. 3 rthlr.

Civil-Procefsordnung, Hessen-Darmstädtische, vom Jahr 1724 und peinliche Gerichts-Ordnung vom Jahr 1726 mit Supplementen. Neue, die späteren Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen Normative in Bezug auf den Civil- u. Criminal-Prozefs berücksichtigende, Auflage. Darmstadt, Leske. 30¼ Bog. gr. 8. 2 fl.

Darstellung, publicistische, einer angeblich publicistischen Prüfung der Beschwerden Sr. Durchl. des re-

gier. Herrn Herzogs von Braunschweig in Betreff der vormundschaftlichen Verwaltung Sr. Majestät von Grofsbrittannien u. Hannover. Eine staatsrechtliche Deduction als Beitrag zur Berichtigung der öffentlichen Meinung und zu der rechtlichen Begründung dieser Beschwerden. Lausanne, Fleischer. (Mit d. J. Z. 1829.) 14 Bog. gr. 8. geh. 1 rthlr.

Donandt, Dr. Ferd., Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts. Mit einer Einleitung über die Entstehung u. Fortbildung der Bremischen Verfassung bis zum J. 1433. Erster Theil. Einleitung. Verfassungsgeschichte. Bremen, Heyse. 23½ Bog. gr. 8. Beide Theile 3 rthlr. 16 gr.

Mittermaier, Dr. C. J. A. (Geheimerath u. Professor zu Heidelberg), Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschlufs des Handels-, Wechsel- und Seerechts. In zwey Abtheilungen. Vierte völlig umgearbeitete und sehr vermehrte Ausgabe. Landshut, Krüll. 64½ Bog. gr. 8. 7 fl. 48 kr.

Reichard, Carl, Abhandlungen über einige wichtige Gegenstände des Criminal- und Civilrechts, mit Bemerkungen über Deutschlands Zustand in rechtlicher Hinsicht. Gera, Heinsius. 6 Bog. gr. 8. 12 gr.

Sander, Adolf, (Ministerial-Secretär), Handbuch für Eheleute aller Stände. Eine Darstellung der sämmtlichen ehelichen Vermögensverhältnisse nach dem Landrecht. Mit dem Motto: Indocti discant et ament meminisse periti. Karlsruhe, Müller. (Mit d. J. Z. 1829.) 13¼ Bog. gr. 8. 1 fl. 48 kr.

Strömer, Dr. J. N., Encyklopädisches Wörterbuch des gesammten preufsischen Rechts, in einer alphabetischen Darstellung des Landrechts, der Gerichts- und Criminal-Ordnung, der Hypotheken-, Deposital-, Agrikultur- und Sportel-Gesetze, nebst deren Ergänzungen und Abänderungen. Ein prakt. Handbuch für Juristen und besonders auch für Geschäftsmänner aller Art, welche sich, sowohl in einzelnen Fällen, als im Allgemeinen, über die vaterländischen Gesetze belehren wollen. Berlin, Hirchwald. 43¼ Bog. gr. 8. geh. 2 rthlr. 16 gr.

Zangen, Georg Leopold von, (Grofsh. Hess. Reg. R.), die Verfassungs-Gesetze deutscher Staaten in system. Zusammenstellung. Ein Handbuch für Geschäftsmänner. Zweiter Theil. Darmstadt u. Leipzig Leske. $49^{3}/_{4}$ Bog. gr. 8. 6 fl.

Zeitschrift für Civilrecht und Prozefs. Herausgeg. von Dr. J. T. B. Linde, Geh. Regierungs- u. Ministerialrathe zu Darmstadt, Dr. Th. G. L. Marezoll, Grofsh. Hess. Oberapp. G. R. u. öff. ord. Prof. der R. zu Giefsen, Dr. J. N. von Wening-Ingenheim, K. Bayer. Hofrathe u. öff. ord. Prof. d. R. zu München. Dritten Bandes erstes Heft. Giefsen, Ferber. (M. d. J. Z. 1829.) $9^{1}/_{2}$ Bog. gr. 8. geh. Der Bd. von 3 Heften 3 fl. 36 kr.

Zeitschrift, kritische, für Rechtswissenschaft u. Gesetzgebung des Auslandes, in Verbindung mit den Herren (— 67 auf dem Titel genannten Mitarbeitern —) herausgeg. v. Mittermaier u. Zachariä. Zweiter Band. Erstes Heft. Heidelberg, Mohr. $10^{1}/_{2}$ Bg. gr. 8. Der Bd. von 3 Heften 4 fl.

Zöpfl, Dr., (Privatdocent der Rechte in Heidelberg), die Regierungs-Vormundschaft im Verhältnisse zur Landes-Verfassung. Ein publicistischer Versuch mit besonderer Rücksicht auf die zwischen Sr. Hochf. Durchl. dem Herzoge v. Braunschweig und Höchst-Dessen Landständen über die Rechtsbeständigkeit der erneuerten Landschafts-Ordnung vom 25. April 1820 obwaltenden Differenzen, nach Urkunden u. Actenstücken ausgearbeitet. Mit einem Anhange von Urkunden. Ohne Druckort und Verleger. 8 Bg. gr. 8. 1 fl. 21 kr.

I.

Recensionen und Anzeigen.

Protokolle der deutschen Bundesversammlung. Achtzehnter Band. Erstes und zweites Heft. Mit hoher Bewilligung. Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei, und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main 1826. VII und 189 S. 4. Neunzehnter Band. Ebendaselbst 1828. IX und 175 S. 4. [4 fl. 48 kr.]

Der Verfasser dieser Anzeige hat bey Gelegenheit seiner Rechenschaftsablegung von den zur Öffentlichkeit gelangten Thätigkeitsmonumenten der hohen deutschen Bundesversammlung im Jahre 1825 (in diesen Jahrbüchern Bd. 7. S. 1—20.), als deren Fortsetzung für die Jahre 1826, 1827 und 1828 die nachfolgende Berichterstattung zu betrachten ist, über das Verhältniß der wirklichen Wirksamkeit dieses hohen deutschen Ministerial-Congresses, zu dem, was davon zur Kunde der deutschen Nation, wie der Männer der Wissenschaft gelangt, mittelst materieller Nachweisungen sich bereits ausgesprochen. Seitdem hat er auch in einer

besonderen Schrift *) die grofsen Nachtheile darzulegen versucht, welche aus der Unkunde über das Walten und Wirken dieser erhabenen Centralbehörde Deutschlands, in moralischer, rechtlicher und politischer Beziehung hervorgehen, und von seinem Standpuncte aus zu zeigen sich bemüht, dafs die weisheitsvollen Gründe, welche in den Jahren 1824 bis 1827 die Beschränkung, (ja für das Jahr 1828 sogar, wie unten nachgewiesen werden wird, vollständige Aufhebung) der Publicität der Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung hervorriefen, gegenwärtig nicht mehr vorwalten dürften, mithin auch die Rückkehr zur Regel der deutschen Bundesverfassung, wie solche in der dritten Sitzung des Jahres 1816 (Protocolle Th. 1. S. 65.) festgesezt wurde, vertrauenvollst erwartet werden dürfe.

Wenn es nun hier nicht am rechten Orte, und zunächst auch noch nicht an der Zeit ist, öffentliche Auskunft zu geben über die Aufnahme, welche diese im Interesse der Wissenschaft unseres deutschen öffentlichen Rechtes begründete Erwartung da gefunden hat, woher allein, mittelst Abstellung der bestehenden Beschränkungen, ihr entsprochen werden kann, — eine Kunde, die aber deshalb nicht unterbleiben darf, weil sie einen characteristischen Beitrag liefert zu dem Geiste, der in den deutschen Cabinetten dermalen der waltende und herrschende ist, und der auch bey dieser Veranlassung, als ein Gerechtigkeit und gesetzli-

*) Die Protocolle der hohen deutschen Bundesversammlung. Eine publicistische Betrachtung. Erlangen 1829.

che Freiheit schützender, d. h. als ein deutscher sich ausweisen wird, — so kann auch gegenwärtig die Aufgabe des Ref. nicht wohl eine andere seyn, als diejenige, die er sich bey seiner früheren Anzeige vorgezeichnet, nämlich aus den vorliegenden Bänden der Bundesversammlungs-Protocolle dasjenige hervorzuheben (und wo sich Stoff dazu darbietet, mit Bemerkungen zu begleiten), was als zur Aufhellung oder Erläuterung des positiven deutschen Staatsrechts beitragend und solche fördernd, angesehen werden kann.

Wir halten es aber für angemessen, wiederum von der schon früher (Jahrbücher a. a. O. S. 4. 5.) aufgestellten Unterscheidung der drey Classen von Bundesbeschlüssen auszugehen.

Auch im Jahre 1826 (Protocolle Band 18.) kamen

1) Verhandlungen und Beschlüsse über neue Grundgesetze und organische Einrichtungen nicht vor, wohl aber

2) über Privatreclamationen und sonstige Gegenstände von zwar nur vorübergehender Bedeutung, unter denen jedoch einige der Beachtung des Publicisten nicht unwerth sind; und eben so

3) über Rechtsverhältnisse von Dauer, die, wenn gleich durch die Bundesgesetze normirt, doch nur auf das innere staatsrechtliche Verhältniſs einzelner deutscher Staaten sich beziehen.

Ad 2) ist Folgendes auszuzeichnen:

a. Die durch das Oberappellationsgericht in Celle bewirkte austrägalgerichtliche Entscheidung in der Beschwerdesache der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und

Besitzer der Partialobligationen Lit. D. und b. (S. 6—8. S. 12—36.), in welcher die fragliche Schuld für eine auf die Kammer- und Steuereinkünfte der gesammten ehemaligen Rheinpfalz contrahirte Staatsschuld erklärt ist, demnach die beiden betheiligten Höfe von Bayern und Baden verpflichtet wurden, ihre Bezahlung nach dem Revenüen-Verhältnisse der diesseitigen und jenseitigen Rheinpfalz, nämlich das Großherzogthum Baden für die diesseitige Rheinpfalz zu $^2/_5$, und die Krone Bayern für die jenseitige Rheinpfalz zu $^3/_5$, an die noch unbefriedigten Inhaber der gedachten Partialobligationen zu übernehmen. — Der Gegenstand, an und für sich von staatsrechtlicher Bedeutsamkeit, gewinnt durch die vortreffliche Ausführung in den Entscheidungsgründen (S. 15—36.) ein noch mehr erhöhetes Interesse. Es ist aber diese Streitsache, die schon im Jahr 1817 bey der Bundesversammlung angebracht, und durch Beschluſs vom 15. Februar 1821 an das gewählte Austrägal-Tribunal abgegeben wurde, auch deshalb eine sehr merkwürdige, weil sie in Rücksicht des Verfahrens bey den auf der Grundlage des Art. 30. der wiener Schluſsacte anhängig gewordenen Austrägalsachen — die von Heffter *) sehr passend als Bundes-Diadicasien bezeichnet worden sind, und die gerade in neuerer Zeit am häufigsten austrägalgerichtliche Erkenntnisse hervorgerufen haben, — auf eine groſse Zahl von Lücken und unentschiedenen Fragen in den Bundesausträgalgesetzen aufmerksam gemacht,

*) Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Erste Lieferung. Berlin 1829. S. 191. 192.

und sogar das bekannte Ergänzungsgesetz vom 19. Juny 1823 (Protocolle Bd. 15. S. 26.) über die bey diesen Bundes-Diadicasien sämmtlich von Amtswegen zu beachtenden Fristen hervorgerufen hat. In Folge der schon früher (Protoc. Bd. 15. S. 56.) von dem Oberappellationsgerichte in Celle ausgesprochenen und begründeten Ansicht, dafs eine Intervention der bey der Entscheidung von Bundes-Diadicasien betheiligten Privaten, nach der dermaligen Gesetzgebung nicht für statthaft zu halten sey, ist auch consequenterweise eine Mittheilung über den Ausgang der Sache an die interessirten Gläubiger und Inhaber der Partialobligationen von Seiten des Oberappellationsgerichtes nicht ergangen, sondern ihre Benachrichtigung dem Ermessen der Bundesversammlung überlassen worden (S. 13.). Eben so wurde auch das Remedium restitutionis, welches die Krone Bayern gegen das ergangene Urtheil bey dem Oberappellationsgerichte in Celle selbst einlegte, von dort an die B. V. gewiesen (S. 104 — 107.), und nach den weiteren Erklärungen (S. 103.) scheint es, dafs diesem Rechtsmittel kein weiterer Fortgang gegeben werden soll.

b. Die Anzeige des Herrn Gesandten der 16ten Stimme (S. 52.), nach welcher, mittelst Staatsverträge von 1824 und 1825, das königlich würtemberg. Obertribunal zu Stuttgart als oberster Gerichtshof für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, zunächst auf sechs Jahre, bestellt worden ist. — (Die Oberappellationsgerichtsordnungen für beide Fürstenthümer sind im würtembergischen Regierungsblatte vom Jahr 1824. S. 766. und vom Jahr 1825. S.

526 ff. abgedruckt.). Da in Würtemberg, in Folge der Justizorganisation vom Jahre 1818 und 1819, ein von dem gemeinen deutschen civilprocessualischen Verfahren vielfach abweichender, theilweise aus der preufsischen allgemeinen Gerichtsordnung entlehnter Procefs eingeführt worden, diese Oberappellationsgerichtsordnungen dagegen schlechthin auf der Grundlage des gemeinen deutschen Processes sich halten, so geht hieraus die wohl gewifs seltene Erscheinung hervor, dafs dieser höchste Gerichtshof, nach zwey sehr von einander abweichenden processualischen Systemen Rechtsstreitigkeiten zu instruiren und zu entscheiden hat. Nicht weniger wird dieses aber auch für das bundesrechtliche Verhältnifs, bey etwaiger Wahl des würtembergischen Obertribunals zum Austrägalhof, von Bedeutung seyn, indem ja auch solche Bundesmitglieder, welche nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz haben (Austrägal-Ordnung vom 16. Jun. 1817. III. 4.), also wohl gewifs auch diejenigen, die sich einem constituirten Oberappellationsgerichte kraft Staatsvertrages angeschlossen, zum Austrägalrichter erkoren werden können. Eine Folge hiervon ist demnach, dafs auch in Austrägalentscheidungen die Instruction des Processes bey dem würtembergischen Obertribunal, je nach der Person des gewählten Austrägalrichters, nach einer zweifachen Procefsordnung geschehen kann und mufs. (S. die angef. Austrägal-Ordnung III. 6.).

c. Nachrichten von der Liquidations-Commission wegen der Forderungen der Privatgläubiger an die ehemalige Reichsoperationscasse, welche durch eine genehmigte Verfügung des Präsidialgesandten angewie-

sen ist, mit den Liquidanten nicht in unmittelbare Berührung zu treten, sondern die weiteren Aufklärungen und nachträglichen Belege, die sie zu erhalten wünscht, an den betreffenden Bundestagsausschuſs zu bringen, der das Erforderliche vorzukehren hat (S. 114—115.).

d. Interessant und trefflich ausgeführt, ist die motivirte Entscheidung des groſsherzoglich hessischen Oberappellationsgerichtes zu Darmstadt, als Austrägalgerichtshofes in der factisch sehr verwickelten Streitsache zwischen den Königreichen Preuſsen und Bayern, dem Kurfürstenthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt, eine Sustentationsrückstände-Forderung der Testaments-Executoren des leztverstorbenen Kurfürsten von Trier betreffend (S. 128—153. und auch Protoc. Bd. 19. S. 33. 34.). — Es kann nicht in unserer Absicht liegen, dieses Austrägalurtheil, rücksichtlich der Entscheidung in der Hauptsache der Kritik unterwerfen zu wollen, die jedenfalls auch nur eine in den Resultaten beipflichtende seyn würde. Wohl aber ist eine Nebenerörterung (S. 136—138.) zu berühren, betreffend die Interpretation des Art. 30. der wiener Schluſsacte, in Beziehung auf die Frage: ob zur Statthaftigkeit einer solchen Bundes-Diadicasie eine der wesentlichen Voraussetzungen auch die sey, daſs die Liquidität der Forderung und ihr Stattfinden an sich von den möglicherweise Betheiligten anerkannt, und blos darüber gestritten werde, wer der zur Sache passiv Legitimirte sey, oder in welchem Theilverhältnisse die verschiedenen Verpflichteten zu haften haben? Das Oberappellationsgericht adoptirte diese den Umfang der Austrägal-Instanz sehr beschränkende Ansicht, und

erklärte daher: die Aufgabe des Austrägalgerichtshofes bestehe keineswegs blos in der Bestimmung derjenigen Territorialgerichtsbehörde, vor welcher die betheiligten Privaten ihre Klage anzubringen haben, sondern er sey berufen, über den Grund des Privatanspruches selbst zu erkennen. Hieraus würde sich dann ergeben, daſs sofort demjenigen Bundesgliede die Verpflichtung zur Zahlung obliegt, welchem sie von dem Austrägalhofe zuerkannt wird, und somit wäre die *Vorfrage*, worüber die Austrägalinstanz zu entscheiden hat (w. Schl. A. Art. 30.) keine andere, als gerade die Frage selbst, wer die Forderung der Privatpersonen mittelst Zahlung zu erfüllen habe. — Die Gründe für diese Auslegung werden gefunden, und gesezt: theils in der sonst unangemessenen Fassung des Art. 30. der wiener Schluſsacte, und theils darin, daſs sonst wohl weitläufige und kostspielige Austrägalverfahren statt finden möchten, die sich gleichwohl in der Folge als ganz vergeblich und wirkungslos ausweisen könnten.

Diese Ansicht dürfte jedoch schwerlich als eine begründete anzuerkennen seyn. Nach den Worten des Art. 30. der w. Schl. A. ist die Diadicasie unter Bundesgliedern vorhanden, und daher das Recht zur austrägalinstanzlichen Entscheidung auch dann gegeben, wenn die Verpflichtung überhaupt „zweifelhaft“ ist, und die Austrägalsentenz blos eine streitige „Vorfrage“ betrifft. Von einer bloſsen Vorfrage könnte aber, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, nicht die Rede seyn, wenn durch das Austrägalerkenntniſs die Streitsache selbst sofort und nothwendig erledigt seyn müſste. Auch würde, wenn diese Auslegung des Art.

80. der w. Schl. A. die richtige wäre, die Zulässigkeit der austrägalgerichtlichen Entscheidung dann ganz hinwegfallen, wenn die Mehreren der in Anspruch genommenen Bundesglieder die Forderung des Privaten nicht blos rücksichtlich ihrer Passivlegitimation zur Sache, sondern an sich und überhaupt gänzlich in Abrede stellten. Gleichwohl ist auch in diesem Fall, soll anders der Private nicht rechtlos bleiben, ein Austrägalhof unentbehrlich, indem des Privaten Befugnifs, die verschiedenen Beklagten bey ihren Landesgerichten zu belangen, deshalb kein Surrogat gewährt, weil die Res judicata des einen Territorialgerichtshofes nicht auch auf die übrigen Beklagten hinüberwirkt, da dem Landesgerichtshofe keine Gewalt zusteht, die übrigen Betheiligten zu adcitiren. Man setze nur folgenden Fall, über welchen der Verfasser dieser Anzeige vor nicht langer Zeit ein Facultäts-Informativgutachten abzufassen hatte. In Folge der rheinischen Bundesacte fiel die reichsunmittelbare Herrschaft eines subjicirten deutschen Reichsfürsten zu $^{11}/_{12}$ an die Krone X. und zu $^{1}/_{12}$ an die Krone Y. Kraft uralter kaiserlicher Verleihungen besafs der Fürst eine Land- und Wasser- (Transito-) Zollgerechtsame, die als unvereinbar mit den neuen Mauth- und Accisverhältnissen, und mit der sonstigen neuen Einrichtung der indirecten Steuern, aufgehoben wurde. Die Zollstätte war nach dem kaiserlichen Lehnbriefe in einem jenseits des nunmehrigen Grenzflusses belegenen Orte constituirt, so dafs sie in dem der Krone Y. zugefallenen $^{1}/_{12}$ Theil der Herrschaft lag. Der Fürst forderte vollständige Entschädigung für dieses Gefäll, nach einer evalvirten Durch-

schnittsberechnung. Von der Krone Y. wurde der Grund der Forderung an sich zwar anerkannt, sie bestritt aber ihre Verbindlichkeit, für mehr als $^1/_{11}$ der berechneten Entschädigungssumme aufkommen zu müssen, weil das Zollgefäll ein Annexum der Herrschaft und auf diese dinglich radicirt gewesen, sie also auch nur in dem Verhältnifs der erlangten Souverainetät zur Leistung der Entschädigung verbunden seyn könne. Die Krone X. bestritt dagegen überhaupt eine jede Entschädigungsverpflichtung, weil alle Arten von Zölle, auch die reichsconstitutionsmäfsigen Transitzölle, als zur Besteuerung gehörig, durch die rheinische Bundesacte zu Gunsten des Souverains aufgehoben worden, und daher kein zur Entschädigung geeignetes Gefäll bildeten. Wäre aber auch das Gegentheil richtig, so falle die gesammte Entschädigungsverbindlichkeit der Krone Y. zur Last, da die ehemalige Zollstätte in dem ihrer Souverainetät unterworfenen Theile der Herrschaft sich befunden, also die Zollgerechtigkeit allein von der Krone Y. aufgehoben und eingezogen worden sey. — Unserer Ansicht nach ist nun in diesem Fall das Recht auf austrägalgerichtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage über die passive Sachlegitimation allerdings begründet, ohne dafs dadurch dem territorialgerichtlichen Erkenntnisse über die Frage: ob das Reichs-Transitozollgefäll für ein nach der rheinischen Bundesacte zur Entschädigung überhaupt geeignetes Gefäll zu halten sey, vorgegriffen würde, während die oben ausgehobene Interpretation der wiener Schlufsacte zu dem entgegengesezten Resultate führend, bedeutende Verwickelungen und Erschwerung der Rechtsrealisirung

in dieser Sache zur Folge haben müßte. — Es scheint hier aber auch jeder Zweifel dadurch gehoben, daſs die Redactionscommission der wiener Schluſsacte, in einem in der Sitzung vom 15. April 1820 erstatteten Vortrag betreffend den Art. 13. ausdrücklich erklärte: „die Vor-„schriften des Art. 30. beziehen sich einzig auf die Fra-„ge, welche Bundesstaaten die Forderung überhaupt „angehen, und es bleibt hiebey lediglich dahin ge-„stellt, ob die Forderung an sich gegründet sey, oder „nicht." (Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 148ᵐ Note a. Zu vergleichen ist hier auch Protocolle der d. B. V. Bd. 11. S. 178.).

Endlich ist in dieser Classe der Bundesverhandlungen vom Jahr 1826 noch zu bemerken:

e. Der Vortrag über die Privatreclamation der Barbara Bieck zu Ellwangen, gegen die Krone Würtemberg, wegen der in demselben ausgesprochenen Grundsätze (S. 159 — 161.), die durch den später in dieser Sache gefaſsten Beschluſs (Protoc. Bd. 19. S. 91 — 93.) bestätigt wurden.

Es geht daraus hervor, daſs die Bundesversammlung die Sanction des Art. 29. der wiener Schluſsacte — wegen „Justizverweigerung" oder „verweigerter oder „gehemmter Rechtspflege" — in ihrem engsten Wortverstande auffaſst; demnach weder bey gehemmter oder verweigerter Rechtspflege in Administrativsachen, noch in solchen wirklichen Justizsachen, deren Cognition aber, unter dem Namen von administrativ-contentiösen Sachen, nach der Verfassung eines deutschen Bundesstaates den Gerichten entzogen ist, zur Einwirkung behufs der Abstellung sich für berechtiget hält. Denn

ns „ist für die hohe Bundesversammlung keine Justiz-„verweigerung, gegen die sie wirksam werden könnte, „vorhanden, wo Verfassung und Gesetze des Staates, „von welchem sie angeklagt wird, den Rechtsweg für „den berührten Fall verschliefsen."

Die später von der Bundesversammlung approbirte Erklärung der hohen Staatsregierung, gegen welche diese Reclamation der genannten Bieck gerichtet gewesen, ist aber nicht minder lehrreich. (Die Zuständigkeit der Bundesversammlung wurde gegründet auf die bundesgesetzliche besondere Garantie der in dem Reichsdeputationshauptschlufs von 1803. §. 59. festgesezten Gehaltsentschädigungen, indem Secretär Bieck sich in Diensten des Reichsabtes zu Schönthal befunden, und über Verkürzung seiner reichsdeputationshauptschlufsmäfsigen Pension bey der Bundesversammlung Beschwerde führte, nachdem er im Jahr 1820 von der königlich würtembergischen Reclamationscommission, und im Jahr 1824, auf ergriffenen Recurs, von dem königlichen geheimen Rathe abschlägig beschieden worden war.) In dieser Erklärung heifst es nämlich: „Da hiernach die, der Landesverfassung gemäfs, com-„petente Behörde den Anspruch des Bieck für unbe-„gründet erklärt hat, so ist der Fall gar nicht vor-„handen, dafs die Krone Würtemberg irgend eine „durch den Reichsdeputationshauptschlufs übernomme-„ne Verpflichtung gegen den Bieck noch zu erfüllen „hätte; es fehlt mithin auch dieser hohen Versamm-„lung an jeder Veranlassung, die von dem Bunde „übernommene Garantie des Art. 59. des Reichsdepu-„tationshauptschlusses entweder im Wege einer unmit-

„telbaren Einschreitung, oder mittelst der Bewirkung
„der Entscheidung durch die competente Landesbehör-
„de zur Anwendung zu bringen"; — und ganz nach
denselben, von der Mehrheit der Versammlung gebil-
ligten, Grundsätzen wurde auch später (Prot. Bd. 19.
S. 86 — 89.) die Beschwerde des Regierungsdirectors
von Röll in Ludwigsburg, ohne daſs die Materie der-
selben einer Prüfung unterworfen worden wäre, abge-
wiesen, weil, nachdem die staatsverfassungsmäſsig be-
stehenden Behörden in der Sache erkannt hätten, der
Reclamant weder für rechtsenthört, noch ein Einschrei-
ten der Bundesversammlung für begründet zu erach-
ten sey.

Diese Entscheidungen (bey der lezten wird sich (S. 89.) bereits auf Bundespraxis berufen) sind ohne Zweifel sehr merkwürdig, indem sie zu der Frage füh-
ren: welche Bedeutung und welche Wirkung denn überhaupt der von dem deutschen Bunde zu Gunsten der Privaten übernommenen Garantie ihrer aus dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803. §. 59. her-
stammenden Ansprüche beizulegen sey? Sicher ist, daſs nach den Grundsätzen des europäischen Völker-
rechtes im Begriff und Wesen einer übernommenen Garantie von Stipulationen, die Pflicht und das Recht des Garanten enthalten ist, auf Anrufen eines der Be-
theiligten denselben in seinem erworbenen Rechte ge-
gen Beeinträchtigung zu schützen (Klüber, europäi-
sches Völkerrecht §. 159. G. F. de Martens Précis du droit des gens moderne de l'Europe. Edit. 3. §. 338.), was jedoch immer behufs der Prüfung, ob das garantirte Recht auch wirklich verlezt, also die Klage

begründet sey, von Seite des Garanten ein materielles Eingehen in die Beschwerde des angeblich Beeinträchtigten voraussezt. Sicher ist ferner, daſs der deutsche Bund im Art. 15. der Bundesacte die Erfüllung der reichsgesetzlichen Bestimmungen des §. 59. des Reichsdeputationshauptschlusses garantirt; dann, daſs er auch nach der wiener Schluſsacte Art. 31. die Aufrechterhaltung der von ihm übernommenen besonderen Garantien zu erwirken verbunden ist; und endlich, daſs, wenn zwar im Allgemeinen dem Bunde eine Einwirkung in die innere Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten nicht zusteht, gleichwohl die Bundesversammlung für die besonderen durch die Bundesacte zugesicherten Rechte, so bald aus hinreichend begründeten Anzeigen eines Betheiligten ihre Verletzung oder Nichterfüllung sich ergiebt, nach Art. 53. der wiener Schluſsacte Sorge zu tragen verbunden ist. So nun ein Reclamant, wenn er den verfassungsmäſsigen Weg der verschiedenen für die Entscheidung der Sache constituirten Landesbehörden noch nicht vollständig betreten, mit seiner Beschwerde, als noch nicht rechtsentgehört, abgewiesen wird (s. z. B. Protocolle Bd. 2. S. 111.), dann aber, wenn er diese Vorbedingung wirklich erfüllt hat, wenn seine Beschwerde bey den für die Erörterung und Entscheidung solcher Reclamationen verfassungsmäſsig bestehenden Landesbehörden angebracht und vollständig bis zur höchsten Stelle hinauf durchgeführt ist, er jedoch durch ihr Erkenntniſs sich noch immer für beschwert hält, und deshalb an den erhabenen Garanten sich wendet, nunmehr aber von diesem, ohne materielles Eingehen in die Sache,

als nicht mehr rechtsenthört, wiederum abgewiesen wird; so läſst sich fragen: ob denn die in Rede stehende Bundesgarantie von anderer rechtlicher Beschaffenheit sey, als die sonstigen staats- und völkerrechtlichen Garantien?

Als Folge der angeführten Praxis muſs nun zwar diese Frage allerdings bejaht werden; immerhin ermangelt jedoch der Wissenschaft zur Zeit noch helle Einsicht für die objective Begründung solcher Verschiedenheit in der rechtlichen Wirkung einer übernommenen Bundesgarantie.

Von dieser theoretischen Frage abgesehen, zeigt sich aber jedenfalls, als Wirkung der angeführten Praxis, der Effect einer solchen Garantie als ein sehr beschränkter.

In der Regel dürfte sie nämlich, so scheint es, als ganz unwirksam zu betrachten seyn, und nur in dem einzigen Falle wird von dieser Regel eine Ausnahme eintreten, wenn ein solcher Reclamant über formelle Rechts-Verweigerung Klage führte, jedoch — nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des Landes, gegen dessen Staatsregierung die Beschwerde gerichtet ist, — die Untersuchung und Entscheidung der Sache dem Ressort der Gerichte entzogen, und als administrativ-contentios an die Administrativbehörden gewiesen wäre. Während nun, nach der oben erwähnten strieten Interpretation des Art. 29. der wiener Schluſsacte, im Allgemeinen und als Regel die Bundesversammlung gar keine Zuständigkeit hätte zur Annahme einer solchen Beschwerde, sondern dieselbe, als nicht hieher gehörig, sofort zurückweisen

würde, weil sie nicht eine behauptete Justiz-Verweigerung, sondern eine einfache Rechts-Verweigerung gegen die betreffende Staatsregierung anklagte, würde die B. V. sich hier, in Folge der übernommenen Garantie, zur Einwirkung für die Eröffnung des administrativen Rechtsweges zuständig halten; materielles Eingehen in den Gegenstand der Reclamation müſste sie jedoch, nachdem sie den (administrativen) Rechtsweg eröffnet, wiederum, als ausserhalb der Sphäre ihrer Competenz liegend, von sich abweisen.

Ref. hat sich zu dieser umständlichen Auseinandersetzung verpflichtet erachtet, weil nach allgemeinen Grundsätzen, und ohne Festhaltung der angeführten thatsächlichen Erklärungen der hohen Bundesversammlung, die Doctrin des Bundesrechtes die im Art. 15. der Bundesacte zugesicherte Garantie wohl schwerlich in dem dargestellten Sinn hätte auffassen können. —

Zu den Rechtsverhältnissen ad 3), von welchen die Protocolle des Jahrs 1826 Kunde geben, gehören folgende:

a) Die Übereinkunft der groſsherzoglich badenschen Regierung mit den Standesherren Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau, über die endliche Festsetzung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse (S. 103.).

b) Die Beschlüsse der ersten Revisionscommission der Elbeschiffahrtsacte vom 18. Septbr. 1824, enthaltend einen Ergänzungsvertrag zu jener am 1ten März 1822 in Wirksamkeit getretenen Hauptacte (S. 79—94.).

c) Die

c) Die Garantie-Übernahme durch den deutschen Bund wegen des in diesen Jahrbüchern schon Bd. VII. S. 15 — 20. seinem Inhalte nach dargestellten Vertrages zwischen dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen (S. 74. 75.).

Die wohlbegründeten im Interesse der ungeschmälerten Aufrechterhaltung der deutschen Bundesverfassung gegen die Übernahme der Garantie geäufserten Bedenken (S. 49 — 51.) waren zuvor durch die Erklärung gehoben worden: dafs der Herzog von Oldenburg die Herrschaft Kniphausen in allen Verhältnissen zum Bunde vertreten, und in derselben die Beobachtung der allgemeinen Bundesgesetze bewirken werde. Auch sind hierbey die agnatischen Rechte des Generalmajors Grafen von Bentinck, der bekanntlich der Descendenz seines Bruders, des regierenden Grafen, als aus einer Mifsheirath entsprossen, die Ebenbürtigkeit bestreitet, dadurch sicher gestellt, dafs „durch die „Übernahme dieser Garantie dem wohlbegründeten „Rechte dritter Personen kein Eintrag geschehen soll."

Das Inhaltsverzeichnifs des die Protocolle der Jahre 1827 und 1828 umfassenden 19ten Bandes, beginnt mit der Nachricht über eine weitere Beschränkung der Publicität der Bundestagesverhandlungen. Die öffentliche Anzeige der von einer Sitzung zur andern bey der Bundesversammlung eingereichten Privatreclamationen, die bisher immer am Ende eines jeden Sitzungsprotocolls geschah, hat mit dem Jahre 1827 aufgehört. — Im Übrigen scheinen folgende Verhandlungen und Beschlüsse vom Jahre 1827 bemerkenswerth.

Ad 1) Ein Beschlufs, enthaltend eine authentische Erläuterung zum Art. 18. der deutschen Bundesacte, und dem hierauf sich beziehenden Bundesbeschlufs vom 23. Juny 1817. Nro. 8., über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit. Als Normaltag, von welchem die völlige Nachsteuerfreiheit bey dem Übergange des Vermögens eines deutschen Unterthans in einen andern deutschen Bundesstaat anhebt, wurde hier der 1te July des Jahres 1817 bestimmt. Jedoch kam schon im Jahr 1818 bey der Bundesversammlung der Zweifel zur Sprache: ob auch dann ein Abzugsgeld nicht gefordert werden könne, wenn die wirkliche Exportation des einem Ausländer angefallenen Vermögens zwar erst nach dem 1ten July 1817 erfolgte, der Anfall aber schon früher statt gefunden hat? Die schon damals von dem kaiserlich österreichischen Präsidialgesandten ausgesprochene Ansicht: dafs der Bundesbeschlufs vom 23ten Juny 1817 die reelle, und nicht die fingirte Exportation, so wie den Zeitpunct der wirklichen Ausfuhr des Vermögens, und nicht den des Anfalls als Richtschnur vorgesteckt habe, ist nunmehr durch Beschlufs vom 2ten Aug. 1827 zum Gesetz erhoben, mittelst der Bestimmung: dafs bey der Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeit, der Tag des wirklichen Abzugs entscheidet (S. 107.). Sonach mufs also, wie in der königlich preufsischen Abstimmung bemerkt wird, die Nachsteuer, die von beweglichem Vermögen schon v o r diesem Termine erhoben worden ist, alsdann zurückerstattet werden, wenn die reelle Exportation erst nach diesem Termine erfolgte, wogegen jedoch die preufsische Verordnung

vom 11ten May 1819 in dem Falle eine Einschränkung enthält, wenn die Nachsteuer oder der Abzug von **Privatberechtigten** schon eingezogen worden, oder wenn ein Ausländer, nach vollendeter Erbschaftsregulirung, das ihm angefallene Capitalvermögen nicht wirklich ausführt, sondern im Lande auf Hypothek stehen liefs, und ihm die hypothekarische Obligation extradirt wurde, indem dann diese Extradition mit der reellen Exportation ganz gleiche Wirkungen haben soll.

Ad 2) Unter den hieher gehörenden Verhandlungen und Documenten sind auszuzeichnen:

a) Die über das Gesuch des J. G. Röll, ehemaligen ersten Rechtsconsulenten und Syndicus der vormaligen Reichsstadt Gmünd, reichsschlufsmäfsige Pension und Entschädigung betreffend (S. 9—11. S. 64—73. S. 79—82.). Es führte die Entwickelung dieser Reclamation auf die Bestimmung der rechtlichen Natur derjenigen Besoldungen und Pensionen, welche durch den Reichsdeputationshauptschlufs von 1803. §. 59. den Staatsdienern in den Entschädigungslanden zugesichert sind, in der Rücksicht: ob sie die Eigenschaft einer gewöhnlichen Besoldung haben, demnach durch verwirkte Dienstcassation verloren gehen, oder ob sie nicht vielmehr für eine lebenslängliche Rente zu halten sind, so dafs hier die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Staatsdienstverhältnisses, nach welchen der Verlust eines jeden Gehaltes auch dann eine unmittelbare Folge der nicht ehrenhaften Dienstentsetzung ist, wenn gleich das richterliche Urtheil solche nicht ausspricht, keine Anwendung finden könnten? Die Verneinung der Fra-

ge, indem nämlich durch den Reichsdeputationshauptschluſs die Lage der Diener in den Entschädigungslanden nur nicht verschlimmert werden sollte, nicht aber die Absicht war, jene Diener so zu stellen, daſs Vergehungen, die ihnen in vorhergehenden Dienstverhältnissen den Verlust ihres Gehaltes zugezogen hätten, ungeahndet bleiben, und ihnen die Befugniſs auf den Gehalt als Pension zurückzugreifen belassen würde, kann wohl keinem gegründeten Zweifel unterliegen.

b) Der abweichende Beschluſs in der Reclamationssache der Erben des Comitialgesandten der ehemaligen wetterauischen, fränkischen und westphälischen Grafencurien am Reichstage, von Mollenbeck, der erst in Folge der Auflösung des deutschen Reiches im Jahr 1806 seine Stelle verlor, daher der §. 59. des Reichsdeputationshauptschlusses, worauf die Reclamanten sich gründen, nicht hieher bezogen werden könne. — Nach der Analogie anderer Vorgänge, z. B. der Ausdehnung der Bestimmungen des Art. 15. der deutschen Bundesacte, der nur die Mitglieder und Diener des deutschen Ordens befaſst, auf die Mitglieder und Diener des deutschen Groſspriorates des Johanniterordens, auf die Diener des aufgelöseten Groſsherzogthums Frankfurt, so wie auf das Personale des Reichskammergerichtes, hätte man wohl erwarten mögen, auch auf die übrigen Diener des deutschen Reiches oder einzelner Reichs-Collegien, aus Billigkeitsrücksichten, gleiche Grundsätze zur Anwendung gebracht zu sehen.

c) Die merkwürdige königlich preuſsische Cabinetsordre vom 31. Januar 1827, welche über die Re-

gulirung des preufsischen Antheils an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen erlassen wurde, nachdem die Verhandlungen der im Jahr 1821 in Berlin zusammengetretenen Commission der hiebey betheiligten Regierungen keinen Fortgang gehabt, und die Bundesversammlung sich in dieser Sache für incompetent erklärt hatte.

4. Endlich

Ad 3) ertheilen die Protocolle vom Jahr 1827 Auskunft über folgende bundesrechtliche Verhältnisse:

a) Über die Beendigung der Erbfolge-Differenzen wegen der Succession in die herzoglich sachsen-gotha- und altenburgischen Lande, mittelst des hildburghauser Hauptvertrages vom 12. November 1826, wodurch zugleich ältere gegenseitige Ansprüche zwischen den übrigen drey Speciallinien des gothaischen Gesammthauses verzichtet worden sind (S. 3—6.).

Unerwartet erschien darauf die von Sachsen-Weimar-Eisenach vor der Bundesversammlung, mit Beziehung auf den Art. 41. des angeführten Hauptvertrages, eingelegte Verwahrung, gerichtet auf den „Vorbehalt „aller seiner, in den Quellen des ältern und des neu-„ern deutschen Staatsrechtes, wie in seiner eigenen „Verfassung und der sächsischen Geschichte begründe-„ten hier einschlagenden Rechte“, (S. 18. 19.). In dem Art. 41. ist aber wörtlich Folgendes vorgesehen worden: „Durch gegenwärtigen Vertrag soll den pa-„ciscirenden herzoglichen Häusern für künf-„tige Successionsfälle an ihren behaupteten Rechtsan-„sprüchen etwas nicht vergeben, oder gegenseitig ein-„geräumt seyn, vielmehr sollen für dergleichen künf-

„tige Fälle alle diese aufgestellten Successionsberech-
„tigungsansprüche unverändert in ihrem rechtlichen
„Werthe verbleiben, und insonderheit behalten sich
„die drey contrahirenden Höfe für künftig
„sich ereignende Erledigungsfälle, die nach den jetzi-
„gen oder sodann bestehenden Successionsprincipien
„zu bemessende Succession in die jezt nach Art. 1. 2.
„3. sich gegenseitig abgetretenen Länder
„und Landestheile vor."

„Es soll jedoch nunmehr das Absehen auf Er-
„richtung einer allgemeinen Haussuccessionsordnung
„gerichtet, Commissarien dazu binnen sechs Monaten
„ernannt, und bis dahin das deſsfalls Nöthige vorbe-
„reitet werden."

Offenbar ist diesemnach durch den in Rede stehen-
den Hauptvergleich nicht nur nicht in dem Gesammt-
hause Sachsen, sondern auch nicht einmal in der go-
thaischen Hauptlinie, weder an der Gültigkeit der her-
gebrachten Successionsrechtsquellen, noch an den be-
stehenden Successionsprincipien, irgend etwas abgeän-
dert, noch ist in dem angeführten Art. 41. das Rechts-
verhältniſs des Hauses Sachsen-Weimar-Eisenach zu
dem Gesammthause Gotha auf irgend eine Weise be-
rührt worden.

Indem daher die souverainen Glieder des sachsen-
gothaischen Gesammthauses solches bemerklich mach-
ten, haben sie eine Gegenverwahrung wegen künftiger
Successionsfälle im Hause Sachsen, in das Protocoll
der Bundesversammlung niedergelegt (S. 73.).

Diesen Verhandlungen reiht sich an:

b) Die Regulirung des nunmehrigen Militärcontingent-, so wie des Matrikularbeiträge-Verhältnisses für Altenburg, Coburg-Gotha und Meiningen-Hildburghausen (S. 95—97.).

Die im 19ten Bande mitgetheilten Protocolle vom Jahr 1828 umfassen zwar 58 Seiten, indem sie den Raum von S. 110—168. ausfüllen. Allein von S. 126 an enthalten sie lediglich Noten des kaiserlich russischen Gesandten bey der Bundesversammlung, sammt den sonst bekannten Actenstücken über die Kriege Rufslands mit Persien und der Türkey. Aus den 16 von den Verhandlungen Kunde gebenden Seiten ist aber leider! für die Kenntnifs des deutschen öffentlichen Rechtes schlechthin nichts zu entnehmen; und stünde es zu befürchten, dafs in dieser Weise auch für die Zukunft die Veröffentlichung der Arbeiten der höchsten deutschen Centralbehörde erfolgte: so würde die Rechtsquelle, welche in früheren Zeiten durch lebensreiches Sprudeln, und seit dem Bundesbeschlufs vom 1. July 1824 wenigstens noch durch karges Rieseln der Wissenschaft zuflofs, nunmehr durch Versiegung ihr gänzlich entschwunden seyn. An eine Kundgebung des Inhaltes der Protocolle der hohen deutschen Bundesversammlung in unsern der Rechtswissenschaft in ihrem ganzen Umfange gewidmeten Jahrbüchern, würde dann aber auch nicht mehr gedacht werden können. Dafs es jedoch dahin nicht kommen werde, dafür bürgt allein schon die Thatsache, dafs demnächst bey der hohen Bundesversammlung, — „diesem ersten Tribunale deutschen Rechtes und deut„scher Selbstständigkeit“ (S. 111.) — über die künf-

tige Art und Weise der Publication ihrer Protocolle, den verbürgtesten Nachrichten zu Folge, Verhandlungen gepflogen werden sollen.

M — s.

Actenmäfsige Darstellung merkwürdiger Verbrechen von Anselm Ritter von Feuerbach, Staats-Rath und Präsidenten. Zweiter Band. Giefsen 1829. Heyer, V. VI u. 697 S. gr. 8. [7 fl. 12 kr.]

Durch das Zusammentreffen verschiedener unerwartet günstiger Umstände, so sagt uns die Vorrede, wurde es dem Verf. möglich, früher, als er anfangs hoffen durfte, die Fortsetzung eines Werkes zu liefern, welches, wie nicht leicht ein anderes, bey dem düstern, oft grausenhaften Ernst seiner Gegenstände, vor allem, nebst der Freiheit des Geistes, andauernde und ungetrübte Heiterkeit des Gemüths bedurfte. Eine in mehr als einer Beziehung erfreuliche Erscheinung ist daher dieser zweite Band actenmäfsiger Darstellungen von bekannter Meisterhand, deren Anzeige, so sehr wir auch, dieselbe zu beschleunigen, bemüht sind, dennoch vielleicht einer speciellen Kenntnifs des Werkes selbst bey vielen unserer Leser bereits nachfolgt, weil Stoff und Bearbeitung gleiches Interesse erregen, und da der Zudrang leselustiger Criminalisten, Juristen und Nichtjuristen, bey diesem Buche so zahlreich ist, dafs wir selbst nur mit Mühe den längeren, ruhigen Gebrauch unseres Exemplares erlangen konnten. Dieser zweite Band enthält in zwölf Abschnitten theils elf einzelne Criminalfälle, theils eine Zusammenstellung

mehrerer; nämlich die elf einzelnen unter folgenden Rubriken: I. Georg Wachs, oder die Verführung des Augenblicks; II. Tartüffe, als Mörder; III. Johann Paul Forster, der zweifache Raubmörder, auch als Beitrag zu der Lehre vom Beweis aus Anzeigungen; IV. Johann Holzinger, aus Liebe und Eifersucht erst Todschläger, dann Mörder und Selbstmörder; V. Ludwig Steiner, Mörder aus Rechthaberey und Rachsucht; VI. Katharina Maier, Raubmörderin und vorsätzliche Brandstifterin, dennoch aber beides angeblich nur aus Leichtsinn; VII. der Raubmörder Georg Rauschmaier, oder der verrätherische Ring; VIII. Jacob Thalreuter, oder Jugendbosheit und Greiseneinfalt; — X. der unbekannte Mörder, oder die Justiz in der Irre; XI. Moriz Rosenthal, ein Beitrag zu Beantwortung der Frage: was müssen Zeugen mit ihren eigenen Sinnen beobachtet haben, um eine Thatsache unmittelbar zu beweisen; XII. Johann Pürner, Beispiel einer Tödtung in höchster Trunkenheit; — die Zusammenstellung mehrerer findet sich Nr. IX. unter der Rubrik: Bekenntnisse, und enthält: A. der Raubmörder Johann Wallister, zweimal von der Instanz entbunden, bekennt im Besserungshause sein Verbrechen, und wird zum Tode verurtheilt; B. Ein Züchtling versucht den Mord seines Mitgefangenen, und bekennt sich fälschlich zu mehreren Halsverbrechen; C. Johann Utting zieht ein Gericht durch erlogene Bekenntnisse mit einer weitläufigen Untersuchung auf; D. Johann Pfeifer giebt sich fälschlich eine Brandstiftung schuld, um in einen andern Strafort versezt zu werden; E. Wilhelm S. bekennt, nach freiwilliger Selbstanklage, in widerspre-

chenden wahrscheinlich erlogenen Bekenntnissen, einen Muttermord.

Zu I. Georg Wachs. Mit dem ersten hier vorgetragenen Fall sind unsere Leser schon durch eine kurze Erwähnung desselben in den Jahrbb. Bd. I. S. 341—344. bekannt. Dort wurde er zu Widerlegung der Theorie des psychologischen Zwangs benützt, und gewifs dient er auch in seiner gröfsern Ausdehnung, vorzüglich in der von dem geistvollen Verfasser hier gelieferten meisterhaften psychologischen Schilderung, S. 21—42. ganz zu demselben Zweck; desto mehr mufs es aber der Theoretiker bedauern, dafs v. F. hier, und eben so in der 10. Ausgabe seines Lehrbuches, jener Kritik in unsern Jahrbüchern auch nicht die entfernteste Rücksicht gewidmet, und statt einer wissenschaftlichen Erörterung über das Princip des Strafrechts, statt einer Widerlegung jenes Angriffs, welche von dem gröfsten scientivischen Interesse seyn müfste, hier eine Parallele mit Shakespeare's Macbeth liefert, wodurch dieselbe mehr für die Boudoirs der eleganten Lesewelt (Vorr. zu Bd. I. S. V. Jahrb. Bd. X. S. 2.) zu sorgen scheint. War aber auch des verehrten Verfassers vorzüglicher Zweck, einen psychologisch höchst interessanten Fall unterhaltend vorzutragen, und die trockene Criminalpolitik nicht zu berühren, so hat er doch auch in dieser Art des Vortrags uns neuen Beleg für den erwähnten Angriff auf die noch immer unverändert gebliebene Theorie seines Lehrbuchs gegeben, und wir können es uns nicht versagen, hier wenigstens einiges aus seiner eigenen Schilderung aufzunehmen: „Unser Inquisit" (Georg W., der aus plötz-

licher Begierde nach einer Uhr am 8. April 1819 einen Schuhmacher, dessen Kinder und Frau in dem kurzen Raum einer Stunde mörderisch anfiel, und drey dieser Personen wirklich mordete) — heifst es — „bewahrte sich bey seinen blutigen Gedanken und Werken einen solchen Gleichmuth, einen so klar besonnenen Verstand, dafs er uns von Anfang bis zu Ende nicht nur die ganze Begebenheit, sondern auch den Zustand seines Gemüths, und was in diesem vorgegangen, so genau wieder erzählen kann, als hätte er wie ein unbefangener Dritter in seine eigene Seele hineingesehen. Menschen, deren Natur, um mit dem grofsen Dichter zu reden, auch nur eine mäfsige Gabe von der Milch der Menschlichkeit beigemischt ist, pflegen selten dem Ungeheuer einer blutigen Gräuelthat so ganz gerade zu und offen in die Augen zu sehen; sie suchen, ehe es ihnen möglich wird, mit ihm Gemeinschaft zu machen, sich entweder zuvor dagegen zu betäuben, oder es gleichsam auf Umwegen zu beschleichen, wenn nicht die zur That schon entschiedene, aber vor ihrer eigenen Abscheulichkeit sich entsetzende Begierde, eben dadurch sich selbst bis zur Wuth der Verzweiflung hinauf reizt, wo dann halb unbewufst „die Hand vollbringt, was, wenn's geschehen, das Auge scheut zu sehen." Allein unser Georg ist nicht so zärtlich und so feig, um vor solchen Gedankengespenstern sich zu entsetzen; er ist in seinem eigenen Vorsatz stark genug, um zur Ausführung desselben keiner anderen Hülfe, als seines guten, klaren Verstandes zu bedürfen, der ihm dann auch, freilich nur

so weit es dem nächsten Mittel zu dem nächsten Zwecke gilt, seine Dienste keinen Augenblick versagt. Mit gutem Bedacht nimmt er den schweren eisernen Hammer listig unter des Schusters Augen hinweg, wirft ihn, als wenn er damit spiele, in seiner Hand hin und her, stellt sich aber damit, um recht gut auszuholen, wohlgemessen einen Schritt entfernt hinter den Rücken des Unglücklichen, zielt — „weil er gehört hat, dafs „ein Mensch, wenn er am Schlaf getroffen wird, am „schnellsten weg ist", — genau nach dieser Stelle, und trifft dann sein mit sicherem Auge gehaltenes Ziel mit so fester Hand, dafs sogleich das Opfer sprach- und bewegungslos zu seinen Füfsen niederstürzt. Hastig, doch ohne im mindesten bey dem Anblick des blutigen Werks seiner Hand aus dem Gleichgewicht zu fallen, geht sogleich seine kalte Habsucht unmittelbar von dem Mord zu ihrem eigentlichen Hauptgeschäfte über; erst wird die Uhr in Besitz genommen, dann nach der Uhrkette — umhergesucht; es werden Kisten, Kasten, Schränke geöffnet — alles, was ihm bey dieser Gelegenheit in die Hände kommt und er — brauchen kann, — weggenommen, und in die Tasche gesteckt. Dabey behält er auch noch so viel Muth, vor seinem beabsichtigten Weggehen sich wieder in die Werkstatt zu begeben; noch so viel Grausamkeit, dem noch im Todeskampfe Röchelnden vollends das Haupt zu zerschmettern; noch so viel kalte, wenn auch zwecklose Vorsicht, den Leichnam in die Kammer neben sein Bette hineinzuschleifen, — unser Georg — den nichts verwirrt, nichts übermannt — übersieht, so wie ihm die Kinder entgegentreten, auf der Stelle, was ihm

Noth thut, und eben so rasch im Beschliefsen, als kurz im Überlegen, mordet er, ohne Erbarmen, auch diese Kinder, und zeigt in der ganzen Art dieser zusammengesezten Blutverrichtung eben so viel Grausamkeit und Härte, als Bedacht und Kälte. — Wenn Inquisit, nachdem er Vater, Mutter und Kinder erschlagen hat, das gräfsliche Trauerspiel damit beschliefst, dafs er noch vor seinem Weggehen das auf der Bank liegende Wochenkind der ermordeten Schusterin vorsichtig auf das Bette in die Kammer trägt: so darf man diese Handlung nicht sowohl als einen mitten durch die schwarze Nacht einer solchen Seele hervorblickenden, fast wunderbaren Zug menschlicher Gesinnung, wohl gar des zarten Mitgefühls betrachten, sondern vielmehr als eine Erscheinung, welche bis auf den lezten Augenblick andauernde Kälte und Besonnenheit des Mörders unzweideutig beurkundet."

Wo ist denn nun hier jener gerühmte psychologische Zwang, der den sinnlichen Antrieb zur That aufhebt, dadurch, „dafs jeder weifs, auf seine That werde unausbleiblich ein Übel folgen", und wo ist der Gedanke an dieses Übel, und wo die Vergleichung desselben mit der Unlust, die aus dem nicht befriedigten Antrieb zur That entspringt!

Die Lust an dem befriedigten Antrieb zur That war hier so grofs, dafs sie noch fortdauerte, als dieser mehrfache Mörder zu seinem Meister nach Hause kam, da er diesem in lustiger Laune erzählte, welchen vergnügten Tag er erlebt habe, und dafs er noch da keinem anderen Gefühle Platz gab, als er dem

Leichenzug der drey von ihm gemordeten Unglücklichen aus dem Fenster eines Wirthshauses neugierig mit zusah.

„Seiner entsetzlichen Verbrechen ungeachtet“, fügt v. F. hinzu, „gehört W. gleichwohl noch nicht unter die Bösewichter des ersten Ranges. Leicht erregbare mächtige Sinnlichkeit, übermäſsiger Leichtsinn, neben gänzlichem Mangel an Ausbildung der höheren Seelenvermögen, sind die Elemente seiner geistigen Natur, in welchen die Groſsthaten des 8. April — unter den gerade damals vereint auf ihn einwirkenden Umständen — den lezten Grund ihrer Entstehung haben. Einen Bösewicht, mit welchem verglichen W. noch auf unser Mitleid billigen Anspruch machen darf, werden wir in den folgenden Rechtsfällen in der Person eines gebildeten, unterrichteten Mannes, eines Gottesgelehrten und Priesters, unsern Lesern vor die Augen stellen.“

Zu II. Tartüffe, als Mörder. Da folgt nun abermals eines der Beispiele aus der gedachten Kritik (Jahrb. I. 345.), der seiner Zeit im Volke hochgeachtete Priester, welcher einer von ihm Geschwächten, die ihn bey geistlicher und weltlicher Obrigkeit zu verklagen drohte, den Hals abschnitt, und, wie er wenigstens behauptete, im Moment der meuchelmörderischen That sich nach der P. Stadler'schen Ethik und eines Professors N. Lehre von Selbstvertheidigung und Nothwehr, ein dictamen practicum machte, dessen Resultat der Mord wurde. Dieser wahrhaft illustre Fall wurde zuerst im October 1818 unter der Rubrik: Verbrechen eines Scheinheiligen in der Na-

tional-Zeitung der Deutschen St. 42. mit vollständiger Benennung des Verbrechers, aber *in facto* unvollständig, und mit der ganz unrichtigen Bemerkung erzählt, daſs das Mädchen, durch dessen Erzählung die That gerichtlich bekannt wurde, vorläufig in Verhaft genommen worden sey. Anonym ist derselbe Fall ganz gedrängt, aber vollständig in de Wendt obs. ad jus bav. Sect. I. pag. 31 sq. als ein Beispiel seltsamer Stimmenzählung vorgetragen. Das Factum war hiernach folgendes: „*Verbi divini minister, sacrorum strenuus administrator, caelebs ex lege fidei suae, at Veneris indefessus cultor, spuriorum multorum pater, amicus familiae cujusdam rusticae, in qua puellam pulchram et moribus integram indigno amore prosequitur; ab ancilla pastoris alicujus, quam plures ante annos ipse impraegnaverat, et quae denuo praegnans esse credebatur, in villa sua eodem momento visitatur, ubi illa amicam suam comitatus et equo insidens fruges in agro collectas in plaustro domum advehit. Audaci consilio jubet amicam religare equos, ac interdum inopportunam hospitem in cubiculum suum abducit, quaerit novaculam, et osculo premens miseram dextra jugulat. Ipse noctu humat cadaver, ac delere tentat foeda vestigia sceleris. Per septem annorum spatium caliginosa nocte tectum manet facinus. Soror tandem amicae illius, post ejus mortem, eamdemque subitam et vix naturalem, — tempore facinoris infans, pubertati proxima, testis caedis, hanc judicio denunciat. Ossa cadaveris certo loco deteguntur, at sacerdos in vincula conjectus, ad formam codicis modo promulgati de a.* 1813 *examinatus, factum quidem confitetur, auctorem*

vero se esse constanter negat, et inquisitionem summis eloquentiae, calliditatis et fraudis artificiis ita confundere studet, ut elapsis fere quatuor annis, etsi adhibita maxima diligentia et solertia, caussa ad absolutionem ab instantia redire videatur. Tandem conscientia victus, homicidam se esse profitetur reus."

Was hier nur in Hauptzügen erzählt ist, das findet sich in Nr. II. des vor uns liegenden Bandes umständlich, aber dennoch mit einer bewunderungswürdigen Kürze und Vollständigkeit, und zugleich in eben demselben anziehenden Styl vorgetragen, durch welchen v. F. jeder Sache eine eigenthümliche Würze zu geben weiſs.

So hat er die Resultate einer Untersuchung, welche 42 Acten-Bände über ein einziges Hauptfactum füllte, den wesentlichen Inhalt von 113 Verhören des Inquisiten, und von nicht weniger als 40 Vernehmungen einer einzigen Zeugin über die That selbst, auf den geringen Raum von vier Druckbogen zu drängen gewuſst. Die übrigen 19 Seiten beschäftigen sich mit der Frage, ob gegen den der That geständigen Mörder die ordentliche Strafe erkannt werden konnte? Sie bejahen diese Frage, und enthalten dadurch zugleich die Ausführung, daſs die wirklich erfolgten Urtheile der ersten und zweiten Criminal-Instanz, von denen das erste Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, und das zweite die in Bayern immer lebenslängliche, und erst seit 1813 eingeführte Kettenstrafe, eigentlich die ihr gleich geordnete Festungsstrafe 1. Grades, erkannte, mit gesetzwidriger Schonung dieses geistlichen Verbrechers verbunden seyen. Es ist

ist wohl der Mühe werth, dieser Ausführung, welche zugleich eine, obgleich nur indirecte und gewissermaſsen mit dem Mantel christlicher Liebe und möglichster Schonung bedeckte, Beschuldigung der erkennenden Gerichtshöfe ist, etwas näher auf den Grund zu sehen. Der berühmte Verf. dieser actenmäſsigen Darstellung sagt nichts speciell gegen die erkannte Kettenstrafe, und übergeht den Angriff mit Stillschweigen, welcher sich gegen deren Gesetzlichkeit in diesem concreten Fall in den oben angeführten Obss. ad jus bav. Sect. I. pag. 33. findet, wo als Wahrscheinlichkeitsgrund für die dort erzählte Stimmenverschiedenheit angeführt wird, es sey mit Recht bezweifelt worden,

„*an sententia illa, quae pronuntiat condemnationem ad poenam catenarum, poenam lege, quae tempore facinoris nondum lata erat, sancitam, cujus igitur elocutio principils edicti de XVI. Maji* 1813 *respondere haud potest — an talis sententia per unanimia ferri potuerit?*“

Es hatte sich nämlich, wie jene Observationen in einer Abhandlung de suffragiorum calculo zu dem bayer. Strafg. 1813. Th. II. art. 350. berichten, bey der Aburtheilung dieser merkwürdigen Untersuchung der ebenfalls sehr merkwürdige Fall ergeben, daſs, während die Richter erster Instanz einstimmig Zuchthaus auf unbestimmte Zeit resp. Festungsstrafe zweiten Grades erkannten, unter den *acht* Richtern der zweiten Instanz eine auſserordentliche Disparität eintrat, und *vier* Stimmen — Todesstrafe, nur *eine* — Kettenstrafe, *zwey* — Bestätigung des Urtheils erster Instanz —

und *eine* sogar Absolution von der Instanz ausgesprochen, daher die Art. 350. §. 4. verordnete künstliche Stimmenzählung statt fand, bey welcher die dem Angeschuldeten nachtheiligsten Stimmen zu den nächstfolgenden gelindern so lange hinzuzuzählen sind, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit ergiebt, die hier also durch Hinzurechnung der vier härtesten Stimmen (auf den Tod) zu der einen (auf Kettenstrafe) mit 5 gegen 3 sich berechnete, woraus eine Sentenz hervorgieng,

> „*tamquam conclusa a majoribus, ad suffragium unius*",

die nur durch die Fiction des Gesetzes besteht:

> „*judicum plures consentire in eo, in quo plurimi dissentiunt.*"

Eine weitere Merkwürdigkeit lag wohl darin, daſs, während die Gründe des Urtheils erster Instanz zur Rechtfertigung seiner Strafbestimmung sich darauf bezogen, daſs die wegen Mangel des Thatbestandes nach dem ältern (Cod. crim. 1751. I. 1. §. 24.) und neuern Gesetz (Strafg. 1813. I. Art. 106.) nöthige auſserordentliche Strafe nicht die in dem Art. 7. Th. I. des Ges. von 1813 verordnete Kettenstrafe oder eine neue härtere Strafgattung seyn könne, — dennoch die Gründe des Erkenntnisses zweiter und lezter Instanz diesen Zweifel gar nicht berühren, sondern nur einfach erwähnen:

> „Diesemnach (d. i. wegen mangelnden Thatbestandes) muſste aber auf diejenige Strafe erkannt werden, welche der Todesstrafe am nächsten steht,

d. i. auf Kettenstrafe, oder vielmehr mit Berücksichtigung des Standes des Inquisiten — Festungsstrafe des ersten Grades. St. G. B. Th. I. Art. 19."

v. F. findet die Gesetzwidrigkeit des Ausspruchs nicht in einer auf das, diesem Gesetz vorausgegangene Factum (der Mord geschah am 2. Nov. 1807) unanwendbaren, wegen der damit verbundenen Nachtheile des bürgerlichen Todes, der Fesselung an eine schwere eiserne Kugel, und der lebenslänglichen Dauer, äuſserst harten Strafe; sondern nur darin, daſs den Verbrecher nicht mit der ordentlichen Strafe, der Todesstrafe, belegt wurde. Diese Behauptung wird auf das Daseyn eines künstlichen Thatbestandes gegründet, dessen Erfordernisse die Art. 269 ff. im Strafgesetz Th. II. enthalten. Zwey dieser Erfordernisse waren unbezweifelt vorhanden; es erhellte aus besonderen Umständen deutlich, warum der Thatbestand durch andere Beweismittel (Legal-Section und Obduction) nicht hatte erhoben werden können, und das Bekenntniſs stimmte mit einem anderen unvollständigen Beweise des Thatbestandes, und auſserdem noch mit besonders erhobenen zum Thatbestande gehörigen, und damit in Verbindung stehenden Umständen dergestalt überein, daſs an der Existenz der That überhaupt nicht gezweifelt werden konnte. Von dem 3ten Erforderniſs aber, im Art. 269. nr. 2. gesteht v. F. S. 112. selbst zu, der eine Fall, daſs der Angeschuldete sonst schon als Verbrecher berüchtiget war, sey nicht vorhanden, und zwar mit dem für die doctrinelle Erläuterung des Gesetzes sehr erheblichen und beschränkenden Beisatz: „als Verbrecher, nämlich wegen anderer Handlun-

gen **gleicher** oder **ähnlicher** Art, — (anderer,) als derjenigen, welche den Gegenstand der Untersuchung ausmachen. Es ergiebt sich wohl schon aus der Natur der Sache, dafs es immer **andere** Handlungen, als die eben in der Untersuchung befindliche, seyn müssen, hinsichtlich deren eine solche Berüchtigung existiren soll, um den mangelhaften Thatbestand zu suppliren. Dafs es aber gerade Handlungen **gleicher** oder **ähnlicher** Art seyn müfsten, ist eine Limitation, welche die Worte des Gesetzes nicht andeuten, welche also hier aus der eigenen Idee des Verfassers eben dieses Gesetzes hervorgehen, und sich wahrscheinlich auf die Analogie anderer Bestimmungen desselben Gesetzes gründen. So wird namentlich zu Begründung der Ausnahme, nach welcher ein Untersuchungsgericht ohne Einsendung der Generaluntersuchungsacten die Specialinquisition selbst erkennen darf, nach Art. 97. Nr. 6. auch *der* Fall gerechnet, da der Verdächtige bereits wegen eines Verbrechens **derselben** oder **ähnlichen** Art bestraft, oder in Untersuchung gewesen ist, ohne deshalb ein freisprechendes Urtheil zu haben; so wird ferner nach Art. 119. Nr. 3. bey noch entferntem oder noch nicht gehörig erhobenem Verdachte provisorische Verhaftung gestattet, wenn der Verdächtige schon wegen **desselben** oder **ähnlichen** Verbrechens bestraft oder nur von der Instanz entlassen worden ist. Es ist dagegen nach Art. 461. Nr. 3. zu Verfügung des Untersuchungs-Arrestes während einer Untersuchung wegen **Vergehen** (in dem positiven Sinne des bayerischen Criminalrechts s. Jahrbüch. Bd. V. S. 300.) genügend, wenn der Beschuldigte

schon vorher wegen eines Verbrechens, — also eines Verbrechens überhaupt, und nicht gerade wegen eines Verbrechens derselben oder ähnlicher Art — bestraft, oder nur von der Instanz entlassen worden ist. Überall hier wird etwas bereits Geschehenes und bereits Bekanntes, nicht aber etwas erst Auszumittelndes vorausgesezt.

v. F. behauptet nun, das Daseyn der andern im Gesetz alternativ aufgestellten Voraussetzung, dafs der Angeschuldete

> „vermöge besonderer hinreichend erwiesener Umstände als eine Person zu betrachten ist, zu welcher man sich des eingestandenen Verbrechens wohl versehen kann,“

sey hier sogar im Übermafs vorhanden, und es sey vollkommen gleichgültig, ob die Umstände, nach welchen das Wesen und der Character der Person zu beurtheilen sey, in ihrem früheren Lebenswandel oder erst nach der jezt zu beurtheilenden That, vielleicht erst während der Untersuchung sich ereigneten; es heifse sogar nur die Worte verdrehen, und die erste Alternative zugleich in die zweite übertragen, wenn man dieser Bestimmung den Sinn *einschrauben* wollte: es müfsten schon vor der That Umstände vorhanden gewesen seyn, aus welchen das Publicum von dem Angeschuldigten das nachher begangene Verbrechen im Voraus habe erwarten können. Bey dieser Beschuldigung des Wortverdrehens und Sinn-Einschraubens scheint aber doch der verehrte Verf. selbst eine *Einschaltung* vorgenom-

men zu haben, durch welche er den erkennenden Richtern mehr Schuld giebt, als sie Schuld tragen, und mehr in den Sinn ihrer Worte legt, als sie wirklich im Sinne hatten. Die von ihm selbst S. 119. und 120. angeführten Entscheidungsgründe beider Instanzen enthalten *kein* Wort davon, daſs solche Umstände, nach dem Gesetze, schon vor der That vorhanden seyn müſsten, und daſs sie nur um deswillen hier kein supplirendes Gewicht hätten, weil sie erst nach der That hinreichend erwiesen worden seyen. Die Gründe beider Urtheile stützen sich vielmehr übereinstimmend auf das höchst wesentliche Verhältniſs, daſs die Geständnisse eines solchen Inquisiten *nicht allein* zu diesem *hinreichenden* Beweise genügen können, und auſserdem beziehen sich noch die Gründe erster Instanz darauf, daſs jenes Erforderniſs nicht aus dem Thatbestande über die jezt untersuchte Handlungen ergänzt werden könne, und deuten durch die Worte: „nach den frühern Erfahrungen" darauf, daſs solche Erfahrungen der jetzigen Untersuchung, nicht aber, daſs sie der jezt zu bestrafenden That vorausgehen muſsten. Dadurch ist wohl auch im Gesetze nichts verdreht, und in den Sinn desselben nichts hineingeschraubt, und es nicht Schuld der das Gesetz anwendenden Richter, sondern das Gesetz selbst ist in seinem Zusammenhang Veranlassung, daſs in solcher Art jenes zweite Erforderniſs gedeutet wurde, und mit Recht noch immer gedeutet wird. Wir haben schon so oft und bey so mannigfacher Gelegenheit unsere hohe Achtung gegen die Person, die Verdienste, und die Leistungen des berühmten Verfs. ausgesprochen; es ist

so allgemein anerkannt, wie sehr derselbe die Sprache in seiner Macht habe, dafs es unserer Anerkennung nicht einmal bedürfen würde, und dafs wir annehmen dürfen, man werde uns keinen ernstlichen Zweifel gegen die Versicherung des Verfs., S. 115. in der Note: „der Redacteur des bayerischen Strafgesetzbuchs glaubt wenigstens in demselben den Beweis gegeben zu haben, dafs er sich auf den Gebrauch der Worte ein wenig verstanden habe" —, zutrauen. Es ist auch mit dieser Achtung und Anerkennung wohl vereinbar, wenn wir zu Rechtfertigung der hier angegriffenen Gerichtshöfe nachweisen, dafs es noch andere Stellen in dem genannten Gesetzbuch giebt, worin Pleonasmen Undeutlichkeit veranlassen, und wo der Richter genöthiget wird, entweder das Einerleyscheinende zu trennen, oder das Verschiedenscheinende als ein und dasselbe zu betrachten. So ist z. B. im Strafprocefs Th. II. Art. 236. §. 1. ausgesprochen: „Ein einziger Sachverständiger ist hinreichend, wenn derselbe zur Ausübung seiner Wissenschaft oder Kunst mittelst öffentlichen Amtes bestellt ist." Daraus würde nun der Gegensatz sich von selbst dahin ergeben, dafs zwey Sachverständige zu einem Augenschein zuzuziehen seyen, wenn sie zu Ausübung ihrer Wissenschaft oder Kunst *nicht* mittelst öffentlichen Amtes bestellt sind. Der §. 2. desselben Artikels würde hiernach einfach lauten können: „Ausserdem aber sind — mindestens zwey derselben erforderlich". Dieser Satz hat aber im Gesetz die Einschaltung: „Ausserdem aber sind in allen Fällen, wo ein Gutachten auf das Straferkenntnifs selbst von Einflufs ist, mindestens zwey dersel-

ben erforderlich". Von diesem Zwischensatz ist nun offenbar der natürliche Gegensatz: „wo ein Gutachten der Sachverständigen auf das Straferkenntniſs selbst nicht von Einfluſs ist, bedarf es nur eines einzigen Sachverständigen". Daraus würde also folgen, daſs, um einen einzigen Sachverständigen für genügend zu erachten, nicht blos die §. 1. beschriebene Eigenschaft der Anstellung im öffentlichen Amte, sondern auch noch *der* Umstand erfordert werde, daſs sein Gutachten auf das Straferkenntniſs nicht von Einfluſs sey. Dabey muſs man aber billig weiter fragen, ob es denn irgend ein Gutachten, dessen Abforderung gesetzlich nöthig war, das also nicht überflüssig ist, gebe, was nicht von Einfluſs auf das Straferkenntniſs ist resp. seyn kann? — Man wird uns antworten, das vorliegende Werk erzähle selbst (S. 247 f.) das Beispiel eines solchen, und zwar ärztlichen, Gutachtens, was auf das Straferkenntniſs nicht von Einfluſs war (S. 202.) — nämlich wegen seiner Unbrauchbarkeit. Das Gesetz konnte aber dort kein unbrauchbares Gutachten meinen; und, unseres Dafürhaltens, hätte in dem S. 247 ff. erzählten Fall (siehe zu IV.) die Unbrauchbarkeit und Ungründlichkeit des fraglichen Gutachtens nach Art. 265. §. 2. den Richter nicht zu einer gänzlichen Umgehung desselben, sondern zu Abforderung eines dritten von der Obermedicinalbehörde veranlassen sollen. Auch kann in dem Art. 236. §. 2. nicht der Einfluſs auf das Straferkenntniſs von dem Einfluſs auf die Untersuchung unterschieden seyn, obgleich Art. 232. in den Worten: „Sobald irgend ein auf die Untersuchung oder das Straferkenntniſs einflieſsender

Umstand — durch Augenschein erhoben werden kann etc." solche Unterscheidung beschönigen könnte, denn bekanntlich ist die Untersuchung wesentliche Grundlage jedes Erkenntnisses (Art. 1. Th. II.), der in der Untersuchung nöthige und mögliche Augenschein daher auch Grundlage des Erkenntnisses, und solcher Augenschein nach Art. 235. Nr. 3. immer dann mit Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmen, wenn die Erforschung und gründliche Beurtheilung des zu untersuchenden Gegenstandes die Kenntnisse oder Fertigkeiten einer besonderen Kunst oder Wissenschaft voraussezt. So lange endlich noch von der Zuziehung der Sachverständigen bey einem Augenschein, also während der Untersuchung, die Rede ist, kann es nur darauf ankommen, ob ihr Gutachten auf das Straferkenntniſs von Einfluſs seyn werde, oder seyn könne, und schon daraus flieſst die Nothwendigkeit, diesen Einfluſs immer als möglich vorauszusetzen, im Verfahren also auch die darauf gegründeten Erfordernisse zu beobachten, und so möchte denn, wenn man einmal zwischen öffentlich angestellten und nicht angestellten Sachverständigen unterscheiden wollte, der ganze, den Sinn störende, Beisatz des §. 2. im Art. 236. überflüssig erscheinen. — Ein Beispiel der andern Art liefert das Criminalrecht Th. I. Art. 112. in Vergleichung der ersten Zeilen seines §. 1. und der lezten seines §. 2. Erste sagen: „*Eine Strafe an der Freiheit soll bey dem ersten Rückfalle um das Einfache der zuvor erlittenen Strafe erhöht — werden*", und §. 2. lautet: „*wenn die von dem Rückfälligen begangene lezte Übertretung schon für sich allein eine schwerere Strafe verdient, als diejenige, womit*

derselbe zuvor bestraft worden, so ist die durch die zuletzt begangene That an und für sich verwirkte Strafe um das Einfache der ersten Übertretung zu erhöhen." Wir sehen nicht ein, welcher Unterschied zwischen dem „Einfachen der zuvor erlittenen Strafe" und „dem Einfachen der ersten Übertretung seyn soll? Zuvor erlittene Strafe und erste Übertretung sind hier nothwendig ein und dasselbe, denn nicht die Übertretung, sondern nur die dafür verdiente Strafe kann erhöht werden. Hier hat also offenbar etwas ganz anders gesagt werden wollen, als wirklich gesagt wurde, und wenn auch der Redacteur des Gesetzes, wie die Vergleichung mit Art. 115 ff. seines Entwurfs zeigt, die Umarbeitung auf die von ihm oft getadelten Beschlüsse der zu Prüfung des Gesetzes niedergesezten Commission (vergl. S. 191. Note *)) gründen mufste, welche die angedeuteten Fälle unterscheiden wollte, so mufste der Redacteur doch nothwendig auch für eine deutliche Unterscheidung der Folgen sorgen. Da dies nicht geschah, so wurde eine Erläuterung resp. Ergänzung in den Anmerkungen nothwendig, obgleich es wohl nicht nothwendig gewesen seyn würde, diese Erläuterung und Ergänzung, gegründet auf das Princip einer respectiven Identität (siehe der oben S. 149. angeführten Obs. ad jus bav. Sect. II. pag. 27 sq.) so ausserordentlich, wie v. Gönner gethan, zu multipliciren, und dadurch eine neue Verwirrung von Distinctionen und Subdistinctionen zu schaffen. — Es giebt auch noch andere Beispiele des bayer. Strafg., welche der Richter unmöglich wörtlich neben einander anwenden kann, ob-

ne, in Collision zu kommen. Wie läſst sich denn der Inquirent, welcher das erste Verhör eines Verhafteten über 24 Stunden verzögert, nach Art. 152. Th. II. mit so viel mal fünf Gulden, als viele Tage das Verhör verzögert wurde, und zugleich nach Art. 451. Th. I. mit zehn Gulden, für jeden Tag der Versäumniſs, wenn das erste Verhör länger als 48 Stunden aufgeschoben wurde, strafen? — Sichert uns also die Fassung einzelner Artikel nicht vollkommen hinsichtlich ihrer Bedeutung, so liegt der natürliche und gesetzliche Weg ihrer Erläuterung in der Vergleichung mit anderen ähnlichen Stellen, und in der Berücksichtigung ihres Hauptzweckes. v. F. selbst stellt den ersten Theil des Erfordernisses Nr. 2. im Art. 269., wie wir gehört haben (oben S. 153.), unter die Beschränkung einer Berüchtigung wegen *anderer*, aber auch verbrecherischer Handlungen derselben oder ähnlicher Art, und erinnert dadurch an die Erfordernisse der Art. 97. Nr. 6. und Art. 119. Nr. 3. Th. II., bey welchen jedoch vorausgesezt wird, daſs Jemand wegen Verbrechen derselben oder ähnlicher Art schon *bestraft* oder wenigstens *nicht freigesprochen* sey. Hier genügt nicht einmal das bloſse berüchtiget seyn, wenn überhaupt das: „als Verbrecher berüchtiget seyn" ohne vorausgegangene Untersuchung denkbar ist; es genügt nicht einmal zu Begründung der Ausnahme einer vom Unterrichter zu verfügenden Specialinquisition, und eines provisorischen Verhafts. Zu den Gründen des provisorischen Arrests gehört aber auch, Art. 119. Nr. 4.: „wenn er (der Verdächtige) sonst wegen seiner Aufführung und Lebensart

eine Person ist, zu welcher man sich der in Untersuchung begriffenen That leicht versehen kann." Da hier von der Rechtfertigung einer augenblicklichen Verfügung die Rede ist, so kann auch ohne Rücksicht auf das Wort „sonst" nur die bisherige, vor der Untersuchung und Verhaftung bekannt gewordene Lebensart gemeint seyn, und das „sonst" beziehet sich nicht so wohl auf die Zeit, als auf Umstände aufser denjenigen, die in den früheren Nummern desselben Artikels genannt sind. So möchte auch wohl in dem Art. 269. Nr. 2. das „sonst" erst durch den Beisatz „schon sonst" seine Beziehung auf die vergangene Zeit erhalten. Dafs es aber *hinter* dem entweder und nicht *vor* dem demselben steht, hindert nicht die nämliche Voraussetzung auch bey dem zweiten Satz hinter dem oder zu machen, und aus dem Gebrauch des Präsens: kann, auf den sich v. F. S. 114. Note*) bezieht, folgt um so weniger eine Widerlegung jener Beziehung, da auch in dem Art. 119. Nr. 4. das Präsens: kann, und nicht: „könnte" steht, obgleich in diesem Artikel ganz unbezweifelt von etwas der Untersuchung, wenigstens der speciellen, Vorausgegangenem die Rede ist. Allein der heilige Eifer unseres Verfs. geht sogar so weit, dafs derselbe, besonders gegen die Gründe der oberappellationsgerichtlichen Entscheidung sprechend, behauptet, es sey gar kein gesetzgebender Grund dafür denkbar, dafs diejenigen Umstände, aus welchen der sittliche Character des Angeschuldeten in allgemeiner und in besonderer Beziehung auf das jezt zu bestrafende Verbrechen beurtheilt werden könne, nicht durch das Ge-

ständnifs allein, und zwar, nicht blos hinreichend, sondern sogar vollkommen zu erweisen seyn sollten. Wenn es aber, wie hier, darauf ankommt, die Vollgültigkeit eines Geständnisses ohne Thatbestand auf künstliche Weise herzustellen, um diesem Gebäude feste Stützen zu geben, so kann ja schon nach der Natur der Sache unmöglich eine und dieselbe Stütze hinreichen, wenn sie auch aus noch so mancherley einzelnen Theilen besteht; das Gesetz hat aber auch noch überdies den Grund der Unzulänglichkeit schon selbst ausgesprochen, indem es, Art. 95. §. 2. nicht einmal mehrfache Anzeigungen als verschiedene achtet, wenn sie insgesammt nur auf einem und demselben Beweismittel z. B. auf der Aussage eines einzigen Zeugen, um so weniger also, wenn sie nur auf der Aussage des Beschuldigten, die eben erst controlirt werden soll, beruhen. — Wir können es auch in der That für so nachtheilig nicht halten, dafs dieser schwere Sünder sein Leben behielt, da die Acten nothwendig noch mehrere Umstände enthalten müssen, welche gegen die Verurtheilung zum Tode sprachen; denn sonst wäre das oben S. 152. erwähnte eine oberappellationsgerichtliche Votum auf absolutio ab instantia ganz unmöglich gewesen; und wir halten die Richter, welche den Verlust des physischen Lebens *nicht* aussprachen, eben so gerechtfertiget, als den Gesetzgeber, der im Fall des Beweises durch zusammentreffende Anzeigungen, Art. 328. Th. II., nach Art. 330., die Verurtheilung zu jeder peinlichen Strafe, selbst der Kettenstrafe, zuläfst, jedoch hievon die Todesstrafe ausnimmt. Und schon diese Analogie sollte den gewissenhaften Richter erin-

nern, die Ausnahme des Art. 269. bey Kapitalstrafen mit der gröfsten Vorsicht, und in ihrer gelindesten Wirkung, also mit der strengsten Beurtheilung ihrer Erfordernisse, und mit der engsten Auslegung der Worte anzuwenden. v. F. tadelt aber auch die Disposition des Art. 330. und erklärt S. 191. Note*: „Es gehört auch dieser Artikel, wie so sehr vieles andere im bayerischen Strafgesetzbuche, wie z. B. die ganze Ausscheidung der Verbrechen von Vergehen, wie so manche hoch hinaufgeschraubte Strafbestimmung, wie das nach unserer unvorgreiflichen Ansicht, allen Rechtsprincipien widersprechende Schärfungsrecht zweiter Instanz, und was dergleichen mehr ist, — durchaus nicht dem Redacteur jenes Gesetzbuchs, sondern den *majoribus* der verschiedenen Commissionen und höheren Versammlungen, vor welchen jener Redacteur über sein Werk Vortrag zu erstatten, und wobey er nur Eine Stimme hatte.“ Bestand nun aber einmal der Art. 330., und besteht er noch, so bleibt auch die engste Auslegung des Art. 269. vollkommen folgerecht. Der Tadel, der dem Art. 330. hier wird, geht so weit, dafs die Anwendung des Artikels S. 164. durch ein Gemählde der öffentlichen Ausstellung eines Verbrechers, der des Todes würdig, nur zur Kettenstrafe verurtheilt wurde, und die nachtheilige Wirkung dieser Strafe auf die Volksmeinung gewissermafsen *ad absurdum* geführt, und S. 103. der Satz aufgestellt wird: „Ein Beweis der Schuld, welcher für sicher genug geachtet wird, um darauf diese Kettenstrafe zu erkennen, mufs wohl auch stark genug seyn für die eigentliche Todesstrafe; ist er aber

nicht dieses, so reicht er eben so wenig zu für jene. Die Gefahr des Irrthums ist in dem einen, wie in dem anderen Falle gleich groſs; aus dem bürgerlichen Tod giebt es eben so wenig ein Wiederaufstehen zum bürgerlichen Daseyn, als ein Mittel der Wiederbelebung für den Enthaupteten (? ?)." Ist denn aber das gesetzliche Rechtsmittel einer Wiederaufnahme der Untersuchung zum Vortheil eines Verurtheilten (Strafg. II. Art. 396 ff.) bey der Verurtheilung zur Kettenstrafe ausgeschlossen? Und läſst sich daher nicht die Möglichkeit denken, daſs auch für einen solchen Verurtheilten sich neue in den Acten noch nicht vorgekommene Beweismittel ergeben, womit die Grundlosigkeit des Anschuldigungsbeweises oder die gänzliche Unschuld dargethan werden kann, und worauf nach eben jenem Art. 396. nicht blos der Verurtheilte, er habe die Strafe bereits angetreten, oder schon überstanden, sondern auch dessen Erben und sogar jeder Dritte an seiner Statt das Gesuch um solche Wiederaufnahme der Untersuchung zu seinem Vortheil gründen, und diese Wiederaufnahme verlangen kann? Wenn es auch nicht wahrscheinlich ist, daſs ein solches Verlangen für diesen Tartüffe, als Mörder, sich je würde begründen lassen, und daſs seinem, höchst wahrscheinlich nicht einmal ganz reinen Geständniſs, eine Selbsttäuschung oder eine absichtlich unwahre Selbstanklage zum Grunde liege, so liefert die Geschichte der Criminalgerichtshöfe doch hinreichende Beweise solcher Möglichkeiten im Allgemeinen. Wir wollen nur an die im Hauptfacto wahre, wenn auch durch Müll-

ner's anziehende Darstellung verschönerte Novelle: der Kaliber, Mitternachtsblatt 1828. Nr. 1—4. 7. 8. 11. 12. 15. 16. 19. 20. und an den Fall einer von einem Vierten Unbekannten verübten Brandstiftung, deren sich drey Andere selbst für schuldig hielten, in v. Wendt's Criminalprocefs S. 131. Note 4., erinnern. Bedarf es aber noch einer weiteren Rechtfertigung für die nicht den physischen Tod erkennenden Urtheile der Gerichtshöfe in dem bisher beleuchteten Fall, so kann die Bestimmung des Art. 105. Th. I. nicht unberücksichtiget bleiben, wonach bey Capitalverbrechen der Milderungsgrund des langwierigen Gefängnisses (Art. 104.) — wenn die Dauer des ungebührlich erlittenen Arrestes zwey Jahre oder mehr beträgt, die Todesstrafe selbst aufhebt, welche sodann in Kettenstrafe, oder, nach Umständen, in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit zu verwandeln ist. Man wird uns entgegnen, dafs von einem ungebührlich erlittenen Arrest bey einem solchen Verbrecher nicht gesprochen werden könne, und dafs die lange Dauer der Untersuchung und die Verzögerung ihrer Entscheidung nur in dem fast eben so langen hartnäckigen Läugnen des Inquisiten ihre Veranlassung fand. Bedenken wir dagegen, dafs die Verhaftung schon im October 1813 geschah (nach S. 69. ist das erste summarische Verhör, was zufolge Art. 152. II. binnen den ersten 24 Stunden nach der Verhaftung vorgenommen werden mufs, am 27. Oct. 1813 abgehalten) — das Erkenntnifs zweiter Instanz (vor welchem hier, nach Art. 366. §. 2. II. und der Druckfehleranzeige im Regbl. 1813. S. 1183., auch die Sentenz erster Instanz dem Inquisiten, bis

zu

zu dem Augenblick der gemeinschaftlichen Publication beider, unbekannt blieb) erst im August 1818, S. 120., gefällt wurde, so möchte doch wohl ein Recht auch des leugnenden Inquisiten auf eine mehr beschleunigte Entscheidung, und eine schneller beendigte Untersuchung, besonders nach Art. 3. und 345. II., welcher lezte, sogar bey besonders wichtigen oder weitläufigen Untersuchungen, den Urtheilsspruch binnen 30 Tagen nach geschehener Acteneinsendung fordert, nicht zu bezweifeln seyn. Wir bezweifeln aber auf der andern Seite auch keineswegs, dafs die strenge Beobachtung dieser Vorschrift dem Inquisiten den, nach dem spätern Erfolg immer widerrechtlichen, oder wenigstens unverdienten Vortheil einer *Absolutio ab instantia* gebracht haben würde, und dafs, weil sonst die lange Dauer unerklärbar wäre, eine Menge ergänzender Verfügungen die längere Dauer nicht ohne den Zweck, in dieser Zögerung ein befriedigendes Resultat zu Tage zu fördern, bewirkt haben mögen, dafs daher das am Ende doch noch erfolgte Geständnifs hauptsächlich Wirkung dieser Dauer war; aber die Dauer eines Untersuchungsarrestes von vollen vier Jahren und neun Monaten ist denn doch von solchem Umfang, dafs ihre Berücksichtigung, als ungebührlich lang, wohl auf Referenten und Votanten wesentlich gewirkt haben mag, wenn auch die Gründe beider Instanzen für die Rechtfertigung ihrer Entscheidungen von dem Art. 105. II. keinen Gebrauch machten. Endlich enthielt diese Untersuchung noch eine andere Merkwürdigkeit, die unseres Dafürhaltens die Richter mahnen mufste, keine Strafe zu wählen, deren Zurücknahme

physisch unmöglich seyn würde; ein Umstand, der sie an die Möglichkeit eines nicht freien Geständnisses, an die Unzuverlässigkeit jedes, auch noch so nahe an Gewißheit gränzenden Verdachts, und an die Verwerflichkeit aller Verdachtsstrafen erinnern, und so veranlassen durfte, wenigstens auf das Verurtheilen zur Todesstrafe die goldenen Worte der *L.* 5. *D. de poenis* (XLVIII. 19.) anzuwenden: „*Sed nec suspicionibus debere aliquem damnari, D. Trajanus assiduo Severo rescripsit: satius enim esse, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare.*" — Die Acten wurden nämlich, nach geschlossener Specialinquisition, ehe noch der Inquisit gestanden hatte, in ohngefähr 30 Bänden mit einer meisterhaft bearbeiteten Vertheidigung eingesendet, und in dieser, mit eben so viel Gründlichkeit, als wahrer Beredsamkeit geschmückten Defension sprach der Vertheidiger, ein berühmter Rechtslehrer, damals in Landshut, unumwunden seine eigene Überzeugung von der wirklichen Unschuld seines Clienten aus. Die höchst merkwürdigen Eingangsworte der Defension sind: „*Franz S. R., so heißt der Angeschuldigte, dessen Vertheidigung mir übertragen ist, gehört zu den Menschen, welchen die Natur eine liebenswürdige Aussenseite, einen seltenen durchdringenden Geist, ein weiches empfängliches Gemüth und vor allem im hohen Grade die Gabe glühender, hinreissender Beredsamkeit verliehen hat. Hätte R. vor einem Geschwornengerichte, vor einer öffentlichen Versammlung seine Unschuld zu beweisen, dann würde der unterzeichnete Defensor sein Amt niederlegen, Niemand würde dann die Vertheidi-*

*gung R**'s besser führen können, als er selbst, die Richter würden ihn dann selbst sehen, und bald sich überzeugen, daſs ein solcher Mensch kein Verbrecher seyn kann, sie würden ihn selbst mit seiner erschütternden Begeisterung in dem Feuer seiner Rede hören, und überzeugt von seiner Unschuld seyn, wie es jezt der Defensor ist!"* — Kein Wunder, wenn eine solche Vertheidigung, die nun nach bayer. Verordnungen dem Inquisiten zur Genehmigung vorgelegt, und daher vorgelesen oder zum Selbstlesen gegeben werden muſste, ihn im Glauben an die Unmöglichkeit seiner Verurtheilung aufs kräftigste unterstüzte, und, hatte er bisher gegen besseres Wissen geläugnet, Unschuld nur vorgespiegelt, auf diesem klugen Wege vollkommen sicher machte. Das einzige Mittel, ihn in dieser Sicherheit zu stören, war also, die Untersuchung, des vom Untersuchungsrichter schon verfügten Schlusses ungeachtet, noch fortzuführen, und diese Fortsetzung muſste und konnte der erkennende Richter verfügen, wenn das Studium der Acten auf der einen Seite ihn nicht auch von solcher Unschuld überzeugte, auf der andern aber hinreichende *Data* zu Ergänzungen lieferte. Deshalb muſste der Referent, gaben ihm die Acten schon jezt das Gegentheil jener Überzeugung zu erkennen, zuvörderst allen erdenklichen Fleiſs auf die ohnehin Th. II. Art. 349. Nr. I. vorgeschriebene Prüfung der Spruchreife der Acten wenden, und Stoff zu Ergänzungen aufsuchen, deren Verfolgung später Grundlage zu weiteren Verhören werden sollte, durch welche sich der Inquisit augenblicklich belehren muſste, weder die ausgezeichnete Vertheidigung,

noch sein fein ausgedachtes Exceptionssystem, in welchem er die That zugestanden, aber eine andere Thäterin angegeben hatte, reiche hin, ihn von den Händen der strafenden Gerechtigkeit zu befreien. Er mufste oder konnte wenigstens auf den Gedanken kommen, sein bisheriges System sey, eben wegen dieser Unzulänglichkeit, von ihm entweder ganz aufzugeben, oder wenigstens zu modificiren. Wirklich versuchte er anfänglich das lezte (S. 83.), und als dadurch natürlich neue Ergänzungen veranlafst wurden, die ihn immer klarer als Lügner und wahren Bösewicht darstellten, so kam er zulezt auch noch auf den Gedanken, zu gestehen. Diesen Entschlufs, den er erst im vierten Jahre der Untersuchung und im zehnten nach der That, und auch da noch wahrscheinlich nur sehr unvollständig fafste, mochte aber noch die Furcht, man könne ihn aus künstlichen Beweisen zum Tode verurtheilen, also die Unbekanntschaft mit der Disposition des mehr erwähnten Art. 330. II., zur nächsten Veranlassung haben. Denn erst, nachdem ein, wegen Mord zum Tode verurtheilter, Jude bey seinem Gefängnifs vorbey zur Hinrichtung geführt worden war, ward ihm der Kerker zu enge, schwere Träume quälten ihn, er bat um Verhör, weil er glaube, an einer bedeutenden Gewissenskrankheit zu leiden, die ihm vielleicht eine aufrichtige Beichte entfernen könne, fiel in diesem Verhör, dem hundertsten, zwar gleich auf die Knie, und bat um Beendigung seines Processes, versicherte jedoch anfänglich noch, er habe die Geschichte erzählt, wie er sie wisse und wie sie sey, gab aber bald darauf den Ermahnungen des Inquirenten,

durch Geständniſs endlich einmal leichtern Athem zu gewinnen, nach; versprach ein reumüthiges Geständniſs, machte zuerst eine Art leztwilliger Verfügung für seine unehelichen Kinder und seine lezte Köchin, und sprach dann sein Geständniſs mit den Worten aus: „*die Katharina* (die unmündige, einzige Zeugin der That) *hat in vielen Puncten die Unwahrheit gesprochen, aber in der Hauptsache doch die Wahrheit; denn ich bin es, der die Anna E. um das Leben gebracht hat.*“ — Gerade diese nächste Veranlassung zu diesem endlichen Geständniſs verpflichtete den Richter, deren übrige Prämissen aufs genaueste zu erwägen. Die mit groſsem Fleiſs und Umsicht geführte Untersuchung hätte man, mit Ausnahme des noch mangelnden Geständnisses, wohl für hinreichend vollendet erachten können, wenn nicht die Tendenz, das mangelnde Geständniſs doch noch herbeizuführen, die Fortsetzung der Sache auch in anscheinend weniger wesentlichen Umständen nothwendig gemacht hätte. Alle weiteren ergänzenden Verfügungen waren daher darauf berechnet, das fernere Läugnen wenigstens im höchsten Grade zu erschweren, wo nicht ganz unmöglich zu machen, und wenn auch ein Bekenntniſs nicht erfolgen und die Nothwendigkeit desselben von dem Inquisiten nicht erkannt werden sollte, doch im Ganzen die Schuld desselben ausser Zweifel zu setzen, und das Gemählde dieser Schuld möglichst zu vollenden. Diese Ansicht war der Maſsstab für die Sorgfalt des Referenten, mit welcher er die Spruchreife der Acten prüfte, und alle erdenkbaren weiteren Nachforschungen in eine ergänzende Verfügung auf

nahm, die, von dem Criminalgericht genehmiget und concludirt, in nicht weniger als fünf und funfzig Puncten den weitern Weg der Untersuchung vorzeichnete. Sie hatte den mehrfachen Zweck, dem Inquirenten, der die Überzeugung gefaſst zu haben schien, der Inquisit werde nie gestehen, den Glauben an die Möglichkeit eines noch erfolgenden Geständnisses zu verschaffen, seinen Muth zu stählen und seinen Eifer zu erneuern, und ihn, wie den Inquisiten, zu belehren, daſs die äuſserst mühsame und gründliche Vertheidigungsschrift doch nicht den Zweck erreicht habe, auch die Richter von der darin behaupteten Unschuld des Vertheidigten zu überzeugen. So wurde denn unter anderem auch dem Inquirenten empfohlen *), in fort-

) Dies geschah in dem 44. Ergänzungspunct wörtlich auf folgende Weise: „Man verkennt nicht, daſs Inquirent mit groſser Thätigkeit und mit eben so groſser Behutsamkeit diese Untersuchung führte, und überzeugt sich, daſs die kürzere Dauer mehrerer Verhöre, besonders in der ersten Periode der Special-Inquisition, theils in dem Mangel der vollkommenen Herstellung aller Behelfe, theils in dem System, welches der Inquirent bey dem Gang der Untersuchung beobachtete, zum Theil auch in der groſsen Geschäftsmenge ihren Grund habe, die den Vorstand des Landgerichts L fesselt; eben so betrachtet man die schonende Weise, womit selbst in der Art des Vorhalts etc. — verfahren wurde — als eine lobenswürdige Rücksicht auf den Stand des Beschuldigten. Man sieht ferner wohl ein, daſs eindringendere Vorstellungen, und wiederholte ernstliche oder gütliche Ermahnungen, durch ein offenes Geständniſs seinem Gewissen Luft zu machen, bey diesem Menschen wahrscheinlich

gesezten Verhören die Masse der vorhandenen dringenden Verdachtsgründe zu nützen, und durch zweck-

---

fruchtlos bleiben werden etc. Allein man glaubt doch, daſs bey dem Inquirenten die in dem Geberden-Protocoll des 56. Verhörs ausgedrückte Überzeugung, — der Inquisit werde nie gestehen, schon so früh gefaſst, einigen Einfluſs darauf hatte, daſs der Inquisit mit Ausnahme der sehr lang dauernden Confrontation mit Katharina F* in keinem Verhör durch dessen möglichste Ausdehnung ermüdet und in keinem mit der ganzen Macht der so zahlreichen Verdachtsgründe angegriffen, und insbesondere fortgesezt an die so häufig vorkommenden Widersprüche erinnert wurde.

Wenn es auch direct nicht gestattet seyn kann, den Inquisiten, weil der Fall des Art. 179. §. 2. des II. Theils *) nicht existirt, an Vortheile eines Geständnisses zu erinnern, so müssen doch Verhöre der eben erwähnten Art in einem Verbrecher, wie R*, die Idee erwecken können, daſs er einer Verurtheilung aus Anzeigungen bey der Menge und dem Zusammenhang der Verdachtsgründe unterliegen möchte, wobey ihm alsdann Begnadigung zu erringen, viel schwerer werden würde, als wenn er durch ein reumüthiges Geständniſs der That die Gerichtsstellen in den Stand sezte, durch Begnadigungsanträge, in einem solchen ausgezeichneten Falle, einen vorzüglich ehrwürdigen Stand vor öffentlicher Schande zu bewahren, oder auch die höchste Stelle zu solchen Verfügungen aus höchst eigener Bewegung zu veranlassen.

---

*) „Bey Verbrechen, wo die Strafbestimmung zum Theil dem richterlichen Ermessen überlassen ist, und das reumüthige Bekenntniſs eine gelindere Strafe bewirkt, soll der Inquisit dieses Vortheils bey schicklicher Gelegenheit erinnert werden.“

mäſsigen Gebrauch derselben, jedoch ohne directe Eröffnung, in dem Inquisiten die Idee zu erwecken, daſs er einer Verurtheilung aus Anzeigungen unterliegen könne, und es für ihn gerathener seyn möchte, sich durch offenes Geständniſs allenfallsiger Strafmilderung im Wege der Gnade würdig zu machen. Man hatte nicht im Entferntesten daran gedacht, eine solche directe, oder sogar wörtliche Eröffnung dem Inquirenten aufzutragen, und ein Miſsverstehen dieser Verfügung von demselben nicht erwartet. Wahrscheinlich führte aber endlich Ungeduld über das fortwährende Miſslingen aller Bemühungen den sonst so vorsichtigen und umsichtsvollen Inquirenten, dem aus besonde-

---

In mehreren Stellen der Acten ist es zu erkennen, daſs R* wenigstens zu Zeiten sich überzeugte, er werde der Macht der gegen ihn streitenden Beweise unterliegen.

Wenn er dagegen in anderen Äuſserungen auf die Unmöglichkeit, ihn zu verurtheilen, provocirte, und sein Vertrauen auf diese Unmöglichkeit nothwendig durch die für ihn gelieferte Defension ausserordentlich zunehmen muſste, wie es auch sein Benehmen zu der damaligen Zeit, verglichen mit dem frühern, deutlich anzeigt; so ist doch sehr wahrscheinlich die entgegengesezte Wirkung zu erwarten, wenn er aus künftiger Fortsetzung seiner Verhöre bemerkt, daſs die rechtprechende Stelle wenigstens zur Zeit die Ansichten des Defensors keineswegs theilt.

Indem daher bey Rücksendung der Acten zum Behuf der gegenwärtig auseinandergesezten Ergänzungen dem kgl. Special-Commissär die geeignete Benützung der lezten Bemerkungen empfohlen wird, bleibt es zugleich etc. — anheimgestellt." etc.

tem Vertrauen diese Untersuchung als Special-Commissair übertragen war, zu dem kaum begreiflichen Mifsgriff eines wörtlichen Vorhalts der Begnadigungshoffnung in der 1548ten Frage, im 88ten Verhör, was am 2. Nov. 1815, am Tage, da sich das Verbrechen zum achten Mal jährte, abgehalten wurde. Der Inquisit liefs sich durch diesen Vorhalt im Läugnen nicht irre machen, selbst das plötzliche Vorzeigen des wohl kennbaren Schädels der Ermordeten in der Mitternachtsstunde blieb fruchtlos. Er hielt augenblicklich eine lange Rede an diese theuern Reste, und verbarg seine Erschütterung in einen Schwall von Worten. Erst zwey volle Jahre später gestand er, aber dennoch wurde jener Mifsgriff Grundlage der aufserordentlichen Disparität in den Votis der zweiten Instanz, und wirkte auch mit bey der einstimmigen Wahl der Festungsstrafe 2. Grades in erster Instanz. So erläutert sich die geschehene Entscheidung dieses illustren Falls sehr natürlich; wir halten sie durch Gesetz und Thatverhältnisse für vollkommen gerechtfertiget, können auch die „*Albernheit*" nicht entdecken, welche nach S. 114. Note* der actenmäfsigen Darstellung darin liegen soll, dafs man die volle Beweiskraft des Geständnisses von vor der That vorhandenen Beweisen für die persönliche Fähigkeit zu derselben abhängig machen wollte, glauben vielmehr, dafs der ganze auf die vorliegenden Urtheilssprüche zweier achtungswerther Justizstellen gemachte Angriff ungegründet und mifslungen sey. Erwägen wir die mancherley Schwierigkeiten, mit welchen nicht blos der Inquirent, sondern auch das Gericht erster Instanz

resp. dessen Referent mehrere Jahre lang fortwährend zu kämpfen hatten, — namentlich die Verwickelung der Thatumstände, deren Aufklärung, auch ohne Rücksicht auf die mannigfachsten Zwischenereignisse während der Untersuchung, je weiter sich die Zeit der That entfernte, desto schwerer wurde, — das mit der größten Hartnäckigkeit fortgesetzte Läugnen eines in allen Künsten der Sophistik geübten Inquisiten, — die Unmöglichkeit, bey einem mit currenten Civil- und Criminalsachen überladenen Gerichtshofe sich der Bearbeitung einer solchen Sache ausschliessend zu widmen, — und dann noch die beständigen Vexationen durch hohe und höchste Monitorien, welche in dem formellen Gang der Quartals-Tabellen etc. ihre unvermeidliche Veranlassung fanden; — *so scheint uns die Mäßigung*, mit welcher man die, aller dieser Hindernisse ungeachtet, über einen für unüberwindlich gehaltenen Angeschuldeten mit unermüdeter Geduld und Beharrlichkeit endlich doch noch errungenen Sieg verfolgte, und *das*, aus dieser Mäßigung hervorgegangene, auf die *engste* Gesetzanwendung gegründete, möglichst *humane Straferkenntniß* derselben 1. Instanz — wenigstens *Achtung zu verdienen!*

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

Die Gerichtsverfassungen der teutschen Bundesstaaten, dargestellt von Geschäftsmännern der einzelnen Staaten, und herausgegeben von Dr. C. F. *Hufnagel*, Oberjustizrathe bey dem königl. Wür-

temberg. Gerichtshofs in Eſslingen, — und Dr. C. F. Scheurlen, ord. Prof. an der k. W. Universität zu Tübingen und ausserordentl. Mitglie-de des k. Gerichtshofes daselbst. Erster Band. Tübingen, Verlag von C. F. Osiander. 1829. XXVI u. 596 S. gr. 8. [4 fl. 48 kr.]

Wenn wir dem vorliegenden Werke eine etwas ausführliche Anzeige zu widmen beabsichten, so schien hierzu theils das Interesse des behandelten Gegenstandes selbst, theils die Reichhaltigkeit und der Umfang der hier gesammelten Materialien, sowie deren auf anderem Wege nicht sehr erleichterte Zugänglichkeit, theils endlich die Pflicht der Erkenntlichkeit aufzufordern, welche die Herausgeber sowohl für ihr entschieden gemeinnütziges Unternehmen an sich, als für den Fleiſs und die Beharrlichkeit billig erwarten dürfen, womit sie sich dem Werke, unangesehen der hiebey zu überwindenden unverkennbaren Schwierigkeiten unterzogen haben und ferner unterziehen müssen. Wer es je versucht hat, dergleichen statistische Notizen aus verschiedenen Ländern zu sammeln, wird — der Kostspieligkeit des Unternehmens gar nicht zu gedenken — diese Schwierigkeiten nicht verkennen, die auch da, wo man von Seiten der Regierungen der Mittheilung kein Hinderniſs macht, bald Mangel an brauchbarer Bekanntschaft in dem fremden Lande, bald Gleichgültigkeit und Indolenz bey den Adressaten dem Unternehmen in den Weg legen. Leicht ist die Bekanntschaft und Annäherung zwischen Gelehrten auch der entferntesten Länder; nicht also was Geschäftsmänner betrifft: und doch kommt es bey einem Unternehmen

der vorliegenden Art hauptsächlich auf die Unterstützung dieser Männer an. Darum ist es auch im Plane des Werks, jeden Umriſs von einem Geschäftsmanne des betreffenden Landes entwerfen zu lassen, „weil nur einem solchen alle — auch die oft weniger oft gar nicht öffentlichen — Quellen zugänglich sind, und weil selbst die vollständigsten Quellen ein eigenes Vertrautseyn mit der Verwaltung selbst voraussetzen, wenn die Darstellung nicht in einzelnen Puncten unrichtig oder schief werden soll.“ — Dagegen ist nun durchaus nichts einzuwenden. Aber wenn man auch Geschäftsmänner und Willfährigkeit zur Mittheilung findet, darf man überall auch versichert seyn, daſs die Quelle lauter und rein ist? — daſs der Mittheilende die Gabe der richtigen Auffassung und der zuverlässigen Mittheilung hat? Gerade die tüchtigsten und in der Verfassung ihres Landes am meisten bewanderten Geschäftsmänner pflegen sich literarischen Arbeiten häufig zu entziehen, was freilich zu bedauern ist. — Dieſs sind ungefähr die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens, und die Herausgeber des vorliegenden Buchs verdienen daher den Dank des Publicums, besonders des im Geschäftsleben verkehrenden, daſs sie sich durch selbige nicht abhalten lieſsen, einem wahren Bedürfniſs abzuhelfen.

Die Herausgeber bemerken in der Vorrede, „daſs der Gedanke, Umrisse der Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten zu sammeln und herauszugeben, im Geschäftsleben entstanden sey, indem der Mitherausgeber in seinem frühern Berufe als Vorstand eines Untergerichts (des königl. würtemberg. Oberamts-

gerichts Tübingen) öfters ein Hindernifs fand, wenn er mit auswärtigen Behörden zu communiciren hatte, und nicht einmal, ihre Benennung, viel weniger den Umfang ihres Geschäftskreises kannte." — In diesen, in der Praxis besonders der Untergerichte und Polizeibehörden freilich nicht selten eintretenden Verlegenheit behilft man sich durch eine allgemeine Bezeichnung z. B. an die kaiserlich österreichischen Gerichte zu N.; man nennt denn den Ort, (auf der Adresse natürlich mit Angabe der nächsten Stadt oder Poststation) wo sich das bezielte Individuum befindet, in der Hoffnung, dafs die Behörden des Orts alsdann schon das Requisitionsschreiben an die eigentliche Behörde abzugeben durch Humanität oder das Interesse der Fürsorge für das fragliche Individuum sich veranlafst finden werden. Man pflegt auch wohl dem Schreiben eventuell das Gesuch hierum beizufügen. Indessen besser und daher gewifs willkommen ist allerdings eine Anleitung der vorliegenden Art, zumal da die Herausgeber mit dem Zwecke der Kenntnifs der verschiedenen Gerichts- und Amtsstellen der einzelnen Länder auch den verbunden haben, Umrisse der Gerichtsverfassungen zu liefern, und so den Practiker mit den verschiedenen Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten vertraut zu machen, sofern es diesem anders um etwas mehr zu thun ist, als blofs seinen täglichen Beruf handwerksmäfsig auszurichten, ohne sich weiter um Das, was jenseits der Grenzen seines Brodberufs liegt, zu bekümmern, oder auch wohl gar nur an die Möglichkeit eines solchen Bildungsmittels für diesen selbst zu denken. „Das Ganze soll daher

die Darstellung der Gerichtsverfassungen und Rechtsverwaltung eines jeden zum deutschen Bunde gehörigen Staates oder Staatstheiles begreifen. Bey diesem Plane durfte aber auch nach der, ganz richtigen, Ansicht der Herausgeber ein Umrifs der Justizverfassung des deutschen Bundes als Gesammtheit schon um deswillen nicht fehlen, weil das Institut der Austrägalgerichte bey Bestimmung des Geschäftskreises der obersten Gerichtshöfe in jedem deutschen Bundesstaate in Betrachtung kommen mufs, und weil die Bundesversammlung (in gewisser Art wenigstens) ein Oberaufsichtsrecht über die Justizverwaltung in den deutschen Bundesstaaten auszuüben hat, indem bey derselben unter bestimmten Voraussetzungen Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz angebracht werden können." — Dieser Darstellung der Justizverfassung des deutschen Bundes hat sich der Mitherausgeber, Prof. Scheurlen, unterzogen, und sie nimmt die ersten 44 Seiten des Buchs ein. Ihr folgt, mit einer nur zu grofsen Ausführlichkeit für den Zweck des Ganzen, eine Beschreibung der Gerichtsverfassung Österreichs, soweit es zum deutschen Bunde gehört, von S. 45 bis 356.; hierauf der Abrifs vom Grofsherzogthum Baden, von S. 357 — 406., endlich von Würtemberg von S. 403 — 596.

Diefs ist der Plan und ein Theil der Ausführung der Schrift, die wir hier zum Gegenstande der Betrachtung gemacht haben, bey der wir uns aber nur auf die Inhaltsanzeige beschränken müssen, da weder das behandelte Material selbst, weil unsere Aufgabe keine Verfassungs-Kritik seyn soll, einen Gegenstand

der Beurtheilung darbietet, noch die Methode der Behandlung, die auch hier billig auf das Privilegium der Willkühr Anspruch macht, sofern selbiges nur nicht offenbar zweckwidrig ist. Nur Eins müssen wir im Allgemeinen noch bemerken.

Das Buch soll ein Handbuch für Geschäftsmänner seyn. Geschäftsmänner gehören aber, wenigstens der Mehrzahl nach, zu demjenigen Theile des Publicums, dem man die Lust zum Bücherlesen und Kaufen nicht durch zu hohe Preise noch mehr verleiden muſs, als sie ihnen ohnediess schon durch ihre Dienstverhältnisse häufig verleidet ist. Man hört im Leben nicht selten die Bemerkung: das Buch ist gut, aber zu theuer, was denn natürlich immer ein schlimmer Umstand für die Beförderung der Wissenschaft ist. Wenn aber das vorliegende Werk in der angefangenen Weise fortgeht, so möchte aus dem Handbuche leicht eine Handbibliothek werden, und eine Summe für den Ankauf fordern, die unsern meisten Geschäftsmännern leicht unerschwinglich vorkommen dürfte. Es ist daher sehr zu wünschen, daſs die Herren Herausgeber bey der Fortsetzung des Werks das Nothwendige von dem Brauchbaren schärfer scheiden und sich auf das Erstere beschränken, daher bey den eingesandten Beiträgen schonungsloser die Scheere anwenden mögen. Soviel im Allgemeinen.

Der vorliegende erste Band des Buchs zerfällt, wie schon bemerkt worden, in 4 Hauptabtheilungen mit folgenden Titeln:

I. Die Justizverfassung des deutschen Bundes, dargestellt vom Professor Dr. Scheurlen.

II. Die Gerichtsverfassung der zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete des österreichischen Kaiserthums, dargestellt von Dr. Emanuel Raindl zu Wien.

III. Die Gerichtsverfassung des Großherzogthums Baden, dargestellt von einem badenschen Dicasterialbeamten.

IV. Die Gerichtsverfassung und Rechtsverwaltung im Königreich Würtemberg, in einem Umrisse dargestellt von dem Mitherausgeber Dr. Hufnagel.

Bey der ersten Hauptabtheilung brauchen wir nicht zu verweilen; nicht weil Inhalt und Darstellung weniger anziehend wäre, sondern weil die Quellen und Mittel zur Kenntniß des hier behandelten Gegenstandes Jedermann zugänglich sind, der Leser dieser Blätter uns also für einen Auszug wenig Dank wissen möchte. Wir bemerken daher hier nur im Allgemeinen, daß der Verf. in 12 §§. nach vorausgeschickter Einleitung die Justizverfassung des deutschen Bundes in folgender Ordnung darstellt: A) die Rechtspflege des Bundes I) bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, wobey vom provisorischen Verfahren zur Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit in den Bundesstaaten, vom Vermittelungs- und austrägalgerichtlichen Verfahren gehandelt wird; II) bey Streitigkeiten zwischen Privaten und Bundesregierungen; III) bey der Execution der Bundes-Beschlüsse und austrägalgerichtlichen Entscheidungen gemäß der Exec. Ordnung der Bundesversammlung vom 3. Aug. 1820. B) Das Oberaufsichtsrecht des d. B. über die Rechtspflege in den Bundesstaaten, wobey vor allem vorausgesezt wird, 1) daß

dafs die Rechtspflege in einer Justizsache verweigert worden, also nicht von einer Administrativ- oder Polizeisache die Rede ist; 2) dafs alle verfassungsmäßige Mittel, bey den competenten Staatsbehörden den verschlossenen Justizweg zu öffnen, erfolglos angewendet worden. C) Die Bundes-Militärjustizpflege.

Eine umständlichere Anzeige nimmt die zweite Hauptabtheilung oder die Abhandlung über die Gerichtsverfassung des österreich. Kaiserreichs, so weit es zum deutschen Bunde gehört, in Anspruch, wohin folgende Gebietstheile gerechnet werden (S. 48 ff.).

1) Das Erzherzogthum Österreich mit 708 □ Meilen, und mit Inbegriff des stehenden Heeres 1,956,334 Einwohnern. Es besteht aus zwey Provinzen: a) dem Lande unter der Enns, unter der Regierung zu Wien, politisch eingetheilt in 4 Kreise oder Viertel, b) dem Lande ob der Enns, unter der Regierung zu Linz, bestehend aus 5 Kreisen, wovon das Herzogthum Salzburg einen ausmacht.

2) Das Herzogthum Steyermark unter dem Gubernium zu Gratz (Grätz) aus 5 Kreisen mit 399 □ M. und 805,847 Einw.

3) Von dem Königreich Illyrien (mit 519 □ Meilen und 1,039,175 Einw.) a) die Herzogthümer Kärnthen und Krain aus 2 resp. 3 Kreisen, unter dem Gubernium zu Laibach, b) das österreich. Friaul oder den Görzer Kreis, und das Commerzialgebiet von Triest, — unter dem Gubernium zu Triest.

4) Die gefürstete Grafschaft Tyrol mit dem Gebiete von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit

Ausschluſs von Weiler unter dem Gubernium zu Innsbruck, mit 516 □ M. und 755,401 Einw.

5) Das Königreich Böhmen mit 952 □ M. und 3,539,441 Einw. aus 16 Kreisen, unter dem Gubernium zu Prag.

6) Das Markgrafthum Mähren mit dem österr. Antheil an dem Herzogth. Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogth. Auschwiz und Zator in Galizien, 481 □ M. und 1,890,706 Einw. enthaltend. Der Gesammtflächenraum (wovon hier die Bruchzahlen weggelassen sind) beträgt 3480 □ Meilen, und die Bevölkerung im Ganzen 9,857,700 Seelen. Die angegebene Gröſse und Bevölkerung gründet sich auf die Berechnungen des topographischen Büreaus des k. k. Generalquartiermeister-Stabs vom J. 1822.

Auch im Österreichischen wird die Civiljustiz, (welcher der 1. Theil der Abhandlung von §. 8—168 gewidmet ist; von der Crim. Justizverfassung handelt der 2. Theil von §. 169—258.) in der Regel in drey Instanzen verwaltet. Die Gerichte erster Instanz sind 1) ordentliche oder allgemeine; sie führen den Namen Ortsgerichte, 2) ausserordentliche (besondere oder privilegirte). Zu leztern gehören die Landrechte, die Merkantil- und Wechselgerichte, die Berggerichte, die Lehengerichte, das obersthofmarschallische Gericht, die Militärgerichte. Es besteht unter diesen Gerichten erster Instanz eine gröſse Mannigfaltigkeit sowohl in Beziehung auf ihre Benennung und ihren Personalstand, als rücksichtlich ihres Organismus und ihrer Competenz. Im Ressort der Unter- oder ersten Instanzgerichte findet keine

Trennung der Gewalten Statt. Es ist nicht bloss die streitige und nichtstreitige Gerichtsbarkeit vereinigt, sondern auch besonders bey den Magistraten und andern Niedergerichten, mit der Jurisdiction auch die öffentliche Verwaltung verbunden, also dass der beträchtlichste Theil der Verwaltungsstellen zugleich Justiz- und politische Behörden sind.

Erstes Hauptstück. Civilgerichte I. Instanz.

Erster Abschn. (S. 56 ff.) handelt von den Ortsgerichten. Sie sind theils unorganisirte (nicht collegial besezte), theils organisirte s. Collegialgerichte. Ein Richtercollegium muss aus wenigstens 5 Mitgliedern bestehen, und davon wenigstens eines für das Richteramt geprüft seyn. Besteht das Richtercollegium aus lauter geprüften Personen, so heisst es ein regulirtes, ausserdem ein nicht regulirtes Gericht. Die Ortsgerichte sind ferner theils Patrimonial- theils landesfürstliche Gerichte. Folgende Gerichte üben in den Ländern des deutschen Bundes die Ortsgerichtsbarkeit aus.

Im Erzherzogthum Österreich unter der Enns: 1) der Magistrat zu Wien, 2) 37 organisirte Magistrate von eben so viel Städten und Märkten, 3) 481 Patrim. Gerichte der Dominien unter dem Namen: Ortsgerichte (im engern Sinn) Justizämter, Hofgerichte, Stiftsgerichte etc.

Im Erzherz. Österr. ob der Enns: 1) das Stadt- und Landrecht zu Linz (als Stadtrecht), 2) 26 Magistrate, 3) 247 Patrim. Gerichte, 4) (im Innkreise) 8 landesfürstl. Pfleggerichte und mehrere Privatgerichtsbarkeiten.

Im Herzogth. Salzburg 1) das Stadt- und Landrecht zu Salzburg, 2) 22 landesfürstl. Pfleggerichte, 3) 3 Privatgerichtsbarkeiten.

Im Herzogth. Steyermark 1) der Magistrat der Hauptstadt Grätz, 2) die Magistrate von 16 Städten und 40 Märkten, 3) 878 Patrim. Gerichte.

Im Herzogth. Krain 1) das Stadt- und Landrecht zu Laibach, als Stadtrecht für die unadeligen Bewohner der Hauptstadt und ihrer Vorstädte, 2) 39 theils landesfürstl. theils privatherrschaftliche Central-Bezirksgerichte.

Im illyrischen Küstenlande die Stadt- und Landrechte 1) zu Triest, 2) zu Görz, beide für die Stadt und deren Vorstädte, 3) mehrere landesfürstliche und privatherrschaftliche Central-Bezirksgerichte.

In Tyrol und Vorarlberg 1) das Stadt- und Landrecht zu Innsbruck, 2) die Civil-Collegialgerichte zu Trient, Botzen und Roveredo, 3) 60 landesfürstliche Landgerichte erster, zweiter und dritter Classe, 4) 28 Patrimonial-Landgerichte.

Im Königreich Böhmen 1) der Magistrat der Hauptstadt Prag für die unadeligen Bewohner der Stadt und Vorstädte, und in allen Angelegenheiten, die den Gerichten der Hauptstädte im Allgemeinen und diesem Magistrate vermöge Privilegien zustehen, 2) 18 organisirte und regulirte Magistrate in den einzelnen Städten, 3) 150 organisirte, nicht regulirte Magistrate, 4) 963 Justizgerichte der Dominien (Patrim. Gerichte).

Im Markgrafthum Mähren und dem österreich. Antheile Schlesiens 1) 6 regulirte Magistrate zu Brünn, Ollmütz, Iglau, Znaim, Hradisch und Trop-

pan, 2) 61 Magistrate in eben so viel andern Städten, 3) 490 Dominikal-Ortsgerichte.

Die Gerichtsbarkeit der nicht landesfürstlichen Ortsgerichte, also sowohl der Magistrate der Städte und Märkte als der Grundgerichte der Dominien (Ortsgerichte im engern Sinne) ist durch Jurisdictionsnormen regulirt, welche für die verschiedenen Provinzen der österreich. Monarchie in verschiedenen Jahren von 1783 an erlassen worden sind. Hierdurch sind unter andern folgende Grundsätze bestimmt worden: 1) als rechtmäfsiges Ortsgericht wurde derjenige Magistrat, die Herrschaft, die Obrigkeit oder das Grundgericht angesehen, welches zur Zeit der Einführung der Jurisdictionsnorm die Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte. 2) Die Ausübung der Gerichtsbarkeit mufs in dem dafür bestimmten Ort geschehen und der Sitz des Ortsgerichts darf nirgends über zwey Stunden von der Grenze des Bezirks entfernt seyn. 3) Der Inhaber eines Patrim. Gerichts kann solche durch einen Justiziar, welcher nach vorgängiger Prüfung bey dem Appellationsgericht für fähig zum Richteramt erkannt worden, oder er kann sie persönlich ausüben, wo er dann die nämliche Befähigung, wie ein Justiziar, haben mufs, oder endlich, er kann für selbige ein anderes Ortsgericht delegiren. In der Regel sind in jedem Kreise die Magistrate als diejenigen Ortsgerichte bestimmt, an deren nächstes jedes Dominium die Gerichtsbarkeit delegiren kann. Die Organisation der Magistrate auf dem Lande (S. 66.), worunter alle Städte und Märkte ausser der Hauptstadt der Provinz begriffen werden, erfolgte noch bestimmter in den im

Hofdecret vom 29. Dec. 1785 ausgesprochenen Directiv-Regeln. Sobald das Appellationsgericht die Berechtigung der Magistrate zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ausgemittelt und festgestellt hatte, wurde im Vernehmen mit dem Kreisamte (der politischen oder Regiminalbehörde der Provinz) untersucht, ob die betreffende Ortsgemeinde vermögend sey, nach Überlassung der sämmtlichen Taxen, aus ihren dermaligen Gemeinde-Einkünften nach Abzug ihrer sonstigen Bedürfnisse — ohne weitere Concurrenz der Gemeindeglieder durch Beiträge, welche für unstatthaft erklärt wurden, — die Kosten für einen organisirten Magistrat in ihrem Minimum von 450 fl., nämlich 300 fl. Gehalt für einen Syndicus und Rathsmann, 100 fl. für ein Canzley-Individuum und 50 fl. für einen Gerichtsdiener, aufzubringen. Hiebey wurde besonders die Erklärung der Gemeinde gefordert, daſs die Stellen des Gerichtsvorstehers und dreier Rathsmänner von Gemeindegliedern unentgeltlich übernommen werden wollten. Wollte die Gemeinde diese Bedingungen nicht erfüllen, so wurde die Gerichtsbarkeit mit den Emolumenten an die Grund- oder Vogt-Obrigkeit übertragen. —

Der Personalstand eines solchen Magistrats besteht aus einem Vorsteher (Bürgermeister), einem Syndicus und mehreren anderen Rathsmännern nach Verhältniſs der Bevölkerung, wenigstens aber aus dreien zur Ergänzung der zu einem organisirten Collegium wenigstens erforderlichen Zahl fünf, und aus einem angemessenen Canzley-Subaltern-Personal. Die Besetzung der Stelle des ungeprüften Vorstands und der ungeprüften Rathsmänner erfolgt durch Wahl der Gemein-

de. Sie geschieht auf Lebenszeit; die Ernennung des Syndicus und der geprüften Magistratsglieder erfolgt dagegen nicht durch Wahl der Gemeinde, sondern im Wege eines ordentlichen Concurses durch gemeinschaftliche Benennung der politischen Landesstelle und des Appellationsgerichts. Diese bestellen auch bey den Magistraten der landesfürstlichen Städte auf Vorschlag dreier Subjecte die Secretärs- und Rathsprotocollistenstellen. Die Magistrate derjenigen Hauptstädte, in welchen sich Stadt- und Landrechte befinden, haben keine Gerichtsbarkeit, indem die nichtadeligen Bürger in Justizsachen der Gerichtsbarkeit der Landrechte, soweit sie Stadtrechte sind, untergeordnet sind, die Adeligen und sonst Eximirten aber ohnehin ihr Forum unter dem Landrecht haben.

Der Magistrat zu Wien (S. 74.) besteht nicht in der Eigenschaft einer landesfürstlichen Stelle, sondern in der einer bürgerl. Behörde. Er hat eine dreifache Bestimmung; a) für die politisch-öconomischen Geschäfte, b) für die Civilgerichtsbarkeit, c) für die Criminalgerichtsbarkeit, nach bestimmt vorgeschriebenen Grenzen. Die Geschäfte werden in drey Senaten, dem politisch-öconomischen, dem Civil- und Criminaljustiz-Senat behandelt. Sein Personalstand ist gegenwärtig: 1 Bürgermeister, als Präsident, besonders in dem politisch-öconomischen Senat; 2 Vicebürgermeister, welche den ersten Bürgermeister im Civil- und Criminal-Senat suppliren, 78 Räthe, wovon 24 dem Senat in Civilsachen zugewiesen sind, 24 Secretäre, 51 Protocollisten, Registratoren, Canzlisten, 19 Gerichtsdiener. Zur Besetzung der Bürgermeisterstellen sind

die Vorschläge von der Landesstelle dem Kaiser zur Benennung vorzulegen.

Gerichte, welche nur von einer einzelnen Richterperson verwaltet werden (Seite 77.), sind 1) die Prätūren im Küstenlande, bestehend aus einem für das Richteramt geprüften Prätor, einem Canzlisten und einem Gerichtsdiener, 2) die Centralbezirksgerichte oder Bezirks-Commissariate im Königreich Illyrien, bestehend aus einem Bezirks-Commissär, dem oft noch ein Bezirksrichter beigegeben ist, einem Actuar, Schreiber und verhältnifsmäſsiger untern Dienerschaft, 3) die Pfleggerichte in Salzburg und im Innviertel, welche in resp. 3 und 2 Classen, je nach Verhältnifs ihrer stärkern Besetzung des Actuariats- und Canzleipersonals und der Gerichtsdiener eingetheilt sind, 4) die Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg. Die Behörden ad 2—4. haben einen gemischten Ressort, indem sie sowohl politische als Justizsachen besorgen.

Die Gerichtsbarkeit der Ortsgerichte (S. 81.) ist personal und real in und ausser Streitsachen, doch werden öfters einige Geschäfte von den Wirthschaftsämtern besorgt, namentlich a) die Grundbuchsgeschäfte, b) die Geschäfte des s. g. adeligen Richteramts (der freiwilligen Gerichtsbarkeit), c) das Vormundschaftswesen, d) gewisse Streitsachen, die auf bereiter Execution beruhen. Diese grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämter sind auch die Vergleichs- oder Friedensgerichte bey Streitigkeiten zwischen Gutsunterthanen. Bey den landesfürstlichen Pfleggerichten im Herzogthum Salzburg und im Innviertel findet die Concurrenz von Wirthschaftsämtern nicht Statt; eben so we-

nig bey den Magistraten, den landesfürstlichen Collegialgerichten, den Civiljustiz-Tribunalen erster Instanz und den Stadtrechten.

Die Personalgerichtsbarkeit der Ortsgerichte (S. 88.), überhaupt der nicht privilegirten Gerichte erster Instanz erstreckt sich über alle Personen und Sachen ihres Bezirks, denen kein befreiter Gerichtsstand (unter dem Landrecht oder vermöge des besondern Standes des Beklagten oder der Eigenthümlichkeit der Sachen unter dem Hofmarschallamt oder den Militärgerichten, den Merkantil- und Wechselgerichten, den Berggerichten, den Lehengerichten) angewiesen ist. Übrigens gebührt der Regel nach jedem Ortsgerichte die Gerichtsbarkeit auch in den nichtstreitigen Sachen ihrer Gerichtsuntergebenen.

Die Realgerichtsbarkeit der Ortsgerichte bestimmt sich nach dem Inhalte der Stadt- oder Grundbücher, deren Führung ihnen übertragen ist. Die Vornahme der s. g. Real-Acte z. B. die Inventuren, Schätzungen, Sequestrirungen, Immissionen und Feilbietungen bezüglich auf ein der ortsgerichtlichen Jurisdiction unterworfenes Grundstück gehört zur Realgerichtsbarkeit. — Der beträchtlichste Theil der Gerichtsstellen, also die Ortsgerichte, sind zugleich Verwaltungsstellen (S. 53.). Übrigens findet bey denselben eine große Verschiedenheit des Organismus Statt, wie schon aus dem Bemerkten erhellet.

Zweiter Abschnitt; handelt von den Landrechten S. 97 ff. als privilegirten Gerichten erster Instanz. Es sind deren in den zum deutschen Bunde gehörigen Ländern der österreich. Monarchie folgende:

I. unter dem niederösterreichischen Appellations- und Criminalobergericht zu Wien 1) das Landrecht zu Wien, für das Land unter der Enns mit 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten, 16 Räthen (Landräthen); ferner die Stadt- und Landrechte, dann Criminal-, Mercantil- und Wechselgerichte: 2) in dem Lande ob der Enns zu Linz, mit 1 Präsidenten und 8 Landräthen; 3) zu Salzburg mit 1 Präsidenten und 7 Räthen; — überall mit dem nöthigen Subaltern-Personal.

II. Unter dem küstenländischen Appellations etc. Gericht zu Klagenfurth 1) das Landrecht zu Grätz für Steyermark, mit 1 Präsidenten und 8 Räthen, 2) das Stadt- und Landrecht, dann Criminal-, Mercantil- und Wechselgericht zu Klagenfurth für Kärnthen, 3) das zu Laibach für Krain, 4) das zu Triest für das Commercialgebiet der Stadt Triest, 5) das zu Görz, — jedes mit 1 Präsidenten und resp. 8. 7. 8. 10 und 5 Räthen.

III. Unter dem Appellations- und Criminal-Obergericht für das Königreich Böhmen steht das böhmische Landrecht zu Prag für das ganze Königreich mit 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten und 14 Räthen.

IV. Unter dem mährisch-schlesischen Appell. und Crim. Obergericht das Landrecht zu Brünn für Mähren und den österreich. Antheil an Schlesien mit 1 Präsidenten und 8 Räthen. Ausserdem gibt es in Schlesien noch 3 fürstliche Patrimonialgerichte unter dem Titel: fürstliche Landrechte, welche mehrere Zweige der den landesfürstlichen Landrechten sonst zustehenden Gerichtsbarkeit ausüben (siehe §. 44.). Diess sind die fürstlichen Landrechte zu Teschen, zu

Troppau, zu Johannisberg resp. für die Fürstenthümer Bielitz, Troppau, Jägerndorf, Neifs österreichischen Antheils.

V. Unter dem Appell. und Crim. Obergericht zu Innsbruck 1) das Stadt- und Landrecht, dann Criminal- und Wechselgericht zu Innsbruck, dann die Civil-, Criminal- und Wechselgerichte erster Instanz 2) zu Botzen, 3) zu Trient, 4) zu Roveredo, jedes mit 1 Präsidenten und 4 oder 6 Landräthen.

Die Landrechte (S. 106.) haben A) die Personalgerichtsbarkeit in und ausser Streitsachen: in allen Angelegenheiten, wobey der Fiscus als Kläger oder Beklagter auftritt; in Sachen der milden Stiftungen; der landesfürstlichen Pfarreien und Beneficien und derjenigen Kirchen, worüber dem Kaiser oder dem Religionsfond das Patronatsrecht zusteht; bey Streitigkeiten zwischen Gutsunterthanen und ihren Herrschaften, der Unterthan, mag als Kläger oder Beklagter auftreten, die Klage den Unterthans-Nexus betreffen oder nicht. Ferner gehört zum Wirkungskreis des L. R. die Vertheidigung des Ehebandes, wenn es sich um die Ungültigerklärung oder Trennung einer Ehe handelt. Unter der persönlichen Gerichtsbarkeit des Landrechts stehen auch die landesfürstlichen und diejenigen Ortschaften, die keiner Grundobrigkeit unterworfen sind, ingleichen die Stifter, Klöster, Capitel und Corporationen, wenn sie als solche belangt werden, und letztere nicht unter einem ordentlichen Gerichtsherrn stehen; die Stände und das Großhandlungs-Gremium in Wien, wenn sie in corpore angesprochen werden; die Nationalbank mit Ausnahme der Wechselgeschäfte;

die allgemeine Versorgungsanstalt und die Dominien in Streitigkeiten über die Juriedictien gegen andere Dominien oder ordentlich organisirte Magistrate; die katholische, protestantische und griechische Geistlichkeit; die Prälaten, Herren und Ritter der österreich. Länder; die zum Militärkörper gehörigen Landstände; der Adel (in- und ausländische); jeder Nichtadelige, der mit einem österreichischen Ritterorden decorirt ist oder die Gerichtsbarkeit an seinem Wohnsitze über die daselbst sich aufhaltenden Nichtadeligen selbst und allein auszuüben hat; endlich die Unterthanen der ottomannischen Pforte, die sich in den deutschen Erbländern aufhalten. Nächstdem gelten in Ansehung der böhmischen und mährischen Landrechte, so wie der oben bemerkten fürstl. Landrechte in Schlesien noch besondere modificirende Bestimmungen (s. S. 119 f.).

B) die Realgerichtsbarkeit eines Landrechts erstreckt sich über alle unbewegliche Güter, welche in der ihm untergeordneten Landtafel enthalten sind, sowohl in streitigen als nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten.

Dritter Abschnitt. Von den Mercantil- und Wechselgerichten (S. 125.), welche theils selbstständige Gerichte bilden, theils mit den Stadt- und Landrechten, den landesherrl. Civil-Collegialgerichten erster Instanz oder den Magistraten der Hauptstädte der Provinzen vereinigt sind. Hiernach bestehen dergleichen Gerichte zu Wien, Linz, Salzburg, Grätz, Klagenfurth, Laibach, Triest, Prag, Brünn, Troppau, Innsbruck, Botzen, Trient und Roveredo.

Die Verfassung dieser Gerichte ist S. 129—142. beschrieben.

Vierter Abschnitt. Von den Berggerichten (S. 142.) für solche Personen und Sachen, welche auf den Bergbau Beziehung haben. Diese Gerichte theilen sich in zwey Classen: in eigentliche Berggerichte und in Berggerichtssubstitutionen, welche leztere ausser Delegationsfällen bloſs instruirende, den erstern untergebene Behörden sind. In den österreich. Ländern des d. B. sind dergleichen landesfürstl. Berggerichte 1) zu Steyer mit zwey Substitutionen, 2) zu Salzburg, 3) zu Leoben, 4) zu Klagenfurth, dieses mit zwey Substitutionen, 5) für Böhmen zu Joachimsthal mit sechs Substitutionen, 6) zu Przibram mit einer Substitution, 7) zu Mies, 8) zu Huttenberg, 9) für Tyrol und Vorarlberg zu Hall. In den Provinzen Mähren, Schlesien und Böhmen bestehen auch Privatberggerichte.

Fünfter Abschnitt. Von den Lehengerichten (S. 153 ff.). Nur in Tyrol sind die Landrechte auch in Lehenssachen competent. In den übrigen Provinzen müssen die Streitsachen, welche ein Privatlehen betreffen, bey der Lehensstube des Lehenherrn verhandelt werden. Einer der bedeutendsten Lehenhöfe ist das ollmützer fürst-erzbischöfliche Lehenrecht, bey welchem ordentlicher Weise zweimal des Jahrs das Lehenrecht gehalten wird. In Streitsachen eines landesfürstlichen Lehens tritt die Gerichtsbarkeit des Landrechts des gelegenen Lehens in der Regel ein. Von der besondern Verfassung der landesfürstl. Lehengerichte in Böhmen vergl. S. 156 ff.

Sechster Abschnitt. Das obersthofmarschallische Gericht S. 159., worüber der Oberhofmarschall das Präsidium führt; welchem ein wirklicher Hofrath als Canzleidirector beigegeben ist. Das Gericht formiren ausserdem 4 Räthe von dem niederösterreich. Landrecht, wenn ein Adeliger, und 4 Räthe vom wiener Magistrat, wenn ein Nichtadeliger betheiligt ist. Zur Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschalls gehören besonders 1) die bey den Gesandtschaften auswärtiger Mächte vorfallenden Rechtsangelegenheiten 2) die blofs persönlichen Civilangelegenheiten in und ausser Streitsachen der Glieder des kaiserlichen Hauses, sofern sie nicht selbst Landesherrn sind, oder der Kaiser in einzelnen Fällen nicht etwas anderes anzuordnen für gut findet. In realibus nehmen die Glieder des kaiserl. Hauses vor der zuständigen Civilbehörde des Landes Recht. Deren Dienerschaft ist nach ihren persönlichen Standesverhältnissen der zuständigen Civilbehörde zugewiesen.

Siebenter Abschnitt. Die Militärgerichte S. 161 bis 193. Die Militärgerichtsverfassung ist in allen Provinzen des Kaiserstaates durchaus gleichförmig und theilt sich zwischen a) dem in General-Commando-Bezirk bestehenden judicium delegatum pure militare vel mixtum (je nachdem sie blofs aus Militärpersonen zusammengesezt sind oder auch Civilräthe beigezogen werden,) und b) den Regiments- und Corps-Gerichten. Alle diese Gerichte, ausser den Militärgrenz-Provinzen, üben blofs eine Personal- und zum Theile eine Causalgerichtsbarkeit aus. Den Militärgerichten sind untergeordnet: alle in wirklichen Kriegsdiensten stehende Personen mit Inbegriff der Land-

wehr bey ausbrechendem Kriege. Dagegen sind ausgenommen die Glieder des kaiserl. Hauses, welche zur Civilgerichtsbarkeit gehören, ferner die bey auswärtigen Mächten dienenden Offiziere, ingleichen die zum Militärkörper gehörigen Landstände, welche eine ständische Realität oder ein Fideicommiss besitzen, endlich die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten und die Reserve-Männer. Ferner sind der Mil. Jurisdiction unterworfen: die mit Beibehaltung des Militär-Characters beabschiedeten Offiziere, mit einigen Ausnahmen; die pensionirten Offiziere, die nicht im Civile angestellt sind; die Invaliden-Offiziere; Militärärzte, Chirurgen und Militär-Geistliche; die im Militärsolde stehenden Bau- und Werkmeister; das Personal des Commissariats- und Proviantwesens; die Polizeisoldaten. Dem Militärforum sind auch unterworfen: die Frauen, Wittwen und minderjährigen Kinder der Militär-Personen, deren Hausofficianten und Bediente. — Von den Regiments- und Corpsgerichten §. 83 ff. — Der Regiments- oder Corps-Commandant übt die Gerichtsbarkeit in bürgerl. Personal-Rechtssachen in 1. Instanz über alle bey dem Regiment oder Corps dienenden Individuen, mit Hülfe des Auditors. Nebst diesem, der das votum informativum hat, besteht das Gericht aus dem vom Commandanten ernannten Präses, der allzeit im Character über dem Beklagten stehen muss und 2 Beisitzern aus dem Offizier-Corps, denen ein entschiedenes Stimmrecht zukommt.

Bey der ganzen österreich. Armee gibt es 152 selbstständige Auditoriate. Die Regiments- und Corpsgerichte üben die Gerichtsbarkeit in allen Streitsachen,

die nicht durch besondere Verordnungen den judiciis delegatis zugewiesen sind, und was die nichtstreitige Gerichtsbarkeit betrifft, mit Ausnahme der Pupillen-Angelegenheiten, welche vor die betreffenden judicia delegata gehören. Die Jurisdiction dieser R. und C. Gerichte erstreckt sich über alle zum Stande des Regiments oder Corps gehörige Personen, selbst den Auditor nicht ausgenommen, statt dessen in vorkommenden Fällen ein anderer delegirt wird, bloſs mit Ausnahme des Commandanten.

Ausser den Reg. und Corpsgerichten besteht, wie bemerkt, bey jedem General-Commando in den österreich. Landen des d. B. also zu Wien, Grätz, Prag, Brünn, zur Besorgung der streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten eine ordentlich organisirte militärische Gerichtsbehörde unter dem Namen judicium delegatum militare. Dasselbe wird von dem commandirenden General der Provinz, der zugleich an der Spitze des General-Commando's steht, präsidirt, und als judicium mixtum aus 4 geprüften Richtern als Referenten, nämlich 2 Räthen vom Landrecht, 1 General-Auditorlieutenant und 1 Stabsauditor, dann aus ungeprüften Beisitzern aus den Stabsoffizieren formirt, wozu noch das nöthige Protocollisten- und Actuariats-Personale kommt. Dem Judicium delegatum sind unterworfen: mehrere (in §. 96. benannte) Personen wegen Mangels an einem eigenen Gerichtsstand, besonders die Generale und Commandanten, ferner alle commandirte, beurlaubte und durchreisende Militärpersonen, die ihren ordentlichen Gerichtsstand nicht im Bezirk des General-Commando's haben, ingleichen die in corpo-

re

re belangten Regimenter und Corps endlich gewisse (S. 98.) bemerkte eximirte Sachen.

Zweites Hauptstück. Civilgerichte II. Instanz. Auch hier giebt es allgemeine und besondere oder privilegirte Gerichtsbehörden. Zu den erstern gehören die Civil-Appellationsgerichte, zu den leztern das botzner Marktgericht II. Instanz und das allgemeine Militär-Appellationsgericht, welches seinen Sitz zu Wien hat. Von den leztern wird im zweiten und dritten Abschnitt, von den Civilappellationsgerichten im ersten gehandelt (S. 194.).

Die Civilappellationsgerichte, welche zugleich Criminalobergerichte sind, sind für die zum d. B. gehörigen Länder 1) das zu Wien über das ganze Erzherzogthum Österreich mit Einschluſs des Herzogthums Salzburg, bestehend aus 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten, 16 Räthen, 3 Secretären und 3 Rathsprotocollisten, 2) das zu Klagenfurth, zu dessen Gerichtssprengel Steyermark, Kärnthen, Krain und das Küstenland gehören, mit 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten, 21 Räthen, 3 Secretären und 5 Protocollisten, 3) das zu Prag mit 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten, 19 Räthen, 3 Secr. und 4 Protocollisten; 4) das zu Brünn für Mähren und Schlesien mit 1 Präsidenten, 10 Räthen, 2 Secr., 3 Protocoll., 5) für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck mit dem nämlichen Personalstand, wie das zu Brünn.

Die Appellationsgerichte sind die Gerichte in Berufungs- und Beschwerdesachen in contentiosen und nichtcontentiosen Fällen. In den leztern soll jedoch der Recurs nicht sogleich ans Appellationsgericht genom-

men, sondern es sollen vorläufig dem Richter I. Instanz die Beschwerdegründe eröffnet, und nur, wenn derselbe bey seinem ersten Bescheide beharrt, der Recurs an den obern Richter ergriffen werden. Ferner werden hier angebracht die Syndikatsklagen, auch über Delegationen der Gerichtsbarkeit entschieden. Die A. G. haben ferner die Prüfung zu Richterstellen und die Ausfertigung von Wahlfähigkeitsdecreten für die dazu tauglichen Individuen; auch gebührt ihnen im Einverständnifs mit der politischen Landesstelle die Ernennung der Syndiker, geprüften Magistratsräthe, Secretäre und Rathsprotocollisten, ingleichen die Ernennung der landesfürstlichen Bezirksrichter und Actuare im Küstenlande, in Krain, im villacher Kreise, in Tyrol, Salzburg und Innviertel. Selbstständig kommt ihnen die Besetzung der Stellen eines landesfürstlichen Prätors, Land-, Pfleg-, Bezirks- oder Districts-Richters zu, deren Amtsschreiber und Actuarien, sofern sich diese Personen blofs mit der Justizpflege zu befassen haben. Auch die Prüfung der Competenten zur Advocatur ressortirt zu ihnen; nur die Anstellung der Advocaten hat sich der Kaiser in der Regel selbst vorbehalten. Ausserdem haben die A. G. die Aufsicht über alle ihnen untergeordnete Justizstellen ihres Bezirks.

Drittes Hauptstück (S. 214 ff.) betrachtet die Civilgerichtsbarkeit III. Instanz in zwey Abschnitten, deren erster „der obersten Justizstelle“ oder dem höchsten Gerichtshofe der Monarchie für den Civilstand, der zweite dem Hofkriegsrath als oberster Militärjustizbehörde gewidmet ist.

Der Personalstand der k. k. obersten Justiz-

stelle besteht aus 1 obersten Justizpräsidenten, welcher eigentlich der Chef der ganzen Justiz des Reichs ist, aus 1 Präsidenten, 2 Vicepräsidenten, 30 Hofräthen und ausserdem 33 Angestellten für das Secretariat, die Registratur und Canzleigeschäfte. Diese hohe Stelle ist in 3 Senate abgetheilt: den österreichischen, den böhmisch-galizischen und den lombardisch-venetianischen. Erstere beide haben ihren Sitz in Wien, der leztere mit 1 Präsidenten, 10 Hofräthen und 17 Subaltern-Personen (alle sind zugleich im Etat der obersten Gerichtsstelle begriffen) seit dem 1. August 1816 zu Verona; doch ist auch dieser Senat dem obersten Justizpräsidenten untergeordnet und hat von ihm Präsidialdecrete anzunehmen.

Die oberste Justizstelle ist 1) dritte oder Revisionsstelle auf die gegen die Urtheile zweiter Instanz ergriffene Revision, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz von einander abweichen, indem gegen zwey conforme Entscheidungen eine dritte Instanz überhaupt nicht Statt findet. 2) Zweite Instanz ist dieser oberste Gerichtshof in denjenigen Fällen, wo das böhmische Appellationsgericht als Lehengericht in erster Instanz erkannt hat. In Lehens-Gnadensachen geht der Zug in zweiter Instanz an die vereinigte Hofkanzley als oberste politische Stelle. 3) Auch die Syndikatsbeschwerden gegen Richter zweiter Instanz, so wie die Recurse gegen Entscheidungen der Obergerichte werden hier angebracht. 4) Diese höchste Justizstelle hat zugleich den Wirkungskreis eines Justizministeriums und 5) die oberste Aufsicht über alle Gerichte, Advocaten, Notare, überhaupt die ganze

Rechtspflege der Monarchie in civilibus. Endlich hat sie 6) in Allem, was die Gesetzgebung und Justizorganisation betrifft, die Vorschläge an Seine Majestät zu erstatten, allenfalls nach vorläufiger Vernehmung der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, welche theils aus Räthen der obersten und höhern Justiz- und Verwaltungsbehörden, theils aus ausgezeichneten theoretischen Rechtsgelehrten besteht und als eine übrigens bloss consultative Behörde über die von der obersten Justizstelle oder andern Hofstellen im Gebiete der Legislation an sie gelangenden Anfragen ihre Gutachten abgibt. Der Personalstand dieser übrigens nicht besonders besoldeten Gesetzgebungscommission besteht aus 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten, 11 Beisitzern, 3 Actuaren und einem mit der obersten Justizstelle gemeinschaftlichen Canzleipersonal.

Der Hofkriegsrath, die höchste entscheidende Militär-Instanz, ist zugleich in einer eigenen Abtheilung die allgemeine Revisionsstelle in Militärjustizgegenständen mit dem nämlichen Wirkungskreise, wie die oberste Justizstelle in civilibus. Diese Justizabtheilung des Hofkriegsraths besteht aus 1 Präsidenten und 2 Hofkriegsräthen, welche Generale der höchsten Rangstufe sind, ferner aus 4 vortragenden Hofräthen, 2 Hofkriegs-Secretären und 2 Rathsprotocollisten. Für die Militärgesetzgebung besteht in Verbindung mit dem Hofkriegsrath eine eigene Commission unter dem Namen Justiz-Normalien-Commission, zusammengesetzt aus 1 Hofrath und Director, 1 Militärappellationsrath, 1 Stabsauditor und Auditor als Actuar.

Viertes Hauptstück (S. 221.) handelt von der

Geschäftsbehandlung bey den Civiljustiz-Behörden §. 129—168., wie uns scheint, ohne Noth etwas zu weitläufig. Auch wird man bey einer Schrift, deren Bestimmung die Angabe des Organismus des Gerichtswesens und des Wirkungskreises der Gerichte eines Landes ist, den Verfasser keiner ungebührlichen Auslassung beschuldigen, wenn er nicht auch zugleich den Geschäftsgang sich zur Aufgabe macht. Überdiess ist das hier Vorgetragene großen Theils nicht local allein, sondern man findet hier sehr Vieles, was im Dienste der Justizcollegien bezüglich auf die Bestellung der Referenten, die Art des Referirens, die Ordnung in den Sitzungen, die Abfassung der Conclusa, und das Expeditionswesen, mit wenigen Abweichungen allenthalben beobachtet wird und in der Natur der Sache liegt. Nur einige Eigenthümlichkeiten sollen daher kürzlich angegeben werden. Die Ordnung der Geschäftsbehandlung gründet sich auf die allgemeine Gerichtsinstruction für die Justizstellen vom 9. Sept. 1785 und auf später erlassene Vorschriften. Den Referenten in den I. und II. Instanzgerichten (S. 230.) ist zur Erledigung der Referate eine Frist vorgeschrieben, welche in der Regel bey Entscheidungen auf geschlossene Verhandlungen 30 Tage, bey den übrigen Vorträgen 8 Tage oder auch die Zeit bis zum nächsten Rathstage beträgt. „Die zur Erledigung der Processe vorgeschriebene Frist soll genau bey denjenigen Processen beobachtet werden, wo durch Verzögerung die Justiz wirklich leiden würde, z. B. über streitige Vertretungsleistungen, über Jurisdictionsconflicte, über Vorzugsrechte." — Es ist anzunehmen,

dafs ausser den zum Beispiele angeführten auch in andern Fällen über diese Ordnung gehalten werden wird, die nicht weniger, ja eigentlich noch mehr auf Beschleunigung Anspruch machen, wie in Sachen des streitigen Besitzes, über Alimenten, bey Baustreitigkeiten etc. — Die Geschäfte der Justizcollegien werden theils in Pleno, theils in Senaten verhandelt. Zu erstern gehören: a) alle Dienst- und Beförderungssachen, alle von höheren Behörden eingelangten Verordnungen, die Gutachten über neue gesetzliche Vorschriften, b) alle Bescheide über Zurückweisung, Annahme oder Verabfolgung eines gerichtlichen Depositums, dann über die Veräusserung unbeweglicher Güter der Pflegbefohlenen. Nur bey Appellationsgerichten, die aus mehr als 10 Räthen bestehen, kann der Präsident die ad b) bemerkten Gegenstände in einer Versammlung von 10 Räthen unter seinem Vorsitz in Vortrag bringen lassen. — Bey denjenigen Collegialgerichten, die ausser den Vorsitzenden aus mehr als 6 Räthen bestehen, wird in Senaten von 1 Vorsitzenden und 4 Räthen berathschlagt, so oft ein End- oder Beiurtheil geschöpft, oder über die Eröffnung eines Concurses, oder über wichtige nichtstreitige Rechtsangelegenheiten Beschlufs gefafst werden soll (§. 146.). Besteht das Collegialgericht nur aus 6 oder weniger Räthen, so kann die Behandlung der erstbemerkten Gegenstände auch in Senaten von 1 Vorsitzenden und 2 Räthen erfolgen, — alles vorbehältlich der eigenthümlichen Einrichtungen bey Handels- und Berggerichten. — Tagssatzungen oder mündlich protocollarische Verhandlungen (Commissionen) können in Gegenwart ei-

nes einzigen Raths, Zeugen-Verhöre in Gegenwart 2r Räthe oder 1 Raths und 1 Auscultanten mit Zuziehung eines Protocollführers verhandelt werden. Andere Tagsatzungen müssen in Senaten von 1 Vorsitzenden und wenigstens 2 Räthen vorgenommen werden. (Diefs bezieht sich vermuthlich nur auf solche Verhandlungen, wobey zugleich eine Beschlufsfassung eintritt.)

Eine Eigenthümlichkeit, die ein zweckmäfsiges Surrogat für die Administrativjustizstellen resp. die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft ist, besteht in dem Institut der Cameral- oder politischen Repräsentanten (§. 154 ff.). Kommt nämlich bey einem Landrecht oder höherem Gericht ein den landesfürstlichen Fiscus betreffender Gegenstand zur Berathung, so hat der Vorsitzende auf vorgängige mündliche Anzeige des Referenten die Beiziehung dieses Repräsentanten zu veranlassen. Diefs hat auch in den das Bergwesen betreffenden Fällen, wenn die Sache in erster Instanz nicht bey einem Berggericht verhandelt worden, zu geschehen, — überall, wo es auf eine ordentliche Entscheidung ankommt. Besonders mufs ein solcher Repräsentant beigezogen werden 1) bey Verhandlungen über die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe zwischen nichtjüdischen Ehegatten, 2) bey den Entscheidungen über Lehensprocesse, wobey das Fiscalamt, 3) bey Processen, wobey der Religions-, Studien-, Stiftungsfond oder das Armeninstitut betheiligt sind, 4) bey Besitzstreitigkeiten, wo Unterthanen oder der Staatsschatz Parthey sind; bey Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen Dominien, oder diesen und ordentlich organisirten Ma-

gistraten. — Bey den Landrechten und Appellationsgerichten erscheinen als politische Repräsentanten für beständig oder von Fall zu Fall auf Abordnung der Präsidien Räthe der Landesstelle oder Gubernialsecretäre, in Lehenssachen vornämlich der Lehenprobst; beim judicium deleg. milit. der beim Generalcommando angestellte Feldkriegscommissär. Als Cameralrepräsentanten werden Bancal-Assessoren oder Räthe und Directoren anderer Administrationsstellen verwendet. Bey der obersten Justizstelle interveniren dagegen nur Hofräthe der Hofcanzley oder der allgemeinen Hofkammer als Repräsentanten. Dieser politische Cameral- oder montanistische Repräsentant hat nach dem Referenten das erste Votum, welches jedoch nur den übrigen Stimmen zum Vorunterricht dient, daher bey dem Conclusum nicht gezählt wird. Er ist befugt, wenn er vermeint, daſs durch das Conclusum ein Beschluſs gegen die Gesetze oder die Verfassung erfolge, in erster Instanz den Fiscus zur Ergreifung des Recurses oder der Appellation anzuweisen, in höherer Instanz aber die Expedition des Conclusums zu sistiren und zu fordern, daſs die Sache der obersten Justizstelle resp. Sr. Majestät zur Entscheidung vorgelegt werde.

(Beschluſs im nächsten Hefte.)

Praktischer Commentar zum allgemeinen Landrechte für die preuſsischen Staaten, von Dr. Gustav Alexander Bielitz. Siebenter Band. Erfurt bey Keyser 1829. XVI und 696 S. 8. [5 fl. 24 kr.]

Wir erhalten in diesem Bande des geschätzten Wer-

kes (davon schon früher in unsern Jahrbb. Bd. II. S. 309. u. Bd. VIII. S. 167.) die Erläuterungen des 9ten bis zum 14. Titel des II. Th. vom preufsischen Landrechte. Abgesehen davon, dafs auch in diesem Bande wünschenswerthe Hinweisungen auf das gemeine Recht und auf Vergleichungen mit demselben vermifst werden, und dafs auch die Besitzer der ältern Ausgaben des preufsischen Landrechts durch Anführung der abgeänderten §§en-Zahlen hätten berücksichtigt werden sollen, sehen wir dem achten und lezten Bande dieses schätzbaren Werkes, welcher die Erläuterungen bis zum 19ten Titel des zweiten Theils enthalten — und bis zur Ostermesse d. J. nachfolgen wird, mit Verlangen entgegen. Wir können übrigens hier nur wiederholen, dafs zu einer materiellen Würdigung dieser und der nachfolgenden literarischen Arbeiten über preufsische Gesetzgebung in diesen Blättern, ihrer allgemeineren Bestimmung wegen, der Raum nicht gestattet ist.

Nachträge zu den v. Strombeck'schen Ergänzungen des allgemeinen Landrechts (mit Einschlufs des Criminalrechts), und der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preufsischen Staaten, enthaltend eine vollständige Zusammenstellung aller seit dem Erscheinen der zweiten Auflage der gedachten Ergänzungen in Bezug auf jene Gesetzbücher ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Gesetze und Ministerial-Verfügungen. Von Joh. Aug. Ludw. Fürstenthal, k. Oberlandesge-

richts-Referendar. Breslau, bey Adlerholz. 1829. 219 S. gr. 8. [1 fl. 30 kr.]

Die Fruchtbarkeit der preufsischen Legislatur macht es allerdings nothwendig, dergleichen Nachträge zu liefern, wie sie hier zu den — in diesen Jahrbüchern bereits angekündigten — Strombeck'schen Erläuterungen gegeben sind; Zweck und Inhalt derselben sind durch den Titel des Werks selbst genügend bezeichnet; der Verfasser hat seine Aufgabe zweckmäfsig gelöst, und uninteressant ist es nicht, aus Simon's und von Strampff's Rechtssprüchen hie und da merkwürdige Rechtsfälle angeführt zu sehen.

Verbesserungsgegenstände für Gesetzgebung und Rechtspflege, zunächst in Beziehung auf die im Königl. Preufs. Staate begonnene Gesetzrevision, doch auch für andere Staaten anwendbar, nebst einem besondern Plane zur zweckmäfsigen Einrichtung der Gerichtsbehörden und des Deposital- und Sportel-Kassen-Wesens für schnellere und weniger kostspielige Gerichtspflege. Durch eine Andeutung versucht von Karl Joh. Gottl. Aug. Jahn, K. Stadtgerichts-Director in Potsdam. Berlin bey Nauck, 1827. VIII u. 260 S. 8. [2 fl. 42 kr.]

Nach einer vorausgeschickten einleitenden Entwickelung der Grundlinien für Richtung der Gesetzgebung und Rechtspflege mit einer Darstellung des Vorzuges des monarchischen Regierungsprincips, und nach Erörterung der Mängel, welche aus der geschichtlichen Bildung der preufsischen Gesetzgebung und Rechts-

pflege hervorgegangen sind, geht der Verf. auf die besonderen Gegenstände über, auf welche zur Beseitigung der Mängel Rücksicht zu nehmen sey, und zwar 1) in Beziehung auf bürgerliche Rechtspflege auf folgende: Gewerbfreiheit, uneheliche Geburt, Concubinat und Ehescheidung, Beschränkung des weiblichen Geschlechts, Erbfolge, mit besonderer Rücksicht auf Lehn, Majorate und unbewegliches Vermögen; Adel mit Beurtheilung seines zeitgemäſsen Standpunctes, Theilbarkeit des Grundbesitzthums, Judenthum, Wechsel für den Handelsverkehr; 2) in Beziehung auf das Strafrecht: Ehrenstrafen, lebenswieriger Freiheitsverlust, Berücksichtigung des Bildungszustandes, Abhängigkeit der Strafdauer von Gelderstattung, Gemeinverbrechen, Todesstrafen, körperliche Züchtigungen; 3) in Beziehung auf Gerichtsverfassung: Gleichförmigkeit derselben, Instanzenverhältnisse, Anwaltschaft, Vormundschaften, Hypothekenwesen, Subhastations- und Concursverfahren, Administrations-, Deposital-, Sportelwesen, Plan und Etat für Einrichtung eines Untergerichts. Den Schluſs machen mehrerley Schematen.

Der Leser wird manche interessante Vorschläge finden, welche — wie der Verfasser beabsichtigt hat — auch für andere Staaten als den preuſsischen, bey dem dermaligen Streben nach Verbesserung, nicht zu unrechter Zeit in Anregung kommen.

Über Injurien, Hausrecht, Nothwehr und Duelle nach Preuſsischem Rechte; nebst fünf Vorlesun-

gen über diese Gegenstände in geschichtlicher und gemeinrechtlicher Hinsicht. Berlin 1827, bei Hain. VI u. 232 S. 8. [1 fl. 48 kr.]

Der Zweck des Verfs. war, die Grundsätze der Vernunft und der Gesetzgeber über die Gegenstände seiner Schrift gemeinverständlich darzustellen, und dem gröſsern Publicum zugänglich zu machen. Also abermals eine Volksschrift mehr! Die Vorlesungen 1) über Ehre und Schande, 2) über Gottesurtheile und Zweikampf, 3) über Injurien, 4) über Hausrecht, Nothrecht und Nothwehr — wozu einige Rechtsfälle gegeben sind, — 5) über das Duell nach gemeinem Rechte, sollen als Einleitungen zum preuſs. Gesetze dienen, und die trockene Lehre hie und da unter lebendigere Ansicht stellen. Weber's Werk über Injurien ist dabey, wie auch der Verf. sagt, zum Grund gelegt worden. Immer verdient diese Schrift mehr hier, als unter den später aufgezählten minder bedeutenden Volksschriften (S. 211 ff.) ihren Platz.

Handbuch für angehende praktische preuſsische Juristen(,) so wie zum Gebrauch(e) bei der Vorbereitung auf das Auscultatur- und Referendariats-Examen, von Carl Penseler, Oberlandesgerichts-Referendarius. Halle bei Ruff d. J. 1829. III und 270 S. 8. [2 fl. 6 kr.]

Ein ähnliches und zwar, gleich dem vorhergehenden, in alphabetischer Materienfolge verfaſstes Noth- und Hülfsbüchlein führt den Titel:

Praktisch juridisches Hand- und Hülfsbuch des ältern römischen, gemeinen deutschen, kanonischen und preufsischen Rechts(,) mit besonderer Hinsicht auf das preufsische Landrecht, die Gerichts-Deposital- und Hypotheken-Ordnung, zum Gebrauch für angehende praktische Juristen, Subalternen und jeden Geschäftsmann. Von E. Wernicke, k. pr. Kammergerichts-Referendarius. Erster Theil. Hamm bei Schulz 1829. 349 S. 8. [1 fl. 48 kr.]

Zunächst für Laien in der Rechtswissenschaft berechnet. Von dem zu erwartenden zweiten Theile wird nur gesagt, dafs er das Ganze schliefsen werde (— der vorliegende Theil reicht nur bis zum Buchstaben K. —) und dafs eine Biographie berühmter Juristen angehängt werden solle.

Kleinere Schriften über preufsisches Recht.

An diese Anzeige mehrerer theoretisch-practischer Schriften über preufsische Gesetzgebung möge sich in gedrängter Kürze eine Aufzählung einer abermals erschienenen bedeutenden Anzahl von Volksschriften anschliefsen, welche dieselbe Legislation zum Gegenstand haben, und deren häufiges Erscheinen wenigstens als ein sprechender Beweis der Empfänglichkeit der preufsischen Staatsbürger für ihre Gesetzgebung anzusehen ist.

1) Der Schuldner, und die ihm gegen seine Gläubiger zustehenden Rechte und Rechtswohlthaten. Von einem praktischen Juristen. Berlin 1828. bei Fr. Aug. Herbig. 77 S. 8. [40 kr.]

2) Der gerichtliche Rathgeber für Hauseigenthümer und Miether, ein Hilfsbuch für Solche, die in Bezug auf Hausangelegenheiten keinen Rechtsbeistand annehmen oder wenigstens bei diesen und gerichtlichen Verhandlungen den gewählten kontrolliren wollen. Von einem practischen Juristen. Berlin 1828. bey Maurer. XII und 204 S. 8. [54 kr.]

3) Die Rechte und Pflichten der unehelichen Kinder und ihrer Ältern. Von einem praktischen Juristen. Glogau bey Heymann. 1829. 39 S. 8. [18 kr.]

4) Der Ehegatte in Vermögensangelegenheiten (,) nach den Bestimmungen des preuſsischen Landrechts. Ein Haus- und Hülfsbuch für Ehegatten (,) und insbesondere für Familienväter bei gerichtlicher und aussergerichtlicher Betreibung ihrer und der Vermögensangelegenheiten ihrer Kinder. Berlin, bey Aug. Rücker, 1828. VI u. 158 S. 8. [54 kr.]

5) Handbüchlein für Vormünder in dem preuſsischen Staate (,) nach den darüber ergangenen gesetzlichen Bestimmungen. Von einem praktischen Juristen. Berlin, bei Rücker, 1828. VI u. 65 S. 8. dann mit einem Schema zu einer Vormundschaftsrechnung. [36 kr.]

6) Handbuch für Darleiher oder Darstellung aller bei Darlehen und in den daraus entspringenden Prozessen zu beobachtenden gesetzlichen Vorschriften. Nach dem Preuſsischen Landrechte, der Gerichtsordnung und den ergangenen neuern Bestimmungen. Von einem praktischen Juristen. Mit den nöthigen Formularen. Berlin, bei Rücker, 1828. VI und 185 S. 8. [1 fl. 12 kr.]

7) Rechte und Verbindlichkeiten des (?) allgemeinen Landrechts (,) in Bezug auf deren Erlöschen durch Nichtgebrauch und Verjährung; alphabetisch zum Besten eines Jeden geordnet, der von der Dauer seiner Rechte sich unterrichten will. Ein unentbehrliches (!) Taschenbuch für Jedermann. (?) Berlin, Posen und Bromberg, bei Mittler; 1829. 152 S. 8. [1 fl. 12 kr.]

8) Allgemeines Handbuch für das bürgerliche Geschäftsleben, oder Anleitung zur Anfertigung aller im bürgerlichen Leben vorkommenden Geschäftsaufsätze, nebst einer Übersicht der jezt gebräuchlichen Titulaturen, einem kurzen Auszuge aus den Preuſsischen Gesetzen, so weit diese dem Bürger für das tägliche Leben zu wissen nöthig sind, mehrern nützlichen Nachrichten über das Postwesen im Preuſs. Staate, den Bestimmungen über die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst, so wie über die Anwendung des Stempelpapiers, und endlich einer Vergleichung der üblichen Münzen, Maaſse und Gewichte, von S. W. E. Falk. Danzig, bei Gerhard, 1827. XII und 206 S. 8. Auch unter dem Titel:

Neuester deutscher allgemeiner Briefsteller oder Anleitung etc. (wie oben). [1 fl. 12 kr.]

Aber auch in anderen Staaten scheint diese Gattung von Volksschriften mehr Eingang zu finden, als bisher. So liegen uns eben noch folgende Werke zur Anzeige vor:

1) Bürgerliche Rechtsanwendungskunst (,) oder Anleitung zur Vornahme rechtlicher Handlungen für Be-

amte, Sachwalter und Alle, welche ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst besorgen wollen. Mit besonderer Rücksicht auf den neuen Würtembergischen Prozefs. Von Dr. Ch. H. Gmelin, Ober-Justiz-Rath. Nach dessen Tode herausgegeben. Mit einem Vorworte vom Ober-Tribunal-Rath v. Bolley. Stuttgart bei Steinkopf 1828. XVI und 371 S. 8. [2 fl. 42 kr.]

Ein ausführlich und gründlich ausgearbeitetes Werk, durch welches das Andenken an den verdienstvollen Verfasser (vormaligen Rechtslehrer zu Tübingen) auf eine würdige Weise erneuert wird.

2) Erläuterung verschiedener Materien des bürgerlichen Rechts, so wie Bekanntmachung mit Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit (,) für Personen (,) welche der Rechte unkundig sind. Von J. A. Ch. von Hellfeld, der Rechte Doctor und Privatdocent auf der Universität Jena, wie auch Grofsherzogl. und Herzogl. Sächs. und Fürstl. Reufs. Ober-Appellationsgerichts-Advocat. Zweite Auflage. Eisenberg bei Schöne, 1828. VIII u. 247 S. 8. [1 fl. 12 kr.]

Es wird gehandelt vom Eide, von denen (!) Eheverlobungen und der Ehe, von der Ehescheidung, von der Annahme an Kindesstatt, vom Advocatenstande (pro domo?), vom Gericht (e) und den dabey vorkommenden Personen, von dem Instanzenzug, von einigen besonders merkwürdigen Arten von Pachtverträgen, und von Erbvertheilungen. Es ist also Allerley zu haben. Nur suche man kein Muster für guten Styl, richtige Interpunction und Orthographie.

3) Klei-

3) Kleines juristisches Handwörterbuch, oder Erklärung der in der Rechtssprache vorkommenden fremden und unverständlichen Wörter, Redensarten und Sprachwendungen; ein nützliches Handbuch für den Bürger, Landmann und Nichtjuristen; nach den besten Quellen und Hülfsmitteln und unter Mitwirkung eines Rechtsgelehrten bearbeitet und herausgegeben von Fr. A. Nützer, Herzogl. Sächs. Kreisamtskopist zu Eisenberg. Nebst einem Vorworte vom Herrn Advokat Dr. Karl Back. Eisenberg bei Schöne. VI u. 175 S. 8. [54 kr.]

Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Königl. Preuſs. Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen, Gutachten, Berichte und Erkenntnisse. Mit zwei Anhängen, welche Gesetze fremder Staaten und Rezensionen enthalten. Herausgegeben von J. Heinemann, Doctor der Philosophie. Erster Band. Erstes Heft 1821. XX und 172 S. Zweites Heft 1825. 192 S. Drittes Heft 1828. 150 S. 8. Berlin, im Bureau für Literatur u. Kunst. [4 fl. 30 kr.]

Obwohl die Anzeige der ersten Hefte dieser Schrift verspätet erscheint, so ist es doch im Allgemeinen nicht zu spät, um auf dieses verdienstvolle Unternehmen des als thätiger Literator für Erziehung und Gesetzgebung der Israeliten rühmlich bekannten Vfs. wiederholt aufmerksam zu machen. Zu diesem Ende sollen hier die interessantesten Aufsätze angezeigt werden: Heft I. Über die Rechte aus den halben männlichen Erbtheilverschreibungen, S. 36. Über die Form der Judentestamente,

S. 50. 54. Wechselfähigkeit der Juden, S. 55. 57. Eidesleistungen, S. 63. 67. 71. 100. Zulässigkeit der Ertheilung des Scheidebriefs, S. 105. Gründe der Scheidung, S. 120. Synagogen- und Gemeinde-Wesen, S. 123 ff. Glaubwürdigkeit der Atteste der Rabbiner, S. 134. Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugen, S. 139. Gesetze im Königreich der Niederlande, S. 144 ff. Heft II. Vormundschaften S. 179 f. u. S. 201. Erbfolge u. Testamente S. 189. 199. Eidesleistungen S. 209 f. Ehesachen S. 221. K. dänische Gesetze S. 314. Niederländische Gesetze S. 325. Heft III. Vormundschaftsforum S. 379. Über die Gültigkeit der jüdischen Ritualgesetze und das Güterverhältniss jüdischer Ehegatten in den vormals unter dem Code Napoléon gestandenen Landschaften S. 383. Über die Schulden der Judenschaften in den Rheinprovinzen S. 391. In wie weit sind die vor 1812 nach jüdischem Ritus geschlossenen (zweiten) Ehepacten a) überhaupt, b) wenn sie der Unterschrift der Ehefrau ermangeln, c) wenn kein Original, sondern eine blosse beglaubigte Abschrift der Ehepacten vorhanden ist, verbindlich? Mit einem Rechtsfalle S. 396 f. Über die Verbindlichkeit aus schriftlichen Ehegelöbnissen S. 436 f. u. S. 481 u. 482. Über die Rechte der jüdischen Ehefrau im Concurse S. 464. Über Eidesleistungen S. 472. Über die Zulässigkeit der Anwendung von Zwangsmitteln zur Annahme des Scheidebriefs nach jüdischem Ritus S. 476. Über Ausübung des Oberaufsichtsrechts in dem jüdischen Kirchen- und Gemeindewesen S. 501.

In jedem Hefte ist der Rubrik: Privatrecht eine Abtheilung: Staats- und Stadtbürgerrecht vorausgeschickt, in welchem die kgl. preuss. Edicte

über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, Geburtslisten und andere statistische Nachrichten über die Juden mitgetheilt werden.

Es ist zu wünschen, daſs diese nützliche Schrift fortgesezt, mit den Gesetzen anderer Staaten, ihrem Zwecke nach, fortwährend möglichst bereichert und dadurch immer gemeinnütziger werden möge.

Kritische Beleuchtung der bayerischen Gesetze über das Duell, nach dem Mandate vom Jahre 1779, dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 und dem neuesten Entwurfe eines Strafgesetzbuches, mit besonderem Rückblicke auf das von der Staatsregierung beabsichtigte Institut der Ehrengerichte, ein Beitrag zur Strafgesetzgebung (,) von Konrad Sambaber, Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor zu Aschaffenburg. Nürnberg 1829. bei Riegel und Wieſsner. 30 S. 8. [24 kr.]

Der Verf. tadelt den neuesten Entwurf eines kgl. bayer. Strafgesetzbuches vom J. 1827 in dieser Materie, als zu gelinde in den vorgeschlagenen Strafen. Er will statt der Festungs-, Arbeits- und Zuchthausstrafe, dabey auch Ausstellung am Schandpfahle haben, um so „einer Hydra den Kopf zu vertreten, welche schon die schönsten Blüthen des Staates getödtet hat.“ Doch mehr noch erwartet er von dem beabsichtigten Institut der Ehrengerichte, mit deren Apologie geschlossen wird. Neues kommt auch nicht vor, und so hätte die Schrift wohl ungeschrieben bleiben können.

Chr. Mallinckrodt's allgemeines Handlungsrecht für die Preufsischen Staaten. Dritte, mit den durch die neuere Gesetzgebung veranlafsten Veränderungen vermehrte Ausgabe von einem Preufsischen Justizbeamten. Hamm bei Schulz und Wundermann, 1825. 464 S. 8. [16 gr.]

Das aus zwölf Titeln (nämlich Tit. I. von Kaufleuten, in 11 Abschnitten, S. 1—84. Tit. II. von Mäklern, S. 85—99. Tit. III. von Rhedern, Schiffern und Befrachtern, S. 100—169. Tit. IV. von Fuhrleuten, S. 170—172. Tit. V. von kaufmännischen Sachen und deren Rechten, S. 173—194. Tit. VI. von Wechseln, S. 195—279. Tit. VII. von Handelsbillets und Assignationen, S. 280—288. Tit. VIII. von Haverey und Seeschäden, S. 289—316. Tit. IX. von Versicherungen, S. 317—384. Tit. X. von der Bodmerey, S. 385—399. Tit. XI. von kaufmännischen Strafgesetzen, S. 400—416., endlich Tit. XII. vom Procefs in Handelssachen, S. 417—438.) bestehende Handbuch von Mallinckrodt wurde seiner Zeit von den preufsischen Geschäftsmännern mit vielem Beifall aufgenommen, und verdiente denselben unstreitig, indem es zuverlässig und klar über das preufs. Handelsrecht belehrt; es war darum ein ganz zweckdienliches Unternehmen, die neueren Zusätze oder Abänderungen dieses Handelsrechts gehörig nachzutragen, und dadurch das Buch von Mallinckrodt der jetzigen Zeit anzupassen. Freilich hätte es die Übersicht noch mehr erleichtert, wenn diese Zusätze, statt in einem besondern Anhange, vielmehr überall zu den einzelnen §phen selbst abgedruckt worden wären, und

es bleibt darum wünschenswerth, daſs diese Methode bey der nächsten Auflage beobachtet werden möchte, wo sich denn auch Gelegenheit ergeben wird, manche §§en umzuarbeiten, und so hinzustellen, wie der neueste Zustand der Gesetzgebung in Preuſsen, und vorzüglich die Wissenschaft des Handelsrechts, erfordert.

Dr. Bender.

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

---

1) In der allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1829. Nr. 223. Sp. 499—501.

Über den Besitz unkörperlicher Sachen oder s. g. Gerechtigkeiten und die für den Schutz desselben angeordneten possessorischen Rechtsmittel. Von Karl Albert. — Nr. I. Versuch einer ausführlichen exegetischen Darstellung des possess. interdictum de itinere actuque privato. Leipz. 1826. 8.

Viele der einzelnen Ausführungen werde Jeder als gelungen anerkennen. Dahin rechne Rec. vornemlich die Ausführungen über den animus possidendi bey dieser juris quasi possessio und den Beweis desselben; die strenge Trennung eines wirklichen Besitzes von den Fällen, da Handlungen, wodurch sonst diese Servituten ausgeübt werden, gar nicht in der Ab-

sicht vorgenommen werden, dadurch die einem Grundstücke zustehende Gerechtigkeit auszuüben, und die Trennung dieser Fälle von der wahren, aber injusta possessio, und nicht minder die genaue Bestimmung des Begriffs dieser injusta possessio, und deren Sonderung von der malae fidei possessio. Eine andere Frage aber sey es, ob der Verf. darin Recht habe, wenn er glaube, daſs der violentus usus beim Quasibesitz anders bestimmt sey, wie beim interdictum quod vi aut clam. Eben so möchte der Verf. Widerspruch erfahren, wenn er die durch quasi traditio begründete possessio und den Interdictenbesitz als ganz verschiedene Besitze darstelle. — Eigenthümlich sey des Verfs. Ansicht über den eigentlichen Character des Interdicts. Er verwerfe nämlich die Ansicht, daſs es eine Klage ex maleficio sey; verwerfe aber ebenso die Meinung, nach welcher dazu ursprünglich das Interdict eingeführt wurde, um, wenn Streit ist über das Recht selbst, vorläufig den Besitzstand zu reguliren. Jedoch möchte es Bedenken erregen, daſs so den einzelnen interdicta retinendae possessionis ein ganz verschiedener Character beigelegt werde. (Rec. F.)

2) In der leipz. Lit. Zeit. Jahrg. 1829. Nr. 274 u. 275. Sp. 2185—2198.

Erörterungen practischer Rechtsfragen aus dem gemeinen u. sächsischen Civilrechte u. Civilprocesse, mit Beziehung auf die darüber vom kgl. sächs. Appell. Gerichte ertheilten Entscheidungen. Von F. A. v. Langenn u. Dr. A. S. Kori. Dresden u. Leipzig 1829. 8.

Ein Werk von groſsem practischen und rein wis-

senschaftlichen Interesse. Da schon der Standpunct der Verfasser ihrer Schrift eine Wichtigkeit sichere, welche die Kritik nicht zu scheuen brauche, so beschränkt sich die Anzeige im Allgemeinen auf eine Angabe des Inhaltes der einzelnen Aufsätze, und insbesondere nur Nr. II. und XIX. derselben werden mit einigen Bemerkungen begleitet.

L. L. Z. 1829. Nr. 296. Sp. 2363—2366.

Meine Ansichten wider das deutsche Repräsentativsystem u. über die Hauptursachen der zunehmenden Volksunzufriedenheit, insbesondere über Manches, was päpstelt. — Von Alex. Müller. Ilmenau 1828. 8.

Das Buch enthält 5 Abth.: 1) Neue Demonstration wider das deutsche Repräsentativsystem. Der Vf. entblöde sich nicht, hier unser Verfassungswesen für ein Trugsystem zu erklären. 2) Das bisher in den deutschen Staaten beobachtete Sportelsystem. Die gewöhnlichen Gründe gegen die Sporteln. 3) Blicke auf die zunehmende Wirhsamkeit der röm. kath. Priesterschaft. Mancherley nicht uninteressante Notizen über die Umtriebe der kath. Geistlichkeit in Frankreich, Spanien und den Niederlanden. 4) Über päpstliches Censurwesen. Die revolutionäre Presse gegen Europa's Throne, behaupte der Verf., sey in Rom. 5) Die neuesten Proben von röm. Nuntiaturmaximen — im Königr. Sachsen. Abdruck des k. s. Mandats vom 20. Febr. 1827 mit einigen Bemerkungen über den hierarchischen Geist, welchen der Verf. in einigen §§. dieses Mandats finde.

L. L. Z. 1829. Nr. 321. Sp. 2561—2568.

Umriſs der Justizverfassung im Königr. Sachsen und

in der k. s. Oberlausitz. Von Dr. G. K. Treitschke u. G. W. Schubert. Leipz. 1829. 8.

Ein Buch, wie das vorliegende, sey im Allgemeinen sehr erwünscht; auch müsse Rec. bekennen, daſs das Bestreben der Vff., klar, vollständig und practisch-kurz zu seyn, überall sichtbar geworden sey, daſs ferner die Methode, sich streng, ja meist wörtlich an die organischen Gesetze und übrigen auctorisirten Quellen zu binden (S. VII.), bey diesem Gegenstande die einzig richtige war, und daſs endlich ein fleiſsiges Zusammentragen im Ganzen nicht verkannt werden dürfe. Dagegen könne aber auch nicht verschwiegen werden, daſs 1) auf die logische und sprachliche Darstellung nicht überall genug Fleiſs verwandt worden sey, wodurch doch einige Unklarheiten entstanden seyen, 2) daſs eine Menge kleiner und gröſserer Unrichtigkeiten im Materiellen zurückgeblieben seyen, 3) daſs auch manches Ungehörige und Unnütze sich eingeschlichen habe. Beachtenswerth ist insbesondere die Nachweisung der Unrichtigkeiten und ihre Berichtigung.

L. L. Z. 1829. Nr. 322. Sp. 2571—2575.

Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung. — von G. L. v. Zangen. 2 Thle. Darmstadt 1828 u. 1829. 8.

Der Verf. verbinde und verschmelze in s. Buche die verschiedenen Methoden, die dogmatische Anordnung nach der Aufeinanderfolge der staatsrechtlichen Lehren, welche v. Aretin und Rottek, und die geschichtlich-politische Entwickelung der einzelnen Verfassungen nach der Aufeinanderfolge der einzelnen Staaten, welche Pölitz, in den bekannten ähnlichen Wer-

ken beobachten. Er befolge nämlich in Hinsicht der Aufeinanderfolge der einzelnen deutschen Staaten die von Pölitz angenommene Methode, so dafs er weder im Texte der §§., noch in den Noten die Verfassungsbestimmungen der deutschen Staaten unter einander mische und neben einander stelle, sondern dafs er die Staaten nach einander folgen lasse, wodurch das Besondere jedes einzelnen Staates klar und bestimmt hervorgehoben werde. Der Verf. nähere sich aber auch der aretin- und rotteck'schen Methode darin, dafs er die Hauptbestimmungen der einzelnen Verfassungen unter gewisse einzelne Abschnitte bringe. Die Ausführung sey sehr gut gelungen, ein bestimmter Überblick über die Eigenthümlichkeiten in den einzelnen Bestimmungen jeder einzelnen Verfassung vermittelt, zugleich aber die Vergleichung der verschiedenen Bestimmungen über denselben Gegenstand erleichtert.

3) In den gött. gel. Anz. Jahrg. 1829. St. 207. S. 2063 u. 2064.

Lehrbuch des kgl. sächs. Privatrechts. Von Dr. Christ. Gottl. Haubold. Zweite verm. Ausg. von Dr. K. F. Günther. Leipz. 1829. 8.

Andeutung der Vermehrungen, welche diese Ausgabe durch den Herausgeber erhalten hat. Diese seyen äufserst zahlreich und von der gröfsten Erheblichkeit, und das Buch habe dadurch an practischer Brauchbarkeit sehr gewonnen.

G. g. A. 1829. St. 208. S. 2065—2074.

Neues Archiv des Criminalrechts. Herausgeg. v. Ch. G. Konopak, C. J. A. Mittermaier u. K. F. Rofshirt. Bd. X. Halle 1828 u. 1829. 8.

Bezeichnung der „Leistungen des vorliegenden, in vielfacher Hinsicht höchst lehrreichen Bandes", mit allgemeinen Urtheilen über deren Werth.

4) In der jen. Lit. Zeit. Jahrg. 1829. Nr. 220. Sp. 317—320.

Betrachtungen über den Eid — von Fried. Bayer. Nürnb. 1829. 8.

Der Verf. äufsere in seinem ganzen Vortrage sehr geringe Erfahrung, sehr wenig tieferes Forschen, sowohl in der Praxis, als in der Wissenschaft. Wie unbewandert der Verf. in der Literatur sey, erhelle daraus; dafs er nur die bayerische Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu Grunde lege. Rec. vermisse ferner die so nothwendigen kritischen Reflexionen aus dem Gebiete allgemeiner und besonderer Philosophie. Überhaupt seyen die vom Verf. aufgestellten Grundsätze und Begriffe äufserst unrichtig und mangelhaft, und zeugten von keinem grofsen Forschungsgeiste. (Rec. R.)

J. L. Z. 1829. Nr. 222. Sp. 329—332.

Der Dienst der deutschen Justizämter oder Einzelrichter, von Dr. W. H. Puchta. Th. I. Erlangen 1829. 8.

Der Vf. habe zwar zunächst nur angehenden Rechtsgeschäftsmännern, die sich entweder selbst dem Dienste eines Justizbeamten widmen oder doch mit demselben vertraut machen wollen, eine Anleitung zur Geschäftspractik dieser Beamten geben wollen; aber mehr geleistet, als dieses. Er habe, als ein in der Theorie so festgestellter und seine Amtsgeschäfte mit Umsicht, Liebe und Gewissenhaftigkeit betreibender langjähriger Beamter, so viele durch Erfahrung bewährte Bemerkun-

gen über das Zweckmäfsige bey der Amtsführung und über Rechts- und Verfassungspolitik beigefügt, daſs diese Schrift auch dem bereits erfahrenen Einzelrichter selbst nützlich, und dem Staatsmanne, der in Justizverfassungssachen zu thun hat, sehr interessant seyn werde. (Rec. F. M.)

J. L. Z. 1829. Nr. 222. Sp. 332—334.

Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, herausgeg. von dem Criminaldirector Hitzig. Sieben Hefte. Berl. 1828 u. 1829. 8.

Die Absicht des Unternehmers sey, an lebendigen Beispielen zu zeigen, wie sich die Criminalpraxis in Deutschland und im Auslande gestalte. Einen zweiten nicht unbedeutenden Nutzen biete aber das Werk dadurch dar, daſs die ausführlich mitgetheilten Urtheile der Gerichte und Spruchcollegien, wenn gleich nicht sämmtlich, doch zum groſsen Theile als musterhaft zu betrachten seyen und also angehenden practischen Rechtsgelehrten auch als Muster dienen könnten. In dieser Beziehung wäre es wünschenswerth, wenn der Herausg. auch öfter musterhaft abgefaſste Vertheidigungsschriften mittheilte. Vorzüglich nützlich aber würde es seyn, wenn aus den verschiedenen deutschen Ländern eine Reihe von Urtheilen in Bezug auf die täglich vorkommenden Verbrechen mitgetheilt würden, wenn auch nur in kurzen Andeutungen. Die Nachrichten, welche von dem Zustande der ausübenden Strafrechtswissenschaft im Auslande in diesen Heften mitgetheilt werden, seyen ebenfalls zweckmäſsig gewählt und äuſserst instructiv. (Rec. F. K. v. St.)

5) In den Jahrbb. f. wiss. Kritik. Jahrg. 1829. Bd. II. Nr. 96 u. 97. Sp. 761—776.

1. Handbuch der psychischen Anthropologie mit vorzüglicher Rücksicht auf das Praktische u. die Strafrechtspflege insbes. bearb. von H. B. v. Weber. Tübingen 1829. 8.
2. Über die Zurechnung u. die Aufhebung derselben durch unfreie Gemüthszustände, v. Jarcke (in Hitzig's Zeitschr. f. die Crim. Rechtspfl. in den preuſs. St. H. XXI. XXII. u. XXIII.)
3. Actenmäſsige Darstellung merkwürd. Verbrechen von Ans. v. Feuerbach. 2ter Bd. Gieſsen 1829. 8.

Von den vielen neueren Werken über die Zurechnung hebe Rec. die genannten drey hervor, um an die Angabe ihres wesentlichen Inhaltes einige Bemerkungen über die bezeichnete Lehre anzuknüpfen. Man könne sie, in der Art, wie sie hier zusammengestellt worden, so betrachten, daſs die erste Schrift das Allgemeine; die zweite das Besondere; die dritte das Einzelne, übrigens aber jede dieser Kategorien die beiden anderen als nothwendige Momente zu ihrem Gegenstande habe. Die Bearbeitung der ersten Schrift erscheine, nach dem Plane derselben, in doppelter Hinsicht beschränkt, durch den Zweck einer besonderen Beziehung auf das Strafrecht und durch die Ansicht, daſs hier nur eine auf Erfahrung beruhende s. g. psychische Anthropologie, nicht eine höhere Lehre vom Geiste geliefert werden dürfe, indem beide getrennt werden, ohne daſs in der Art der Trennung, so wie in der Art der Behandlung über den Standpunct Empirismus, in der höheren Potenz der kritischen Philosophie hinausgegangen wer-

de. Bleibe man aber bey dem Plane des Werkes stehen, so sey zu rühmen, dafs in der Betrachtung der Äufserlichkeit auf dem Gebiete der Erfahrung des Lebens und Treibens der Menschen eine Reihe gegründeter Bemerkungen und gelungener practischer Anwendungen mitgetheilt werden, welche der Criminalist mit Dank annehmen, und je mehr sie vom blos anthropologischen Standpuncte aus als Ergebnifs hervorgehen, auch mit einer höheren Geisteslehre in Verbindung setzen kann, welche jene Erfahrungen anerkennt, ohne sie zu dem hauptsächlichen Gegenstande ihrer Forschung zu machen, sie vielmehr ihrem untergeordneten Gebiete überlassend.

Der Verf. der zweiten Schrift habe die Zuständigkeit der Rechtsgelehrten, in der Lehre der Zurechnung selbstständig zu entscheiden, durch seine eigene höchst beachtenswerthe Arbeit auf eine noch überzeugendere Weise dargethan, als durch die dafür angeführten Gründe, denen sich manche erhebliche entgegenstellen, und auf bessere Weise als gewöhnlich gegen ihn vertheidigen liefsen. Die zum Beweise seiner Behauptungen angestellten Prüfungen bekannter Gutachten über zweifelhafte Seelenzustände mehrerer Verbrecher neuerer Zeit, so wie der ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse, seyen in mehrfacher Hinsicht sehr lehrreich und verdienten wohl beherzigt zu werden.

In der dritten Schrift sey auch besondere Sorgfalt auf die Erörterung der Lehre von der Zurechnung und der diese leztere ausschliefsenden Gründe verwendet, und der berühmte Schriftsteller habe sich ein neues Verdienst erworben, indem er die jezt eben im höhe-

ren Grade als vorher streitigen Fragen zum Gegenstande seiner besonderen Aufmerksamkeit gemacht habe und nicht nur gelegentlich sehr beachtenswerthe allgemeine Bemerkungen vorlege, sondern auch deren Anwendbarkeit darthue, theils in der Beurtheilung vorliegender Rechtsfälle, theils durch Vergleichung mit entgegengesezten Ansichten." (Rec. J. F. H. Abegg.)

Jahrbb. f. wiss. Kritik. 1829. Bd. II. Nr. 110. Sp. 876—880.

Über die Markgenossenschaften. Von Dr. K. F. L. v. Löw. Heidelberg 1829. 8.

Eine genauere Erörterung der auf die Marken sich beziehenden Rechtsverhältnisse. wie sie sich in dem 11. und den folgenden Jahrhh. vorfinden. Eine eigentliche Geschichte der Marken habe sich der Verf. für eine spätere Abh. aufbehalten. Folgen einige Andeutungen über die genannten Verhältnisse, um auf diese interessante Schrift aufmerksam zu machen. (Rec. G. Phillips.)

Jahrbb. f. wiss. Kritik. 1829. Bd. II. Nr. 112—114. Sp. 891—903 u. 905—912.

1. Denkschrift für die Aufhebung des den kath. Geistlichen vorgeschriebenen Cölibates. Freib. 1828. 8.
2. Beleuchtung der Denkschrift u. s. w. Heidelberg u. Leipz. 1828. 8.
3. Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bey den christlichen Geistlichen u. s. w. von Dr. J. A. Theiner u. A. Theiner. Bd. I. u. II. Altenburg 1828. 8.

Zweiter Artikel. (Die Nachweisung des ersten Artikels über die in Nr. 3. behandelte Geschichte des Cölibates s. in unseren Jahrbb. Bd. XII. S. 296 ff.) In die-

sem Artikel wird näher berichtet über die Schriften Nr. 1. u. 2., welche die Gründe für und gegen Aufhebung des Cölibatsgesetzes, und über die zu solcher Aufhebung berechtigte Behörde verhandeln. Jene Gründe für und wider werden geistreich und consequent gewürdigt. (Rec. Carové.)

6) In den heidelb. Jahrbb. d. Lit. Jahrg. 1829. Heft 9. S. 856—878. u. Heft 10. S. 954—976.

Kritischer Commentar über das Kirchenrecht, frei bearbeitet nach Anton Michl's Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten. Von Dr. Fr. Ant. Frey. Th. I. zweite verm. u. verb. Aufl. Kitzingen 1823. Th. II. Zweite unveränd. Aufl. 1823. Th. III. Zweite unveränd. Aufl. 1824. Th. IV. Fortgesezt v. Dr. Jos. Scheill. Erste Abth. 1826. 2te Abtheil. 1828. 8.

Nach dem Titel sey das Werk nach Michl's bekanntem Vorlesebuch bearbeitet; allein wer beide Systeme mit einander vergleiche, werde sich überzeugen, daſs der Commentar durchaus nicht der Ordnung von Michl, besonders der Aufl. von 1816, treu geblieben sey, sondern vielmehr ein eigenes System befolge. Es wird daher eine gedrängte Übersicht jedes einzelnen Bandes gegeben, an die sich einzelne Bemerkungen anreihen, welche nur die auffallendsten Abweichungen von der richtigeren Ansicht zum Gegenstande haben und Verweisungen auf andere Werke enthalten sollen, das feinere Detail dem Nachdenken und Studium der Leser überlassend. Zuvor wird aber noch bemerkt, daſs das Kirchenrecht der Protestanten, dessen Bearbeitung nach dem Titel des Buchs auch mit erwartet

werden müsse, mit Ausnahme der unvollständig und ohne Literatur aufgezählten symbolischen Bücher, der Lehre vom Subjecte der Kirchengewalt und eines falschen Unterschiedes zwischen dem katholischen und protestantischen Beichtsiegel, ganz übergangen sey. Das Bestreben des Fortsetzers Dr. Scheill, in die Fußstapfen des sel. Frey nachzufolgen, sey gelungen, und er habe seinen Vorgänger in Vertheidigung des Curialismus weit übertroffen. Die an mehreren Orten vorgebrachten Schmähungen gereichten ihm nicht zur Ehre. Seine Schreibart sey breit, weitschweifig und sich oft wiederholend. (Rec. Dr. Uihlein.)

Heidelb. Jahrbb. 1829. Heft 9. S. 879 u. 880.

Das philosophische Strafrecht begründet auf die Idee der Gerechtigkeit. — v. Hein. Richter. Leipz. 1829. 8.

Wenn der Ref. auch eine ausführliche Anzeige und Beurtheilung dieser Schrift anderen kritischen Blättern und Zeitschriften überlassen müsse, so glaube er doch auch seinerseits, die Aufmerksamkeit des Publicums auf eine Arbeit richten zu dürfen und müssen, welche ein rühmliches Zeugniſs von dem Scharfsinne und den Kenntnissen des Verfs. sey, und hebe zu diesem Zwecke einige Hauptstellen aus der Schrift heraus. Zuweilen wollte es dem Ref. scheinen, daſs der Vf. der Darstellung noch nicht vollkommen Meister sey.

Heidelb. Jahrbb. 1829. Heft 9. S. 881—884.

1. Geschichtliche Darstellung der Staatsverfassung des Groſsherzogthums Baden und der Verwaltung desselben. Nach Quellen bearbeitet u. mit Urkunden belegt von Erwin Joh. Jos. Pfister. Th. I. Die

Re-

Regierung Karl Friedrichs 1806—1811. Heidelb. 1829. 8.

2. Das Staatsrecht des Königr. Würtemberg v. Rob. Mohl. Th. I. Das Verfassungsrecht. Tübingen 1829. 8.

1. Kurze Bezeichnung des Inhaltes des ersten Theiles und Andeutung des Inhaltes der noch zu erwartenden 3 Theile.

2. Kurze Inhaltsanzeige mit Einschaltung einiger Bemerkungen. Der vorliegende erste Theil des Werkes zeichne sich eben so sehr durch den Vortrag, als durch die Gründlichkeit der Arbeit aus. (Rec. Zachariä.)

Heidelb. Jahrbb. 1829. Heft 9. S. 885.

Chronologisches Verzeichniſs der Verfassungsurkunden älterer und neuerer Zeit. Von Gust. Wilh. Hugo. Heidelberg 1827. 4.

Diese Schrift sey eine verbesserte und vervollständigte Ausgabe der in Pölitz's bekanntem Werke: die Staatswissenschaften etc. Th. IV. enthaltenen chronol. Tabelle.

Heidelb. Jahrbb. 1829. Heft 9. S. 886.

Regierungslehre. Zweiter Band. Erste Abth. Von Dr. K. S. Zachariä. Heidelberg 1829. 8.

Der Verf. sey auch in diesem, das Völkerrecht u. Weltbürgerrecht enthaltenden Theile dem Plane treu geblieben, den er in den früheren Bänden des Werkes befolgt habe, überall die Politik mit dem Rechte zu verbinden und die Resultate der Theorie durch geschichtliche Thatsachen zu bestätigen. (Anzeige des Verfassers.)

Heidelb. Jahrbb. 1829. H. 11. S. 1087 — 1094.

Dr. F. C. Th. Hepp, kritische Darstellung der Strafrechtstheorien, nebst einem Versuch über die Möglichkeit einer strafrechtlichen Theorie überhaupt. Heidelberg 1829. 8.

Selbstanzeige des Verfs., in welcher derselbe eine kurze Angabe des Inhalts der Schrift und seines Ideenganges mittheilt.

7) In der krit. Zeitschrift f. Rechtswissenschaft. Bd. V. H. 3. Stuttg. 1829. 8.

S. 325 — 351.

Ph. G. L. W. Waldeck, Controversen - Entscheidungen des gemeinsch. Ob. App. G. des H. Braunschweig u. der Fürstenth. Waldeck, Pyrmont, Lippe u. Schaumburg - Lippe, zu Wolfenbüttel. Th. I. Braunschweig 1827. 8.

Unter den mehreren während des lezten Jahrzehends erschienenen Sammlungen pract. Erörterungen von Rechtsfällen, die bey den obersten Gerichtshöfen deutscher Bundesstaaten entschieden worden sind, zeichne sich die vorliegende besonders vortheilhaft aus; zunächst durch das vorzügliche Interesse, welches den sämmtlichen darin enthaltenen Aufsätzen schon ihrem Gegenstande nach zukomme, in welcher Hinsicht den dem öffentlichen Rechte angehörigen oder wenigstens nahe damit verwandten ein um so gröſserer Werth beizulegen sey, je dürftiger das Ergebniſs der Bundestagsprotocolle für die Ausbildung eines deutschen Territorial - Staatsrechtes von Jahr zu Jahr werde; dann aber auch in Ansehung der Bearbeitungsweise des Verfs., welchem man vorzugsweise das Verdienst eines sehr ge-

drängten und doch meist völlig ausreichenden Vortrags der factischen Grundlage der mitgetheilten Erkenntnisse, so wie einer zwekmäfsigen, die authentische Form der Entscheidungen des O. A. G. mit ihren Gründen nicht beeinträchtigende Einverleibung derselben in seine eigenen Betrachtungen, und in Beziehung auf diese einer umsichtigen und gehaltvollen Erörterung der einschlagenden Rechtspuncte, gewifs nicht versagen könne; endlich und ganz besonders um der inneren Würdigkeit der Erkenntnisse des O. A. G. selbst willen; die nicht nur von sehr gründlichen Vorarbeiten Zeugnifs gäben, sondern auch einen so reinen und unabhängigen Sinn für das Recht und dessen strenge Aufrechthaltung gegen jede Art der Verletzung bewährten, dafs, wenn die sämmtlichen obersten Gerichte in den deutschen Staaten beharrlich in demselben Geiste handelten, man sich davon die erfreulichsten Folgen für die immer festere Begründung und dauernde Erhaltung des allgemeinen, durch die Bundesverfassung so unvollkommen geschüzten, Rechtszustandes in dem gemeinsamen Vaterlande versprechen dürfe. — Der Vf. bezeichne als ausschliefsenden Gegenstand seiner Sammlung: Controversen - Entscheidungen des O. A. G., und als einen formalen Zweck derselben, sie zu einem Promptuarium solcher Entscheidungen zu erheben; er sey jedoch dieser zweifachen Bestimmung seiner Schrift nicht allenthalben treu geblieben, und insonderheit wäre es dem lezterwähnten Zwecke entsprechender gewesen, die Mittheilung einer gröfseren Anzahl von Erkenntnissen mancher damit nicht unmittelbar zusammenhängenden Ausführung vorzuziehen. Die in diesem

Bande enthaltenen 17 einzelnen Aufsätze werden speciell beurtheilt. (Rec. Dr. B. W. Pfeiffer.)

S. 352—356.

G. Fr. Puchta, über den Namen der s. g. Lex Galliae cisalpinae. (In dess. civ. Abhh. Nr. II.)

Derselbe, über die Lex rubria (in Hugo's civ. Mag. Bd. VI. H. 1.).

Der Verf. hatte in der ersten Abh. die Meinung aufgestellt, der wahre Name des gewöhnlich lex Galliae cisalpinae oder de Gallia cisalpina genannten Volksschlusses sey lex rubria. Diese Meinung wurde von Mehreren, namentlich von Hugo (Rechtsgesch. neueste Aufl. S. 7.), gebilligt; gegen dieselbe aber erklärte sich Klenze (in s. Commentar zu den fragm. legis serviliae repet. Berol. 1825. S. 21. u. 39.) Gegen diesen Widerspruch Klenze's ist nun die zweite Abh. P.'s gerichtet. Rec. giebt den status controversiae mit Gründen und Gegengründen beider Partheien vollständig, weil er glaube, daſs durch die blose Ansicht und Erwägung derselben jeder dir Sache irgend begreifende Leser von der Richtigkeit der puchta'schen Vermuthung überzeugt werden müsse. (Rec. E. Huschke.)

S. 356—372.

Müller, Beiträge zur Lehre vom Pfandrechte (im Archiv f. civ. Praxis, Bd. XI. S. 385.)

Nr. I. dieser Beiträge handle von dem, was der offerirende Pfandgläubiger zu zahlen habe. Nr. II. suche den Grundsatz zu rechtfertigen, daſs auch der frühere Pfandgläubiger das jus offerendi gegen den späteren, wie dieser gegen jenen, auszuüben befugt sey. Nr. III. beschäftige sich mit der Verpfändung einer fremden Sa-

che, und sey wesentlich gegen eine von dem Rec. (Mayer) früher (im Archiv für civ. Prax. Bd. IX. S. 246 ff.) vertheidigte Ansicht gerichtet. Der Rec. will daher auch nur diesen wesentlichen Inhalt näher prüfen, und vertheidigt nun seine Ansicht gegen die Einwendungen des Verfs.

S. 372—383.

Ge. Fr. Puchta, das Gewohnheitsrecht. Erster Th. Erlangen 1828. 8.

Die vom Verf. gewählte Behandlungsweise habe den nicht unbedeutenden Nachtheil, daſs derselbe in seinem ersten Buche nothgedrungen Manches vorwegnehmen müsse, was eigentlich erst in den folgenden Büchern die rechte Stelle finde, und demohngeachtet hie und da nicht die volle Klarheit zu erreichen vermöge. Ein anderer Nachtheil sey, daſs schon im ersten Buche die ausführliche Erörterung über die bedeutenderen Stellen vorkomme, welche die röm. Rechtsquellen für die Lehre vom Gewohnheitsrecht darbieten, während von diesen Stellen erst in den folgenden Büchern Gebrauch gemacht werde. Rec. (Unterholzner) befolgt einen andern Gang, indem er von den vom Verf. im zweiten Buche vorgetragenen Sätzen ausgeht, dieselben mit theils beistimmenden, theils bestreitenden Bemerkungen begleitet, und dann noch Einiges über die vom Verf. gegebene Geschichte des Gewohnheitsrechts bemerkt.

S. 384—422.

1. A. v. Braunmühl, über den Zweikampf im Allgem., und über die deſsfallsige Strafgesetzgebung in Baiern, mit bes. Beziehung auf die Studieren-

den und auf die Militär-Ehrengerichte. Landshut 1826. 8.

2. H. Stephani, wie die Duelle, diese Schande unseres Zeitalters, auf Universitäten so leicht wieder abgeschafft werden könnten. Leipzig 1828. 8.

Nach einer kurzen Andeutung der Gründe, warum die bisherigen Bemühungen der Gesetzgebung, die Duelle zu verbannen, vergeblich waren, theilt der Rec. seine Ansicht über die Sache dahin mit: Vermöge der Staat nicht, den Beleidigten vor Neckereien und Verachtung seiner Standesgenossen völlig zu sichern, so könne er das einzige Mittel, welches diesen Schutz zu gewähren im Stande sey, mit Recht nicht für ein Verbrechen erklären und als solches bestrafen. Das Streben der Regierungen müsse demnach dahin gehen, zu bewirken, dafs die Ansichten der Genossen der höheren Standesehre sich verändern, dafs diese Genossen selbst das Duell verabscheuen und ein anderes Mittel der Ehrenrettung unter sich anerkennen, und bey vorkommenden Ehrenverletzungen in Anwendung bringen. Aus diesem Gesichtspuncte werden sodann die angeführten Schriften beurtheilt. Beide hätten das mit einander gemein, dafs sie keine rechtlich dogmatischen Darstellungen von dem Zweikampfe, keine Monographien von diesem seyen; weſshalb man eine nähere wissenschaftliche Entwickelung der rechtlichen Natur des Duells, oder auch nur eine Nachweisung der Ansichten Anderer über diese Natur in ihnen vergeblich suche. Beide Schriften hätten die lobenswerthe Tendenz, den Zweikampf auszurotten.

Über Nr. 1. insbesondere spricht Rec. sein allge-

meinen Urtheil dahin aus: dafs der allgemeine Theil der Schrift zwar den guten und rechtlichen Gesinnungen des Verfs. Ehre mache, aber durchaus nichts Neues von Interesse enthalte; dafs dagegen der besondere Theil, welcher sich mit der bayerischen Gesetzgebung über Duelle beschäftigt, wegen der klaren und ziemlich ausführlichen Darstellung der bayerischen Gesetze gewifs einem Jeden höchst willkommen seyn werde, obwohl die eigenen Vorschläge des Verfs. eben so wenig zum Ziele führen dürften, als dieses die bestehenden Normen in Bayern, wie der Vf. selbst anerkenne, zu thun vermögen; der Rec. sey vielmehr überzeugt, dafs wenn der mitgetheilte Entwurf eines Ehrengerichtes wirklich ins Leben eingeführt würde, er weit nachtheiligere Folgen haben würde, als die jezt in Bayern bestehende Gesetzgebung.

Nr. 2. zerfällt in 7 Absch. I. „Über die Entstehung und Ausbildung des Zweikampfs überhaupt.“ Eine geschichtlich nicht tief eingehende Ausführung. II. „Über die Ursachen der Fortdauer des Zweikampfes in unseren Tagen überhaupt.“ Sehr interessant. Die hier vom Verf. gemachten Vorschläge dürften, wie Ref. glaubt, allein vermögend seyn, die Zweikämpfe nach und nach zu vermindern und einst ganz zu vertilgen. III. „Über die Verpflanzung des Zweikampfs auf deutsche Universitäten und die Ursachen ihres dortigen Fortbestandes.“ IV. „Warum die Zweikämpfe auf Univ. für eine wahre Schande unseres Zeitalters zu halten sind.“ V. „Warum eigentlich der Zweikampf bis jezt — noch immer nicht abgeschafft werden konnte.“ Von III — V: kurze Relation des Inhaltes. VI. „Durch welche Mit-

tel können die geheimen Orden und Zweikämpfe nur allein sicher und leicht auf allen Univ. abgeschafft werden?" So sehr Ref. auch dem Verf. hinsichtlich der Grundidee beistimme, nach welcher die Organisation der Studierenden auf Univ. geschehen solle, und so sehr er auch überzeugt sey, dass man nur auf dem vom Vf. vorgeschlagenen Wege zu einem wünschenswerthen Resultate gelangen könne; so könne er doch in Ansehung der Ausführung der Grundidee den Ansichten des Verfs. nicht durchgehends beitreten, indem dieser in manchen Puncten zu weit gehe. VII. „Die Ausführbarkeit dieser Vorschläge wird historisch nachgewiesen." Der Verf. erzähle hier die von den jenaer Studenten im J. 1792 auf seinen Vorschlag gemachten Versuch, die Duelle und die geheimen Orden auf eine in dem vorigen Abschnitte vorgeschlagene Art abzuschaffen, und das Mislingen dieses Versuches, weil die erlauchten Erhalter der Univ. in das Begehren der Studierenden nicht eingiengen. (Rec. S. Jordan.)

S. 422—429.

Hufnagel und Scheurlen, die Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten, dargestellt von Geschäftsmännern der einzelnen Staaten u. herausgeg. von etc. Bd. I. Tüb. 1829. 8.

Der Mitherausgeber Scheurlen macht durch Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Vorrede des vorliegenden ersten Bandes mit der Veranlassung und dem Plane dieser Sammlung bekannt, und fügt diesem dann noch eine Übersicht des Inhaltes der einzelnen Umrisse, welche dieser Band giebt, bey.

S. 429—433.

A. S. G. Coffinières, traité de la liberté individuelle. Paris 1828. 8. rec. v. R. Mohl.

S. 434—440.

Actenmäſsige Darstellung nebst Vertheidigung in Untersuchungssachen gegen — E. F. Hoffmann, wegen Einmischung in die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage von 1826 etc. Heidelb. (1829) 8.

Kurzer Überblick des Factischen und Mittheilung der Ansicht des Rec. (R. Mohl.)

S. 440 u. 441.

Kritische Beleuchtung der „actenmäſsigen Darstellung etc.“ Heidelberg (1829) 8.

Der Verf. beschäftige sich hauptsächlich mit der Vertheidigung Hoffmann's in zwey Puncten, welche in dem, der vorgenannten Schrift beigegebenen, Gutachten der heidelb. Juristenfacultät nicht genug beachtet seyen — weil sie ihr von allzu geringem Gehalte erschienen. (Rec. R. Mohl.)

S. 441—445.

R. Mohl, das Staatsrecht des KR. Würtemberg. Erster Theil. 1829. 8.

Anzeige des Vfs., in welcher über Bedürfniſs eines solchen Buches, über die Behandlung des Gegenstandes und über den allg. Inhalt des ersten Bandes desselben kurze Nachricht gegeben wird.

S. 446—450.

Unter II. „Aufforderung an alle deutschen Gerichtshöfe und Spruchcollegien“ (um Mittheilung eines kurzen Auszugs aus allen Relationen in Strafsachen) aus Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege.

III.

Beförderungen und Ehrenauszeichnungen.

Hr. Geheime Hofrath u. Professor Dr. Maurer zu München ist, mit Beibehaltung seiner Professur, zum Staatsrath im ordentlichen Dienst ernannt worden.

Hr. Dr. Adolph Aug. Fried. Rudorff, bisher Privatdocent zu Berlin, ist zum außerordentlichen Professor der Rechtsw. an der Univ. daselbst ernannt worden.

Hr. Dr. Albrecht, bisher außerordentlicher Professor der Rechtswissenschaft zu Königsberg, ist als ordentlicher Professor der Rechtsw. und außerordentlicher Beisitzer des Spruchcollegiums an die Universität Göttingen berufen worden.

Belohnung.

Se. Majestät, der König von Sachsen, haben dem Gerichtsamtmann und Elbzollrichter Benedict zu Wittenberg für seine Schrift: Nachweisung der Widersprüche, in welchen die kursächsischen Proceſsordnungen von 1622 und 1724, mithin aber auch der gemeine deutsche Proceſs mit ihrem Grundprincip der Verhandlungsmaxime stehen. Nebst Gesetzesvorschlägen (Ilmenau), welcher Schrift schon früher der darauf gesezte erste Preis von 100 rthlrn. zuerkannt worden war, — als Beweis Allerhöchst Ihrer besondern Zufriedenheit, ein Ehrengeschenk von 20 Stück Antonsd'or überreichen lassen.

IV.

Verzeichniſs der neuesten juristischen Schriften.

Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, im Vereine mit mehreren Gelehrten des In- und Auslandes herausgeg. von Dr. Carl Eduard Weiſs. Erster Band. Erstes Heft. Frankf. a. M., Brönner'sche Buchhdl. 30¼ Bg. gr. 8. geh. 2 fl. 6 kr.

Archiv für das Civil- u. Criminalrecht der Kgl. Preuſs. Rheinprovinzen. Dreizehnter Band. Drittes Heft oder Neue Folge Sechster Band. Drittes Heft. Köln, Schmitz. (Mit d. J. Z. 1829.) 6 Bg. gr. 8. geh. der Bd. v. 4 H. 4 fl. 12 kr.

Archiv für die civilist. Praxis. Herausgeg. von Dr. F. v. Löhr, Geh. Reg. R. u. Prof. zu Gieſsen, Dr. C. J. A. Mittermaier, Geh. R. u. Prof. zu Heidelberg, Dr. A. Thibaut, Geh. R. u. Prof. zu Heidelberg. Zwölften Bandes drittes Heft. Heidelb., Mohr. (Mit d. J. Z. 1829.) 10 Bg. geh. der Bd. v. 3 H. 3 fl.

Bayer, Dr. Hieronymus, (ö. o. Prof. d. R. zu München), Theorie der summarischen Processe, mit Ausschluſs des Concursprocesses, zunächst für seine Zuhörer bestimmt. München, Weber. 15 Bg. gr. 8. geh. 2 fl. 12 kr.

Behr, Dr. Wilh. Jos., (erster Bürgermeister zu Würzburg), Bedürfnisse und Wünsche der Bayern, begründet durch freimüthige Reflexionen über die Verfassung, die Gesetzgebung und Verwaltung des bayerischen Staates. Beigefügt ist als Zugabe: Versuch des Grundrisses einer Verfassung für Monarchieen. Stuttg., Franckh. 20½ Bg. gr. 8. geh. 2 fl. 24 kr.

Beiträge zur Kenntniſs des Schlesischen Provinzial-

Rechts für Geschäftsmänner. Breslau, Leuckart. 14½ Bg. kl. 8. 20 gr.

Benedict, Fried. Aug., (K. Preuss. Gerichtsamtmann u. Elbzollrichter in Wittenberg), Handbuch der gerichtlichen Würderungskunde; zum Gebrauch für Richter u. Advokaten bei gerichtlicher Abschätzung aller Arten von Grundeigenthum u. Gerechtigkeiten, bei Ermittelung des nothwendigen Beilasses und bei Beurtheilung der, über dergl. Geschäfte aufgenommenen Verhandlungen. Leipzig, Baumgärtner. 21 Bg. gr. 8. 1 rthlr. 16 gr.

Funke, Dr. Gottlob Leberecht, (Adv. zu Chemnitz), Beiträge zur Erörterung practischer Rechtsmaterien, mit Berücksichtigung des sächs. Rechts. Chemnitz, Starke. 16 Bg. kl. 8. 1 rthlr.

Hartitzsch, Dr. Adolph Karl Heinrich von, (K. Sächs. Oberhofg. R.), Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Erbrechts. Leipzig, Sehrig. 16 Bg. gr. 8. 1 rthlr.

Jahrbücher der Gesetzgebung u. Rechtspflege in Sachsen, herausgeg. vom Prof. Dr. Adolph Martin zu Jena. Erster Jahrg. 1828. drittes Heft. Neustadt a. d. O., Wagner. (Mit d. J. Z. 1829.) 9 Bog. gr. 8. Drey Hefte 2 rthlr.

Kraut, Wilh. Theodor, (ausserord. Prof. d. R. zu Göttingen), Grundriss zu Vorlesungen üb. das deutsche Privatrecht mit Einschluss des Lehnrechts nebst beigefügten Quellen. Göttingen, Dieterich. 25¾ Bg. gr. 8. 2 rthlr.

Lancizolle, Dr. Carl Wilh. von, (ordentl. Prof. d. R. an der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Univ. zu Berlin),

Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- u. Territorial-Verhältnisse vor dem französ. Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen u. der gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes u. der Bundesstaaten. Zusammengestellt von —. Berlin, Dümmler. 15 Bg. gr. 8. geh. 1 rthlr.

Magazin, civilistisches, vom Geheimen Justiz-Rath Ritter Hugo in Göttingen. Sechsten Bandes zweytes Heft. Berlin, Mylius. 8½ Bg. kl. 8. 8 gr.

Mayer, Dr. M. S., (ausserord. Prof. d. R. zu Tübingen), die Litis Contestatio geschichtlich dargestellt. Erste Abtheil. Stuttgart, Metzler. 10¼ Bg. gr. 8. 1 fl. 30 kr.

Pöhls, Meno, (A. M. et J. U. D.), Darstellung des gem. deutschen u. des hamburgischen Handelsrechts für Juristen u. Kaufleute. Dritter Bd. Seerecht. Erster Theil. Hamburg, Hoffmann u. Campe. 24½ Bg. gr. 8. 4 rthlr. 16 gr. Rest 2r Th.

Regnault, E., (Adv. am K. Gerichtshofe zu Paris), das gerichtliche Urtheil der Ärzte über zweifelhafte psychische Zustände, insbesondere über die sogenannte Monomanie, juristisch-psychologisch beleuchtet von —. Aus dem Franz. übersezt von Dr. Bourel. Mit einem Anhange von Dr. F. Nasse, Geh. Med. R. u. Prof. zu Bonn. Cöln, Pappers. 12 Bg. gr. 8. geh. 1 rthlr.

Reinicke, J. G., Handbuch des Königl. Sächs. Steuer-Rechts. Erste Abth. Merseburg, Röwer. 15 Bg. gr. 8. 1 rthlr. 8 gr.

Schepers, A., (K. Preuss. Oberlandesgerichts-Assessor), über hypothekarische Protestationen. Hamm, Wundermann. 3 Bg. gr. 8. geh. 6 gr.

Schlegel, J. F. W., (Kgl. Dän. Conferenzrath u. Prof. d. R. auf der Univ. zu Kopenhagen, auſserord. Assessor des höchsten Gerichts, Comm. vom Dannebrog, u. s. w.), Staats-Recht des Königreichs Dänemark u. der Herzogthümer Schleswig, Holstein u. Lüneburg, mit steter Berücksichtigung der ältern Verfassung dieser Länder. Aus dem Dänischen übersezt von F. H. W. Sarauw, Kammerrath u. Amtsverwalter. Erster Theil. Schleswig, Taubstummen-Institut. (Mit d. J. Z. 1829.) 43 Bg. gr. 8. 3 rthlr.

Schuster, Mich., (der Weltweisheit u. sämmtl. Rechte Doctor, k. k. Rath, k. k. ö. u. o. Prof. d. österr. bürgerl. R. u. s. w.), I. Wie ist das Compensations-Recht geltend zu machen? II. Ist der Übernehmer eines verpfändeten Grundstückes den Hypothekar-Gläubigern persönlich, folglich mit seinem Vermögen verpflichtet? Zwey Abhh. von —. Wien, von Mösle. 10 Bg. gr. 8. 1 rthlr.

Seidensticker, C. W., Dr., de oneribus realibus quae vocantur diss. inaug. jurid. Gott., Dieterich. 3¼ Bog. gr. 8. 6 gr.

Span, Joh. Ludw., (J. U. L. und Adv. ordin. zu Frankf. a. M.), der freien Stadt Frankfurt a. M. Wechsel-Recht, aus dasigen Statutis, sonderlich der jüngsten Wechsel-Ordnung de 1739, methodice verfasset u. mit dem gemeinen Wechsel-Recht überall verglichen, folglich zugleich als eine Einleitung zu dem letztern eingerichtet, auch mit einem vollständigen Register versehen. Zweite Aufl. mit Anmerkungen von einem praktischen Juristen. Frankf. a. M., Schäfersche Buchh. 6¼ Bg. gr. 8. brosch. 2 fl. 24 kr.

Strombeck, Fried. Hein. von, (K. Preuſs. Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrath), Ergänzungen der allg. Hypotheken- u. Depositalordnung für die preuſs. Staaten, oder vollständ. Sammlung aller noch geltenden, die Preuſs. Hypotheken- und Depositalordnung ergänzenden, erläuternden oder abändernden Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen, verkürzt herausgegeben von —. Vierte verb. u. verm. Ausg. Halberstadt, Brüggemann. 44 Bg. gr. 8. 2 rthlr. 16 gr.

I.

Recensionen und Anzeigen.

Über das Cincische Gesez von Herrn Prof. Unterholzner im Rheinischen Museum über Jurisprudenz. Jahrgang II. Heft 4. S. 436—462. und Jahrgang III. S. 154—173.

Über das interdictum utrubi bey der lex Cincia von H. Prof. Hasse, ib. III. S. 175—182.

Daſs das Recht der lex cincia durch die Entdeckungen der vaticanischen Fragmente zu einem der anziehendsten Gegenstände der Rechtsgeschichte geworden ist, beweisen die fleiſsigen Untersuchungen, die darüber seit der trefflichen Dissertation von Herrn Prof. Rudorff von unsern scharfsinnigsten Civilisten angestellt worden sind. Hasse, Schrader, Wenck haben ihr Votum gegeben; in diesen Blättern erschien eine lichtvolle Recension von Herrn Ob. App. R. Zimmern bereits 1827 (Th. VI. S. 48 — 61.) über alle damals bekannte Schriften, unter welchen die Abhandlung von Herrn Prof. Francke ausgezeichnet worden ist. Gegenwärtig besitzen wir Herrn Prof. Unterholzner's Ansicht mit dem angegebenen Nachtrag von Herrn Geh. Just. Rath Hasse.

Durch diese vereinten Forschungen sind mehrere Hauptpuncte des älteren Rechts der Schenkungen vollkommen erläutert, andere hingegen zweifelhafter geworden, als sie es beim Erscheinen der ersten Schrift von Herrn Prof. Rudorff waren. Unter die lezten gehört das Gültigwerden der an non exceptae personae gemachten Schenkungen — besonders durch das superior esse interdicto utrubi. Noch die neueste Erklärung wird von ihrem Verfasser eine Conjectur genannt. Die Leser der Jahrbücher werden es daher nicht befremdend finden: daſs der Verfasser der vorliegenden Recension sich auf diese einzige Frage beschränkt. Eine befriedigende Lösung derselben allein kann uns das cincische Recht genügend aufklären.

Eine Schenkung konnte zur Zeit, als die lex cincia galt, perfecta oder imperfecta seyn (Vat. §. 312.), je nachdem sie dem Rechte gemäſs war, oder dem Verbot des Gesetzes entgegen. Perfecta donatio (daher donatio perficitur) ist die gültige, rechtsbeständige, also in Beziehung auf den Schenker die unwiderrufliche Schenkung. In Beziehung auf Dritte eine Schenkung, vermöge welcher der Beschenkte sein an der Sache erworbenes Recht gegen Jeden eben so verfolgen kann, wie der Käufer, welcher die Sache tradirt erhielt und den Kaufpreiſs bezahlt hat.,.. Diese Wirkungen haben also die an exceptae personae durch die gewöhnlichen Veräusserungsformen gemachten Schenkungen, ferner die promissio: denn die lex cincia steht ihnen nicht entgegen. Sie sind so vollgültig, als existirte dieſs Gesetz nicht. Vatic. §. 310. und andere §§. z. B. 268. 293. — In den Stellen der Vat. übri-

gens scheint mehr das Verhältniſs des Beschenkten zum Dritten, als das zum Schenker berücksichtigt zu seyn. — Dieſs ergiebt sich unter andern aus §. 266., wo die Controverse zwischen den Schulen über die Zuständigkeit der exceptio legis cinciae — ob sie quasi popularis sey, erwähnt wird. Auch war dieser Punct weniger wichtig, was selbst die Rubrik der Vaticana: quando donatar. intelligatur revocasse donationem — beweist. Wir werden von dieser noch näher zu besprechenden Bemerkung bey Beurtheilung der zuerst imperfectae gewesenen Schenkungen, die durch hinzutretende Umstände erst perficiuntur, Gebrauch machen.

Imperfecta donatio ist die Schenkung, welcher die lex cincia entgegen steht. In Beziehung auf den Schenker ist sie eine ihn nicht bindende Schenkung, also widerruflich. Was sie in Beziehung auf den Dritten ist, wollen wir nachher untersuchen.

Die Widerruflichkeit der Schenkungen, an und für sich betrachtet, konnte nun beschränkter oder ausgedehnter seyn: wie groſs sie war, hieng gewiſs von der Fassung, folglich von der Auslegung der lex selbst ab... Dieſs zu wissen, ist sehr wichtig, denn daraus können wir uns das Gültigwerden der Schenkungen durch hinzutretende Umstände erklären. Allein gerade darüber sind die Meinungen unserer Civilisten getheilt: daſs die donatio contra legem cinciam nicht ipso jure nichtig sey *), geben alle zu;

17 *

*) Daher wird der donatio c. leg. cinc. die des Vaters an den filiusfamil. in §. 294. entgegengesezt, und gesagt: totum irritum est.

eben so, dafs dem Schenker, so lange sie imperfecta bleibe, eine exceptio zu Statten komme. Dagegen ist eine Verschiedenheit der Meinungen darüber: ob der Schenker (ausser dem Falle einer Leistung aus Irrthum, der in Vat. §. 266. entschieden ist) eine Klage auf Zurückforderung des Gegebenen, eine condictio, also condictio sine causa — oder eine rescissoria actio — nach l. 21, §. 1. D. de donat. habe, oder nicht? Von Rudorff an bis Hasse und Unterholzner wird dieselbe als begründet gehalten; nur Herr Prof. Francke ist entgegengesezter Ansicht, und verwirft jene Pandectenstelle als nicht geeignet, um darauf älteres Recht zu gründen. Es ist auffallend, dafs die Vertheidiger der condictio einen Hauptpunct ganz unberührt liefsen. Zur Möglichkeit einer solchen gehört nothwendig, dafs etwas gegeben sey vom Condicirenden, und dafs keine causa vorhanden, also hier, dafs keine perfecta donatio vorhanden sey. Nun ist aber, wie das Geben hinzukömmt, die donatio perfecta — bey Grundstücken sogleich, bey beweglichen Sachen, wenn der Empfänger majore parte anni besafs: wie soll nun eine condictio sine causa möglich seyn? Um consequent zu seyn, mufs man daher mit Herrn Prof. U. S. 161—163. die condictio blos zum Zwecke einer zu erhaltenden remancipatio oder vorzunehmenden acceptilatio nach altem Rechte beschränken, während die Stelle der Pandecten dieselbe zur Zurückforderung des ultra legis modum gezahlten Geldes selbst giebt. Sie kann also unmöglich altes Recht enthalten, oder sie mufste von der condictio indebiti verstanden werden, deren Zulassung sich voll-

kommen rechtfertigen läfst, im Falle Jemand in facto irrend eine gröfsere Summe ex promissione donationis causa zahlte, als er jure konnte. Herr Prof. U. hat diefs auch a. a. O. sehr gut bewiesen.

Allein die Unmöglichkeit der condictio läfst sich noch sonst nachweisen. (Man hat die Meinung des Herrn Prof. Francke zu wenig gewürdigt). Es ist ein ausgemachter Punct, dafs nach Ulpian's Fragmenten die lex cincia eine lex imperfecta war, quae si plus donatum sit, non rescindit. Wie war also eine actio rescissoria aus dem Gesetze möglich, welches nicht rescindirte? Eine condictio sine causa würde offenbar eine solche actio gewesen seyn; sie würde also dem Gesetze entgegen gestanden haben. Indefs — und hierin geht Herr Prof. Francke zu weit — wollte die lex die beträchtlicheren Schenkungen nicht; sie waren illegal, und konnten auf Schutz des Prätors keinen Anspsuch machen. Es war daher ein eigenes Problem zu lösen; der Magistrat und die Juristen — deren Räsonnements er hier folgte — thaten es auf eine sehr einfache Weise:

Der Beschenkte konnte zwar klagen, da weder die stipulatio noch die mancipatio nichtig waren *); allein die Klage war wegen der lex ohne Erfolg, d. h. man gab eine exceptio dagegen, sowohl wenn er in personam klagte, als wenn er vindicirte, Vat. §. 266.

---

*) §. 294. Sehr zweifelhaft ist §. 267. Actio nova expromissione (?), quae donationis causa facta est dari non solet. S. Buchholz S. 221. Note 1. und Unterholzner Note 42.

310. u. a. Die Folge davon war die Aufrechthaltung des Besitzes beim Schenker; es war par causa vorhanden; der Beschenkte hatte eine jure begründete Klage (die Schenkung war ja nicht nichtig — das Eigenthum war übertragen, die obligatio perfecta), für jenen war aber die lex; die Juristen waren daher sehr consequent, wenn sie den Donatar als in pari causa potiorem behandelten; der Prätor mußte eine exceptio geben, sonst hätte er sich über die lex cincia ganz hinweg gesezt.... Mehr Schutz bedurfte es auch nicht...

Dieß Verhältniß mußte daher nothwendig eine Veränderung erleiden, wenn der Schenker sich des Besitzes entschlug, und der Beschenkte denselben erhielt (ohne daß er ihm durch eine possessorische Klage abgenommen werden konnte). Sobald er hier interdicto potior war als jener, war er auch potior conditione; er hatte von Seiten des Donatars nichts zu fürchten, und die donatio konnte in diesem Sinne als perfecta gelten; die Wirkung der lex cincia hörte auf. Eine vindicatio hatte Lezterer nicht, die possessorische Klage auch nicht — da der Besitzende weder vi noch clam aut precario von ihm besaß — wegen der freiwillig geschehenen traditio. Die vindicatio gieng ihm bey der res mancipi durch die mancipatio, bey der res nec mancipi durch die traditio verloren. Der Beschenkte war sicher, auch wenn es den Schenkenden hätte reuen sollen. Seine bessere Lage schüzte ihn; es war immer noch par causa, allein er war possessor, also melioris conditionis. — Eine conditio allein hätte ihm schaden können. Allein

wäre ihm diese gestattet gewesen, so konnte es in den Vaticanis nicht heifsen in §. 293.: In donatione rei tributariae circa exceptam et non exceptam personam legis cinciae nulla differentia est: cum et vacuae possessionis inductione celebrata in utriusque persona perficiatur; denn das wird wohl von Allen zugegeben, dafs die donatio exceptae personae perfecta keine condictio aus der lex cincia zuliefs. Da die andere ihr ganz gleich gestellt ist — weil sie durch traditio perfecta geworden: so ist an die Möglichkeit einer condictio (sine causa) deshalb nicht zu denken, man müfste denn unsere neue Quelle gerade zu verwerfen, in allen §§., besonders §. 310—313.

Hätten wir auch diese Stellen nicht: so könnten wir dennoch aus allgemeinen Rechtsgründen die condictio, wo nicht in Abrede stellen, doch in Zweifel ziehen; a fortiori: die Juristen mufsten der lex cinciae noch eine gröfsere Kraft beilegen, wenn sie eine condictio gestatteten, als wenn sie blos die vindicatio zuliefsen. Die Unmöglichkeit dieser, weil die lex imperfecta war, schlofs um so mehr jene aus. Da sie die promissio als ipso jure für gültig ansahen, und den Schenker nur durch eine Exceptio schützen konnten: so konnten sie ihm gewifs im Falle freiwilliger Leistung keine condictio geben, sie hätten consequenter Weise sonst auch dem Beschenkten die actio versagen müssen. Man könnte freilich die Sache so stellen: dafs man dem Schenker eine replicatio ex lege cincia gestattete, und so eine condictio als für begründet hielt, und sich dabey auf §. 259. berufen (wie Zimmern gegen Francke thut S. 13.). Wirklich wird da den

Erben der Schenkerinn, welche die blos tradirte res mancipi vindicirten, gegen den Beschenkten (der wohl exceptio rei traditae opponirt hatte) diese replicatio gegeben. Allein dagegen muſs bemerkt werden, daſs, um eine replicatio zu haben (was im Falle des §. 259. statt fand), man erst eine Klage haben müsse (jure competens actio), und das ist gerade die Frage. Hat der Schenker die condictio, so kann man ihm leicht die replicatio legis cinciae hinzufügen. Allein hier handelt es sich darum, ob der Schenker, den es reut, aus der blos imperfecta lex cincia eine condictio habe, um in den Besitz der geschenkten und freiwillig (d. h. nicht aus Irrthum) gegebenen oder gezahlten Sache zurück zu kommen. In den Vaticana kommt eine solche Klage nicht vor. Der Schenker hat blos exceptio — so lang er besizt, und so lang ist die donatio imperfecta — wo die exceptio nicht statt hat, ist sie eben so perfecta, wie die donatio an eine excepta persona, und hier findet, wie gesagt, keine condictio aus der lex zu seinen Gunsten statt. (Aus andern Gründen kann sie wohl vorkommen, z. B. beim ingratus libertus.) *)

Ehe wir zu den Folgen dieser Ansicht übergehen,

---

*) Vielleicht sagt dieſs §. 275. ausdrücklich; nämlich es heiſst da: perfectam donationem mutata voluntate donatoris etsi parum gratus existat cui dono res data est, minime contendi (nach Hasse condici oder rescindi) posse saepe rescriptum est.

sey es uns vergönnt, noch einige Bemerkungen zur Begründung derselben anzuführen.

Die lex cincia vom Jahr 550 wurde in einer Zeit gegeben, wo das technische Element des röm. Rechts noch nicht die Vollendung hatte, die es später erhielt. Die lex enthielt also wohl blos ein allgemeines Verbot zu grofser Schenkungen, mit der Angabe der exceptae personae. Wie diefs gestellt gewesen seyn mag, ist schwer zu bestimmen, macht auch hier nichts zur Sache; so viel ist gewifs, die lex war imperfecta. Man konnte sie also auf eine dem Aufrechthalten der Schenkungen günstige Weise auslegen. Sie enthielt jus singulare, etwas contra rationem juris; quod non erat producendum ad consequentias; sie beschränkte die Freiheit zu veräussern, war also lex odiosa. Ist es zu wundern, dafs man dieselbe so unschädlich machte als möglich; dafs man über die Worte nicht hinaus gieng, ihre Wirksamkeit also beschränkte? Es bedurfte dazu keines neuen jus praetorium, eine strenge Interpretation des Gesetzes that dasselbe. Dazu kommt: nachdem die lex papia so viele Fälle einführte, worin die legata nicht erworben werden konnten, mufste man sich der Schenkungen häufiger bedienen; also von jedem Rechtsgrundsatze Vortheil ziehen, der sie aufrecht hielt; was Wunder, dafs man durch eine stricte Auslegung Schenkungen möglich machte. Finden wir nicht, dafs man auch das Verbot der donationes inter virum et uxorem so eng als möglich nahm, und nur dann eine verbotene Schenkung sah, wo der Donatar pauperior und der accipiens locupletior wurde! —

Auf gleiche Weise liefs man das Perfectwerden

einer ursprünglich imperfecta donatio zu. Einmal durch usucapio — wenn nämlich (§. 259. u. 266. und anderswo) die res mancipi nur tradirt war. Hier half der Gewinn des Interdictenbesitzes nicht, weil die vindicatio möglich war, wozu denn, wie schon bemerkt, die replicatio legis cinciae kam. — In allen anderen Fällen hatte ja die usucapio die Kraft der mancipatio, folglich auch hier. Da die lex cincia nicht lex perfecta war, verhinderte sie die usucapio eben so wenig, als sie die mancipatio nichtig machte; die Sache war schon tradirt, folglich dasselbe Verhältnifs vorhanden, als wäre sie res mancipata et tradita.

Der zweite Fall des Gültigwerden war das superior esse interdicto, wovon nun näher zu handeln ist. Man hat es hier 1) für eine Anomalie gehalten, dafs blos bey beweglichen, also minder wichtigen Sachen, diese Bedingung gemacht werde, während bey Grundstücken ein Gleiches d. h. ein superior esse interdicto uti possidetis (oder unde vi) nicht verlangt werde. Allein man mufs hierauf erwiedern: dafs wer so schliefst, den Wald vor den Bäumen nicht sieht. Denn warum wird die donatio praedii durch die traditio (allein oder auf die mancipatio folgend) perfecta: weil der Beschenkte das Interdict hat — weil er von dem Schenkenden nec vi nec clam nec precario besizt, oder weil — der Schenkende das Interdict nicht hat, indem er nicht mehr besizt, auch nicht vi, clam, precario den Besitz an den Beschenkten verloren hat. Es wäre daher absurd gewesen, noch einmal zu sagen, er müsse interdicto superior seyn; denn er war es schon durch die traditio. Allein bey

beweglichen Sachen bewirkte leztere diefs durch sich selbst nicht; die blofse traditio entzog dem Schenker das interdictum utrubi noch nicht; er konnte der Natur dieses Interdicts gemäfs klagen (er war noch Besitzer, indem es retinendae poss. int. ist). — Der Beschenkte konnte zwar exceptionem rei traditae opponiren, wie auch der besitzende Käufer; allein die replicatio legis cinciae trat ein, und jener siegte. Die donatio war also noch imperfecta, und wurde erst im Augenblicke perfecta, als der Beschenkte majore parte anni besafs, propter potestatem ejus interdicti (nach §. 293.), und es war daher nichts Singuläres, sondern blos juristische Consequenz, wenn der Jurist in der Hauptstelle §. 311. sagte: in rebus mobilibus etiam si traditae sint, exigitur, ut et interdicto utrubi superior sit is, cui res donata est, sive mancipi mancipata sit, sive nec mancipi tradita... 2) Ergiebt sich hieraus und der obigen Ausführung (wie von Unterholzner S. 454. richtig bemerkt ist), dafs das Perfectwerden der donatio durch Erlangung des Interdictenbesitzes von Seiten des Beschenkten weder durch die lex cincia, noch durch einen Artikel im Edicte festgesezt worden ist, sondern blos durch eine stricte Interpretation der lex und eine streng consequente Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze entstanden ist. Das Einzige mag man zugeben: diese Praxis sey durch die Zeit — bekräftigt — eine Art von Gewohnheitsrecht geworden, so dafs die Juristen den Grundsatz perficitur donatio praedii quod mancipi est traditione atque mancipatione u. s. w. nur aussprechen, ohne seine juristische Richtigkeit zu demonstriren. Nirgends

wird er als jus singulare — oder quo utimur — aufgeführt; nirgends der lex oder dem edictum zugeschrieben, was in allen Stellen, wo er erwähnt ist, hätte geschehen müssen, wenn er nicht auf dem gegebenen Wege entstanden wäre. Ja sowohl Rudorff als Alle, die ihn nicht so ansehen, sondern in ihm eine durch positives Recht entstandene singuläre Bestimmung finden, sind gezwungen zu sagen: das Warum sey unerklärlich. Dagegen wird man die hier versuchte Erklärung, welche mit der von Herrn Prof. Francke gegebenen im Wesentlichen zusammentrifft, eine natürliche nennen müssen. Die Stellen der Vaticana verstehen sich nach ihr ganz leicht. Die bloſse L. 21. §. 1. D. de donat. steht entgegen, die ihnen aber gewiſs weichen muſs, wenn sie sich sonst nicht vereinigen läſst.

Eine dritte Ursache, durch welche eine donatio perfecta wird, ist die perseverantia voluntatis donatoris bis zu seinem Tode. Aus ihr entspringt eine replicatio doli, die wohl auch duplicatio werden kann. Vat. §. 259. 266. 272. 294. 312. 313. Es wird dabey eines Rescripts von Alexander gedacht. Dieſs Convalesciren mag wohl in kaiserlichen Constitutionen zuerst zugelassen worden seyn — nach der Analogie des Convalescirens der doch ganz und gar nichtigen donatio inter virum et uxorem, durch den Tod des Schenkers. Die Möglichkeit dieses Perfectwerdens sezt nothwendig eine donatio imperfecta voraus; also entweder a) eine bloſse mancipatio ohne traditio, oder b) eine bloſse promissio donationis causa, wie §. 266. oder c) die traditio einer res mancipi, wie in §. 259.,

wo die duplicatio vorkommt, weil die except. leg. cinciae als replicatio mit der dem Schenker noch gebührenden vindicatio verbunden ist. Die Möglichkeit der condictio mit replicatio darf nach dem schon Gesagten mit Unterholzner nicht daraus gefolgert werden; d) eine mancipatio et traditio rei mancipi oder traditio rei nec mancipi mobilis, deren Schenker starb, ehe der Beschenkte majore parte anni besessen hatte. — Unterholzner läfst hier die Erben siegen — giebt aber die vindicatio gegen sie. — In §. 278. heifst es zwar: Cum adfirmes patrem tuum donationes perfectas in te contulisse et supremis judiciis eas non revocasse etc.; allein perfectas ist hier, wie bereits Andere bemerkt, nicht im Sinne einer widerruflichen, sondern im Gegensatze einer ganz nichtigen Schenkung zu verstehen. S. Buchholz S. 234.

Es folgt hieraus, e contrario, dafs die revocatio donantis wirkungslos ist, sobald die Schenkung durch den Interdictenbesitz des Beschenkten perfecta geworden, was die Unmöglichkeit der condictio oder actio rescissoria bestätigt. Und so ist es natürlich, daß in §. 312. gesagt wird: imperfectam donationem perseverans voluntas per doli mali exceptionem confirmet. Will man also einen Fall für die Möglichkeit der condictio sine causa auffinden, so mufs man ihn bey den donationes imperfectae suchen, z. B. wenn der Schuldner des Schenkenden zahlte, nachdem dieser den Willen geändert. Sollte diefs der Fall der L. 21. §. 1. D. de donat. seyn? — Ähnliches enthält Vat. §. 266 in f.

Es ist noch vom Verhältnisse des Beschenkten zu Dritten zu handeln. Zwey Fälle sind zu unterscheiden. 1) Der Dritte hat den Besitz der Sache erlangt, ohne dafs der Beschenkte sie vorher besafs, z. B. weil sie blos mancipirt war. Dafs diesem keine Klage gegen den ersteren zukommt, ist an und für sich klar, und wird auch durch §. 316. und andere bestätigt. Weder eine vindicatio kann er haben, denn die lex cincia steht ihm entgegen — seine donatio ist imperfecta, noch ein Interdict, weil er nicht besafs. Das Scholion zu §. 316. sagt ganz kurz: eum, cui non sit tradita possessio rem ex donatione sibi vindicare non posse. Ferner war diefs die Lehre der Proculejaner: nam semper exceptione cinciae uti potuit non solum ipse (donator) verum — etiam quivis: quasi popularis sit haec exceptio; eine Stelle, aus der ich nicht eine Theorie der exceptiones populares machen möchte; sondern die nur die Natur der exceptio legis cinciae dahin characterisirt (und deshalb mit der actio popularis vergleicht): dafs sie auch dem Dritten zustehe, gegen die allgemeine Regel: res inter alios acta aliis neque nocet neque prodest. — Auch gehört hierher §. 315., wo von zwey Beschenkten der vorgezogen wird, der die Sache zuerst tradirt erhielt: Cum ex causa donationis uterque dominium rei tributoriae vindicatis, eum cui priori possessio vel soli tradita est, haberi potiorem convenit *). — Sie mufs auf Grundstücke beschränkt werden. Ungewifs ist es, ob hier der Jurist einen Vindicationsstreit zwischen

*) Das Vel ist wohl zu viel.

den zwey Donataren, oder einen Streit beider gegen denselben Dritten im Sinne hat... Von der Stelle handelt schon Hasse im rhein. Mus. Jahrgang I. S. 246—247.

2) Der Beschenkte verliert den Besitz der bereits ihm tradirten Sache; kann er hier a) mit einer Vindicatio klagen; b) gebührt ihm das Interdictum uti possidetis, de vi und utrubi, und zwar selbst gegen den Schenkenden? Man kann hier also fragen: wird die donatio, wenn die Sache in des Schenkers Gewalt zurückkehrt, wieder imperfecta, oder nicht? findet gegen ihn das interd. utrubi statt bey der beweglichen Sache, wenn der Beschenkte sie bereits majore parte anni besaſs? — Da die exceptio legis cinciae für quasi popularis erklärt wurde, die jedem zusteht, so folgt daraus, daſs — auch nach geschehener Tradition der Schenker so viel Recht hat, wie ein Dritter, da lezterer schon vorher so viel ist, als ersterer. Kann demnach vom Dritten vindicirt werden, oder durch ein Interdict die Sache ihm abgenommen werden, so ist ein gleiches gegen den Schenker selbst möglich, so fern nur die donatio perfecta war. — Warum sollte nun aber dieſs nicht seyn? Die exceptae personae konnten gewiſs die geschenkte Sache vindiciren, folglich auch nach der traditio und dem superior seyn: der donatarius non exceptus — denn in beiden ist die donatio perfecta. Dazu kommt, daſs durch die traditio u. s. w. von der Schenkung nichts mehr übrig ist, — alles ist consumirt — es ist keine donatio mehr vorhanden. Der Dritte, oder der Schenker selbst, wird nicht belangt, weil er eine res ex

causa donationis mancipata vorenthielt, sondern weil er den Besitz einer fremden Sache usurpirt hatte. Er besizt aus einem neuen factum, einer causa posterior, die vollkommen erworbenes Eigenthum nicht aufheben kann. Die Wirkung der lex cincia kann auf dieses neue factum, das mit der Schenkung nichts zu thun hat, nicht ausgedehnt werden. Man könnte nun freilich einwenden: daſs nicht einzusehen sey, warum nun die Vindicatio nur deswegen kräftiger sey, weil zur mancipatio noch die traditio komme, die doch an einer res mancipi nie dominium gebe, also auch ein bereits durch mancipatio erworbenes Eigenthum nicht bestärken könne. — Allein aus ihr folgt die vindicatio in dem hier besprochenen Falle nicht, sondern lediglich aus der mancipatio: die traditio und das potior gewesen seyn interdicto haben blos die Wirkung, die lex cincia auszuschlieſsen. Die Kraft dieser lex imperfecta — die blos eine exceptio giebt (wenn Eigenthum übertragen oder sonst gültig stipulirt ist) — beschränkt sich lediglich auf das Geschäft der donatio; sobald jene Fälle eintreten, hört ihre Wirksamkeit auf. Folglich kann sie nicht mehr entgegen stehen, wenn ex perfecta donatione geklagt wird.... Belegstellen für unseren Fall kann ich aus den Vat. keine anführen; ein Beispiel der durch die replicatio doli kräftig gewordenen donationes imperfectae findet sich in Vat. 272., wo der Donatar pleno jure dominus genannt wird.

Hat der Beschenkte auch die Interdicte, sobald die donatio perfecta war? Im §. 312. wird ihm das inter-

interdictum de vi — ohne Weiteres gegen die Erben des ohne Widerruf gestorbenen Schenkers, welche ihn herauswarfen, gestattet: Unde aditus praeses provinciae, si de possessione te pulsum animadvertit, ex interdicto unde vi restitui rem cum sua causa providebit, vel si hoc tempus finitum est formula promissa, quasi nullas vires donationem habuisse dicatur, quaestione facti examinata jure praeses provinciae sententiam ferre curabit. —

Eben so müssen wir aus §. 293. und 311. schliessend annehmen, dass der Beschenkte auch gegen den Schenker das interdictum utrubi habe, wenn er gegen ihn majore parte anni besass, und den Besitz wieder an ihn zurückverlor. Er muss gegen ihn siegen: propter interdicti potestatem. — Hier könnte man freilich fragen: warum ihm die exceptio legis cinciae nicht entgegen stehe? — Allein wir erwiedern darauf: die donatio ist consumirt, die streitige Frage ist blos die, ob der, welcher richtig besessen, im Besitze aufrecht erhalten werden müsse. — Das ihn darin störende Factum ist ein neues, das mit der donatio nichts gemein hat, und auf welches das Verbot der strict zu interpretirenden — lex imperfecta nicht auszudehnen ist.

Der Beschenkte hatte bereits den Interdicts-Besitz, weil er majore parte anni besass; warum soll er wegen eines früheren Rechtsgrundes — der mit dem Verluste des Besitzes nichts gemein hat, und gerade deshalb weggefallen war, weil er interdicto potior war, jenen Besitz nun nicht mehr haben, warum soll er das mit ihm verbundene interdictum utrubi verlie-

ren? — Gegen den Dritten hatte er also gewiſs das Interdict, wenn er majore parte anni besaſs, da der Dritte nicht mehr Recht hat, als der Schenker selbst.

Herr Geh. Just. Rath Hasse hat das superior esse interdicto utrubi auch auf das Verhältniſs zu einem Dritten bezogen (Museum I. S. 230—240. und neuerdings III. S. 173 ff.), allein auf eine höchst ungemäſse, ganz eigenthümliche Weise, nämlich die donatio einer res mobilis werde nur dann perfecta, wenn der Beschenkte einem früheren Besitzer der Sache gegenüber — superior sey, wobey ihm der Besitz seines auctors, des Schenkers mitgerechnet werde. — Hatte also dieser leztere selbst majore parte anni besessen, so war die donatio rei mobilis traditae (oder auch mancipatae) sogleich perfecta; war dieſs nicht der Fall, erst dann, wenn der Besitz des Beschenkten mit dem des Schenkers zusammen majore parte anni gedauert habe. Zur Bestätigung dieser, wie er selbst gesteht, conjecturalen Erklärung, führt er nun L. 11. §. 13. D. de act. emti an... Da gewiſs die Fälle, wo der Schenker eine ganz kurz erst besessene Sache sogleich wieder verschenkt, höchst selten sind, so würde in der überlegenen Mehrzahl der Fälle die donatio rei mobilis eben so schnell, wie die donatio praedii traditi perfecta werden, und die Juristen hätten in den allgemein gefaſsten Stellen, §. 293. und 311., eine Regel aufgeführt, die nur sehr selten zur Anwendung kommen konnte. Und doch enthält sie einen durchgreifenden Gegensatz gegen die Schenkungen von Grundstücken. Die Conjectur hat demnach schon deshalb etwas Bedenkliches. Dazu kommt:

warum soll ein solches Verhältniſs des Schenkers und des Beschenkten zu einem Dritten solch' eine Wirkung auf das Imperfect-Bleiben (man erlaube mir den Ausdruck) der donatio äussern? Wie ist dieſs zu erklären? Wie mir däucht, gar nicht! Ein so indifferentes Verhältniſs soll entscheiden: ob der lex cincia Verbot Platz greife oder nicht? Was liegt dem Dritten daran, ob er die Sache dem Donatar oder dem Besitzer abverlangen müsse? Und — was macht dieſs jus tertii zur Gültigkeit einer res inter alios acta? Die Widerruflichkeit der Schenkung, also das Recht des Schenkers zu bestimmen nach der lex, war die Hauptfrage; in Beziehung auf ihn allein konnten die Juristen vernünftigerweise fragen: ob der Donatar majore parte anni besessen, und sich so des Verbotes ungeachtet im Besitze der Sache behaupten könne. Und daſs sie das Perfectwerden der donatio zulieſsen, läſst sich aus Rechtsgründen demonstriren, — wie bereits auch von Herrn Unterholzner geschehen, während das Resultat der hasse'schen Conjectur sich blos als singuläres Recht aus Betrachtungen der Nützlichkeit begreifen läſst. Die hasse'sche Hypothese ist eine künstliche, die hier vertheidigte eine natürliche, ja nicht einmal eine Hypothese, sondern ein bloſses Erklären des Textes. Denn in §. 293. ist blos vom Verhältniſs der Partheien, d. h. den Erben des Schenkers und dem Beschenkten die Rede; das superior sit is cui res donata est — ein Comparativ sezt nur einen andern als Gegensatz; und wer ist der natürliche Gegensatz von dem cui res donata est? — Der Schenker. Der Gedanke an einen extraneus

ist unmöglich nach der Fassung der Stelle. Auf jeden Fall wäre sie die einzige, worin eine Beziehung auf einen Dritten dieser Art vorkäme.

Mit ihr darf dann auch L. 11. §. 13. D. cit. gar nicht in Verbindung gebracht werden. Es ist darin die Frage: wann der Verkäufer seiner obligatio tradendi Genüge geleistet habe, so dafs er keine Eviction zu fürchten hatte, und der Jurist sagt ganz richtig: non videri traditum, si superior in possessione emtor futurus non sit. — Dafs diefs auf einen Dritten geht, ist daraus klar, weil er dem venditor gegenüber, sollte auch dieser die verkaufte res mobilis mit dem Int. utrubi abnehmen wollen (was jure möglich ist), durch die exceptio doli stets superior ist.,. Ein Abnehmen des Besitzes hat er demnach nur von Dritten zu fürchten. — Wo ist aber bey einer imperfecten Schenkung an dergleichen zu denken? Die lex cincia überhebt den Donatar aller Leistung durch die Exceptio. — — Beide Stellen L. 11. §. 13. und §. 311. haben nichts mit einander, als die Worte superior sit; denn erstere sagt: si superior in possessione emtor futurus non sit; leztere: ut et interdicto utrubi superior sit is, cui res donata est. — Wenn man alle Stellen der Alten aus einander erklären wollte, worin einige gleiche Worte vorkommen, würde man die abentheuerlichsten Irrthümer begehen. Hier war die Identität der Fälle nachzuweisen, und nur dann war ein Schlufs von der einen auf die andere möglich. ..

Hiermit schliefsen wir unsere Bemerkungen über den wichtigen Gegenstand, worüber die Debatten kei-

neswegs als beendigt anzusehen sind. Mögen dieselben zur Aufhellung der streitigen Puncte etwas beigetragen haben.

L. A. Warnkönig.

Die Gerichtsverfassungen der teutschen Bundesstaaten, dargestellt von Geschäftsmännern der einzelnen Staaten, und herausgegeben von Dr. C. F. Hufnagel, Oberjustizrathe bey dem königl. Würtemberg. Gerichtshofe in Eſslingen, — und Dr. C. F. Scheurlen, ord. Prof. an der k. W. Universität zu Tübingen und ausserordentl. Mitgliede des k. Gerichtshofes daselbst. Erster Band. Tübingen, Verlag von C. F. Osiander. 1829. XXVI u. 596 S. gr. 8. [4 fl. 48 kr.]

(Fortsetzung und Beschluſs der im vorigen Hefte Bd. XIII. S. 206. abgebrochenen Recension.)

Der zweite Theil der Abhandlung über die Gerichtsverfassung Österreichs ist von S. 257 bis 356. der Criminal-Verfassung gewidmet. Wir bemerken hier nur Folgendes.

Auch die Strafrechtspflege wird in drey Instanzen verwaltet. Die Crim. Gerichte 1ter Instanz sind theils landesfürstliche, theils patrimoniale, ferner theils Collegialgerichte, theils Einzelgerichte, theils bloſs für die Strafrechtspflege aufgestellte (selbstständige), theils — der gewöhnlichere Fall — s. g. vereinigte d. h. die ordentlichen Civilgerichte haben auch die Ausübung der Crim. Jurisdiction. Zu den lezteren gehören die Stadt- und Landrechte, die landesfürstl.

Collegialgerichte für Tyrol und Vorarlberg, die Magistrate, sofern sie nicht rein politisch-öconomische Behörden sind, die Land- und Pfleggerichte u. s. w., so wie die Militär-Crim. Gerichte. In zweiter Instanz sind die App. Gerichte zugleich Criminalobergerichte; die oberste Justizstelle resp. die Justizabtheilung des Hofkriegsraths bilden die höchsten Strafgerichtshöfe oder die dritte Instanz.

Erstes Hauptstück: Von den Crim. Gerichten I. Instanz, und zwar

Erster Abschn. von den ordentl. Crim. Gerichten, ihrer Competenz, ihrem Bezirk, den Bestandtheilen der Crim. Gerichtsbarkeit, den Formen des Verfahrens und der Entscheidung, von §. 172 bis 203. hauptsächlich in Beziehung auf das Strafgesetzbuch v. 3. Sept. 1803. Jedes mit der Crim. Gerichtsbarkeit versehene Gericht ist ausser der Untersuchungsführung auch zur Urtheilsfällung befugt, wenn es gehörig besezt ist. Ein Crim. Urtheil muſs nämlich in einer Versammlung von wenigstens 5 Richterpersonen mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers beschlossen werden. Es können jedoch zwey davon ungeprüfte Beisitzer seyn, welche nach erfolgter Würdigung ebenfalls entscheidendes Stimmrecht haben (S. 283.). Über die ordentliche Besetzung des Gerichts bey landesfürstl. Collegialgerichten gelten noch besondere Vorschriften rücksichtlich der Urtheilsfällung (Ebend.). — Von den in den einzelnen Provinzen bestehenden Crim. Gerichten und deren Wirkungskreise wird §. 203 bis 213. gehandelt. Was die ungeprüften Criminalgerichtsbeisitzer betrifft (§. 219.), so hat selbige das Gericht ge-

meinschaftlich mit dem Magistrat seines Standorts aus allen Classen seiner Einwohner, mit Ausnahme der Geistlichkeit, des ansässigen Adels, der im wirklichen Dienste stehenden landesfürstl. Beamten und der Graduirten, mit der Bedachtnahme auszuwählen, dafs sie christlicher Religion, (wenigstens) 24 Jahre alt, guten Leumunds, des Lesens und Schreibens, soviel als ihre Unterschrift fordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein gültiges Zeugnifs abzulegen fähig sind. Ihre Wahl wird von dem Kreisamte bestätigt, und sie werden auf ihre Function bey dem Crim. Gericht verpflichtet. Die sonst nach ihren intellectuellen Fähigkeiten und gutem Rufe qualificirten dergleichen Beisitzer werden, wie gedacht, da, wo nur 3 geprüfte Beisitzer das Gericht constituiren, zur Ergänzung der zwey abgängigen Stimmführer auch zum Urtheilen gebraucht. In Ermangelung so qualificirter Individuen werden die fehlenden Stimmführer aus der Zahl der Advocaten beigezogen. Wo diese Aushülfsleistungen für die fehlenden Stimmen nicht zu schaffen sind, müssen die geschlossenen Untersuchungsacten an ein gehörig besetztes Gericht zur Urtheilsfassung eingesendet werden.

Der zweite und dritte Abschn. handeln S. 315 ff. von den Militär-Crim. Gerichten und von der Strafgerichtsbarkeit des wiener Magistrats nom. deleg. des Obersthofmarschallamts.

Zweites Hauptstück. Von den Crim. Gerichten II. Instanz (S. 332.), die sich ebenfalls in bürgerl. (1. Abschn.) und militärische (2. Abschn.) Obergerichte eintheilen. Jedes Appell. Gericht ist in dem ihm zu-

gewiesenen Landesbezirk zugleich Crim. Obergericht, und seine Gewalt äussert sich wirksam:

I. in den Fällen, wo denselben die Strafurtheile 1. Instanz vor der Verkündigung von Amtswegen zur Revision vorgelegt werden müssen. Diefs ist der Fall bey gewissen schweren Verbrechen, oder wenn die Verurtheilung sich auf Überweisung eines läugnenden Angeschuldigten gründet, oder wenn sie auf längere als 5jährige Freiheitsstrafe, oder auf Ausstellung an die Schandbühne, oder auf Landesverweisung ausfällt, oder wenn auf körperliche Züchtigung als Strafverschärfung zu erkennen ist, oder auf eine Milderung der Strafe, welche die Grenzen der dem 1. Instanzgericht eingeräumten Befugnifs überschreitet. II. Erkennt das App. Gericht in Recursfällen, so wie III. in Fällen streitiger Jurisdiction zwischen den ersten Instanzgerichten, IV. über den Fall der Wiederaufnahme einer Untersuchung, über das gegen abwesende Verbrecher einzuleitende Verfahren, und die Nothwendigkeit der Anordnung eines Standrechts, diefsfalls im Benehmen mit der politischen Landesstelle. Endlich hat dasselbe die Aufsicht auf die Strafrechtspflege in seinem Bezirk und die Prüfung der Crim. Richteramts-Candidaten.

In militaribus besteht nur Ein Obergericht in Straffällen, welches das Milit. App. Gericht zu Wien ist.

Drittes Hauptstück. Von den Crim. Gerichten dritter Instanz (S. 348 ff.), nämlich der obersten Justizstelle und der Justizabtheilung des Hofkriegsraths. Jenes hat 1) die Revision der Obergerichtsurtheile beim Hochverrath, bey Staatsverbrechen, Mifsbrauch der

Amtsgewalt, Verfälschung der Creditpapiere. In diesen Fällen muſs das Obergericht vor Eröffnung des Straferkenntnisses, oder wenn die Untersuchung aufgehoben werden soll, die Acten von Amtswegen einsenden. Eben so, wenn auf Todes- oder lebenslängliche Kerkerstrafe, oder auf Erhöhung der von 1ter Instanz erkannten Kerkerstrafe um länger als 5 Jahre Dauer, oder überhaupt auf Strafe erkannt wird, nachdem das Crim. Gericht 1ter Instanz auf Entlassung des Beschuldigten gesprochen hat, endlich wenn auf eine die Grenzen der obergerichtlichen Befugniſs überschreitende Milderung erkannt werden soll. 2) Das oberste Gericht ist 3ter Instanz in Fällen eines ergriffenen Recurses. Erkenntnisse auf Todesstrafe müssen dem Kaiser zur allenfallsigen Ausübung seines Begnadigungsrechts vorgelegt werden. — Eigene Modificationen der oberstrichterlichen Gewalt gelten rücksichtlich der Strafgewalt des Hofkriegsraths (§. 267.).

Die Gerichtsverfassung des Groſsherzogthums Baden, wovon die dritte Hauptabtheilung des Buchs handelt, beruht vorzüglich auf dem Organisations-Edicte vom 26. Novbr. 1809, so wie auf der Verfassungs-Urkunde vom 22. August 1818 und dem Edicte über die grund- und standesherrl. Verhältnisse vom 16. Apr. 1819. Es giebt in Baden nur noch eine Patrimonialgerichtsbarkeit der Standesherren, indem die Grundherren gegen Einräumung anderer Vortheile im Jahr 1823 darauf verzichtet haben. Den Standesherren steht die Ausübung der bürgerl. und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz zu, wenn

sie vor dem Jahr 1813, wo ihnen durch das Edict vom 14. May dess. Jahres alle Jurisdiction genommen worden war, im Besitze derselben sich befanden, und ihr Gebiet 20,000 Seelen in sich faſst. Übrigens hat die badische Regierung mit verschiedenen Standesherrschaften Übereinkunft getroffen, wornach diese entweder auf die Gerichtsbarkeit gänzlich verzichtet oder nur gewisse Rechte sich vorbehalten haben.

Das Justiz-Departement begreift 1) das Justiz-Ministerium, 2) das Oberhofgericht, 3) 4 Hofgerichte, 4) die Kreisdirectorien in einzelnen Beziehungen, 5) die Ämter (Administrativ- und Justizbehörden), 6) die Advocaten und Rechtspractikanten, 7) die Strafanstalten.

I. Das Justizministerium, bestehend aus 1 Präsidenten, 3 Räthen und dem erforderlichen Subaltern-Personal hat folgenden Wirkungskreis: a) die Oberaufsicht über die bürgerliche und Strafrechtspflege; b) die obere Leitung der Gerichtspolizey und der willkührlichen Gerichtsbarkeit, besonders bezüglich auf die Standesherren; c) die Ertheilung von Moratorien; d) die Vorschläge für die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung; e) es bestätigt die hofgerichtl. Urtheile, wenn sie auf mehr als zweijährige Zuchthausstrafe, oder auf Kettenstrafe, oder Dienstentsetzung ausfallen, und erörtert die gegen solche Strafurtheile an das Ministerium ergriffenen Recurse; wenn seines Erachtens von dem Hofgericht zu gelind erkannt worden, so giebt es das Urtheil mit den Acten an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entscheidung ab; f) es prüft die oberhofgerichtlichen Criminalstrafurtheile und holt die lan-

desherrliche Entschliessung ein, wenn auf Todes- oder auf lebenslängliche Zuchthaus-Strafe, Deportation oder Cassation eines Staatsdieners erkannt wird; g) es erkennt Untersuchungen gegen Standesherren, und legt die ergangenen Urtheile mit seinem Gutachten dem Grofsherzoge zur Bestätigung vor; h) das Tax-, Sportel- und Stempelwesen gehört zu seinem und des Finanzministeriums gemeinschaftlichen Ressort; endlich i) liegt auch noch in seinem Wirkungskreise die Prüfung der Rechtscandidaten.

II. Das Oberhofgericht, welches seinen Sitz zu Manheim hat und aus 1 Oberhofrichter, 1 Canzler, 1 Vicecanzler und wenigstens 10 Räthen ausser dem nöthigen Subaltern-Personal besteht, und bey welchem 8 Anwälte und 3 Notarien angestellt sind, ist der oberste Gerichtshof des Landes. Es verwaltet 1) die bürgerl. Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz, in Real- und Personalrechtssachen der Standesherren und anderer privilegirten Personen und Sachen, wenn sie mittelst der Revision von den Hofgerichten oder den landesherrl. Justizkanzleien dahin gelangen; 2) in anderen bürgerl. Rechtssachen entscheidet dasselbe nur als dritte Instanz, und zwar im Wege der Oberappellation oder der Oberrevision, je nachdem die Beschwerdensumme wenigstens 600 fl. oder nur 300 fl. bis 600 fl. exclusive beträgt. 3) Es ist der Cassationshof in allen Nichtigkeitsklagen, die von den Hofgerichten an dasselbe gelangen; 4) es entscheidet in oberster Instanz auf Recurse von hofgerichtlichen Erkenntnissen in Ehescheidungssachen; 5) in Strafsachen ist seine Gerichtsbarkeit begründet, da wo von den Hofgerichten auf

Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Deportation, oder auf Dienstunwürdigkeitserklärung erkannt werden will, oder wenn der von einem Hofgericht Verurtheilte mittelst Recurses seine gänzliche Unschuld ausführen will. In den ersten drey Fällen giebt das Hofgericht nur sein Gutachten ab, und die Urtheilsfällung kommt dem O. H. G. vorbehältlich der landesherrl. Bestätigung zu. 6) In Zoll- und Accise-Defraudationssachen ist das Oberhofgericht 3te Instanz auf Recurs des Denunciaten.

III. Als Mittelgerichtshöfe sind die vier Hofgerichte angeordnet, nämlich 1) das des Nieder-Rheins zu Manheim für den Neckar-, Main- und Tauberkreis; 2) das des Mittel-Rheins zu Rastadt für den Kinzig- und für den Murg- und Pfinz-Kreis; 3) das des Ober-Rheins zu Freiburg für den Treysam-Kreis; 4) das des See's zu Mörsburg für den See- und Donau-Kreis. — Jedes dieser Hofgerichte hat 1 Hofrichter, 1 Director und mehrere Hofgerichtsräthe und Assessoren, 1 Medicinalreferenten nebst dem nöthigen Expeditions- und Kanzley-Personale. Die Hofgerichte haben nur die streitige Rechtspflege und zwar a) in erster Instanz in Personal- und Realsachen der Standesherren, das Hofgericht zu Rastadt überdiefs die Sachen, wo der Fiscus als Beklagter erscheint. b) In zweiter Instanz geht an sie der Rechtszug von den Entscheidungen der landes- und standesherrlichen Ämter, sofern leztere nicht unter standesherrl. Justizkanzleien stehen, und zwar, wenn die Beschwerdesumme wenigstens 100 fl. beträgt, mittelst der Appellation; von 50 fl. bis 100 fl. mittelst der Re-

vision (summarische Appellation). c) Die Hofgerichte sind auch entscheidende Behörden in Ehescheidungssachen, welche bey den Ämtern instruirt werden. d) In Strafsachen geht ihre Competenz auf alle nicht den Untergerichten vorbehaltene geringe Straffälle als entscheidende Criminalgerichte. Alle Unterthanen des Staats sind diefsfalls ihrer Jurisdiction unterworfen, mit Ausnahme der Standesherren und deren Gemahlinnen, bey welchen zwar das Hofgericht die Untersuchung führt, ein von dem Grofsherzog besonders niederzusetzendes Austrägalgericht aber, — bestehend aus dem Justizminister oder Oberhofrichter, einem Referenten und Correferenten aus dem Justizministerium oder Oberhofgericht, und aus einer bestimmten Zahl von ebenbürtigen Beisitzern, — das Urtheil fällt.

IV. Die Kreisdirectorien, welche zwischen den Ämtern und dem Ministerium des Innern die Mitteladministrativstellen bilden, haben ausser der Pflicht, die Beschwerden gegen die Ämter wegen verzögerter oder verweigerter Justiz durch geeignete Weisungen zu erledigen, rücksichtlich der Gerichtsbarkeit auch mehrere Functionen, theils als erste, theils als eine Art von zweiter Instanz, auszuüben. Sie entscheiden nämlich in erster Instanz in den (S. 371. bemerkten) administrativ-contentiosen Gegenständen, ferner in Klagsachen gegen die Bezirksbeamten, sowie überhaupt gegen die landesherrl. Diener und die standes- und grundherrl. Beamten, und in Sachen des Polizey-Ressorts besonders in Polizeistraffällen; in zweiter Instanz bey Bestimmung des Betrags des Alimentengeldes unehelicher Kinder auf die gegen den Ansatz des Amts (Unterge-

richts) eingelegte Berufung. Rücksichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben sie die Aufsicht über die Ämter und Amtsrevisorate, und mehrere Befugnisse rücksichtlich des Vormundschaftswesens und der obervormundschaftlichen Gewalt.

V. Die Ämter (Untergerichte), welche unter den Namen Oberamt, Landamt, Bezirksamt neben den Administrationsgegenständen aller Art auch die peinliche Strafrechtspflege als untersuchende Behörden und die bürgerliche Justiz mit Hülfe der Amtsrevisorate und der Ortsobrigkeiten verwalten, sind theils landesherrliche, theils standesherrliche Behörden. Sie bestehen aus einem oder bey gröſserem Umfange aus mehreren Beamten, jedoch ohne collegiale Verfassung. Den Actuar wählt und entläſst der erste Beamte nach Belieben und bezahlt ihn aus der Sportelcasse. In Sachen der streitigen Rechtspflege stehen die Ämter zunächst unter dem Hofgericht, in Administrativ- und Polizeisachen unter dem Kreisdirectorium. Diese Ämter, Behörden gemischten Ressorts, haben in bürgerl. Rechtssachen die Gerichtsbarkeit über alle Bewohner und Corporationen ihrer Bezirke mit Ausnahme a) der Militärpersonen, b) der landesherrlichen Diener in den standes- und grundherrl. Besitzungen, über welche der erste rechtsgelehrte Kreisrath des einschlagenden Kreises die Juridiction in erster Instanz in allen Personalsachen ausübt; c) der Studierenden auf den Universitäten, welche unter der Gerichtsbarkeit des Universitäts-Amtes stehen; d) der dem Oberhofmarschallamt untergebenen Hofdiener; e) der kanzleisässigen Personen und Sachen. Ausgenommen von der Juridiction

dieser Untergerichte sind ferner der Fiscus, die Glieder der grofsherzoglichen Familie, die Standes- und Grundherren mit ihren Familien und die höheren Staatsbeamten, gegen welche der Gerichtsbeemte in einem Subordinationsverhältnisse steht. In Strafsachen führen sie die Untersuchung. Bey geringeren Defraudationen und Freveln haben sie mit Vorbehalt des Recurses an das Kreisdirectorium oder Hofgericht, auch die Entscheidung (S. 377.). Sie dürfen erkennen: auf öffentliche Arbeit, so wie auf Gefängnifs bis zu 4 Wochen Dauer, auf körperliche Züchtigung bis zu 30 Streichen. Bey Strafverwandlungen wird ein Tag Gefängnifs einer Geldstrafe von Einem Gulden gleich geachtet. In Ehescheidungssachen haben sie blofs die Instruction des Processes; sie senden die spruchreifen Acten an das Hofgericht ein. Rücksichtlich der nichtstreitigen Rechtsgeschäfte, welche zum Ressort der Amtsrevisorate gehören, und worunter auch das Stiftungs- Gemeinde- und Zunftrechnungswesen begriffen wird, haben sie als vorgesezte Behörde des Amtsrevisors eine genau bestimmte Aufsicht und Controle (S. 380.). Das Verfahren in streitigen bürgerl. Rechtssachen ist ein summarisches und instructives zu Protocoll. Nur ausnahmsweise ist ein schriftliches mit Zulassung von Advocaten gestattet.

Die grofsherzoglichen und standesherrlichen Ämter sind:

A) im Murg- und Pfinz-Kreise: das Stadtamt zu Karlsruhe, welches keinem Kreisdirectorium, sondern unmittelbar dem Ministerialdepartement des Innern untergeordnet ist, das Landamt Karlsruhe, 4 Oberämter

zu Pforzheim, Bruchsal, Durlach, Rastadt; 5 Bezirksämter zu Bretten, Eppingen, Ettlingen, Gernsbach und Baden, — sämmtlich landesherrliche Ämter.

B) Im Neckar-Kreise. das Stadtamt zu Manheim, das Oberamt zu Heidelberg, 10 Bezirksämter zu Philippsburg, Schwezingen, Wiesloch, Ladenburg, Weinheim, Neckargemünd, Sinsheim, Neckarbischoffsheim, Eberbach, Mosbach, — ebenfalls blofs landesherrliche Ämter.

C) Im Main- und Tauberkreise die blofs landesherrlichen Ämter: das Stadt- und erste Landamt Werthheim, das zweite Landamt Werthheim, 6 Bezirksämter zu Osterburken, Boxberg, Gerlachsheim, Tauberbischoffsheim, Waldurn und Buchen.

D) Im Kinzig-Kreise sind: a) landesherrliche Ämter: das Oberamt Offenburg, 10 Bezirksämter zu Bühl, Achern, Rheinbischoffsheim, Kork, Gengenbach, Lahr, Ettenheim, Oberkirch, Hornberg, Tryberg. b) standesherrliche: die fürstlich füsstenbergischen Ämter Wolfach und Hafslach, und das fürstlich von der laiensche (leyensche) Amt Seelbach.

E) Im Treysam- und Wiesen-Kreise bestehen blofs landesherrliche Ämter: das Stadtamt Freyburg, das Landamt Freyburg, das Oberamt Emmendingen, 11 Bezirksämter zu Breisach, Staufen, Kenzingen, Müllheim, Waldkirch, Lörrach, Schopfheim, Schönau, Säckingen, Sct. Blasien, Waldshut und das Stabsamt Instetten.

F) Im Seekreise a) landesherrl. Ämter: 2 Bezirksämter zu Constanz und Mörsburg, 9 Bezirks- u. Crim. Ämter zu Überlingen, Salem, Pfullendorf, Stockach,

Ra-

Radolphzell, Blumenfeld, Donaueschingen, Bonndorf, Villingen; b) 8 standesherrliche fürstlich fürstenbergische Ämter zu Neustadt, Blumberg, Möhringen, Engen, Höfingen, Heiligenberg, Stühlingen, Mößkirch.

Eine Gerichtsbarkeit ist auch den Communalbehörden gestattet und zwar 1) in Strafsachen bey allen kleinen Polizey-Übertretungen bis auf 2 fl. Geldstrafe oder 24stündige Einthürmung, so wie in denjenigen Polizey-Übertretungsfällen, worauf das Gesetz schon eine bestimmte Strafe gesezt hat, namentlich in Fällen der Verkehrssicherheit und bey Felddiebstählen. Der Recurs geht an die Ämter. 2) In bürgerl. Streitigkeiten entscheidet der Ortsvorsteher in Gegenständen bis zu 5 fl. auf dem Lande und bis zu 15 fl. in der Stadt, vorbehältlich des Recurses an die Ämter. Bey Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geht die Competenz der Gemeindebehörden nur auf eine provisorische Fürsorge und auf die Besorgung der ihnen von den Ämtern diessfalls übertragenen Functionen, besonders als Taxatoren. Ein Hauptgeschäft dieser Gemeindeobrigkeiten ist aber die Führung der Contracts-, Grund- und Unterpfandsbücher, auch sind in jeder Dorfgemeinde Ein, in jeder Stadtgemeinde nach Verhältniss der Volkszahl mehrere Waisenrichter bestellt, welche für die Bevormundung der Pflegbedürftigen zu sorgen, die nächste Aufsicht auf die Vormünder zu führen und ihnen beiräthig zu seyn haben, auch bey Inventuren und Theilungen, wobey Minderjährige concurriren, gegenwärtig sind.

Die Prüfung der Rechtscandidaten und hiernächst deren Aufnahme unter die Zahl der Rechtspractikan-

ten, bey hinlänglich befundener Fähigkeit, ressortirt von dem Justizministerium. Eine zweijährige Praxis bey Kreisdirectorien oder Ämtern befähigt zur Anstellung im Staatsdienst ohne weitere Prüfung, auch erhält ein so qualificirter Rechtspractikant das Recht zu advociren. Die Functionen der Notarien sind meist den Amtsrevisoraten zugetheilt.

Die dritte Abtheilung des vorliegenden Bandes hat die Gerichtsverwaltung und Rechtsverfassung des Königreichs Würtemberg von S. 407. bis zum Schluſs zum Gegenstand. Diese Gerichtsverfassung gründet sich auf die neue Organisation vom Jahr 1817. Die Gerichte ressortiren von dem Justizdepartement, einige von andern Departements und Behörden. Die dem erstern untergeordneten sind: 1) die Gemeinderäthe in ihrer Eigenschaft als Justizbehörden, 2) die Oberamtsgerichte und Patrimonial-Amtsgerichte, 3) die Kreisgerichtshöfe, 4) das Obertribunal.

Ein befreiter Gerichtsstand findet Statt I. für die Mitglieder des königl. Hauses bey dem Obertribunal, II. für den Fiscus, die Standesherren, für die in die Ritterschafts-Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzer, so wie für den altlandsässigen Adel und deren Familien, für die standesherrlichen und die immatrikulirten ritterschaftlichen und altlandsässig adeligen Güter, ferner für die wirklichen Collegialräthe und mit ihnen in gleicher oder höherer Kategorie stehenden Staatsbeamten, deren Wittwen und Kinder, endlich für die unter den Ministerien oder Landescollegien unmittelbar stehenden Corporationen — bey den Kreisgerichts-

höfen. III. Von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeiten sind endlich befreit und den Oberamts- und Amtsgerichten unterworfen: der nicht zu einer höhern (II.) Exemtion berechtigte Adel und die übrigen öffentlichen Diener, denen ein bestimmter Rang angewiesen ist (§. 6. Anmerk. 1.).

Den Gemeinden, welche sich in 3 Classen theilen, a) von mehr als 5000 Einwohnern, b) von mehr als 1000 Einwohnern, c) von weniger als 1000 Einwohnern — ist ein Gemeinderath, in Städten Stadtrath genannt, von 7—21 von den Bürgern aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern vorgesezt und demselben ein Bürgerausschufs von gleicher Zahl an die Seite gesezt. Der Gemeinderath besorgt unter Aufsicht und Leitung des Oberamts die Gemeindeverwaltung, ist aber auch zugleich die unterste Gerichtsbehörde. In dieser Eigenschaft hat er ein polizeiliches Strafrecht wegen geringer Rechtsverletzungen bis zu einer Geldstrafe von 4. 6. 8 Rthlrn. oder 2. 3. 4 tägiger Gefängnifsstrafe, je nachdem die Gemeinde zur 3. 2. oder 1. Classe gehört. Er ist in Beziehung auf bürgerliche streitige Rechtssachen Friedensgericht (Vermittlungsamt); ferner hat er als „Untergangsgericht" eine vollständige Gerichtsbarkeit in Untergangssachen, d. i. in solchen Streitigkeiten, welche durch das Nebeneinanderliegen von Gebäuden und Feldgütern oder die wechselseitige Beziehung derselben in Hinsicht auf ihre Benutzung entstehen, nicht ohne Augenschein auf dem Platze entschieden werden können und eine summarische Behandlung zulassen oder erfordern, — wovon die Appellation an das Ober-

amtsgericht geht. Ausserdem hat der Gemeinderath eine Civilgerichtsbarkeit in Sachen, welche nach Verschiedenheit der Gemeinden 15. 20. 30 fl. nicht übersteigen, vorausgesezt, dafs der Streitgegenstand nicht das ganze Vermögen einer Partey ausmacht. Ohne Rücksickt auf die Summe steht ihm die Jurisdiction wegen liquider Schuldforderungen oder sonst liquider Verbindlichkeiten zu in Beziehung auf die der Gemeinde unmittelbar unterworfenen Beklagten. Er hat auch gegen diese kraft eigener Gerichtsbarkeit oder aus Auftrag der höheren Gerichte die Executivgewalt. Ferner verwaltet er die willkührliche Gerichtsbarkeit und hat ein disciplinarisches Strafrecht in Beziehung auf die ihm zustehenden Jurisdictionsbefugnisse, vorbehältlich des Recurses an das Oberamt oder das Patrimonial-Polizeiamt, in Polizey- und an das Oberamts- und Patrim. Amtsgericht in Justizsachen. Was die willkührliche Gerichtsbarkeit betrifft, so erkennt der Gemeinderath über alle Verträge, welche das Eigenthum, die Veräusserung oder Belastung liegender Güter zum Gegenstande haben; ertheilt das Decretum de alienando bey Veräusserung von Gütern der Pflegbefohlenen; vor demselben werden Testamente errichtet und die Vormünder bestätigt, die von dem Waisengericht (bestehend aus dem Ortsvorsteher und 2 bis 5 Gemeindegliedern) bestellt werden. Zur Berathung und Unterstützung der Gemeinderäthe und Waisengerichte sind die Gerichts- und Amtsnotare bestimmt, unter deren Beiziehung vor dem Gemeinderath die Beibringens-(Illaten) Inventarien errichtet, die ehelichen Gesellschafts- und Erbschaftstheilungen ge-

fertigt, die Vermögens-Übergaben sollennisirt, Vermögensuntersuchungen und Schuldenliquidationen vorgenommen, Gantrechnungen gefertigt werden u. s. w. Auch hat der Notar die Vormundschaftsrechnungen statt des Vormunds zu stellen und die von den Pflegern gestellten zu revidiren (§. 17.). Der Gemeinderath führt auch das Unterpfands-(Hypotheken) Buch. Gegen seine Verfügungen als Unterpfandsbehörde findet der Recurs an das Oberamtsgericht statt u. s. w.

Die Justiz und Verwaltung ist auch bey den Unterbehörden getrennt, indem die Regiminal-Verwaltung dem Oberamtmann, dagegen die Polizey, das Criminalwesen und die unmittelbare Ausübung resp. Leitung der streitigen und der willkührlichen Gerichtsbarkeit dem Oberamtsrichter übertragen ist. Ein Oberamtsgericht ist ein Gericht mit collegialer Verfassung, freilich nur in gewisser Art, indem ausser dem Richter und Actuar nur rechtsungelehrte Schöffen dasselbe constituiren. Es ist nämlich zusammengesezt aus dem Oberamtsrichter als Vorstand, aus einem rechtsgelehrten, zum Richteramt befähigten und von der Staatsregierung angestellten Actuar, und aus wenigstens 12 ordentlichen Beisitzern, welche je auf 2 Jahre aus den Bürgern der Amtsstadt von den Gemeinden des Oberamts und Oberamtsgerichtsbezirks gewählt werden, und ein Drittheil der Sporteln von den Erkenntnissen zur Remuneration erhalten.

Die Patrimonialgerichte wurden im Jahr 1809 völlig aufgehoben. Gegenwärtig haben nur 2 fürstliche Häuser, Thurn und Taxis und Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, Patrimonial-Amtsge-

richte aufgestellt, und diese haben die nämlichen Befugnisse wie die kgl. Oberamtsgerichte. Die Standesherren haben zum Theil, der Adel insgesammt auf die Patrimonialgerichtsbarkeit verzichtet.

Die königlichen Oberamtsgerichte und die Patrimonialamtsgerichte sind die nächsten Aufsichtsbehörden für die Ortsobrigkeiten rücksichtlich der diesen anvertrauten Rechtspflege und Rechtsfürsorge (§. 26.). Sie sind untersuchende und entscheidende Gerichte in Strafsachen der von ihrer Gerichtsbarkeit nicht eximirten Personen, Appellations- und Recurs-Instanz rücksichtlich der den Ortsobrigkeiten unterworfenen Gegenstände, in allen übrigen bürgerlichen Rechtssachen aber erste Instanzgerichte. Sie sind ferner Aufsichtsbehörden in Beziehung auf die Gemeinderäthe, hinsichtlich jeder Attribution der Justizverwaltung, besonders in Ansehung des Vormundschafts-, Theilungs- und Hypothekenwesens. In Strafsachen der von ihrer Gerichtsbarkeit nicht eximirten Personen erkennen sie bis auf eine 3monatliche Freiheitsstrafe in den S. 447. bemerkten Fällen, bey schwereren Vergehen entscheidet auf die von dem Oberamtsgericht geführte Untersuchung der Kreisgerichtshof. Die übrigen Befugnisse und der Wirkungskreis dieser Gerichte in Strafsachen, so wie in streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen ist §. 21 bis 37. ausführlich dargestellt, und hier nicht wohl eines Auszugs fähig. Wir bemerken daher nur noch, was die freiwillige Gerichtsbarkeit betrifft, daſs die O. A. und P. A. Gerichte dieſsfalls zwar in der Regel nur Recurs- und, wo es nöthig ist, Informativ-Behörden der Gemeindeobrigkeiten sind, jedoch folgende Gegen-

stände ausschliefslich zu ihrem Wirkungskreise gehören, auch ausser den vom Gemeindeverband befreiten und jenen Gerichten untergebenen Personen: 1) das Erkenntnifs über Einkindschaftsverträge, 2) über Emancipationen und Adoptionen, 3) die Prodigalitätserklärungen, 4) die Justification der von den Bezirksnotaren gelegten Vormundschaftsrechnungen. Über Güter haben jene Gerichte keine freiwillige Gerichtsbarkeit, indem alle Güter entweder unter der Jurisdiction der Ortsobrigkeit oder des Kreisgerichtshofs stehen (§. 36.). In den vier Kreisen des Königreichs sind folgende Oberamtsgerichte und Patrimonial-Amtsgerichte, wovon erstere eine Bevölkerung von 18 bis 30 Tausend Seelen unter ihrem Gerichtssprengel haben; nämlich:

A) Im Neckar-Kreise das Stadtgericht zu Stuttgardt für Civilsachen, das Criminalamt zu Stuttgardt, 16 Oberamtsgerichte zu Backnang, Besigheim, Böblingen, Brackenheim, Cannstadt, Efslingen, Heilbronn, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Stuttgardt, Vaihingen, Waiblingen, Weinsberg und die Landamtsverweserey Widdern, ingleichen das hohenlohische Amt Mainhardt.

B) Im Schwarzwald-Kreise 17 Oberamtsgerichte zu Balingen, Calw, Freudenstadt, Herrenberg, Horb, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Oberndorf, Reutlingen, Rottenburg, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tübingen, Tuttlingen, Urach.

C) Im Jaxt-Kreise 14 Oberamtsgerichte zu Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Gerabronn, Gmünd, Hall, Heidenheim, Künzelsau, Mergentheim, Neresheim, Öhringen, Schorndorf, Welzheim. Ferner die

standesherrlichen Amtsgerichte zu Bartenstein, Neresheim, Pfedelbach.

D) Im Oberdonau-Kreise: 16 Oberamtsgerichte zu Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Geislingen, Göppingen, Kirchheim, Leutkirch, Münsingen, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Ulm, Waldsee, Wangen, Wiblingen, dann die thurn- und taxischen Amtsgerichte Ober-Marchthal, Buchgau, Scheer.

Zwischen den Oberamts- und Amtsgerichten und dem Obertribunal bestehen Mittelgerichte in den Kreisgerichtshöfen, deren vier sind, nämlich 1) für den Neckarkreis zu Esslingen, 2) für den Schwarzwaldkreis zu Tübingen, 3) für den Jaxtkreis zu Ellwangen, 4) für den Donaukreis zu Ulm. Jeder dieser Gerichtshöfe besteht aus einem ersten und zweiten Director mit dem Character und Rang eines wirklichen Obertribunalraths aus 5 Oberjustizräthen, aus 1 Pupillenrath, 4 Assessoren, 2 geistlichen Beisitzern des Ehegerichts, 3 Secretären, 2 Registratoren, 1 Revisor, 4 Canzlisten, 1 Canzleidiener und 1 Aufwärter. Die Kreisgerichtshöfe, in welchen dem Vorstande im Zählen eine Stimme gebührt, üben eine vollständige Gerichtsbarkeit in Form von vier Senaten aus, sofern die Sache sich nicht zu einer Plenarversammlung eignet (§. 39.), nämlich einem Criminalsenat, einem Civilsenat, einem ehegerichtl. und einem Pupillen-Senat.

Der Criminalsenat, bestehend aus einem der beiden Vorstände und 4 Räthen oder Assessoren, ist die rechtskräftig entscheidende Recurs-Instanz gegen die von O. A. und A. Gerichten gefällten Straferkenntnisse und erkennt in erster Instanz in den dem Res-

sort jener Untergerichte übersteigenden Straffällen selbstständig bis zu 20jähriger Freiheitsstrafe. Wird auf eine höhere Strafe erkannt, so muſs das Urtheil dem Obertribunal zur Revision vorgelegt werden. Ist nur auf eine 10 bis 20jährige Freiheitsstrafe oder auf Entsetzung, Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners höherer Kategorie erkannt, so muſs das Erkenntniſs, sobald es die Rechtskraft beschritten, zum Behuf der etwaigen Ausübung des landesherrlichen Begnadigungsrechts dem König durch das Justizministerium vorgelegt werden. Der Gerichtshof erkennt ferner über Vergehen, welche die Strafgewalt der höheren Administrativbehörden übersteigen (§. 40.).

Der Civilsenat aus 1 Vorstand und 4 Räthen oder Assessoren ist a) dritte Instanz in Untergangssachen, b) zweite Instanz von Erkenntnissen der O. A. und A. Gerichte, in appellabeln Sachen. (Hieher gehören die Streitfälle, wo der Gegenstand des Streits, wenn auch an sich gering, doch das ganze Vermögen einer Partey ausmacht oder unschätzbar ist, oder mehr als 50 fl. beträgt.) Das Erkenntniſs des Kreisgerichtshofs wird sofort rechtskräftig, wenn es mit dem untergerichtl. Spruch gleichförmig ausfällt und wenn nicht der Gegenstand wenigstens 500 Gulden beträgt oder unschätzbar ist, oder das ganze Vermögen einer Partey ausmacht. Ausser diesen Fällen wird das Kreisgerichtserkenntniſs rechtskräftig, wenn der Gegenstand nicht mehr als den Werth von 200 Gulden betrifft. In erster Instanz erkennt der Civilsenat in Sachen Derjenigen, welche unmittelbar unter seiner Gerichtsbarkeit stehen und zwar nur dann mit Zulassung einer

Appellation an das Obertribunal, wenn der Gegenstand mehr als 200 Gulden beträgt oder unschätzbar ist, oder das ganze Vermögen einer Partey betrifft. Er ist ferner Lehens-, Wechsel- und Mercantilgericht erster Instanz; ertheilt Dispensation von der Subhastation bey Güterverkäufen Minderjähriger, und ergänzt den verweigerten Heirathsconsens durch Erkenntnifs. Er ist Recurs-Instanz in Ansehung der willkührlichen Gerichtsbarkeit hinsichtlich derjenigen Handlungen, welche das Untergericht in erster Instanz vorgenommen hat etc., so wie er in erster Instanz die nichtstreitige Gerichtsbarkeit über die eximirten Güter verwaltet und das Unterpfandsbuch darüber führt.

Der ehegerichtliche Senat besteht aus 1 Vorstand, 4 weltlichen und 2 geistlichen Räthen. Für die ehegerichtl. Angelegenheiten der Protestanten der Hauptstadt Stuttgardt so wie sämmtlicher protestant. Militärpersonen im ganzen Königreich ist der ehegerichtliche Senat des Obertribunals die zuständige Behörde (§. 53.). Bey Ehesachen, wobey Katholiken interessirt sind, concurrirt der katholische Kirchenrath.

Der Pupillensenat besteht aus dem Hofdirector, den 2 ältesten Räthen und dem Pupillenrath. Er besorgt die Vormundschaftsangelegenheiten der Exemten u. s. w. (§. 45.).

Die oberste Gerichtsstelle des Reichs ist das Ober-Tribunal in Stuttgardt, welches wie die Kreisgerichtshöfe aus vier Senaten besteht (§. 47 ff.). Es ist zur Zeit durch Staatsvertrag zugleich die höchste Gerichtsinstanz für die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Siegmaringen und Hechingen. Es besteht aus 1

Oberpräsidenten, 1 Präsidenten, 1 Director, 11 Obertribunalräthen, worunter ein Oberpupillenrath, 2 Assessoren, 2 geistlichen Beisitzern des Ehegerichts und dem nöthigen Canzleipersonal. —

Um diese Anzeige nicht über Gebühr zu verlängern, übergeben wir hier den übrigen, an rechtshistorischen, politischen und statistischen Notizen reichen Inhalt dieser Abhandlung, insbesondere was hier vom §. 55. bis 79. vorkommt von dem Ressort des Justizministeriums, den demselben unmittelbar untergeordneten Strafanstalten, der Justizprüfungs - Commission, den öffentlichen Rechtsanwälten, ferner von den vom Justizministerium nicht ressortirenden Gerichtsstellen: dem Staatsgerichtshof zum gerichtlichen Schutze der Verfassung, der Organisation des königlichen Familieraths, der Austrägalinstanz, der Militärjustiz - Verfassung, der Universitätsgerichtsbarkeit und dem Hofgericht als Gerichtsstelle der Hofbeamten in besondern Fällen etc. Den Schluſs dieser Abhandlung machen nächst der Angabe des Regulativs über die Gerichtssporteln (§. 72.) schätzbare historische Nachrichten zur Geschichte des würtembergischen Criminal- und Civilrechts und Processes und seiner Quellen.

Man wird sich aus dem Angegebenen überzeugen, daſs das hier ausführlich angezeigte interessante Buch einen reichen Schatz dem Rechtsgeschäftsmann willkommener Nachrichten enthält, und es kann nicht fehlen, daſs das Publicum der Fortsetzung mit Verlangen entgegensehen wird.

W. H. P.

Actenmäſsige Darstellung merkwürdiger Verbrechen von Anselm Ritter von Feuerbach, Staatsrath und Präsidenten. Zweiter Band. Gieſsen 1829. Heyer. V. VI. u. 697 S. gr. 8. [7 fl. 12 kr.]

(Fortsetzung und Beschluſs der im vorigen Hefte Bd. XIII. S. 176. abgebrochenen Anzeige.)

Zu III. Die Aufschrift: „Johann Paul F. der zweifache Raubmörder" verdiente den Beisatz: „oder der Held des psychologischen Zwangs." Der Sohn eines Taglöhners zu N., Bruder liederlicher Schwestern, aus einer Familie, die wahrscheinlich „zu einer Secte von frommen Auserwählten, welche wenig arbeiten, aber desto mehr beten, singen und in der Bibel lesen, und mit ihrer Frömmigkeit, was sie so nennen, den Himmel für ihre Untugenden bezahlen", gehörte, — gieng nach zurückgelegten Schuljahren in die Dienste der „gnädigen Frau Baronin D.", deren Söhne er bereits früher im Spielen unterstüzt hatte, wurde dann Gärtner, und nachdem er im 17. Jahre die Reize einer Köchin kennen gelernt hatte, rief ihn, wie er sich in einer Autobiographie ausdrückt, „die Stimme des Vaterlands zur Füsil des Militärstandes." Corporalstock, Strohsack und Commiſsbrod schmeckten ihm nicht, nächtliche Besuche bey seiner nahen Geliebten zogen ihn aus dem Übungslager in die benachbarte Stadt, 20 Stockstreiche, über der Trommel empfangen, warnten ihn noch nicht zureichend vor ähnlichen Entfernungen. Er litt später Arreststrafe wegen Emansion, dann Gassenlaufen durch 150 Mann wegen Diebstählen, und gleich im folgenden Monat wegen Desertion noch einmal, desertirte abermals, kam wegen Be-

stechung und Theilnahme an Erpressung in Criminal-Untersuchung, aber mit bloſser Anrechnung des Untersuchungs-Arrests und mit schimpflicher Entlassung davon, und verdiente sich jezt durch Einbrechen eine Verurtheilung zu drey Jahren und sechs Monaten Arbeitshaus. In dieser Bildungsanstalt reifte er vollends und bezeichnete seine weitern Pläne durch die Wandschrift:

„Bis hieher hat der Herr mir nun geholfen
Er wird mir auch noch an den Galgen helfen."

verfolgte auch treu dieses Ziel. Wenige Tage nach seiner Entlassung mordete er, wahrscheinlich ganz allein, mit beispielloser Verwegenheit, an einem Septemberabend zwischen 9³/₄ und 10 Uhr dicht an dem Platz vor der Lorenzer-Kirche zu Nürnberg, in der Nähe bewachter Fuhrmanns-Wagen und eines besuchten Wirthshauses, in einer Brandtweinschenke und Pfragnerey, während die Magd um Brod zum benachbarten Bäcker geschickt war, den Pfragner B., und da die Magd, ein junges schönes Mädchen, zurückkam, auch diese. Er raubte dort einige hundert Gulden in Geld, wechselte in Fürth und auf dem weitern Wege Kleider und Wäsche, und beschenkte mit seinem Raub seine Beischläferin und deren Tochter. Die leztere war nicht die seinige, er hatte aber schon aus seinem lezten Straforte ihr durch Briefe die Versicherung gegeben, sie bald als seine einzige Tochter der groſsen Welt zu zeigen, da er jezt, wenn er loskomme, Mittel und Gelegenheit habe, alle ihre Wünsche in Erfüllung zu bringen. Sehr bald fanden der thätige und einsichtsvolle Untersuchungsrichter (jetzige 1. Bürgermeister

Binder zu Nürnberg) und die eben so thätige Polizey die Spuren des Thäters. Er und seine Beischläferin wurden mit den noch vorhandenen Geldsäcken ergriffen und nach Nürnberg geliefert. Man schritt sogleich zu dem gesetzlichen Recognitionsact in dem Haus des ermordeten B., wo beide Leichen neben einander lagen. Die Concubine, an der Greuelthat wirklich unschuldig, konnte bey diesem Act durch die sichtbarsten Zeichen des Mitleids mit den Ermordeten und des Entsetzens vor der That nur das Bewufstseyn ihrer Unschuld bestätigen. Für den Mörder blieb aber der Anblick der Leichen ohne alle Wirkung. Der Inquirent gieng so weit, ihm zu befehlen, er solle die Hände beider Leichen ergreifen, und dann sagen, was er dabey fühle? Offenbar der Frage spottend, war seine Antwort: „Ja die sind kalt. Ach! die ist auch kalt." Alle auch noch so ernstlichen Bemühungen des Untersuchungsrichters, durch diese grausenvolle Scene dem wahrscheinlichen Mörder, der hier zwischen beiden Leichen stand, irgend einen Vortheil, wenigstens ein Zeichen der Verlegenheit oder der Rührung abzugewinnen, glitten fruchtlos an seiner Eisenseele ab. Er blieb gleichgültig und eiskalt bey der ganzen Handlung, vollkommen ruhig und bemessen war sein Benehmen, geschmeidig und sanft der Ton seiner Stimme. Auch die Special-Inquisition, die Gegenstellung seiner eigenen Schwester, von welcher er das Mordinstrument, eine Holzhacke, geliehen, welcher er bey dem Wiederbringen derselben den Mord eingestanden hatte, und die ihm alles dies ins Gesicht behauptete, waren fruchtlos. „Er hatte", sagt die Darstellung, „13 lange

Verhöre zu bestehen, auf 1313 Fragstücke zu antworten, und die Probe zahlloser Confrontationen anszuhalten; aber nichts war vermögend, ihm das mindeste Eingeständniſs abzugewinnen. Stark und ausdauernd wie sein Körper, welcher, ohne eines Stuhls zu bedürfen, oder sich anzulehnen, oft 5 bis 6 Stunden lang, während jener Verhöre, auf einer und derselben Stelle unbeweglich aufrecht stand, beharrte sein gewaltiger Geist, bey allen Angriffen, ohne zu weichen oder zu wanken, auf demselben Platze, den er ein für allemal, auf jede Gefahr, zu behaupten sich vorgesezt hatte. Bereits im Arbeitshause äuſserte er mehreren seiner Mitgefangenen: wenn er nach wieder erlangter Freiheit von neuem in eine Untersuchung komme, so werde er beim Läugnen beharren, und wenn seine Zunge schwarz werden und in seinem Munde verfaulen, er selbst krumm und lahm werden sollte. Daſselbe äusserte er nach seiner Entlassung seiner Schwester und der Wölflin (einer Freundin der Schwester). In seiner Person vereinigten sich denn auch wirklich alle Gaben, deren es bedurfte, um in einer Untersuchung, wo gleichsam die Wahrheit selbst anklagend und überführend ihm gegen über stand, jenem Versprechen getreulich Wort zu halten. Ausgerüstet mit einem klaren, scharfsichtigen, schnell fassenden Verstande, bey eiskaltem Gemüthe, dessen Ruhe durch keine Leidenschaft (?), kein Gefühl, keine Gewissensregung gestört wurde, war er ganz der Mann, wie er seyn muſste, um durch keine Frage in Verlegenheit gesezt, durch keine Vorhaltung ausser Fassung gebracht zu werden. So gut, wie der Richter selbst,

hatte er im Voraus die ganze Reihe der Überzeugungsmittel, die gegen ihn vorhanden seyn mochten, mit Falkenaugen überschaut, in ihrem Zusammenhange erkannt, nach ihrem Gewichte berechnet: es kam ihm daher nichts unverhofft, auf alles war er vorbereitet." Ganz natürlich würde es unmöglich gewesen seyn, sich durch Läugnen der bewiesenen Thatumstände und der einzelnen, aller auf ihn gerichteten Verdachtsgründe, zu helfen. Er mußte nothwendig ihnen volle Wahrheit und Beweiskraft einräumen. Ihnen aber eine ganz andere Richtung zu geben, ihre Macht von seiner Person ganz abzuwenden, und ihnen so alle Kraft gegen ihn selbst zu nehmen, das wurde sein wohlüberlegter Plan, nachdem er in der Zwischenzeit von dem mislungenen Recognitionsact (24. Sept.) bis zum Erkenntniß der Specialinquisition (7. Nov.), in der Einsamkeit seines Gefängnisses Zeit genug gehabt hatte, das Vergebliche bloßen Läugnens zu erkennen. Er mußte erwägen, daß eine Menge unverwerflicher Thatsachen, welche unmöglich dem Richter verborgen bleiben konnten, und in deren Besitz er denselben zum Theil schon wußte, laut gegen ihn Zeugniß gaben. „Seinem klaren, an Erfahrungen dieser Art reichen Verstande", bemerkt die Darstellung treffend, "konnte nicht entgehen, daß, wenn er die bey der Recognition des Leichnams und in seinem ersten Verhöre übernommene Rolle eines von gar nichts wissenden Unschuldigen fortzuspielen versuche, er sich in den bedenklichen Fall setze, immerwährend von Frage zu Frage das Unläugbare läugnen, Schritt vor Schritt gegen neue Thatsachen kämpfen, und eben so oft der

Evi-

Evidenz unterliegen zu müssen. Dadurch hätte er sich, wie ihm einleuchten muſste, in ein eben so ermüdendes, als gefährliches Spiel gewagt, bey welchem er leicht von einem Schlupfwinkel in den andern getrieben und aus jeder seiner Antworten und Erklärungen immer ein neues ihn enger verstrickendes Netz zusammengewebt werden konnte. Um daher dem bedenklichen Einzelngefecht mit besondern Anzeigungen ein für allemal zu begegnen, und dem Richter die Angriffswaffen, noch ehe er sie gebrauchen konnte, gleichsam mit Einem Griff aus der Hand zu winden, entwarf er sich den Plan zu einer Art Bekenntniſs, welches, indem es alle eigentliche Schuld auf Andere hinüber wälzte, zugleich wo nicht alle, doch viele der schwersten Anzeigungen, die der Richter entweder schon jezt gegen ihn hatte, oder noch im Laufe der Untersuchung bekommen konnte, auf einmal umfaſste, so daſs er einzelne Thatsachen, sobald sie ihm späterhin vorgehalten wurden, unbedenklich als wahr einräumen, und sich im Übrigen blos auf seine allgemeine Lüge beziehen durfte.“ An demselben Monatstage, den 3. Nov., an welchem dreizehn Jahre früher ein ähnlicher Verbrecher, und sein wahrer Ideen-Genosse, Pfarrer R. (siehe zu II.) nach dem Morde der Eichstätter, für künftigen Nothfall auf dem Wege zur Todtenfeier eines Beamten sich zu ähnlichen Kunstgriffen vorbereitete, die dieser sechs Jahre später, ebenfalls der Special-Inquisition zuvorkommend, schon während der General-Untersuchung, und zwar, sonderbar genug, in derselben Jahreszeit ausführte, bat Paul F. um ein Verhör, eröffnete dasselbe mit der Erklärung, er habe

den Richter zu sich bitten lassen, weil er in seinem ersten Verhöre mehrere Unwahrheiten angegeben habe, er werde aber jezt solche Umstände erzählen, wodurch die Mörder an den Tag kommen müßten, und ließ nun fast in Einem Athem, ohne sich zu besinnen, eine weitschichtige, mit überflüssigen Umständen überladene Erzählung folgen, in welcher alle Thatsachen, die, von sich wegzubringen, unmöglich war, in Bezug auf ihn auch wirklich vorkamen, alle andere von keinem Zeugen beobachtete aber ein paar Unbekannten aus Hersbruck aufgebürdet wurden. Er war nämlich, wie sein Mährchen erzählt, am Mondtag (vor dem Morde) von Diesbeck nach Langenzenn gegangen, um sein Vaterland zu verlassen, und in Böhmen Soldat zu werden. Vor Langenzenn saß er traurig, dem Gedanken an sein Schicksal nachhängend, an der Chaussee, als zwey Männer mit Hunden zu ihm kamen, ihn anredeten, um sein Schicksal fragten, und bey der Erzählung seines Unglücks ihm die lebhafteste Theilnahme bewiesen. Sie gaben sich für Hopfenhändler aus Hersbruck aus, erzählten von reichen Verwandten, die sie in Böhmen hätten, erboten sich, ihn dorthin mitzunehmen, und bestellten ihn auf den Dienstag oder Mittwoch (den Tag des Mordes) zu dem Pfragner B. bey der Lorenzerkirche in Nürnberg. Deshalb gieng er am Dienstag, statt nach Böhmen, dorthin, und wandelte unweit dieser Kirche die Strafse auf und ab, nach B.'s Hause sich erkundigend. Vergeblich wartete er bis spät Abends, begab sich am Mittwoch wieder nach Nürnberg, und kam nun erst auf den Gedanken, bey seinen Schwestern Abschied zu nehmen. Die eine gab

ihm eine Holzhacke mit, die er zur Schleife am Trödelmarkt tragen sollte. Dort begegneten ihm die Hopfenhändler, schickten ihn schnell mit einem Brief auf die Post, und nahmen einstweilen seine Holzhacke in Verwahr, mit der sie ihn dort erwarten wollten. Als er aber wieder kam, fand er sie nicht mehr, wartete daher auf sie, bald stehenbleibend, bald die Strafse auf und ab gehend, und gieng nun noch in B's Schenke, wo er rothen Nägeles-Brandtwein trank. Endlich um 9³/₄, nachdem schon alle andere Gäste fortgegangen, kamen die Hopfenhändler und begrüfsten B. als Vetter. Einige Zeit nachher schickten sie ihn weg, um in der Carolinen-Strafse auf ihren, mit zwey weifsen Pferden von Fürth kommenden Wagen zu warten. Bald nach 9³/₄ (dieselbe Zeit, da der Mord schon begangen war) kamen sie ihm wirklich nach, trugen beide einen Koffer, der eine aber auch noch ein weifses Paket unter dem Arme. Der Wagen kam mit zwey andern Männern, denen die Hopfenhändler erzählten, sie hätten ein grofses Glück gemacht, das grofse Loos gewonnen. Er mufste sich mit ihnen auf den Wagen setzen; vor dem Thore aber erklärten sie ihm: da sie jezt ein grofses Glück gemacht, so würden sie gar nicht mehr nach Böhmen gehen; um ihm jedoch zu zeigen, wie gut sie es mit ihm meinten, wollten sie ihm etwas geben, womit er auch in seinem Vaterlande sich forthelfen könne. Nun händigte ihm der eine Hopfenhändler das unter seinem Arm getragene weifse Paket als Geschenk ein, und beide gaben ihm auch die Holzhacke zurück, womit er dann nach St. Johann gieng, und in einem Garten das Paket öff-

nete, in welchem er Kleidung und 3 Säckchen mit Geld fand. — Diese Erzählung nahm im Verhöre sechs volle Stunden ein, er stand während derselben unbeweglich auf einer Stelle, und bediente sich nicht des ihm vom Richter angebotenen Stuhles, sprach in ausgewählten Redensarten, als habe er das Ganze auswendig gelernt, frisch weg, und blickte dabey seinem Richter frey und offen (wird wohl heifsen sollen: frech und verwegen vergl. S. 209.) in die Augen. Erst bey den nachfolgenden speciellen Fragen über einzelne ausgelassene Umstände, Gestalt und Kleidung der beiden Hopfenhändler u. s. w. zeigte er Verlegenheit, sprach langsamer und wich den forschenden Blicken des Inquirenten aus. An dem Mährchen von den beiden Hopfenhändlern hielt er während der ganzen folgenden Untersuchung unerschütterlich fest, nahm nicht den kleinsten Umstand zurück, obgleich er mehrmals einräumte, dafs zu seinem Unglück Niemand an die Wahrheit seiner Erzählung glauben werde, und gründete sich so eine perpetuelle Einrede, mit der er den sprechendsten Thatsachen, den treffendsten Beweismitteln, immer nur in ein paar Worten, ganz auf gleiche Art auswich. Seine Erzählung fand zwar keine Verification durch den Beweis des Daseyns solcher Hopfenhändler; aber für den Umstand, dafs keineswegs er allein, sondern wenigstens zwey Mitschuldige die gräfsliche That der Ermordung zweier Personen und des Raubes verübt haben müfsten, dafür sprachen die dringendsten Vermuthungen. Es war kaum glaublich, dafs ein einziger Mensch in Einer ununterbrochenen Handlung, gleichsam mit Einem Streich, zwey Menschen morde-

te; daſs diese zweifache so grauseme That mit Einer Hand in so kurzer Zeit ausgeführt wurde, in einer grofsen, lebhaften Straſse, in einem vielbesuchten Laden, zu einer Zeit, wo wahrscheinlich noch die wenigsten Menschen sich zu Bette gelegt hatten; daſs ein Einziger den Entschluſs zu einer so über alle Vorstellung kecken That gefaſst haben sollte, deren gefahrloses Gelingen unter solchen Umständen, selbst die kühnste Einbildungskraft, der tollste Leichtsinn, der kräftigste Muth nicht erwarten durfte. Zwey Hände konnten kaum hinreichen, alle die auſser dem zweifachen Morde noch nöthigen Nebenhandlungen und Zurüstungen vorzunehmen, ohne welche die augenblickliche Entdeckung des Mordes und der Plünderung unvermeidlich gewesen wäre. Von dem Augenblick an, da die Magd zu einem ganz nahen Bäcker geschickt wurde, muſste zuerst B. todgeschlagen, dann die Glasthüre des Ladens ausgehoben, die Ladenthüre vorgelegt, die Thürglocke zurückgeschlagen und (denn so fand man sie) verstopft, dann die Magd hereingelassen, diese nun auch ermordet, und hierauf erst im ersten Stockwerke Commode und Schränke geöffnet, Geld und Kleider entwendet werden. Sehr richtig sagt hier die Darstellung S. 157.: „Wie viele Hände erforderte dieses alles, wie viele gleichzeitig zusammenwirkende, einander unterstützende Kräfte, wenn nicht, während das Eine geschah, das Andere mislingen, oder versäumt werden sollte!“ Paul F. hatte auch wirklich während seines Aufenthalts in der Brandweinschenke des B. mehrmals von einem Kameraden gesprochen, den er noch erwarte; die Magd hatte bey dem Bäcker zwey

Semmeln geholt, und von ein paar Schlacken gesprochen, welche so spät noch bey ihrem Herrn seyen. Der Wagenwächter hatte zu derselben Zeit, da unser Inquisit sich schon in der Schenke befand, einen ihm unbekannten verdächtigen Kerl mitten in der Strafse stehen sehen, welcher mit über einander geschlagenen Händen nach B's Wohnung hinstarrte. Des Inquisitens Schwester wollte auch, als er das Beil zurückbrachte, in der Entfernung eine Person mit weifser Schürze stehen gesehen haben. Bald nach seiner Arretirung näherten sich mehrmals Nachts Unbekannte seinem Gefängnifs, die sich auf Annäherung der Wache entfernten, und gleich nach Entdeckung des Mordes fand man einen fremden Hund an der Schwelle des B.'schen Hauses liegend. In diesem Hunde entdeckte sich aber später das Eigenthum eines unbescholtenen Wirthes, und ein sogenannter Kalfakter, der in den Fleischbänken sich herum zu treiben pflegte, und wahrscheinlich von der Witterung frischen Menschenblutes dorthin getrieben wurde. Alle andere mit der gröfsten Umsicht, mit Scharfblick, Sachkenntnifs und einer, jede billige Forderung überbietenden, Thätigkeit vorgenommenen Nachforschungen blieben aber ganz fruchtlos, und so verloren alle diese Verdachtsgründe gegen Mitthäter oder gegen andere Schuldige allmählig ihren Werth, selbst die grofse Übereinstimmung der an beiden Leichen wahrgenommenen Wunden und Vergewaltigungen machten es im höchsten Grade wahrscheinlich, dafs sie mit demselben Werkzeuge von derselben Hand, mit demselben Kraftaufwande, nach gleichem Verfahren zugefügt seyen. „Was die Schwierigkeit und die Fährlichkeiten des

Unternehmens betrifft", fügt v. F. S. 161. hinzu, „so sind dieselben fast gar nicht in Anschlag zu bringen bey einer Person, wie — diese — d. i. bey einem in jeder Hinsicht gewandten Bösewicht, der mit gröſser Körperstärke und geübter kräftiger Faust einen an Verstand und Willen nicht minder kräftigen Geist vereiniget, der Alles leicht mit einem Blick durchdringt, jede Gelegenheit rasch ergreift, mit starrem, schnell entschlossenen Willen das einmal ins Auge gefaſste Ziel keck verfolgt, und bey eben so hellem Kopf als eiskaltem Herzen, weder durch Hindernisse in Verlegenheit gesezt, noch durch das Gräſslichste bewegt, geschweige ausser Fassung gebracht wird. Je kecker, gröſser, ungeheurer eine That (d. i. ein Verbrechen), desto einladender ist sie für einen solchen Menschen." Da wird also nicht der sinnliche Antrieb dadurch aufgehoben, daſs der Verbrecher wuſste, auf seine That werde unausbleiblich ein Übel folgen, welches gröſser ist, als die Unlust, die aus dem nicht befriedigten Antrieb zur That entspringt. (Möglichkeit eines — psychologischen Zwangs in v. Feuerbach's Lehrbuch §. 13. S. 14. u. 15. der 10ten Ausgabe. Vergl. Jahrbb. I. S. 346.). Dieselbe Characterstärke, mit welcher dieser Unmensch Verbrechen begeht, stählt ihn auch in dem beharrlichen Läugnen des begangenen Verbrechens. „Daſs aller Muth", lesen wir S. 171., „alle Beharrlichkeit, alle List nicht ausreichen werde, die Evidenz der Wahrheit mit leeren Ausreden und Erdichtungen zu besiegen, muſste ihm wenigstens gegen das Ende der Untersuchung ein-

leuchten, wie er es denn auch mehr als einmal selbst versicherte. Wenn er gleichwohl nicht das Mindeste zugab, so ist hievon nicht blos die Hoffnung, auf diese Art wenigstens der Todesstrafe zu entgehen, sondern auch in seinem stolzen Selbstgefühl der Grund zu finden. Von den Vorzügen seines Verstandes eingenommen, geizend nach dem Ruhm einer seltenen Seelenstärke, eines alles besiegenden Willens, eines vor nichts erschreckenden Muths, konnte er es nicht über sich gewinnen, seinem Richter die Freude des kleinsten Siegs über seinen Verstand oder über sein Gemüth zu gönnen. Mufste er fallen, so wollte er wenigstens fallen als ein Held. Konnte er dem Schicksal eines Verbrechers nicht entgehen, so rettete er sich wenigstens, wie er es ansah, vor dem schmählichen Bewufstseyn eines feigen, seiner Schwäche abgewonnenen Geständnisses. Schauderte es andern vor ihm und seiner That, so durften sie ihn wenigstens nicht verachten, weil er sie zwang, ihn noch in seiner Scheufslichkeit zu bewundern. Ein Verbrechen, wie die Ermordung B's. und seiner Magd, konnte wohl auch noch ein Anderer begehen, und war an sich die That eines gemeinen Bösewichts; aber, im Kampf mit allen Gefahren der begangenen That, unerschüttert aufrecht stehen, aller Kunst eines geübten Untersuchungsrichters, aller Wahrheit, allem Augenschein Troz bieten, das Entsetzlichste nicht nur ertragen, sondern auch mit kaltem Blute betrachten, keine Regung des Mitleids empfinden, nichts der Mahnung eines schuldbewufsten Gewissens einräumen, in allem diesem sich immerwährend gleich bleiben, vor Gericht,

wie in der gräſslichen Einsamkeit des Gefängnisses, — das war es, was ihn hoch über die Schaar der gewöhnlichen Missethäter erhob, ihn selbst aus den Schranken der Menschlichkeit hinausrückte. Mit allem diesem muſste er sich freilich als ein Ungeheuer erscheinen; aber als dieses Ungeheuer fühlte er sich wenigstens groſs." — Und wie mit dieser Gröſse des läugnenden Inquisiten auch die Heldengröſse des Verbrechers, der kühn dem seiner That, unausbleiblich folgenden Übel entgegengeht, sich verbindet, das lehrt uns die Darstellung S. 208 f. auf eine Weise, zu welcher wir unsern Lesern den psychologischen und criminalrechts - politischen Commentar selbst überlassen. „Nachdem er", sagt die Characterschilderung S. 6., „1815 wegen seiner Verbrechen, von denen wohl nur die wenigsten und unbedeutendsten zur Kenntniſs der Gerichte gelangten, in das Strafarbeitshaus — gekommen war, blieb ihm auf dieser Hochschule der Verbrechen gewiſs nur noch wenig zu lernen, desto mehr aber für die Zukunft zu bedenken übrig. In seinem Gemüth fand er das Bedürfniſs, endlich einmal im ruhigen Genuſs seiner Margaretha dauernd glücklich zu werden, in seinem Verstande aber die klare Überlegung, daſs einem Sträfling hiezu kein anderer Weg, als die Bahn der Verbrechen offen stehe. Daſs mit dem Kleinen und Gemeinen auch nur Kleines und Gemeines zu erlangen sey, und selbst dieses nur mit unverhältniſsmäſsig groſser Gefahr, hatten ihn seine früheren Untersuchungen gelehrt, daran mahnte ihn jezt auch das allerschmerzlichste (?) seine mehrjährige Strafgefangenschaft. Mit Tugend und Ehre hatte er

längst gebrochen, mit der Menschheit hieng er nur noch durch Margaretha zusammen. Ein für allemal mit seinem Glück auf Verbrechen angewiesen, konnte es ihm gleichgültig seyn, welches von allen ihm seine Anweisung bezahle. Nur mit Grofsem war noch Grofses zu gewinnen; nur als Held in Missethaten konnte er noch hoffen, dem Schicksal eine dauernde Gunst abzutrotzen. Ein Landgut und Margaretha, und hiezu ein recht grofser Haufe Geldes! das war noch allein der Preifs, um den es sich lohnte, die Gefahren eines Verbrechens (die Gefahren des auf die That unausbleiblich folgenden Übels) zu bestehen, welcher aber auch grofs genug war, um auf einmal das Höchste daran zu setzen. Was er dabey wagte, war blos seine Freiheit oder sein Leben (s. v. Feuerbach Abh. der Tod ist die gröfste Strafe, Bibl. des p. R. II. 1. Nr. 4.), und dieses durfte er, im schlimmsten Falle, durch seinen beharrlichen Entschlufs, niemals mehr ein Verbrechen zu bekennen, so wie durch seine List, Geistesgegenwart und Frechheit für hinreichend gesichert halten. Voll von seltsamen wunderbaren Geschichten, von heldengrofsen Banditen und glücklich gewordenen Räubern, von merkwürdigen Verbrechern, welche durch Kühnheit oder List der Gerechtigkeit entgangen waren, von berühmten Gefangenen, welche doch endlich noch ihre Freiheit, wie durch ein Wunder wieder erlangt hatten, — sah er seinen künftigen Lebensplan zugleich in den entzückenden Farben des Romans, sich selbst an der Seite jener Helden, von denen er schon in seinen Büchern gelesen, die er bewundert und um ihren

Ruhm beneidet hatte. In diesem Gedanken seelig, mit solchen Entwürfen gerüstet, wartete er ungeduldig des Tages seiner Erlösung, den er — was ihm auch wirklich gelang — durch seine ihm zur Gewohnheit gewordene Heucheley, durch einschmeichelndes kriechendes Wesen, durch scheinbare Demuth, Reue und Besserung, sich näher herbeizurücken wufste. So vorbereitet, zu dem Äussersten entschlossen, kehrte er als entschiedener Feind der Menschheit, wie ein hungernder Löwe, der aus seinem Käfig gebrochen, frey in die bürgerliche Gesellschaft zurück, und kaum war ein Monat verflossen, so zeichnete er seinen Namen in das Geschichtsbuch grofser Verbrecher durch eine That, die eben so sehr durch ihre Grausamkeit, als durch die Besonnenheit, Tücke und beispiellose Keckheit, womit sie vorbereitet und vollbracht wurde, unter den merkwürdigsten eine der ersten Stellen behauptet." —

Zu IV. Johann Conrad H., Büttner und Weinhändler zu A., Besitzer von Häusern und Grundstücken, zeugte mit seiner ersten Gattin vier Kinder, lebte dann, nach dem Tode der Frau, mit der Schwester derselben, Christiane R., der geschiedenen Frau eines Pfarrers, im Concubinat, und heirathete, da ihm diese eine eheliche Verbindung beharrlich verweigerte, auf deren Rath, in seinem 29. Jahre eine schon zweimal verheirathete, zulezt geschiedene, bereits 40jährige Frau. Am Tage seiner Hochzeit hatte er noch die Freuden physischer Liebe in den Armen seiner Christiane genossen. Nachmittags sollte die neue Frau Gevatter stehen, und Christiane der Kindtaufe ebenfalls beiwoh-

nen. Deshalb kam Mittags der Friseur A. L., Christiane stand sogleich vom Tisch auf, fasste ihn unter dem Arme, und gieng mit ihm aus dem Esszimmer hinaus in die Kindsstube, wo er ihr das Haar zum Tauffeste kräuseln sollte. H. eifersüchtig misstrauisch, folgte nach, und beobachtete durch ein Fensterchen verliebte Betastungen, die sich der Friseur erlaubte, stürzte zornig in die Stube und versezte seinem vermeintlichen Nebenbuhler Ohrfeigen, wurde aber dagegen von Christiane derb ausgescholten und ein grober versoffener Kerl genannt. Nun füllte er Weinflaschen für die Kindtaufe im Keller und sprach dem Weine weidlich zu, bereits erhizt durch vielen zum Frühstück genossenen Arrak. In diesem Zustande eilte er in die Stube des zweiten Stocks, gerieth dort mit seiner Schwägerin in abermaligen Wortwechsel, ergriff ein Brodmesser, das bey dem Hochzeitkuchen lag, warf sie zu Boden und durchschnitt ihr die Gurgel. Mit dem Geschrey: „ich bin der Mörder dieser Hure!“ verkündete er die Unthat im ganzen Hause, und forderte Anzeige bey der Polizey. Er gestand ohne Rückhalt bey der Criminaluntersuchung, schilderte aber seine Lage während der That als den Zustand der Geistesabwesenheit. Der Hausarzt und der Landgerichtsarzt wurden hierüber gehört. Der erste behauptete, H. habe im höchsten Grade eines durch Trunkenheit, Eifersucht und Zorn erregten Affects, sein Selbstbewusstseyn verloren, und in einem u n f r e i e n Zustande die That an seiner Schwägerin vollzogen. Der Landgerichtsarzt hingegen erachtete: es könne weder mit Gewissheit, noch mit Wahrscheinlichkeit angenommen

werden, dafs das Gehirn- und Nervensystem H's. in dem Augenblicke der Tödtung ganz zerrüttet, und dasselbe im Zustande der Raserey gewesen sey.“ Man forderte daher noch das Gutachten eines Medicinal-Comité, welches sich veranlafst fand, als Resultat seiner Untersuchung mit Gewifsheit die Behauptung aufzustellen:

„dafs sich H. zur Zeit der That in einem theils durch den höchsten Grad des Affects, theils durch erbliche Anlage bewirkten Zustande der Geistesverwirrung oder Unfreiheit befunden habe.“

Gerne würden wir davon, wie v. F. dieses Parere nach allen Theilen zerlegt, und in ein wahres Nichts auflöset, unsern Lesern Beispiele geben, bliebe uns nicht noch Wichtigeres übrig. Es genüge daher die Bemerkung, dafs das erkennende Criminalgericht dem Parere nicht folgte, sondern am 7. Jul. 1819 erkannte, dafs H. des Verbrechens des einfachen Todschlags an der — Christiane R. schuldig, und deshalb mit achtjährigem Zuchthause zu bestrafen sey; welches Urtheil auch in zweiter Instanz lediglich bestätiget wurde. So wanderte H. nach Lichtenau, ward nach überstandenen drey Viertheilen der Strafzeit, dem Art. 12. I. des Gesetzes von 1813 gemäfs, begnadiget, und dachte bald darauf wieder an neue Liebeshändel. Ein unbescholtenes Mädchen von 25 Jahren ward der Gegenstand seiner Leidenschaft, da dasselbe aber kein Vermögen hatte, so suchte H. neben der Geliebten nach einer vermöglichen Braut, und fand diese in einem 39jährigen Frauenzimmer, was sich bald entschlofs, noch vor der Hochzeit mit ihm Geld und Bette zu

theilen, doch aber nach Entdeckung der Liebschaft das schon begonnene Aufgebot zur Trauung gerichtlich inhibiren liefs. Verwandte der Braut vermittelten die Sache, aber am Tage des dritten Aufgebots lockte H. seine Geliebte zu einem Spaziergang vor die Stadt hinaus, erstickte sie dort beinahe mit Küssen unter dem beständigen Zuruf: du bist mein und mufst mein werden, und schofs sie endlich mit einer Pistole nieder. Er selbst gieng ruhig auf ein benachbartes Dorf, nahm dort Nachtquartier und wurde am folgenden Morgen am Fenster erhängt gefunden. Über den Beweggrund der That giebt ein schlichter Zeuge den einfachen Aufschlufs: „H. hätte lieber mit der O. (seiner Geliebten) als mit seiner Braut gelebt, wird aber eingesehen haben, er dürfe es nicht so fort treiben, und brachte dann lieber sie und sich um."

Zu V. Schuhmacher Ludwig St. zu R. machte 1817 bey einem Streit in der Zunftversammlung einem Mitmeister, in Gegenwart des ganzen Handwerks, den Vorwurf, er habe mit einem der Zunftlade gehörenden Sechser so lange gespielt, bis er ihn heimlich in die Tasche geschoben. Dies soll blofse Einbildung gewesen seyn. St. blieb aber von seinem Recht auf das Innigste überzeugt, und sah in der ihm gewordenen Verurtheilung zu 24stündigem Polizey-Arrest, zur Abbitte und zu Zahlung der Procefskosten, so wie in der Art, wie man die Strafe in ungesundem und überheiztem Local vollzog, nur ungerechte Verfolgung. Alle Wege, auf denen er Abänderung suchte, blieben fruchtlos, der Gedanke an das ihm geschehene Unrecht ward fixe Idee, alle seine Gespräche hatten nur diesen Ge-

genstand, wer ihm widersprach, ward sein Todtfeind; so trennte er sich von einer braven Frau, jagte seinen redlichen Hausarzt weg, trug immer geladene Pistolen bey sich, übte sich oft im Schieſsen, kam in seinem Gewerbe so weit herunter, daſs er das Leder borgen muſste, und schoſs endlich, als er eben von einem solchen sauern Gang des Leihens zurückkam, und dem Commissär der gegen ihn geführten Untersuchung begegnete, diesen am 26. Jun. 1821 Nachmittags 3 Uhr auf offener Straſse zu R. nieder. Die ärztliche Untersuchung seines Gemüthszustandes gab wieder die mannigfachsten Resultate. Der Hausarzt, der St. immer als Mann von schlichtem Verstande erkannt hatte, giebt die Möglichkeit zu, daſs seine durch den unglücklichen Proceſs erregte Bosheit und Rachsucht in momentanen Wahnsinn ausgeartet sey. Der Stadtgerichtsarzt erkennt partiellen Wahnsinn und wahnsinnige Schwermuth. Das Medicinal-Comité findet, St. habe sowohl bey Fassung des Entschlusses zu seinem Verbrechen, als bey dessen Vollführung, im Zustand melancholischen Wahnsinns gehandelt, ihm könne demnach die That nicht zugerechnet werden. Das Ober-Medicinal-Collegium hingegen verwirft alle diese Meinungen und erachtet, St. habe zwar vor und während des verübten Mordes weder an partiellem fixen Wahnsinn, noch an wahnsinniger Melancholie gelitten, sein Gemüthszustand sey jedoch seit seinem Processe bis zu Verübung der Mordthat in der Art verändert gewesen, daſs derselbe, wenn auch die Imputationsfähigkeit nicht aufhebend, dennoch seine Selbstbestimmungskraft d. i. seine Freiheit des Willens

trübend und gewissermaſsen beschränkend erscheine", so daſs hierin allerdings ein Milderungsgrund für Steiner gesucht werden müsse. Dessen ungeachtet erkannte das Appellationsgericht ihn des Verbrechens des Mordes schuldig und verurtheilte ihn zum Tode. Das Oberappellationsgericht hingegen bestrafte ihn nur mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, weil die mit Gesetzeskraft versehenen Anmerkungen Bd. I. S. 299. gestatten, in solchen Fällen verminderter Willensfreiheit von Richteramtswegen die gesetzliche Strafe zu mildern. — Die Darstellung ist mit diesem Resultat sehr unzufrieden; nicht weniger mit den Prämissen, und besonders mit dem Gutachten des Stadtgerichtsarztes, in welchem sie besonders die Inconsequenz der Sätze rügt: „Er hat in Folge des Wahnsinns gehandelt und — die Handlung kann ihm nicht völlig zugerechnet werden!" Die Ausführung dieser Inconsequenz hat aber so allgemeines Interesse, und die darin vorkommende Erörterung über den wahren Character der Nichtzurechnungsfähigkeit ist so classisch, und zugleich so wenig eines Auszugs fähig, daſs sie hier wörtlich aufgenommen zu werden verdient. „Der langen Rede kurzer Sinn", heiſst es S. 318 ff. von dem Gutachten des Gerichtsarztes, „ist: St. hat sich verschiedene irrige Vorstellungen in seinen Kopf gesezt, welche ihn über seine Lebensverhältnisse zu falschen Urtheilen, zu übertriebenen Äusserungen und ungewöhnlichen (excentrischen) Handlungen verleitet haben; folglich ist er ein Wahnsinniger, dem der Mord — wenigstens nicht vollkommen zugerechnet werden kann. — Nach solchem Gutachten zu schlieſsen, ist

das

das Reich der Wahnsinnigen und entweder gar nicht oder nicht ganz zurechnungsfähigen Weltbürger von ganz unermeſslichem Umfange. Denn unter den 800 Millionen vernünftiger Gabelthierchen, Menschen genannt, wie viele mögen wohl seyn, die nicht unter ihrer Hirnschale ein gröſseres oder kleineres Wespennest von angebornen oder angenommenen Irrthümern und leeren Einbildungen, sogar albernen, träumerischen, aberwitzigen, närrischen, in Unwahrheit ausschweifenden, thöricht lächerlichen Vorstellungen, lustigen oder traurigen Grillen, bis an ihr seliges Ende mit sich umhertragen? Der Grund aber, warum demungeachtet so Wenige von so Vielen sich zum Narrenhospital eignen, ist der: weil fixe Irrthümer, sie seyen so groſs oder so klein, so zahlreich oder gering wie sie immer wollen, selbst wenn sie zu einer Handlung in unmittelbarer Beziehung stehen, wenn sogar die Erreichung eines im fixen Irrthum gesezten Zwecks Beweggrund zum Handeln gewesen wäre, diese Handlungen noch nicht zu Ausgeburten des Wahnsinns machen und aus dem Gebiete der Zurechnungsfähigkeit herausrücken. Jene polnische oder schlesische Fürstin des Mittelalters, von der die Sage erzählt, daſs sie in der Meinung, Jungfraublut sey das untrügliche Mittel ewiger Jugend und Schönheit, in ihrem Schlosse Mädchen schlachten lieſs, um sich in ihrem Blute zu baden, war ein sittliches Ungeheuer, aber keine Wahnsinnige, so gut als der, übrigens mitleidswerthe, Sand nichts geringeres war, denn ein vollkommen zurechnungsfähiger Meuchelmörder, obgleich er in einem fixen sittlich-politischen Wahne befangen war, aus wel-

chem seine Handlung als Folge hervorgegangen ist. Einbildungen und fixe Vorstellungen, mögen sie von freudigen oder traurigen (melancholischen) Affecten erzeugt seyn, sind an und für sich weder selbst Wahnsinn oder Verrücktheit, noch Beweis der Nichtzurechnungsfähigkeit einer damit in Verbindung stehenden Handlung. Ein Wahn geht erst alsdann in wahre, die Zurechnung aufhebende Geisteskrankheit über, wenn er von der Art oder zu solchem Grade gesteigert ist, daſs dadurch in der Person, entweder überhaupt oder in besondern Beziehungen, die natürliche Fähigkeit des Verstandes aufgehoben wird, die Beschaffenheit der Handlungen zu erkennen und dieser Erkenntniſs gemäſs den Willen zu bestimmen. Unter dieser Voraussetzung erst ist der geistige Zusammenhang zwischen der äussern That und dem Willen des Menschen gelöst. Er hat aufgehört, seiner Handlungen Herr zu seyn, weil er des Vermögens, sein Thun den Verhältnissen des Lebens gemäſs einzurichten, seinen Willen nach verständigen Zwecken zu bestimmen, beraubt ist. Was er in diesem Zustand that, ist dann nicht eine Handlung seines Willens, weil er entweder gar nicht wuſste, daſs er etwas that, oder nicht wuſste, was er that, oder etwas ganz anderes gewollt als gethan hat. Bey solcher Zerrüttung des Verstandes in seinem Verhältnisse zu dem Willen und dieses Willens zu äussern Handlungen, ist folglich der Mensch — je nachdem er an allgemeinem oder partiellem Wahnsinn leidet — ganz oder zum Theil seinem geistigen Verhältnisse zu der Aussenwelt entrückt, und heiſst daher, sofern dadurch sein Geist aus der ihm

von der Natur angewiesenen Stelle herausgerissen worden, wie billig, ein Verrückter. Hätte sich z. B. St.'s Hafs bis zu der Vorstellung potenzirt, E. sey nicht der Magistratsrath E., sondern ein wildes Thier oder der leibhaftige Satan, der ihn zerreifsen wolle, oder er, St. selbst, sey ein Erzengel, der von Gott auf die Erde geschickt worden, den höhnischen Magistratsrath für die an dem braven Schuster St. verübten Ungerechtigkeiten zu strafen, oder auch nur, er habe zu München sich von dem Könige den Befehl oder die Erlaubnifs ausgewirkt, jenen Magistratsrath wo er ihn treffe nieder zu schiefsen: dann könnte von einer im Wahnsinn verübten Tödung die Rede seyn, weil er im ersten Fall gar nicht die Absicht gehabt hätte, einen Menschen umzubringen, in den beiden lezten, mit dem aufgehobenen Bewufstseyn der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit seines Thuns, die Absicht ein Verbrechen zu begehen, würde aufgehoben gewesen seyn. Allein St., wie er in den Acten sich selbst gibt, hat bey dem Beschlufs und der Ausführung seiner That vollkommen als ein verständiger Mensch gehandelt; er war sich seines Zweckes deutlich bewufst und richtete diesem Zwecke entsprechend seine Handlung ein, von welcher er wufste, dafs sie ein Menschenmord, dafs Menschenmord, nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, ein Verbrechen, und die Person, an welcher er dieses Verbrechen begieng, niemand anders, als der von ihm gehafste Magistratsrath E. sey, von welchem er sich schwer beleidigt fühlte, und dem er mit blutiger Rache vergelten wollte. St. hat daher in seiner That selbst den evidenten Thatbeweis gegeben, dafs er

mit Verstand gehandelt, folglich in Beziehung auf dieselbe den richtigen Gebrauch seines Verstandes und Willens gehabt habe. Wer gleichwohl noch zu behaupten wagt: St. sey demungeachtet wahnsinnig gewesen und habe im Wahnsinn gehandelt, weiſs entweder gar nicht was er will, oder will nichts geringeres als die Behauptung: ein Mensch könne zu einer und derselben Zeit bezüglich einer und derselben Handlung, erwiesenermaſsen vollkommen verständig und doch zugleich, ohne daſs man das mindeste hievon, vielmehr das Gegentheil wahrnimmt, im Grund der Seele wahnsinnig seyn. — Alles was dieser Gerichtsarzt an St. hervorhebt, um es als Zeichen der Verrücktheit geltend zu machen, ist durchaus nichts anderes, als ein Symptom der heftigen Affecte und Leidenschaften, welche Jahre lang das Gemüth dieses Menschen durchwühlten und stürmend hinüber und herüber warfen. So fern solche Gemüthsbewegungen das Gleichgewicht der Seelenkräfte stören und die Vernunft in Gefahr bringen, ihre Herrschaft über das sinnliche Begehren zu verlieren, mögen sie allerdings zu den Krankheiten gerechnet werden. Nur sind dieses die moralischen (und juridischen) Krankheiten der Seele, welche ganz (?) ausser dem Kreise der medicinischen Facultät liegen, und für welche keine Apotheken und Narrenspitäler, sondern, wenn dagegen vernünftige Vorstellungen, religiöse und sittliche Abhaltungsgründe, selbst die strafdrohenden Gesetze nichts fruchten, Gefängnisse, Zuchthäuser und Schafotte errichtet sind. — Das Grundübel St's. (welches wieder in seiner äusserst reizbaren Ehr- und Eigenliebe ihren

Grund hat) ist die Rechthaberey, welche (so ferne sie nicht blos auf das hartnäckige Behaupten von Meinungen sich beschränkt, in welchem Falle sie die theoretische — blos behauptende — Rechthaberey genannt werden kann) in der Leidenschaft besteht, vermöge welcher ein Mensch sein (vermeintliches oder wirkliches) Recht über alle Schranken hinaus hartnäckig geltend zu machen strebt. Diese Rechthaberey ist es, welche aller Orten eine mehr oder minder zahlreiche Menschenklasse hervorbringt, die den Staatsbehörden, besonders den höheren und höchsten, unter dem Namen muthwilliger Querulanten sattsam bekannt und überlästig ist. In diesen Menschen, zu denen unser St. gehört, steht die Überzeugung unaustilgbar fest, daſs sie Recht haben, daſs sie, ihrer Meinung gemäſs, auch Recht bekommen müssen, und daſs sie so lange nicht ruhen dürfen, bis ihnen dieses Recht geworden ist. Daſs etwas anderes Recht seyn könne, als sie es sich denken, geht über ihre Vorstellung, und weil sie Jedem zumuthen, daſs ihm ihr Recht eben so klar seyn müsse wie ihnen selbst, so erscheint ihnen Alles, was nicht ihrer Überzeugung gemäſs gethan oder gesprochen wird, als ein offenbares, handgreifliches, absichtliches Unrecht. Der Richter hat ihnen entweder aus Haſs ihr Recht abgesprochen, oder er war von dem Gegentheil bestochen, oder es sind Protocolle unterschlagen oder verfälscht, oder es ist ihr Vorbringen oder der Zeugen Aussage, entweder gar nicht oder nicht gehörig aufgeschrieben worden, kurz es ist mit ihrer Sache nicht richtig zugegangen, weil sie doch sonst offenbar ihren Anspruch

hätten durchsetzen müssen. Ein anderes Ende ihres Strebens kennen sie nicht, ausser dem endlichen Sieg. Gäbe es 100 Instanzen, sie würden alle 100 durchlaufen, und Hab und Gut und, wenn es möglich wäre, eine sechsfach verlängerte Lebenszeit daran setzen, und würden, von der höchsten Instanz abgewiesen, doch immer wieder von der untersten anfangen um denselben Weg von neuem zurück zu machen. Rechtskraft ist für sie ein unverständliches Wort, und Belehrungen über die Unmöglichkeit, ihrem Begehren zu entsprechen, gelten ihnen nur als Beweise des Unverstandes oder des bösen Willen desjenigen, der sie zurecht zu weisen sucht. Ihr Procefs ist schon vor 10 oder 20 Jahren rechtskräftig entschieden; seitdem aber erscheinen sie, vielleicht eben so vielmal, oder noch mehrmal als seitdem Jahre verflossen sind, bey allen Behörden, und verlangen, dafs ihre Sache, wie sie sich ausdrücken, untersucht und doch endlich einmal entschieden werde; denn was nicht nach ihrem Sinn entschieden ist, das ist noch gar nicht entschieden. — Da diese Menschen von der fixen Idee beherrscht werden, dafs ihnen böslich unrecht geschehe, so erscheinen ihnen Alle, die mit ihrer Sache zu thun haben, vom Commissär bis zum Urtheilsfasser, vom Präsidenten bis herab zum lezten Amtsboten, als ihre Widersacher, gegen welche sehr leicht ihr Hafs und, in dessen Gefolge, die Rachsucht entbrennt, welche, je nach Verschiedenheit der Gemüthsart und der Gewalt der Leidenschaft, entweder nur in Schmähungen, bösen Nachreden, Verläumdungen und lügenhaften Beschuldigungen, oder auch in Gewaltdrohungen, Thätlich-

keiten und Verbrechen verschiedener Art sich Luft zu machen sucht." — In dieser Darstellung, deren weitere Entwickelung auf S. 325 ff. wir, um nicht allzuviel Raum hier wegzunehmen, nicht verfolgen dürfen, und welche wir oben bereits classisch nannten, ist der Unterschied zwischen wahrer, gänzlicher Geisteszerrüttung, und zwischen dem zurechnungsfähigen Zustande fortgesezt herrschender Leidenschaft gewifs höchst klar gezeichnet; die Beschreibung der im Gerichtsleben so häufig vorkommenden, sogenannten muthwilligen Querulanten, ist nicht weniger treffend, und gleiche Anerkennung verdient die oben erwähnte weitere Entwickelung, in welcher der ganze Ideengang des unglücklicken St., die allmählige Steigerung seiner Leidenschaft, der immer fester wurzelnde Glaube an erlittenes wirkliches Unrecht, an ungerecht versagte Rechtshilfe — mit Meisterhand auf eine unwiderlegbar scheinende Weise geschildert ist. Dessen ungeachtet zweifeln wir nicht an der Möglichkeit einer entgegengesezten Ansicht und einer Rechtfertigung des milden Oberappellationsgerichtsurtheils für den concreten Fall aus den Acten, und aus dem Gesetz, auch ohne die, S. 356. getadelte, Stelle der mit Gesetzeskraft versehenen Anmerkungen zu Hilfe zu nehmen. Die lebendige Schilderung des Zustandes, in welchen St. durch das gänzliche Mislingen aller erneuerten Versuche, sich auf rechtlichem Wege zu schützen und vor Unrecht und Schande zu retten, versezt wurde, hat uns lebhaft an das Verbrechen eines ähnlichen Todschlägers (Nr. XIV. im ersten Bande, Jahrbb. X. S. 130 ff.) und an die nicht seltene, aber höchst betrübende Beobachtung

erinnert, dafs Beamte immer seltener werden, welche Humanität mit gesetzlicher Strenge zu verbinden wissen, vielmehr obere und niedere Diener gar häufig in ihrer eigenen Rechthaberey eine Veranlassung finden, dem unterliegenden Theile das Mislingen seiner mit besten Hoffnungen unternommenen Beschwerdeführung doppelt empfindlich zu machen, und dem Leidenden ihre ganze Übermacht fühlen zu lassen. Wir werden an einem anderen Orte auf diesen, unseres Erachtens, höchst wichtigen Gegenstand, zurückkommen, und, das hier blos Angedeutete nachzuweisen, nicht verfehlen. Was aber den vom Richter durch Strafmilderung zu beachtenden Zustand verminderter Willensfreiheit und die dadurch zwar nicht ganz aufgehobene, aber doch beschränkte Zurechnungsfähigkeit betrifft, so ist das, was die Kraftsprache des kreitmayr'schen Criminalgesetzes, des Cod. crim. von 1751. I. 1. §. 17. mit: „*seynd — jene hingegen, denen der Verstand nur halb verrukt ist, von der Ordinari Straf bebefreyt*" bezeichnet, — wohl auch in die bayerische Gesetzgebung von 1813 übergegangen, und dieser Übergang ist nicht ohne Mitwirkung unseres verehrten Verfs. geschehen. Derselbe hatte nämlich in seinem Entwurfe Art. 126. durch einzelne Gründe und Fälle der Straflosigkeit einer That, — wie er bey den desfallsigen Berathungen (1. Oct. 1810) selbst erklärte, — den allgemeinen Satz des Art. 124., unsträflich sey eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder zu rechtswidrigem Vorsatze, noch zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden könne, ganz zu erschöpfen gesucht. Man erhob Zweifel gegen die

Zweckmäſsigkeit und Zulänglichkeit dieser einzelnen Fälle und Gründe gänzlicher Straflosigkeit z. B. des gerechten Zorns, der höchsten ohne eigenes Verschulden veranlaſsten Betrunkenheit, und v. F. vereinigte sich selbst mit der Weglassung einzelner Nummern dieses Artikels um so mehr, „als selbst bey dem gröſsten Zorne, wenn er nicht in Raserey und Wahnsinn übergehe, immer noch *einige* Besonnenheit bleibe, und der Fall unter die *Milderungsgründe* schon aufgenommen sey." So kam denn in den neu redigirten Art. 121. als einer der straflosen Fälle Nr. 9. „*und endlich überhaupt, wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist, in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewuſst gewesen ist.*" Ganz mit der eigenen Erklärung des Verfs. und zugleich hier mit dem historischen Gang der Berathung übereinstimmend sagen daher die Anm. Bd. I. S. 304 ff., die im Entwurf Art. 126. besonders aufgezählten Gründe seyen aus dem Gesetzbuche gestrichen worden, weil sie theils schon in dem allgemeinen Grundsatze des Nr. 9., nämlich einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes enthalten seyen, „theils, in manchen Fällen, besonders bey Handlungen in heftigen Leidenschaften des Zorns oder des *Kummers*, nicht aber alle Zurechnung ausschlieſsen, sollten sie auch die Zurechnung zum Dolus entfernen, oder die Zurechnung zur Strafe auf andere Art mildern." Wenn also auch sonst

manchmal die Anmerkungen von den Protocollen der Berathungen über das Gesetz abweichend erscheinen, wie wir selbst an anderen Orten schon nachgewiesen haben, so ist doch diesmal darin nichts gesagt, von dem man, wie S. 356. in der Note geschieht, mit Wahrheit behaupten könnte, es habe davon weder dem Redacteur, noch der Commission etwas geträumt, und wovon eben so wenig die amtlichen Protocolle das Allermindeste wuſsten oder andeuteten.

Zu VI. Katharina M., 28 Jahr alt, ein von braven Ältern gut erzogenes, wohlgebildetes, gutmüthiges, aber höchst leichtsinniges und durch Geschlechtstrieb zur Straſsendirne herabgesunkenes Mädchen, schlug eine alte Bettelfrau, deren wenige Habe ihr zum Auslösen von Ohrringen und Perlenbeutel dienen sollte, in der Küche mit dem Beile tod, schwelgte nach der gräſslichen That und, eines syphilitischen Übels ungeachtet, noch den Tag über und die halbe Nacht mit einem Liebhaber, und zündete dann, um den Leichnam zu vertilgen, noch das Haus an. Ihr Vertheidiger wollte sie durchaus zur Wahnsinnigen machen, und ihren Leichtsinn in Blödsinn, ihre unmäſsige Geschlechtsliebe in Wahnsinn verwandeln; allein Zeugen, Mitgefangene, Gefängniſswärter, Beichtvater und Gerichtsarzt blieben fest auf der Aussage und dem Urtheil, daſs sie ganz verständig, und ohne die geringste Spur der Geisteszerrüttung sey. Das App. G. zu Neuburg verurtheilte sie als Urheberin eines qualificirten Mordes und der Brandstiftung 1. Grades zur Todesstrafe mit der Schärfung vorausgehender Ausstellung, das O. A. G. lieſs die Schärfung wegen unver-

schuldeten langen Arrests weg, und der König milderte durch Rescr. vom 24. Nov. 1818 in Kettenstrafe, in der Erwägung, daſs diese als ungewöhnlich leichtsinnig geschilderte Verbrecherin weniger aus Bosheit, als aus Leichtsinn, Unüberlegtheit und Unbesonnenheit in die ihr zur Schuld liegenden Verbrechen gefallen sey. Lesenswerth ist S. 676 ff. die Schilderung des Leichtsinns, als eines radicalen sittlichen Fehlers, welcher mit den Pflichtverhältnissen des Menschen im unverträglichsten Widerspruch steht, und ein der Tugend wie dem äussern Recht gefahrdrohendes Gebrechen des Willens bildet, — und zwischen dem leichten Sinn, als Naturanlage, die keinem Menschen weder als Schuld noch als Verdienst anzurechnen, aber eine so wenig tadelnswerthe Eigenschaft ist, daſs, wer sie nicht mit der Geburt empfangen hat, darauf trachten muſs, sich davon so viel als möglich, mit Hilfe gesunder Lebensphilosophie, künstlich zu erwerben. Ebenfalls bemerkenswerth ist S. 370. der Satz, daſs die Strafbarkeit dieser Inquisitin, sowohl nach dem Maſsstab rechtlicher als sittlicher Beurtheilung, besonders erhöht werde durch das auffallende Miſsverhältniſs ihrer Verbrechen zu der Unbedeutenheit des dadurch zu erreichenden Zweckes „Was uns", sagt der Verf., „selbst bey einer empörenden That, mit dem Verbrecher als Menschen versöhnt (?), ist eines Theils die Gewalt, die er sich selbst anthun muſste, um das Verbrechen zu begehen, anderntheils die Gewalt, die es ihn gekostet haben würde, um den Anlockungen zu demselben nicht zu erliegen (!). Wer hingegen eben so leichtmüthig eine

Missethat verübt, als leichtfertig der Beweggrund war, welcher ihn dazu bestimmte, erscheint nicht blos als Verbrecher, sondern zugleich als ein Bösewicht. Denn bey ihm hat der rechtswidrige Vorsatz den Character einer muthwilligen Bosheit."

Zu VII. Georg R. — In dem Hause eines Schuhmachers zu Augsburg wohnte eine 55jährige Tagwerkerin M. A. Holzmann zur Miethe, und bey ihr zwey sogenannte Schlafgänger. Sie verschwand seit dem Charfreitag 20. April 1821; erst Mitte May machte der Hauseigenthümer Anzeige; bey der vorgenommenen Inventur fand sich, daſs die meisten und besten Sachen dieser, zwar von Wohlthätigkeits - Anstalten unterstüzten, aber doch nicht armen Person fehlten, und ein unerträglicher Geruch belästigte die Anwesenden, den man jedoch ein paar unausgeleerten Töpfen voll Unrath in der Kammer der seitdem ausgezogenen Schlafgeher zuschrieb. Der eine dieser Aftermiether, Georg R., hatte am 25. Juny eidlich ausgesagt, die Holzmann sey am Charfreitage Morgens mit einer ihm unbekannten Weibsperson fortgegangen, habe alle ihre Schlüssel zurückgelassen, und sey seitdem nicht wieder zurückgekommen. Erst am 2. Jan. 1822 zeigte eine Wäscherin an, sie und ihr Sohn hätten bey dem Wäscheaufhängen auf dem Dachboden den Schenkel und Rumpf eines menschlichen Körpers entdeckt. Die sogleich vorgenommene gerichtliche Untersuchung brachte nun den Rumpf und alle Gliedmaſsen eines weiblichen Leichnams zum Vorschein, die, kunstmäſsig zergliedert, theils auf dem obern und untern Dachboden, theils in dem Fuſsboden der Schlafkammer versteckt und wie geräuchertes

Fleisch zusammengeschrumpft waren, sich aber doch noch als die Reste der vermiſsten Holzmann durch ihre eigenthümliche Beschaffenheit, z. B. die ausgelösten Knochen der groſsen Zehe eines unverhältniſsmäſsig dicken rechten Vorderfuſses, erkennen lieſsen. Nur der Kopf fehlte, einen solchen aber hatte man nicht lange vorher im Lechcanal, und zwar von allen fleischigen Theilen entblöſst, gefunden. Aus dem zusammengebogenen linken Arm fiel bey dessen versuchter Ausstreckung ein messingener Fingerring auf den Boden. Noch am 2. Jan. 1822 ward Georg R. verhaftet. Im summarischen Verhör wiederholte er den Inhalt seiner eidlichen Aussage über das Weggehen der Holzmann am Charfreitage, bat hierauf zweimal um Verhör, trug in dem einen blos die Bitte der Entlassung, in dem zweiten aber das Geständniſs eines nach der Entfernung seiner Hausfrau an ihren Sachen verübten Diebstahls vor, recognoscirte dann mehrere der entwendeten Effecten, griff, da man ihm auch 2 Ohrringe, 2 goldene Reifchen und darunter den messingenen Ring vorgelegt hatte, in unbesonnener Habgier nach diesen 5 Stücken und erklärte sie für sein Eigenthum, mit der Äuſserung, den messingenen Ring habe er bis nach Ostern immer getragen, derselbe müsse ihm an den rechten kleinen Finger passen, und dies verificirte sich augenblicklich. Nach erkannter Special-Inquisition blieb er im I. und II. ordentlichen Verhöre auf der alten Behauptung, die Holzmann sey am Charfreitag fortgegangen. Im III. aber sank er, heftig weinend, mit den Worten auf seine Knie nieder: „Herr Commissär, ich sehe, daſs

Sie es gut mit mir meinen, Sie haben mir neulich so gut zugesprochen; ich will meine Schuld nun aufrichtig bekennen." Er hielt Wort; „Ich habe halt immer Geld gebraucht, und zulezt nicht mehr gewufst, wo ich es hernehmen sollte." — „Ich wufste wohl, dafs die von mir beschlossene Ermordung der Holzmann ein grofses Verbrechen ist. Allein der Mangel an Geld und mein Verlangen, mir dieses zu verschaffen, waren so grofs, dafs ich die schweren Folgen des Verbrechens ganz *übersah*." — Das ist die kurze gräfsliche Erläuterung der That, welche dieser Beindrechslergeselle, — 1807 bayerischer Fuhrknecht, 1809 österreichischer Soldat gegen sein Vaterland, 1812 und 1813 wieder bayerischer Jäger, — mehrmals wegen Diebstahl bestraft, — in der Art ihrer Ausführung durch Erdrosselung, und in der Art ihrer Verheimlichung durch das künstliche Zergliedern des Leichnams nach den medicinischen, chirurgischen und anatomischen Kenntnissen berechnete, die er sich in russischen Spitälern erworben hatte. Der andere Bettgeher, Joseph St., ein Holzhauer, höchst beschränkter Geistesgaben, auch der Special-Inquisition unterworfen, aber in der That nicht schuldig, hatte schon in der General-Untersuchung eine Erzählung von seinem Mitwissen componirt, die er noch im 1. ordentlichen Verhöre mit neuen Umständen bestätigte. Erst im 2., auf Widersprüche aufmerksam gemacht, versicherte er, er habe nur erzählt, wie er sich die Sache als möglich gedacht, und wie es ihm eingefallen, um seinen Verdacht gegen den Cameraden zu bestärken, den Richter aber von seiner Unschuld zu über-

zeugen, mit dem Beisatz: „Alles ist erlogen. Ich muſs mich selber wundern, wie ich das alles so habe zusammenlügen können. — Wie mir nur alles so eingefallen ist! Bald hätte ich selbst Alles geglaubt. Verzeihen Sie halt meine Dummheit; ich bin eben ein Ochs und ein Esel und ein Stier. Sieh, sieh! wie dumm! Jezt erst merke ich, daſs ich durch meine erlogenen Angaben mich recht hineingeritten habe. — Ich habe geglaubt, ich erweise dem Gericht einen Gefallen, wenn ich das gegen R. sage, was ich mir eingebildet habe; weil ich ihn halt noch immer für schuldig halte.“

St. wurde freigesprochen, Georg R. zum Tode und zur vorhergehenden Ausstellung verurtheilt, leztere aber in Gnaden erlassen.

Das Interesse steigert sich, je weiter wir gehen. In gleichem Grade nimmt leider die Möglichkeit ab, in dem uns ohnehin schon ausnahmsweise gestatteten, noch übrigen Raum, das Wesentlichste aus dem unerschöpflichen Reichthum der Darstellung zusammen zu drängen. — Daher kurz nur noch Folgendes:

Zu VIII. Jacob Thalreuter (ein hier fingirter Name, wie wir sie überall fingirt wünschten — selbst bey dem lezten Rechtsfalle XII., der zwar nur ganz gemeine Leute betrifft, aber doch Verhältnisse von Familien und selbst von Behörden aus den nächsten Umgebungen und aus den jüngsten Zeiten aufdeckt). — ein lüderlicher Bube von 15 Jahren, Pflegsohn eines braven, aber höchst bornirten adelichen Ehepaars, eines 67jährigen Gerichtsassessors, und seiner 59jährigen Ehehälfte, schwelgte auf Landpartien und in Wirthshäu-

sern, als flösse eine unversiegbare goldene Quelle in seinem Beutel, der Champagner schwamm auf Tischen und Bänken, ganze Ladungen kölnischen Wassers befeuchteten die Räder seines Wagens, ganze Schinken wurden vom Fenster aus unter die Strafsenjungen herabgeschnitzelt, Zuckerwerk und Geld ausgeworfen, um ihren Balgereien zuzusehen. Die zärtliche Pflegmama schaffte das Geld wissend und nicht wissend. Der liebenswürdige Jacques verwandelte sich bey seinen vertrauten Eröffnungen in den Sohn eines regierenden Herzogs, eine um 1 fl. 30 kr. erkaufte falsche Perlenschnur bestätigte die heimlichen Gnadenbezeugungen des durchlauchtigsten Vaters, und diente zugleich als Versatz zu einem betrüglichen Anlehen von mehr als 100 fl.; für den leiblichen Sohn der Pflegältern, damals Lieutenant in kgl. Diensten, eröffnete sich durch so brillante Verwendung die Hoffnung der Verbindung mit einer reichen Banquiertochter, man sagte eine Miethwohnung auf, weil mit dem nächsten Ziel der Herzog seine Vaterschaft declariren, und den bisherigen Pflegältern ein Landgut und ein Palais zur Bewohnung eröffnen würde, was noch überdies provisorisch mit eigenen Möbeln aus dem Pflegbause versehen worden war. Thalreuter blieb nebenbey noch Kleinigkeiten schuldig, unter andern einem Lohnkutscher 70 fl. Deshalb gemahnt, versprach er die Zahlung von einem nächstens fälligen, auf ihn gestellten Wechsel des Adv. S. zu 450 fl. S. davon benachrichtigt, erklärte den Wechsel für falsch, Thalreuter ward verhaftet, gestand seine schändlichen Betrügereien, zog aber einen Galanteriehändler, einen Juden und einen Wirth, als angebliche

gebliche Anstifter und Mithelfer, in seine Untersuchung mit hinein, betrog während derselben selbst den Inquirenten, in dessen Gegenwart er bey einer Hausvisitation 17 fl. durch Taschenspielerkunst wegpracticirte, und blieb am Ende allein zur Verurtheilung übrig, da sich alle seine mit ganzen Listen von Fälschungen, betrüglich erworbener Effecten u. s. w. ausgeschmückten Denunciationen als reine eigene Erfindung, als die boshafteste Verläumdung bewiesen, und von ihm selbst so anerkannt wurden. — Die Sache ist höchst unterhaltend vorgetragen, und wir vermissen nur die Kritik des Untersuchungs-Verfahrens, die in einem solch verwickelten Falle gewiſs groſses Interesse haben müſste.

Zu X. Der unbekannte Mörder. Goldarbeiter R. wird in der Hölle, einem Winkel-Wirthshaus zu M., nach 10¾ Uhr Abends herausgerufen, und mit einem Säbelhieb tödlich verwundet, so daſs er nach wenigen Tagen seinen Geist aufgiebt. Die kaum verständlichen Worte: Schmidt, Holzhauer etc. bringen drey Holzhauer dieses Namens, häusliche Miſsverhältnisse seinen Schwiegersohn, Geldgeschäfte und der Säbel drey Hautboisten, und der Besuch von ein paar unbekannten Herrn, die mit ihm jenen Abend allein seyn wollten, auch diese mit unter die Subjecte der General-Untersuchung. Nirgends bestätiget, überall widerlegt sich der Verdacht, und die G. Untersuchung ruht seit 10 Jahren, während eine Militär-Visitation am ersten Morgen wohl schnell auf den Thäter oder wenigstens auf den Besitzer des Mord-Instrumentes hätte führen können.

Zu XI. (nicht X. wie S. 638. steht.) **Moriz R.**, ein übelgeleumdeter Jude, bietet auf dem Jahrmarkt zu A. Abends im Wirthshause in Gegenwart mehrerer Krämer theure Waare aus, geräth darüber in Wortwechsel, wird geschimpft und schimpft wieder; einer der anwesenden Krämer tritt mit starken Schritten auf ihn zu, tritt aber in demselben Augenblick auch wieder zurück, und stürzt, die Hand auf die Brust haltend, unter dem Ausruf: „er hat mich gestochen!" todt zur Erde. Alle Zeugen sagen, der Jude habe nach dem Krämer gestochen; der Jude behauptet, der Krämer habe sich selbst in das Messer gerannt, womit der Jude eben Brod schnitt. Beide Instanzen erkennen den Juden des Todschlags für schuldig, der Referent der ersten hält aber die Zeugen, die das Messer nicht in die Brust eindringen sahen, und also den ganzen Zusammenhang der That nicht beobachteten, nicht für **Zeugen der That**, und glaubt daher, der Inquisit sey nur überwiesen — durch **zusammengesezten** Beweis, aus der Aussage **eines** Zeugen und aus dem **Zusammentreffen von Anzeigungen**. Hierauf gründet der Verf. eine höchst gründliche und durch die frappantesten Beispiele belebte Beantwortung der Frage: **was Zeugen mit ihren eigenen Sinnen beobachtet haben müssen, um eine Thatsache zu beweisen?** und zwar im Ganzen dahin: **sie, die Zeugen, sollen von dem zu beweisenden Erfahrungsgegenstande alles dasjenige mit ihren eigenen Sinnen erfahren haben, was, nach der Natur der menschlichen Erfahrungskenntnisse, erforderlich ist, um**

dessen Daseyn als gewifs annehmen zu können."

Zu XII. Johann P. — Auf dem Heuboden eines Häuschens zu E. sucht der Öconom S. vor seiner zanksüchtigen Frau Ruhe, und findet sie auch dort, und zwar für immer; denn ein höchst besoffener Knecht, Johann P., den man in derselben Nacht neben ihm mit blutigem Messer kaum erweckbar schlaftrunken liegend antrifft, hat in der Meinung, ein bekannter lausiger Camerad habe sich neben ihn gelegt, blind zu gestochen, und die Brust durchbohrt. Johann P. wird freigesprochen, und die Darstellung sucht umfassend die scheinbar paradoxe Überzeugung, er habe im unzurechnungsfähigen Zustande des Rausches getödtet, zu begründen.

Die unter Nr. IX. zusammengestellten, bereits oben S. 143. dieser Anzeige genannten Bekenntnisse (Darstellung S. 449 — 584.) liefern eine ungemein lehrreiche Ausbeute. Ausgezeichnet darunter ist die Verurtheilung des sogenannten Einhändler (Krüppel mit einer Hand, der sich selbst die andere, lahme, im Anfall von Unmuth abhieb), Wilhelm S. Er wurde wegen des an seiner Mutter verübten Todschlags zu zwölf Jahren Zuchthaus verurtheilt, und beruhigte sich dabey, obgleich er wahrscheinlich die Tödtung seiner Mutter, die sich selbst ins Wasser gestürzt hatte, oder wenigstens zufällig hinein gefallen war, nur erdichtet hatte, um aus einer strengen Besserungsanstalt befreit zu werden und sorgenlose Verpflegung im bequemern Zuchthaus zu finden. Er hatte in allen, und zwar in zahlreichen Verhören gestanden, seine Mutter im Flus-

se A. ertränkt zu haben; nicht eine seiner Erzählungen war aber mit der andern übereinstimmend, und kein Umstand, den nur der Schuldige wissen konnte, verificirt. Alles, was sich von seinen Angaben bestätigte, waren Thatsachen, die auch Unschuldige wissen konnten. Wenn also auch das Thema zum Bekenntniſs immer dasselbe blieb, so war dadurch doch noch kein beweisendes Bekenntniſs geliefert, welches nur dann gilt, wenn es in allen seinen Hauptumständen wiederholt ist. Denn: „ein Geständniſs ist die Erzählung einer Begebenheit, welche nothwendig eine Reihenfolge mehrerer einzelner Thatumstände in sich faſst, und deren überzeugende, beweisende Kraft von der Glaubwürdigkeit und gesetzlichen Eigenschaft dieser, zum zusammenhängenden Ganzen einer Geschichte vereinigten Einzelnheiten abhängt. Es ist nicht genug, aus dem Munde des Angeschuldigten, wenn auch noch so oft, zu hören: daſs er das Verbrechen begangen; wenn man nicht auf glaubwürdige Art, in gesetzlich bestimmter Weise, von ihm erfährt: wie er es begangen habe." — Möge der würdige Verf. dieser Darstellung auch unserm Wunsch, einer baldigen Fortsetzung derselben, freundliche Rücksicht schenken, und dabey vorzüglich die Sammlung solcher Bekenntnisse erweitern! Zu derselben verdient unter andern auch die Geschichte eines Scheerenschleifers H. in A. — ebendaselbst 1803 verhandelt — hinzugefügt zu werden. Dieser 17jährige Bursche gestand nämlich nicht allein eigene fingirte Diebstähle, sondern denuncirte auch eine ganze Bande von jungen Kraut- und Marktdieben, nebst vielen an-

gesessenen Hehlern, lieferte ganze Tabellen von entwendeten Gegenständen mit Preis - Courant und Bezeichnung der Damnificaten etc., verlangte am Ende gegen Aufzählung von 25 Hieben ad posteriora auf den morgenden Jahrmarkt zu H. entlassen zu werden, ward aber statt dessen zum Arbeitshaus verurtheilt und widerrief nun alle seine Bekenntnisse und Denunciationen mit der naiven Versicherung, er habe sie nur gemacht, weil er gesehen, wie viel Freude das dem Inquirenten (einem angehenden Assessor) verursacht, so reichhaltige Protocolle aufzunehmen. Ähnlicher Aufmerksamkeit dürfte die Untersuchung wider Anna Kr., ohngefähr 1810 bey dem Landgericht E. im Isarkreis, würdig seyn. Wiederholte heimliche Geburt und wiederholter Kindermord waren die Gegenstände ihrer sehr ausführlichen Bekenntnisse, bey welchen sie das Gericht mit mancherley Local - Nachsuchungen nach den vergrabenen Resten herumführte, sich lange gute Pflege in der Frohnveste verschaffte, und am Ende, von der Instanz entlassen, ihre Freiheit wieder erlangte. Nun erst wirklich geschwängert, tödtete sie ihr Kind, gerieth wieder in Untersuchung, gestand, ward aber von den Ärzten für geistesabwesend erklärt und ins Irrenhaus verwiesen. — Noch einen andern gewifs höchst wichtigen Gegenstand empfehlen wir dem geistvollen Sammler zur ernsten Berücksichtigung bey folgenden Bänden — die Beurtheilung der Schuld derjenigen Verbrecher, die von Seite der Obrigkeit oder wenigstens ihrer Diener zu Vollendung beabsichtigter strafbarer Handlungen, oder zur Verheimlichung schon vollendeter Ver-

gehen und Verbrechen, um den Urheber desto sicherer der Strafe zu überliefern, verführt werden, wie das nicht selten bey Defraudationen und Schmuggeleien, bey Eiden, Kassenveruntreuungen u. dgl. vor Polizey- und Justiz-Behörden vorkommt. — Endlich müssen wir unsere Leser noch bitten, in der ersten Abtheilung dieser Anzeige S. 176. einen unangenehmen Druckfehler zu entschuldigen und Z. 16. statt: man die, zu lesen: man den.

— ς —

Das Lehnwesen in Beziehung auf die Anforderungen des Rechts und der Zeit. Mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Bayern. Eine Skizze von Hans Frh. v. u. z. Aufsefs. Nürnberg. 1828. Druck u. Verlag von Friedrich Campe. 51 S. 8. [36 kr.]

Eine, wenn auch keine neuen Forschungen, die ganz ausser dem Plan des Verfassers lagen, enthaltende, aber recht klar und umsichtlich geschriebene Schrift, welche auf gründlicher Benutzung der schon von anderen niedergelegten Forschungen über das geschichtliche Wesen des Lehnsinstituts und über das Verhältnifs desselben zur Staatsgewalt beruht! Nach einer geschichtlichen Einleitung geht der Verfasser zu dem bayerischen Lehnsedict von 1808 über, und tadelt die darin ausgesprochene Aufhebung aller bisherigen sowohl gemeinen als besonderen Lehnrechte, eine Aufhebung, die wohl mit Recht eine etwas voreilige genannt werden kann, jedoch aus den Principien der da-

mals alles umgestaltenden Zeit hervorgieng. Seitdem diese Principien aufgegeben sind, war auch für Bayern eine Revision des Lehnsedictes angekündigt worden, und zu diesem Behufe macht der Verfasser auf Trennung dessen, was der Lehnshoheit und der ihr zustehenden gesetzgebenden Gewalt zukomme, und dessen, was als reines Vertragsrecht den Verhandlungen der Lehnscontrahenten überlassen bleiben müsse, aufmerksam. Der Verfasser spricht übrigens der Auflösung des Lehnsverbandes das Wort, aber der Auflösung durch freie Übereinkunft der betheiligten Personen, indem alles, was dieser Freiheit nur im Mindesten Eintrag thue, unrechtmäfsig, unzulässig und verwerflich sey. Dies würde denn doch in der That heifsen, dafs die Gesetzgebung gar nichts zur Aufhebung des Lehnswesens thun solle, und alles beim Alten lassen müsse, wornach ja schon immer (wenige Ausnahmen abgerechnet) vertragsmäfsige Allodificationen vorkommen konnten. Dieser Meinung können wir aber nicht beitreten, indem wir, ohne dafür zu seyn, dafs eine Legislation rücksichtslos bestehende Verhältnisse vernichte, doch dafür sind, dafs die Legislation die Aufhebung solcher Verhältnisse, die sich überlebt haben, möglicht befördere.

O.

Das Erwerbsrecht durch Gewerbe, betrachtet aus rechtlichem und politischem Standpunkte, mit besonderer Berücksichtigung der Verfassung Bayerns, von Carl Wolf, der Rechte Doctor, Privatdocenten an der Ludwigs-Maximilians-Universität

und bürgerlichem Buchdrucker. München. 1828. Druck und Verlag von Dr. C. Wolf. 30 S. 8. [18 kr.]

Will man rechtliche Grundsätze über den Erwerb im weiteren Sinne des Wortes aufstellen, und gemeinschaftliche Grundsätze für den landwirthschaftlichen, technischen und commerziellen Erwerb, für den Erwerb durch Staats-, Kirchen- und Privatdienste, und auch den Erwerb durch Renten entwickeln, so hat dies bey dem heterogenen Character dieser mannichfaltigen Erwerbsarten theils an sich, theils in ihrem Verhältnifs zum Staat nicht nur bedeutende Schwierigkeiten, sondern scheint, wenn durch die Grundsätze ein einflufsreiches, und nicht nur in leeren allgemeinen Sätzen bestehendes Resultat gewonnen werden soll, in der That unmöglich zu seyn. Der Verfasser der obigen Schrift hat sich indessen nicht abhalten lassen, den Versuch einer Aufstellung allgemeiner Grundsätze des Erwerbsrechts zu machen, und sie sodann auf das Erwerbsrecht durch Gewerbe anzuwenden, oder, vielleicht richtiger ausgedrückt, — hat versucht, eine bestimmte Ansicht über das Erwerbsrecht durch Gewerbe mittelst allgemeiner Grundsätze zu begründen.

Der Verfasser geht von einem Urrecht auf Erwerb aus, was wir ihm nicht bestreiten wollen. Indem er aber das Recht auf Erwerb in den Staat versezt, die Unmöglichkeit einer absoluten Freiheit im Staate aufstellt, und daraus die Unmöglichkeit einer absoluten Freiheit des Erwerbsrechts der Staatsbürger ableitet, — was alles auch noch unbedenklich zugegeben werden kann, — glaubt er weiter den Satz recht-

fertigen zu können, dafs die Erwerbsfreiheit im Staate nur eine relative, durch den Bedarf und das Verhältnifs der Stände beschränkte, seyn dürfe, und diese relative Erwerbsfreiheit soll, wie ferner behauptet wird, in nichts bestehen, als in dem Rechte, jede einzelne Erwerbsart zu ergreifen, so lange dadurch die Rechte der übrigen mit dieser Erwerbsart sich Beschäftigenden auf Erwerb nicht verlezt werden. Auch dieses leztere kann man wieder zugeben; allein es ist damit nicht das Mindeste entschieden, denn die Hauptfrage, wenn denn eigentlich eine solche Rechtsverletzung vorliege, bleibt dabey ganz unerledigt. Aber der Verfasser will auf den Bedarf und auf das Verhältnifs der Stände sehen, und was das erstere betrifft, so ist seine Meinung, dafs immer nur so viel zu einem Erwerbszweig zugelassen werden sollen, als durch dessen Betrieb ihre naturnothwendigen Bedürfnisse befriedigen, d. h. also wohl, sich ernähren können. Diese Möglichkeit der Ernährung begründet von selbst eine Vertheilung der Erwerbszweige, und führt zu der Verschiedenheit der Erwerbsstände, deren Verhältnifs der Verf. auch berücksichtigt haben will, — was wohl am Ende mit der Berücksichtigung des Bedarfs identisch wird. Bleiben wir daher nur bey dieser Rücksicht auf den Bedarf stehen, so scheint uns der Verf. nicht nur den Beweis, dafs die Erwerbsfreiheit da ein Ende habe, wo der von ihm sogenannte Bedarf aufhört, schuldig geblieben zu seyn, sondern auch die Ausführbarkeit seines Princips viel zu wenig erwogen zu haben. Bey dem Erwerb durch

Staats- und Kirchendienst entscheidet lediglich die Zahl der Dienststellen; und bey anderen Erwerbsarten macht jeder, der sich einem Erwerbszweige widmet, einen Versuch, sich damit zu ernähren, dem bey aller Möglichkeit doch oft die Wirklichkeit des Gelingens entgeht. Es heifst die Mannichfaltigkeit des menschlichen Verkehrs, das Steigen und Fallen der Bedürfnisse der Consumenten, die Verschiedenheit der Betriebsamkeit der Consumenten, im Grunde das ganze Wesen der technischen und commerciellen Industrie verkennen, wenn man eine Beschränkung der Erwerbsfreiheit auf die Möglichkeit der Ernährung derjenigen, die sich einem Erwerbszweig widmen wollen, begründen will. Der politische Arithmetiker müfste noch gefunden werden, der hierzu die Rechnungen liefern sollte.

Der Verf. meint nun übrigens, dafs die Grundsätze über das Erwerbsrecht in einem Staate, im Einklang mit der Staatsverfassung überhaupt stehen müfsten. Er vergleicht die absolute Erwerbsfreiheit mit der Anarchie, die respective Erwerbsfreiheit mit der Demokratie, den Kastenzwang mit der Aristokratie, und die Willkühr des Herrschenden bey Gestattung des Erwerbes mit der Despotie, und in besonderer Anwendung auf die Gewerbe (technische und commercielle Erwerbszweige) findet er das anarchische Element da, wo nur der Wille des Einzelnen entscheidet, und jeder jedes Gewerbe ohne weiteres ausüben darf, das demokratische Element da, wo jeder jedes Gewerbe, jedoch nur in den durch die Natur gesezten Grenzen, worüber die Gewerbsgenossen (Zünfte) unter Oberaufsicht der Regierungen zu entscheiden haben sollen,

ausüben kann, das aristokratische Element da, wo nur die Söhne der Gewerbtreibenden einer Classe das Gewerbe treiben dürfen und also die Geburt entscheidet (strengster Zunftzwang), endlich das despotische Element da, wo nur der die Befugniſs hat, ein Gewerbe zu treiben, dem der Regent die Erlaubniſs ertheilt (Concession). Für die constitutionelle Monarchie, die aus Demokratie, Aristokratie und Despotie zusammengesezt sey, stellt der Verf. den Satz auf: daſs respective Erwerbsfreiheit, verbunden mit einigem Kastenzwang (Zunftzwang) und einem möglichen Einflusse des Monarchen (Oberaufsicht) gelten müsse, und dies wendet er speciell auf Bayern an, wornach er denn natürlich zu einer Verwerfung des Concessionswesens, wie es die neueste bayerische Gesetzgebung (Gesetz, die Grundbestimmungen für das Gewerbwesen betreffend vom 11. Sept. 1825) in sich aufgenommen hat, gelangt.

Es ist hier der Ort nicht, die wichtige Frage über Gewerbfreiheit, Concessions- und Zunftwesen einer Erörterung zu unterwerfen. Aber soviel scheint klar zu seyn, daſs wenn die im Allgemeinen unzweifelhaft als Regel anzunehmende Gewerbfreiheit beschränkt werden soll, die Gründe dafür weniger dem Gebiete des Rechts, als dem Gebiete der Administration entnommen werden können. Nicht das allgemeine Wesen des Staats, nicht die Staatsverfassung im Allgemeinen, können solche Beschränkungen rechtfertigen, sondern nur Staats- und respective nationalwirthschaftliche Gründe, die durch die Individualität des einzelnen Staats oder auch

sogar nur einzelner Theile eines Staates erzeugt werden. O — ff.

Grundbegriff Preufsischer Staats- und Rechtsgeschichte, als Einleitung in die Wissenschaft des Preufsischen Rechts. Von Karl Friedrich Ferdinand Sietze. Berlin. Verlag von Fr. Laue. 1829. XLII u. 702 S. [3 rthlr. 12 gr.]

Diesen dickleibigen Grundbegriff und Einleitung empfehlen wir allen denjenigen, welchen unsere deutsche Rechtswissenschaft am Herzen liegt, eben so wie wir die evangelische Kirchenzeitung allen denjenigen, denen das religiöse Thun und Treiben der Zeit nicht gleichgültig ist, empfehlen würden, und daher nicht etwa zum Studium und zum Lesen von Anfang bis zu Ende, aber wohl zum Lesen einzelner Capitel und zum Durchblättern, um solche Extreme unserer Zeit kennen zu lernen, welche selbst am sichersten vor Irrwegen bewahren. Unser Verf. gehört nämlich zu den philosophisch-religiösen Juristen, deren Geistesverirrung nicht weit von Geistesverwirrung entfernt zu seyn scheint, und, wenn unseren Händen nicht noch Ärgeres entgangen seyn sollte, so zweifeln wir nicht, dem obigen Werk, unter allen bisher erschienenen Schriften der Anhänger derselben Partey, den obersten Platz einzuräumen. Was helfen alle Kenntnisse, und der Verf. verräth deren hinlänglich, wenn sie durch eine verkehrte Richtung, wie das obige Werk darlegt, weder sich als ein taugliches Mittel in der Hand ihres

Besitzers, noch als ein Anderen Belehrung bringender Gegenstand bewähren?

Wir halten es überflüssig, unsere Leser tief in das obige Werk hineinzuführen. Der preuſsische Staat ist dem Verf. eine Riesenharfe, ausgespannt im Garten Gottes, um den Weltchoral zu leiten (S. XVI. der Vorrede). Dieser Riesenharfe legt er einen ziemlich breiten Grund, denn nachdem er in dem ersten Buch die Tendenz des preuſsischen Gesetzgebers (Friedrichs des Groſsen) auf 100 Seiten entwickelt hat, beginnt er im zweiten Buch mit Rom und Byzanz, und geht von da zu den germanischen Völkern, dem deutschen Geist und endlich zu Brandenburg über (S. 103—242.). Im dritten Buch, Preuſsen überschrieben, können unsere Leser die preuſsische Staatsgeschichte unter den Rubriken: die Verheiſsung, die Erfüllung, die Enthüllung, lesen (S. 245—385.). Das vierte Buch handelt vom neuen Geist, mit den Unterabtheilungen: der Reflex, der Gedanke, die Schöpfung des Rechts (S. 407—589.). Das fünfte Buch, mit der Überschrift: die Wahrheit, zerfällt in die Aufdeckung des Truges, in die Geschichte und die Erkenntniſs (S. 591—702.). Den Schlüssel zu diesen räthselhaften Rubriken mag jeder in dem Buch selbst suchen, indem wir es nicht über uns gewinnen können, die Erleuchtung des Verfs. zu verbreiten, vielmehr uns nur darauf beschränken, auf sie aufmerksam zu machen. Dazu möge denn auch noch die Mittheilung einer Stelle gegen das Ende des Werks dienen, die mit einigen Weglassungen also lautet:

„Das ganze göttliche Gesetz, nämlich das schon offenbarte, und das in alle Ewigkeit zu offenbarende, hat erfüllt nur der Gottmensch. Das offenbarte Gesetz allein erfüllt auch jeder, in dem Christus durch die Erkenntnifs wirkt, welcher der Mensch nicht widerstrebt. Das noch nicht offenbarte Gesetz erfüllt kein einzelner Mensch, und diefs ist die Schuld, welche jedem Menschen um Christi willen vergeben werden mufs. Denn es ist nur der Mangel der Liebe, der uns das Gesetz noch verdeckt. — Die fortgehende Offenbarung des Gesetzes bildet eben die Perioden der Geschichte, und der Staat, welcher nur durch Erfüllung des ganzen Gesetzes fortschreiten mufs, ist Preufsen. Wiewohl auch hier jedes einzelne Individuum noch das Gesetz unerfüllt läfst, welches nicht offenbart ist, so bleibt dieser Mangel der Erfüllung nur innerlich, er erscheint nicht in der äufsern für den Staat wirksamen Handlung, sondern nur in dem subjectiven Gedanken, und wird hier durch den Staat vernichtet. Deshalb ist Preufsen die Offenbarung der göttlichen Liebe als Vergebung der Schuld. — Die Handlung wider das offenbarte Gesetz ist die offenbare Sünde oder das Verbrechen. Diese Erkenntnifs allein schliefst das preufsische Recht auf, als die Frucht des Selbstbewufstseyns von Europa, welches die Schuld sich vergeben sieht. Es wird bis in das kleinste Detail nachgewiesen werden als Verkörperung des göttlichen Gedankens, des göttlichen Wortes, und erst dann wird die Revision der Gesetzgebung beendet seyn, wenn diese nothwendige Beziehung aller Sätze des Rechts auf religiöse Offenbarung dem gebildeten Theil

der Nation klar ist. — Alle Systeme des preufsischen Rechts, welche von dieser Totalität abstrahiren mit einseitiger Beziehung gleichviel ob auf römisches oder deutsches Recht, müfsten ein gesundes Gefühl empören, wenn es sich nicht mit dem Gedanken kräftigte, dafs auch zu solcher Weise der Verarbeitung nur durch höchste Zulassung ein Reichthum von Talenten sich hergeben könnte, damit die Stumpfheit des Sinnes erst überwunden, und das Volk zu der Erkenntnifs vorbereitet wurde — dafs es — die Gemeinde, den Leib des Herrn darstellt."

Darf man sich nun nicht freuen, dafs das Werk endlich schliefst „zur Ehre des Herrn in Ewigkeit"? O.

Erörterung einiger Rechtsfragen über die heutige Gültigkeit und Anwendbarkeit der herzogl. Braunschweigischen Verordnungen wider ungetreue Bedienten und Boten in gewissen vorausgesetzten Fällen. Wolfenbüttel und Leipzig. Im Verlags-Comtoir. 1828. 71 S. 8. [10 gr.]

Braunschweigische Verordnungen, die durch den Druck und Anschlag öffentlich bekannt gemacht wurden, und den Jahren 1594, 1655, 1740, 1773 und 1788 angehören, bestrafen Veruntreuungen öffentlicher Gelder, unter 50 Rthlr. mit Landesverweisung, von 50 bis 100 Rthlr. mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung, und über 100 Rthlr. mit dem Strang. Da einige Rechnungsführer sich bey ungetreuer Verwaltung damit zu schützen gesucht hatten, dafs ihnen die frag-

lichen Verordnungen nicht bekannt gewesen, so wurde durch ein Rescript vom 31. Decbr. 1790, und damit wegen dieses Puncts künftig keine fernere Bedenklichkeit eintreten möge, angeordnet, daſs jedem Rechnungsführer bey seiner Bestellung Exemplare der Verordnungen eingehändigt werden sollten.

Der Verf. der obigen Schrift sucht nun auszuführen, daſs die obigen Verordnungen ein Erzeugniſs ganz besonders dringender Zeitverhältnisse gewesen seyen, welche längst verschwunden wären; daſs sie dadurch, daſs die Regierung das Rescript von 1790 nicht beobachtet habe, bis auf weiteres stillschweigend wieder aufgehoben oder wenigstens mit höchster Zulassung ausser Gebrauch gesezt seyen; daſs sie bey einem Beamten, dem sie nach Maaſsgabe des Rescripts von 1790 nicht zugestellt worden, nicht anwendbar seyen; endlich daſs die Nichtanwendbarkeit die Folge habe, daſs nun das gemeine Recht eintrete.

Die Erörterungen des Verfs. sind sehr interessant, nicht nur für das braunschweigische Particularrecht, sondern überhaupt, da ähnliche Verordnungen und Verhältnisse auch in vielen anderen deutschen Staaten vorkommen, und der Verf. hat vielen Scharfsinn aufgeboten, um seine Ansichten zu begründen; aber abgesehen davon, daſs wohl unbedenklich zugegeben werden muſs, daſs wenn die Verordnungen nicht anwendbar sind, dann das gemeine Recht eintreten muſs, hat uns der Verf. von der Richtigkeit seiner Ansichten nicht überzeugen können, namentlich nicht davon, daſs die Verordnungen bey einem Beamten nicht anwendbar seyen, dem sie nach Maaſsgabe des Rescripts

von

von 1790 nicht eingehändigt worden sind; vielmehr stimmen wir ganz den von dem Verf. S. 29—31. aufgeführten Gegengründen (welches die Enscheidungsgründe eines in erster Instanz wirklich ergangenen Rechtsspruches sind) bey, und können dem Verfasser nur das Lob ertheilen, daſs er nichts unversucht gelassen habe, um Ansichten zu begründen, welche dem milderen Sinn unserer Zeit den Sieg über Härten älterer Legislationen verschaffen sollen.

O.

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

1) In der allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1830. Nr. 2. Sp. 14 u. 15.

Obss. juris civ. Scrips. Ferd. Kaemmerer. Rost. 1827. 8.

Mit einer Gelehrsamkeit und Belesenheit, welche schwerlich ihres Gleichen finden möchte, werden folgende Gegenstände besprochen: C. 1. de vita Sexti Caecilii, ICti rom.; C. 2. de necessitate, ut putant, cauponibus, viatores recipiendi imposita; C. 3. de Athenaei Ulpiano; C. 4. de Domitio Ulpiano operis, quod inscribitur Opinionum LL. sex, a Pandectarum compositoribus exscripti auctore; C. 5. de duodecim tabularum fatis quaedam. (Rec. S.)

A. L. Z. 1830. Nr. 2. Sp. 15 u. 16.

Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, herausgeg. v. Mittermaier und Zachariä. Bd. I. Heidelb. 1829. 8.

Unter den zahllosen juristischen Zeitschriften, welche in den lezten Jahren in Deutschland entstanden, dürfte sich schwerlich eine Einzige finden, welche der hier genannten an Zweck- und Zeitgemäſsheit den Vorrang streitig zu machen im Stande wäre. Durch die nach allen Seiten eröffneten Verbindungen der Herausgeber werde eine Masse neuen reichhaltigen Materials zuströmen; eben deſshalb werde es aber auch bald einer kritischen Sichtung bedürfen. Selbst in dem ersten Bande hätte wohl schon zwey oder drey Aufsätzen die Aufnahme versagt werden können. (Rec. Blume.)

A. L. Z. 1830. Nr. 5. Sp. 33—39.

1. Grundriſs des Kirchenrechts für Juden und Christen, besonders in Deutschland. Von F. Blume. Halle 1826. 8.

2. Grundriſs des Pandectenrechts. Von F. Blume. Halle 1829. 8.

Anzeige des Verfs., in welcher er sich über die Erweiterung des Stoffes in der erstgenannten Schrift und über die Beschränkung desselben in der zweiten ausspricht, und sodann noch ein paar Bemerkungen beifügt über eine Rec. der ersteren in der allgem. Kirchenzeitung v. J. 1827, Lit. Bl. 101., und über eine Rec. der lezteren in den gött. gel. Anz. v. J. 1829 St. 167. (s. uns. Jahrbb. Bd. XII. S. 294.)

A. L. Z. 1830. Nr. 6. Sp. 41—48.

Lud. Pernicis quaestionum de jure publico germanico particula prima. Halae 1828. 4.

Eine mit Klarheit und Gelehrsamkeit geschriebene historische Entwickelung der Verhältnisse des Hauses Schönburg zu Sachsen und, zu Gunsten des Hauses Schönburg ausgefallene, Begutachtung der neuesten Anforderungen Sachsens an das schönburgische Haus wegen Theilnahme und Beitrag zu den Bundesleistungen. (Rec. †††)

A. L. Z. 1830. Nr. 8. Sp. 59—61.

Vollständige Nachweisung der Widersprüche, in welchen die kursächsischen Procefsordnungen von 1622 u. 1724, mithin aber auch der gemeine deutsche Procefs mit ihrem Grundprincip, der Verhandlungsmaxime stehen. Nebst neuen Gesetzesvorschlägen. — v. F. A. Benedict. Ilmenau 1829. 8.

Die Schrift sey in Beziehung auf ihren nächsten Zweck, die Lücken und Mängel der beiden kurs. Procefsordnungen nachzuweisen, sehr brauchbar und höchst verdienstlich; hinsichtlich des gem. Processes aber befriedige sie weniger. Im Ganzen dürfe dem Verf. das Zeugnifs nicht versagt werden, dafs die meisten seiner Vorschläge aus einer gesunden Procefspolitik und aus einem richtigen Verständnisse der reinen Grundlehren des gem. Processes geschöpft worden seyen, und daher Billigung verdienen.

A. L. Z. 1830. Nr. 8. Sp. 61. u. 62.

Fremdes Gesetzbuch? Öffentlichkeit? Geschwornengericht? Todesstrafe? — Hamburg 1828. 8.

Eine zwar kleine, aber darum nicht minder bemerkenswerthe Schrift. Die Sprache derselben sey nicht die gewöhnliche Büchersprache; sie versetze sich mehr in die Vorstellungsweise des ungelehrten Bürgers, und

eben das gebe dem Büchlein einen eigenthümlichen Reiz der Neuheit, auch bey einer an sich schon älteren Streitfrage. (Rec. Blume.)

A. L. Z. 1830. Nr. 23. Sp. 184.

Beiträge zur civilistischen Bücherkenntnifs der lezten 40 Jahre — von G. J. R. Ritter Hugo. Zweiter Band. Berlin 1829. 8.

Mit Zurückweisung auf die bey dem ersten Bande gegebene Characteristik dieses Werkes in der A. L. Z., eine blofse Anzeige des Daseyns dieses zweiten Bandes.

A. L. Z. 1830. Erg. Bl. Nr. 5—8. Sp. 36—59.

Grundsätze eines allgem. positiven Privatrechts, dargestellt aus einem positiv-rechtlichen Princip; nebst einem Vorwort über das Verhältnifs dieser Schrift zum Naturrecht u. gemeinen Civilrecht. Von Dr. M. Tönsen. Kiel 1828. 8.

Mit diesem Buche habe es das doppelte eigenthümliche Bewandtnifs, dafs es einen ganz unpassenden Titel führe, indem es besser Philosophie des Privatrechts oder der Verträge, Obligationen u. s. w. heifsen sollte, welche hauptsächlich in demselben mathematisch entwickelt seyen, und dafs der wichtigere, wissenschaftlich interessantere Theil desselben nicht in dem Buche selbst, sondern in dem Vorworte enthalten sey. Rec. sucht nun, was hinter dem Titel verborgen liege, mittelst dieses Vorwortes und der Einleitung zu erfahren und unter einzelnen Nummern mitzutheilen, die er sodann einer Beurtheilung unterwirft, deren Resultat dahin geht, dafs des Verfs. Bestreben verfehlt, und derselbe sich weder selbst ganz klar geworden, noch sich

überall consequent geblieben sey. (Rec. Karl Vollgraff.)

2) In den gött. gel. Anz. Jahrg. 1830. St. 11. S. 97—104.

Corpus legum sive Brachylogus juris civilis — ed. Eduardus Boecking. Berol. 1829. 8.

So angenehm es Jedem seyn müsse, der für solche Dinge Sinn habe, eine Hauptausgabe, die das Gute von allen anderen in sich vereinigt, ohngefähr wie die reitzische von Theophilus, erscheinen zu sehen, und so sehr man sich freuen müsse, daſs das Unternehmen gerade in die Hände B.'s gerathen sey, welcher so vortreffliche Unterstützung dabey verdient und gefunden habe, nicht nur von Savigny, sondern auch von Pernice, der selbst eine Ausgabe beabsichtigte, von Unterholzner, Witte, Cramer, Biener u. A.; so sehr bedauere es der Rec. (Hugo), daſs seiner Überzeugung nach gerade in dem, ohne was sich von dem Buche gar nicht sprechen läſst, in dem Titel desselben, ein offenbarer Irrthum durchweg in dieser vortrefflichen Ausgabe herrsche, und durch sie nun natürlich noch weit mehr, als bisher schon geschehen, in Gang gebracht oder im Gange erhalten werde. B. sey nämlich noch immer der Meinung, der Titel der wiener und, aussen, auch der regensburger Handschrift: Summa novellarum constitutionum Just. Imp. sey ganz unpassend, während doch hier die novellae leges (oder constitutiones) das neuere, das justinianeische Recht bedeuten, und also der diplomatisch genaue Titel ohne allen Tadel sey, statt daſs der Titel der ersten Ausg. Corpus legum oder Corpus legum per mo-

dum institt. höchst wahrscheinlich nicht in der Handschrift selbst gestanden habe, sondern gerade wie der so gangbare Name erst der dritten Ausg. Brachylogus, oder der der neunten Enchiridium juris, sehr wohl nur ein eigener Einfall dessen, der die Ausg. besorgte, gewesen seyn könne.

G. g. A. 1830. St. 25: S. 243—247.

Grundriſs des Pandectenrechts. Von Dr. F. Blume. Halle 1829. 8.

Eine zweite „von der ersten in St. 167. v. J. 1829 gänzlich unabhängig gearbeitete" Rec. von Hugo, worin derselbe einige Bemerkungen über die Überschriften der fünf Bücher mittheilt, in welche der Grundriſs abgetheilt ist, sich aber das Vergnügen versagen muſs, dem Verf. auch nur in der Vorrede bey dem, was dieser über die Vollständigkeit, die Anordnung und die Nachweisungen sagt, beitretend oder mit Erinnerungen zu folgen.

3) In der jen. Lit. Zeit. Jahrg. 1830. Nr. 2. u. 3. Sp. 9—18.

Literärgeschichte des longobardischen Lehenrechts bis zum 14. Jahrh., ihren Hauptgegenständen nach dargestellt v. Dr. C. F. Dieck. Halle 1828. 8.

Nach einer Einleitung über das Interesse, welches das erneuerte tiefere Erfassen und Erforschen der Quellen des Leheninstitutes auch jezt noch für die Praxis, so wie über die Bedeutung, welche das Leheninstitut für das geschichtliche Studium des deutschen Rechts und das Verständniſs seiner Quellen überhaupt hat, und nach einer kurzen Darstellung des Hauptinhaltes des Werkes, das Urtheil: daſs dasselbe als nicht frey von

Mängeln sich darstelle, wohin Rec. rechne: 1) eine Reihe von Hypothesen, gebaut auf geringfügige Andeutungen in dem Lehnrechtsbuche; 2) dafs der Verf. in dem liber feudorum Erscheinungen zu erklären suche, über welche sich nur die gewagtesten Vermuthungen aufstellen lassen, und deren Erklärung überhaupt unfruchtbar sey; 3) dafs er öfter, bey der theilweise unnöthigen Häufung von Gründen für seine Behauptungen, zu den guten auch wohl unhaltbare hinzufüge u. s. w.; dafs aber dieser Ausstellungen ungeachtet Rec. kein Bedenken trage, das Werk zu den wichtigeren Erscheinungen der neueren deutschen historisch - juristischen Literatur zu zählen. Es sey nicht zu verkennen, dafs diese ernste und mühselige Forschung, — in der überall ein redlicher deutscher Fleifs und ein Streben und Ringen nach Wahrheit, verbunden mit treuer Liebe für den Gegenstand, sichtbar und fühlbar sey — das tiefe Dunkel in der Entstehungsgeschichte des Lehnrechtsbuches gar sehr erhelle und überhaupt, neben der Zusammenstellung und Sichtung des bereits Bekannten, viel Neues an das Licht gestellt habe. Überall begegne man grofser Belesenheit und gleichmäfsiger ungewöhnlicher Kundigkeit der Geschichte wie der Dogmatik des Lehnrechts bis in die feinsten Details; wozu dann noch einzelne verdienstliche Seiten des Buches hervorgehoben werden. (Rec. A. M.)

J. L. Z. 1830. Nr. 3. S. 18 u. 19.

Handbuch des Verfahrens in fiscalischen Untersuchungs- und Injurien-Sachen, so wie des summarischen Verfahrens bey Polizey- u. Steuer-Contraventionen u. anderen Vergehungen, deren Bestra-

fung den Verwaltungs-Behörden obliegt. Nach dem preuſs. L. R. etc. Von einem pract. Juristen. Berlin 1828. 8.

Ein Compendium der s. g. administrativ-contentiösen Justiz in Preuſsen, welche viele ausgezeichnete Eigenthümlichkeiten aufzuweisen habe. Der Verf. habe mit vieler Sorgfalt und Genauigkeit die gesetzlichen, jedesmal von ihm angeführten Quellen benuzt, und auf diese Weise dem Practiker einen recht dankenswerthen Leitfaden in die Hand gegeben. (Rec. F. v. R.)

J. L. Z. Erg. Bl. 1829. Nr. 82—84. Sp. 265—284, u. Erg. Bl. 1830. Nr. 3. u. 4. Sp. 17—26.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgeg. von v. Savigny, Eichhorn u. Göschen. Berlin Bd. I. 1815. Bd. II. 1816. Bd. III. 1816 u. 1817. Bd. IV. 1818—1820. Bd. V. 1823 u. 1825. Bd. VI. 1828. 8.

Nachdem Rec. Einiges darüber vorausgeschickt, was die Anhänger der historischen Rechtsschule des 19. Jahrh. sowohl im Gegensatze zum philosophischen 18. Jahrh. überhaupt, als auch der neuesten Hofphilosophie gegenüber, eigentlich wollen und zweckgemäſs wollen können, dabey insbesondere hervorgehoben, wie die Germanisten und Romanisten sowohl eine objective, als auch wissenschaftlich-subjective Opposition bilden, und noch das Nöthige über das bisherige Leben, Wirken und Schicksal dieser Zeitschrift angemerkt hat, sondert er den gesammten Inhalt der vorliegenden 6 Bände zunächst in zwey Theile, einen römisch-rechtlichen und einen germanisch-rechtlichen, und sucht über

einen jeden, so weit diefs für so zufällige Aggregate möglich sey, in systematischer Folge zu berichten. A. Das „römisch-rechtliche Aggregat“ ist dabey unter folgende Rubriken gebracht: I. historische Darstellungen römischer vorjustinianeischer Institute des römischen Reiches — 5 Abhh.; II. hist. Untersuchungen über einzelne Gegenstände des röm. vorjust. Rechtes — 17 Abhh.; III. hist. Untersuchungen über die Entstehung, Form und Sprache der justinianeischen Rechtsbücher — 5 Abhh.; IV. Interpretationsversuche einzelner schwieriger Stellen der röm. Rechtsquellen — 10 Abhh.; V. Nachrichten über theils schon bekannte, theils und hauptsächlich aber neuerdings entdeckte oder wieder aufgefundene alte Handschriften und Quellen des röm. R. — 13 Abhh.; VI. Notizen über einige ältere jur. Schriftsteller — 2 Abhh.; VII. über den heutigen Zustand und Unterricht des röm. R. in Italien — 2 Abhh. Von diesen Abhh. werden jedoch nur Einige aus Nr. I. näher betrachtet und beurtheilt. — B. Das „germanisch-rechtliche Aggregat“ begreift dagegen die Rubriken: I. Von der Methode, das germanische Recht zu studiren — 1 Abh.; II. Literatur-Notizen über germanische Rechtsquellen-Sammlungen — 2 Abhh.; III. Abhh. über die einzelnen Gegenstände des germ. Rechts — 9 Abhh.; IV. Der Streit über den Beruf und die Befähigung zu neuen Civilgesetzbüchern — 2 Abhh., von welchen insbesondere die unter III. genannten Abhh. mit einigen Bemerkungen begleitet werden. (Rec. Vf.)

J. L. Z. 1830. Erg. Bl. Nr. 4. Sp. 29—32.

Über die Natur der Schenkung auf den Todesfall — v. Dr. W. Müller. Giefsen 1827. 8.

Diese Schrift suche als Resultat der Untersuchung aufzustellen, und durch Erklärung der dahin gehörigen Quellenzeugnisse zu erweisen, dafs die Schenkung, ohne Unterschied der einfachen und der mortis causa, ihrem eigentlichen Wesen nach in der Übergabe bestehe, dafs also auch in Rücksicht der donatio mortis causa weder ein qualificirter Erbvertrag, noch ein Gemisch von verschiedenartigen Grundsätzen, überhaupt auch nirgends eine Vertragsnatur hervorleuchte, sondern lediglich eine Traditionshandlung als wesentliches Princip derselben zu betrachten sey; — und diefs selbst noch für die neuesten Zeiten. Rec. sey selbst schon früher auf einem anderen Wege und gröfstentheils auch aus anderen Gründen zu der nämlichen Überzeugung gelangt, und freue sich, seine Ansichten hier im Wesentlichen gründlich ausgeführt zu sehen. Die Schrift zeichne sich durch Festhalten des obersten Grundsatzes und durch Klarheit der Darstellung, wenn gleich die Sprache nicht überall gefällig sey, eben so, wie durch Genauigkeit und Vollständigkeit auch bey Erklärung der Quellen, zu ihrem Vortheile aus. Doch sey die Literatur nicht überall berücksichtigt, indem der Vf. meist nur einige Ansichten der neuesten Schriftsteller über diese Lehre zu beseitigen suche. Der wesentliche Inhalt der Schrift wird mit einigen Bemerkungen kurz mitgetheilt. (Rec. π.)

4) In der krit. Zeitschrift für Rechtswiss. Bd. VI. H. 1. Stuttg. 1829. 8.

S. 5—27.

S. 5—27.

F. K. G. Beck und Lauteren, das Landrecht oder die eigenthümlichen bürgerl. Rechte u. Sitten der Grafschaft Erbach u. Herrschaft Breuberg im Odenwalde. Darmstadt, 1824. 8. (Rec. E. Gaupp.) S. 27 u. 28.

L. F. Dapp, Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Processe, 2te Aufl. Stuttg. 1829. 8.

Kurze Bezeichnung der Abweichungen der neuen Auflage. Weglassung alles dessen, was auf die vormaligen deutschen Reichsgerichte Bezug hatte; im Übrigen keine wesentliche Veränderung; insbesondere neuere Bearbeitungen nicht berücksichtigt, und die neuere Literatur nicht nachgetragen; dagegen die Abänderungen des würtemberg. Rechts in dieser Lehre, jedoch nicht vollständig, eingeschaltet. (Rec. Scheurlen.) S. 29—40.

Gaji et Justiniani institutiones juris romani. Recognoverunt etc. A. A. C. Klenze et E. Böcking. Berol. 1829. 4.

Die Aufgabe sey mit vielem Geschicke ausgeführt; wie, wird näher angegeben; insbesondere folgt dann eine genauere Beleuchtung desjenigen, was Klenze, dessen besondere Aufgabe die Bearbeitung des Gajus blieb, für seinen Text gethan hat, während dagegen die nähere Beurtheilung desjenigen, was Böcking bey der Auswahl der Lesarten für den Text der justin. Institt. geleistet habe, einem Anderen überlassen wird. (Rec. Unterholzner.)

Diese übernimmt nun Schrader und verbindet damit die Anzeige folgender Schriften:

S. 40—55.

1. Corpus juris civilis. Ed. stereotyp. ex officina C. Tauchnitii cura J. L. Beck. Lips. 1829. Fol. (enth. die Inst. u. Pand.)

2. Corpus juris civ. Recogn. brevibusque adnott. instructum ed. D. Fr. Ad. Schillingus, ed. stereotyp. 2 T. Lips. 1828. 8. Ein Bogen, als Probeblatt.

3. Corpus juris civ. Rec. brev. adnott. instr. ed. C. J. Albertus et C. Mauritius fratres Krigelii. Ed. stereot. Op. uno vol. absolutum. Lips. Bis jezt 2 H.

4. Manifesto d'associazione ad una nuova edizione del Corpo del diritto civile. Torino. 1828.

5. D. Justiniani institt. libri IV. rec. et denuo recogn. D. G. M. Roſsberger. Die Institt. — ins Deutsche übers. v. Roſsberger. Berlin 1826. 8.

Nr. 2. u. 3. gehören zusammen, indem Schilling seiner Berufsarbeiten wegen dieses Unternehmen nicht so beschleunigen konnte, wie die Verlagshandlung wünschte.

Nr. 1. wolle nichts Anderes seyn, als ein Abdruck des Textes der gröſseren beck'schen Ausgabe.

Nr. 4. verspreche einen Abdruck der turiner Ausg. von 1784.

Von Böcking sey zu erwarten gewesen, daſs er sich hauptsächlich durch Vergleichung mit Cajus zu Änderungen des Textes habe bewegen lassen; die Gebrüder Kriegel und Roſsberger behaupten das für ihre Arbeit; es zeige sich aber, daſs Böcking, ein paar kleine Unachtsamkeiten abgerechnet, sich von je-

nem Vorwurfe so sehr frey gehalten habe, dafs man umgekehrt glauben möchte, er sey dem Cajus zu wenig gefolgt; die kriegel'sche Ausg. dagegen sey ihm allerdings in Manchem zu sehr gefolgt, bey Rofsberger aber habe es dem Rec. nicht gelingen wollen, mehr als 2 Stellen zu finden, wo Cajus Einflufs gehabt, und zwar schwerlich einen guten. Was die sonstige Constituirung des Textes betrifft, so haben sich die Brüder Kriegel besonders an Cujacius gehalten, was auch, doch in etwas geringerem Grade, bey Böcking der Fall sey. Die Abweichungen vom cujacischen Text seyen bey beiden Herausgebern gröfstentheils bienerisch. Offenbar sey immer mit Überlegung gewählt. Bey Rofsberger's Unternehmen sey die Übersetzung Hauptsache, und dem Rec. sey es nicht gelungen, einen Beweis sorgfältiger Prüfung und Bearbeitung des Textes zu finden. Noten habe nur Böcking in einiger Ausdehnung Raum gehabt beizufügen, und es sey diefs mit sichtlichem Fleifse geschehen. Was Rofsberger's Übersetzung anlangt, so gebe sie das Beste in früheren deutschen Übersetzungen Geleistete in der unserer Zeit angemessenen Form. Sie sey von groben Fehlern und Mifsverständnissen frey; im Ganzen in gutem Deutsch mit Gewandtheit verfafst. So wie man sich aber in sorgfältigere Prüfung des Einzelnen einlasse, zeigen sich im Sinne Ungenauigkeiten, im Ausdrucke Steifheiten und Sonderbarkeiten nicht wenige.

Der in der kriegel'schen Ausgabe bearbeitete Theil der Pandecten sey vorherrschend florenzisch. Abweichungen von diesem Texte, die nie ohne Überlegung auf-

genommen seyn werden, gründen sich hauptsächlich auf der Herausgeber Ansicht von der Beschaffenheit der florenzer Handschrift, welche sie einem Griechen zuschreiben, dem dictirt wurde: Annahmen, welche weder durch Anderes völlig bewiesen seyn möchten, noch daraus mit Bestimmtheit hervorgehen, was die Herausgeber ausheben. Außer der florenzer Handschrift seyen als benuzt aufgeführt Cajus, Paulus Sentenzen, die vaticanischen Fragmente; von neueren kritischen Hilfen die haloandersche und eine s. g. ed. vulgata gebraucht.

S. 55—67.

C. A. Loew, commentatio de praeceptis jur. rom. circa crimen vis. Scaph. 1829. 8.

Bey einer Abhandlung über das röm. crimen vis. sey die Frage gewiſs die schwierigste, zweifelhafteste, aber auch wichtigste: worin das Characteristische des crimen vis im Gegensatze zu anderen Verbrechen liege, und welcher Art besonders die äuſsere Handlung seyn müsse, die das Wesen dieses Verbrechens bildet, hauptsächlich in Beziehung auf die Gewalt, deren nächstes Object Sachen sind. — Allein weder hierüber, noch über andere das crim. vis betreffende Puncte fand Rec. irgend eine befriedigende Ausführung in dieser Schrift; keine bemerkenswerthe neue Ansicht stieſs ihm auf; das Ganze sey beinahe durchaus aus anderen Schriftstellern, wobey nicht einmal immer die besten benuzt seyen, zusammengestoppelt, und dieſs meist auf geistlose Weise und öfters mit einer merkwürdigen Ungenauigkeit, in sehr fehlerhafter Sprache und mit einer Menge gar nicht hierher gehörigen Einschiebseln. (Rec. C. G Wächter.)

S. 67—76.

Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes — herausgeg. v. Mittermaier und Zachariä. Bd. I. H. 1. Heidelb. 1829. 8.

Der Zweck dieser Zeitschrift sey, mit dem Zustande der Gesetze, des Rechtsstudiums und der Rechtswissenschaft, endlich mit den neuen liter. Erzeugnissen des Auslandes bekannt zu machen. Eine allgemeine Bekanntschaft mit der gesammten ausländischen Literatur habe zwar manchfache Vortheile, aber auch eine nachtheilige Folge. Niemand mache dem deutschen Rechtsgelehrten grofsen Fleifs, tiefe Kenntnifs streitig. Diese Kenntnisse aber seyen (und müssen es nach dem Ursprunge und der Art unserer Rechtsquellen seyn) mehr historisch, als statistisch. Und so müssen sie denn auch bleiben, sollen nicht Verflachung und also Mangel an Verständnifs der Rechtsquellen eintreten. Wenige Köpfe seyen so gut organisirt, dafs sie ganz Verschiedenartiges richtig und gründlich auffassen und behalten können; die unendliche Mehrzahl müsse sich begnügen, Ein Fach genau und ausschliefslich kennen zu lernen. Sonst entstehe hohle Viel- d. h. Nichtswisserey daraus; anstatt eines geschichtlichen Zusammenhangs gebe man eine halbwahre Analogie aus einem ganz fremdartigen Rechte, und komme es am Ende zur Anwendung, oder gar zur Gesetzgebung, so richte man nichts als Unheil an. Wie viel habe z. B. die oberflächliche Kenntnifs fremder Staatseinrichtungen in unserer Zeit geschadet. Rec. könne sich also nicht über-

zeugen, daſs die Bekanntschaft mit fremden Institutionen und Literaturen für die groſse Masse der Rechtsgelehrten und für jeden Zweig der Jurisprudenz ersprieſslich sey, und fürchte, daſs die Herausgeber Andere nach sich überschätzen.

Von den Aufsätzen des ersten Heftes seyen nach der Ansicht des Ref. hauptsächlich die Nummer 1. 2. und 8. gelungen; mit Interesse werde Jeder auch Nr. 3. und 7. lesen; wenig Beifall dagegen möchten 4. und 5. verdienen.

S. 77—200.

II. (Anfang einer) Übersicht über die Literatur des gesammten württemberg. Rechtes aus den lezten zehen Jahren, (von den Proff. Mohl, Scheurlen und C. G. Wächter), nach den Rubriken: I. Schriften allgem. Inhalts: 1) allgem. Gesetz-Sammlungen; 2) periodische Schriften; II. Werke über das Staatsrecht und seine verschiedenen Theile; III. die Bearbeitungen des Strafrechts; IV. Schriften über das Privatrecht; V. solche über das gerichtliche Verfahren in Civil-, und VI. in Strafsachen — zusammen in diesem Hefte bereits 201 Nummern.

S. 201—216.

III. Systematisch geordnetes Verzeichniſs der neuen (im J. 1829 erschienenen) juristischen Schriften.

III.

Verzeichniſs der neuesten juristischen Schriften.

Abegg, Dr. Julius Friedrich Heinrich, (ord. Prof. d.

R. an d. K. Univ. zu Breslau), Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft. Breslau, Max u. Comp. $28^1/_8$ Bg. gr. 8. 2 rthlr. 10 gr.

Archiv, neues, des Criminalrechts. Herausgeg. v. Ch. G. Konopak, Oberapp. Rath u. Prof. zu Jena, C. J. A. Mittermaier, Geh. Rath u. Prof. zu Heidelberg u. Dr. C. F. Rofshirt, Hofrath und Prof. zu Heidelberg. Eilften Bandes zweites Stück. Halle, Schwetschke. $9^1/_2$ Bg. 8. geh. 54 kr.

Beiträge zur Revision der Preufsischen Gesetzgebung; herausgeg. von Dr. Eduard Gans, ordentl. Prof. d. R. an der K. Friedrich-Wilhelms-Univ. zu Berlin. Bd. I. Abth. 1. Berlin, Duncker und Humblot. 6 Bg. gr. 8. geh. der Bd. von 6 Heften 3 rthlr. 8 gr.

Bentham, Jeremias, Grundsätze der Civil- und Criminal-Gesetzgebung, aus den Handschriften des englischen Rechtsgelehrten J. B.; herausgeg. von Etienne Dümont, Mitglied des repräsentativen Raths von Genf. Nach der zweiten, verb. u. verm. Aufl. für Deutschland bearbeitet und mit Anmerkungen v. Dr. Friedrich Eduard Benecke. Berlin, Amelang. Erster Band 28 Bg. Zweiter Band 22 Bg. gr. 8. Zusammen 3 rthlr. 4 gr.

Brückner, Moritz, (Herz. Oberconsistorial-Registrator u. Amtsadvocat zu Gotha), Handbuch des Herzogl. Sachsen-Gothaischen Privatrechts. Mit einem diplomatisch genauen Abdruck der Statuten der Städte Gotha und Ohrdruf und des Amts Wachsenburg. Gotha, Becker. 22 Bg. gr. 8. 2 rthlr.

Möy, Dr. E. v., (Privatdocent d. Rechte an d. Univ. München), von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punctes ihrer Disciplin. Mit einem Anhange über das Verhältniſs der Kirche zum Staate und einer tabellarischen Übersicht der, in den bedeutendsten deutschen Staaten aufgestellten, Ehgesetze. Landshut, Krüll. $12^1/_8$ Bg. gr. 8. 1 fl. 12 kr.

Schilling, D. Freder. Adolph., (Prof. Lips.), animadversionum criticarum ad Ulpiani fragmenta spec. I. II. Lips., Barth. 5 Bg. gr. 8. geh. 9 gr.

Sommer, Dr., (Hofgerichts-Advokat in Arnsberg, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglied), Handbuch über die ältern und neuern bäuerlichen Rechtsverhältnisse in den ehemals Groſsherz.-Bergischen, K.-Westphälischen und Französisch-Hanseatischen Preuſsischen Provinzen in Rheinland-Westphalen. Erster Theil. — Erster Band. Hamm, Schulz. $27^1/_2$ Bg. gr. 8. 2 rthlr. 12 gr.

Städteordnung, die Preuſsische, nebst den über dieselbe bis ins J. 1829 ergangenen Erklärungen, Entscheidungen und Zusätzen. Herausgegeb. von J. D. F. **Rumpf**, K. Preuſs. Hofrathe. Vierte vermehrte Ausg. Berlin, Hayn. $15^3/_4$ Bg. gr. 8. 20 gr.



